

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Drittes Heft

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Verhandlungen der Ersten Kammer
der
Ständeversammlung
des Großherzogthums Baden 1822 — 1823.

Vierten Bandes Drittes Heft.

Bogen Nr. 25 — 41

Inhalts - Anzeige.

	Seite
LXIII. Protokoll der Sitzung vom 17. Jan.	375—418
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Auf- hebung der alten Abgaben	376—418
LXIV. Protokoll der Sitzung vom 21. Jan.	419—453
Mittheilung der zweiten Kammer wegen Uebernahme der Be- zirkschulden auf die Amortisationskasse	420
Beschluß	420
Begründung des Antrags auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Mitspizpflichtigkeit	420—423
Beschluß	424
Erstattung des Commissionsberichts über die Bitte um Beför- derung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens Discussion über den Gesetzentwurf wegen Beförderung der Pri- varwaltungen	424—444
Beschluß	445
Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff des Gesetzentwurfs wegen Profongation des Salzadmodiationscontracts	445
Beschluß	445
2) in Betreff der Bitte um Vorlage eines Gesetzes wegen Handhabung der Pressfreyheit	445
Beschluß	445

	Seite
Unterbeilage zu Ziffer 156.	
Gesekentwurf wegen Ueberrahme der Bezirkschulden auf die Amortisationstasse	446—448

Beilage Ziffer 157.

Commissionsbericht über die Bitte um Beförderung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehentens	449—452
--	---------

Unterbeilage zu Ziffer 158.

Gesekentwurf wegen Prolongation des Satzadmediationscon-tracts	453
--	-----

LXV. Protokoll der Sitzung vom
23. Jan.

	454—471
Genehmigung des Gesekentwurfs wegen Beförderung der Privatwaldungen	455
Discussion über den Commissionsbericht wegen Beförderung der Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehentens	456—466
Beschluß	466
Wahl eines neuen Secretärs	466

Beilage Ziffer 160.

Modificirter Gesekentwurf über die Beförderung der Privatwaldungen	467—471
--	---------

LXVI. Protokoll der Sitzung vom
28. Jan.

	472—520
Mittheilungen der zweyten Kammer	473
Erstattung des Commissionsberichts in Betreff einer neuen Stempelordnung	473
Beschluß	474
Bemerkungen wegen der noch rückständigen Commissionsberichte	474—476
Discussion über den Commissionsbericht in Betreff einer neuen Stempelordnung	476—481
Beschluß	481
Erstattung des Commissionsberichts in Betreff der Nachweisung über den Staatshaushalt	482
Beschluß	483

Unterbeilage zu Ziffer 161.

Gesekentwurf über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten	484—486
--	---------

Unterbeilage zu Ziffer 162.

Gesekentwurf über die Befreyungen vom Straßengeldgesetze	486—488
--	---------

Unterbeilage zu Ziffer 163.

Bitte an S. K. H. wegen Reform des Amtsrevisoratswesens	489
---	-----

Beilage Ziffer 164.

Mittheilung der zweyten Kammer wegen der Bücherzensur	490—494
---	---------

Beilage Ziffer 165.

Commissionsbericht in Betreff einer neuen Stempelordnung. 492—494

Beilage Ziffer 166.

Commissionsbericht über die Beschlüsse der zweiten Kammer wegen der Nachweisung über den Staatshaushalt . . . 495—520

LVII. Protokoll der Sitzung vom

29. Jan. 521—423

Mittheilung der zweiten Kammer wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen 522

Beschluß 523

LVIII. Protokoll der Sitzung vom

30. Jan. 524—552

Erstattung des Commissionsberichts

1) über den Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten 525—534

Discussion über denselben 534—543

Annahme des Gesetzentwurfs 543

2) Ueber den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 543

3) Ueber die neue Straßengelddordnung 543

Beschluß 543

Unterbeilage zu Ziffer 168.

Bitte an S. K. H. die Verbesserung der Juden betreffend 544—546

Beilage Ziffer 169.

Commissionsbericht über den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 547—557

Beilage Ziffer 170.

Commissionsbericht über das Straßengelddgesetz 557—559

LXIX. Protokoll der Sitzung vom

31. Jan. 560—706

Eröffnung den Schluß des Landtags betreffend 561

Wahl des ständischen Ausschusses 561

Anzeige wegen des Commissionsberichts über das Conscriptiionsgesetz 561

Bemerkungen über diesen Gegenstand 562

Discussion über das Straßengelddgesetz 563—564

Annahme desselben 564

Discussion über den Gesetzentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts 564

Beschluß 569

	Seite
Beilage Ziffer 172.	
Commissionsbericht über den Entwurf eines Conscripti- gesetzes	571—616

Beilage Ziffer 173.	
Ueber die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen mehrerer in der Gerichtsverfassung und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen	616—646

D r u c k f e h l e r .

Band 4. S. 314 statt die alle Lasten, lies: die alle Lasten
der neuen Maßregeln.

Drey und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 17. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Löwenstein,
der Herren Staatsminister, Frhn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Generallieutenants v. Schäffer, und
des Herrn Staatsraths Baumgärtner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath Freyherr
v. Semsburg.

Unter dem Vorsitz

des zweiten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhn.
v. Baden.

Die Discussion über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben wurde fortgesetzt.

Zacharia: Ich schlage vor, statt der Worte:
 „alle Abgaben, deren Ursprung nicht auszumitteln
 ist,“
 zu setzen:

„die folgenden Abgaben, deren Ursprung nicht
 auszumitteln gewesen ist.“

Wir können hier keine allgemeine Regel aufstellen, aus denselben Gründen, aus welchen der Grundsatz, den der erste Artikel des von der Regierung vorgelegten Entwurfes enthielt, von der zweyten Kammer verworfen worden ist. Würde die von mir vorgeschlagene Verbesserung nicht genehmigt, so könnten auch wohl Abgaben unter dieses Gesetz gebracht werden, deren Aufhebung man keineswegs beabsichtigte. Es könnte z. B. eine Gemeinde, oder ein Einzelner (zu Folge des sechsten Artikels), verlangen, zu dem Beweise gelassen zu werden, daß auch der Zehnte, als eine Abgabe zweifelhafter Beschaffenheit, für aufgehoben zu erklären sey. — Zugleich habe ich in meinem Vorschlage das berücksichtigt, daß, wo in dem ersten Artikel von einem Beweise die Rede ist, nicht ein noch zu führender, sondern ein durch die, von der Regierung angestellten Untersuchungen schon geführter Beweis gemeint ist.

Fhr. v. Inlhardt und v. Kettner treten diesem Antrage bey.

Fhr. v. Türkheim: Ich bemerke nur ganz kurz, daß die Nothwendigkeit solcher Clauseln meine

früheren Einwendungen gegen die Grundlage des ganzen Gesetzentwurfes rechtfertige.

Reg. Comm., Staatsrath, Frhr. v. S e n s b u r g hält den vorgeschlagenen Zusatz für zweckmäßig, und

v. K o t t e c k für consequent, da man einmal keinen Grundsatz für das vorliegende Gesetz annehmen wolle; doch wäre er geneigt, eine Art von Consequenz auch im Gegentheil zu erblicken, nämlich wenn man selbst den Grundsatz, keinen Grundsatz zu wollen, durch eine Ausnahme umstieße.

Auf gehaltene Umfrage wurde der gemachte Verbesserungsvorschlag einhellig (mit Ausnahme des Frhrn. v. L ü r k h e i m) angenommen.

Ein weiterer Verbesserungsvorschlag des geh. Hofraths Z a c h a r i ä, statt der Worte: „dargelegt ist,“ zu setzen: „dargelegt worden ist,“ wurde ebenfalls einhellig, und die Position P. mit den beschlossenen Aenderungen mit 13 gegen 2 Stimmen (Frhr. v. L ü r k h e i m und v. K o t t e c k) angenommen.

Lit. Q.

v. K e t t n e r bezieht sich auf das Gesetz vom Jahr 1820, wonach die Frohndrelutionsgelder ablöslich seyen, und rechtfertigt dadurch, und mit weiterer Beziehung auf den Commissionsbericht, den daselbst gemachten Antrag auf Streichung.

Frhr. v. W e s s e n b e r g: Wenn die unter Lit. Q. bezeichneten Abgaben nicht durchgehends und überall die Eigenschaft von Frohndredemtionen haben sollten,

so fände ich doch nothwendig, den Satz beizubehalten. In so fern sie aber wirklich Frohndredemtionen sind, werden sie schon im Satze selbst von der Aufhebung ausgenommen.

Reg. Commis. Staatsrath Febr. v. Sensburg hält den Vorschlag der Commission nach dem angegebenen Grunde für zweckmäßig, und die Kammer

beschloß
einheitlich,

diese Position nach dem Antrage der Commission zu streichen.

Zacharia: Ich erlaube mir jetzt noch den Zusatz zu dem Artikel vorzuschlagen:

„Aufgehoben sind die Blutzehnten.“

Die Gründe, die mir für diesen Zusatz zu sprechen scheinen, sind folgende:

Erstens: Der Blutzehnte ist nach dem Zeugnisse der Geschichte eine öffentliche Abgabe, eine Steuer. Er wurde durch das Recht der katholischen Kirche in Deutschland eingeführt, und ich glaube kaum, daß man einen Fall nachweisen kann, in welchem er auf eine andere Weise, und namentlich durch Verträge, bestellt worden wäre. Man meint oft, daß der Kirchenzehnte nur ein Grundzehnte gewesen sey. Aber er belastete auch das junge Vieh, ja den persönlichen Erwerb.

Zweitens: Der Blutzehnte ist noch überdies den alten Abgaben, von welchen der vorliegende Gesetzentwurf handelt, in so fern verwandt, als er selten oder nie auf einem einzelnen Grundstück, sondern fast ohne Ausnahme, auf einem ganzen Banne oder auf einer ganzen Gemeinde haftet. Und das ist gerade das

Merkmale, vermöge dessen der Entwurf so manche Auf-
lagen als öffentliche für aufgehoben erklärt.

Endlich

Drittens: Es ist der Kammer ein Beschluß
der zweyten Kammer mitgetheilt worden, welcher auf
die Aufhebung des Blutzehntens gerichtet ist. Wir
können entweder diesen Beschluß verwerfen, oder dem-
selben beitreten. In dem erstern Falle erklären wir
uns für das Fortbestehen einer Abgabe, welche mit den
Abgaben, die das vorliegende Gesetz für aufgehoben
erklärt, die entscheidendste Aehnlichkeit hat. In dem letz-
tern Falle tragen wir auf ein neues Ausnahmegesetz
an, da es doch in mehr als einer Hinsicht wünschens-
werth ist, daß es bey dem vorliegenden Ausnahmegesetz
sein Bewenden behalte.

Hr. v. Türheim: Der Herr Proponent sagt
zwar, daß ihm die Analogie des Blutzehntens mit
den hier vorkommenden alten Abgaben einleuchtend
sey, — damit es aber auch den übrigen auf den
Vorschlag nicht vorbereiteten Mitgliedern der Kammer
einleuchtend werde, wird wohl der Vortrag der, eigends
für diesen Gegenstand niedergesetzten, Commission abge-
wartet werden müssen, um sich sodann zu entschließen,
ob der Blutzehnte überhaupt aufzuheben, und ob statt
solches nach dem uns mitgetheilten Beschluß der zwey-
ten Kammer in einem besondern Gesetz auszusprechen,
diese Aufhebung in das vorliegende Gesetz aufzunehmen sey.
Da indessen die Abstimmung über die Annahme dieses
Gesetzesentwurfes ohnehin ausgesetzt bleiben soll, bis
auch der noch zu erwartende Gesetzesentwurf in Betreff
der Bezirksschulden berathen seyn wird, so dürfte es
auch für die Absicht des Herrn Proponenten genügen,
wenn man sich für jetzt bloß vorbehält, nach Maßgabe
des zu erwartenden Commissionsvortrags in Betreff des

Blutzehntens, nach gehöriger Erörterung der dabei eintretenden Verhältnisse, zu entscheiden, ob er als Gegenstand eines besondern Gesetzes behandelt, oder hier unter die alten Abgaben aufgenommen werden solle.

Zachariä erklärt sich mit dem Vorschlage, seinen Antrag zu vertagen, einverstanden.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg beruft sich auf seinen Vortrag in der zweyten Kammer für die Beförderung der Schweinszucht, und wünscht, daß dieser Gegenstand bis zur Verhandlung des hierüber von der zweyten Kammer gemachten Antrages vertagt werde.

Frhr. v. Zyllnhardt: Ich trete dem Vorschlage des Frhrn. v. Türkheim um so mehr bey, da mir die Verbindung des Blutzehntens mit den hier in Frage stehenden Abgaben wenigstens nicht so klar erscheint, um sogleich sich darüber aussprechen zu können. Ich würde daher auf eine Zurückweisung des Verbesserungsvorschlags des Herrn geb. Hofraths Zachariä an die Commission angetragen haben, wenn ich nicht glaube, daß, da schon eine andere Commission mit dem Antrag wegen Aufhebung des Blutzehntens beschäftigt ist, derselbe Zweck auf dem, von dem Frhrn. v. Türkheim bezeichneten, Wege erreicht werden kann.

Die Kammer

beschloß

einhellig

die Vertagung nach dem gemachten Vorschlage.

Der

Art. II.

würde einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Nottbeck) angenommen.

Art. III.

Frhr. v. Wessenberg: Noch kann ich mich nicht überzeugen, daß von den forsteylichen Abgaben im Gesetze keine Erwähnung geschehen solle. Sollten sie sich bey gepflogener Untersuchung zum Theil als Steuern darstellen, so verdienen sie keine besondere Begnadigung. Würden sie aber im Gesetze gar nicht erwähnt, so könnte ihre Aufhebung, in so ferne sie dazu geeignet sind, leicht in Vergessenheit gerathen.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Seneburg beruft sich auf die Discussion der zweyten Kammer, welche diesen Artikel veranlaßt hätte.

v. Kettner: Ein Gesetz der Art, wie das vorliegende, kann und darf nur positive Bestimmungen enthalten, wodurch diejenigen, welche von gewissen Abgaben befreyt werden, genau erfahren, worin die Befreyung besteht; unbestimmte Anregungen von Vorarbeiten, woran weitere Maßregeln geknüpft werden sollen, gehören durchaus nicht hierher, sind auch um so überflüssiger, als die Regierung, nachdem der erste Anlaß zu dem Gesetze von ihr ausgegangen ist, es nicht unterlassen wird, in den Fällen, die dem Artikel VI unterliegen, Jeden zu hören, welcher eine gegründete Beschwerde führen kann. Unter den der Jagd und Forsteylichkeit angehörigen Lasten sind bereits jene, welche als Gerichtsbarkeitslasten zu betrachten waren, aufgehoben, — dieß waren die bedeutendsten, — von solchen, die als Steuern betrachtet werden könnten, mögen die Belasteten die Befreyung nach Art. VI. nachsuchen. Andere Lasten, die auf dem Grundeigenthum ruhen, sohin in privatrechtlichen Verhältnissen bestehen, nachzulassen, liegt nicht in dem Geiste und in der Absicht des gegenwärtigen Gesetzes.

Uebrigens sind die Pflchtigen über den Ursprung der fraglichen Abgaben oft sehr im Irrthum; denn, weit entfernt von einer Steuernatur, bedingen sie sich oft auf andere Vortheile, die sie wieder dagegen beziehen; oft sind sie auch als Belohnung der Förster für die Waldhut zu betrachten.

v. Freystedt erklärt sich mit dem Antrage der Commission einverstanden, wünscht aber statt des Wortes: „Recherchen,“ ein anderes, etwa: „Nachforschung.“

Die Kammer erklärte sich einhellig mit dem Antrag der Commission auf Streichung dieses Artikels einverstanden.

Der

Art. IV.

wurde mit 13 gegen 2 Stimmen (v. Zürkheim und v. Kottel) angenommen.

Art. V.

v. Kottel: Ich halte diesen Artikel, so wie er gefaßt ist, für durchaus verwerflich, weil präjudicial den Befreyungsansprüchen aller derjenigen, die solche durch dieses Gesetz nicht aufgehobene, und doch vielleicht denselben nach Ursprung und Rechtsgrund ähnliche Abgaben zu zahlen haben. Man könnte meinen, der Artikel erkläre die Acten in der vorliegenden Befreyungsverhandlung für geschlossen, und verweigere definitiv allen jenen Abgaben die Aufhebung, welche nicht hier als aufgehoben erklärt werden. Sie sollen nun für und für wie Grundzinsen zu betrachten, daher bloß der Wohlthat der Abkömmlicheit theilhaftig seyn! In den Worten liegt solcher Sinn; aber unmöglich konnte dieß der Zweck der Regierung, oder die Absicht der zweyten Kammer seyn. Es wäre schreyend ungerecht, zur nämlichen Zeit, da man von 6000 alten Abgaben (wie die hohe Regierungscommission

deren Anzahl schätzte) 104 aufhebt, alle übrigen — den aufgehobenen großentheils ähnliche — nun vielmehr zu bekräftigen, und für immer dem Privatrecht zuzuweisen, während die Pflichtigen noch mit zahlen müssen, zur Befreyung der Auserlesenen. Ich schlage vor, dem Artikel einen Zusatz zu geben, welcher entweder den Vorbehalt einer, etwa später zu beschließenden, Aufhebung derjenigen, welche dazu weiter würden geeignet erfunden werden, ausspreche, oder wenigstens die beschränkende Clausel enthalte: „die noch fortdauernden Abgaben sind in Allem, was den Pflichtigen günstig ist, als Grundzinse zu betrachten.“

v. Kettner: Der in diesem Artikel enthaltene Vorbehalt des Ablösungsrechtes der noch verbleibenden Abgaben soll, nach der Absicht des Gesetzgebers, allein den Pflichtigen vortheilhaft seyn; er ist es auch wirklich, weil es von den Pflichtigen abhängt, sich, wenn sie die Mittel dazu haben, von Lasten zu befreyn, die ihre Voraltern längst getragen haben, oder welche vielleicht auch durch den Ankauf von Grundstücken neuerlich auf sie übergegangen sind. Daher scheint es mir unbegreiflich, wie der geehrte Redner vor mir den Artikel so verfänglich findet.

Uebrigens sind nur zwey Fälle möglich, nach welchen die fortbestehenden alten Abgaben aufhören können:

Erstens: Wenn es solche sind, die auch gegen den Inhalt des Gesetzes fortauern:

Zweitens: Wenn dereinst aus besondern Gründen noch gewisse Gattungen von Abgaben abgeschafft werden sollten.

Dem ersten Falle begegnet der Art. VI. des Gesetzes; den zweyten Fall kann ein neues Gesetz herbeiführen, welches natürlich dem, der seine Abgabe abgelöst hat, keinen Vortheil mehr gewährt.

Frhr. v. Zürkheim: Die Fassung dieses Artikels kann der Gesetzgebung nicht im Wege stehen, wenn man allenfalls in Zukunft noch eine oder die andere Abgabe aufheben wollte. Wenn man aber einen wahrenen Beysatz für nöthig fände, so müßte man auch die Bezugsberechtigten sicher stellen, und sagen: alles Uebrige, was nicht etwa in der Folge weiter gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgehoben wird, ist ablöslich u. s. w.

Frhr. v. Wessenberg: Den von Herrn Hofrath v. Kottek vorgeschlagenen Vorbehalt halte ich für überflüssig, und besorge, er möchte mehr zur Verunruhigung als zur Beruhigung gereichen.

v. Kottek: Einen Vorbehalt wegen der Berechtigten, oder wegen der denselben gebührenden Entschädigung zu machen, halte ich für überflüssig, da der Art. V. auch nach der, von mir vorgeschlagenen Fassung, die Entschädigungsrechte gar nicht berühren, sondern sie in eben der Rechtskraft belassen würde, die sie ohne den Artikel haben. Das Uebrige, was gesagt worden, ist großentheils eine Bestätigung meiner Ansicht. Der Umstand, daß die erklärte Ablöslichkeit eine Begünstigung der Pflichtigen enthält, könnte eben die Idee veranlassen, daß man die nicht aufgehobenen Abgaben ein für allemal auf diese Begünstigung beschränken, und also den vielumfassenden Streit über das Heer der alten Abgaben wie vergleichsweise dahin haben schlichten wollen, daß die hiergenannten aufgehoben, die übrigen aber bloß für ablöslich erklärt werden sollten.

Vergebens verweist man mich auf den Art. VI.; denn darin ist bloß ein Vorbehalt zu Gunsten der

jenigen Abgaben enthalten, welche „unter die oben aufgeführten Kategorien gehören,“ (oder nach der noch ungünstigern Fassung des Commissionsantrags: von welchen den Pflichtigen die Freisprechung „zu Folge dieses Gesetzes“ gebührt). Nun hat aber dieses Gesetz keinen ausgesprochenen Grundsatz; es sind demnach zufolge dieses Gesetzes nur gewisse benannte Spezies oder Kategorien von Abgaben aufgehoben, welche aber keineswegs die Sphäre der natürlichen Befreyungsansprüche erfüllen, oder dem allgemeinen Rechtsgrund der Befreyung genügen. Es ist eine bloße Zusammenstellung einzelner Abgaben, die man aufheben wollte, geschehen, kein rechtsgenügendes Kriterium, ja überhaupt kein Kriterium der Aufhebung oder Nichtaufhebung aufgestellt. Es genügt also nach diesem Art. VI. in Zukunft nicht, z. B. die ursprüngliche Steuernatur einer Abgabe zu beweisen, um ihre Abschaffung zu erwirken, sondern es muß die Abgabe gerade in eine der Kategorien, d. h. Spezies, gehören, welche man jetzt einmal aufgehoben hat. Daber hat man auch die Entscheidung über die etwa künftig einkommenden Reclamationen den Kreisdirectorien überlassen zu können geglaubt; Beweis genug, daß nicht von etwaiger Erweiterung des Gesetzes, sondern bloß von dem vollständigen Vollzuge seiner gegebenen einzelnen Artikel, die Rede ist.

Frhr. v. Türkheim: Es bedarf bloß für die vollziehenden Behörden eines Vorbehalts der weitem Aufhebung einer in Zukunft etwa hierzu geeignet erkantten Abgabe, und diese findet sich in dem folgenden VI. Artikel; für die Gesetzgebung selbst bedarf es dessen nicht, denn sie kann immer fortschreiten, wo sie gerechte Veranlassung dazu findet. Ein Beyspiel davon gaben die neulichen Verhandlungen über die Aufhebung

der Herrenfrohnden. Diese sind nicht nur in einem Gesetze, sondern in der Verfassungsurkunde selbst nur für ablöslich erklärt. Dennoch hat man es nicht als ein Attentat gegen die Verfassung, und als etwas schon darum ganz unzulässiges erkannt, daß ihre Aufhebung in Anregung gebracht wurde, sondern man hat diesen Vorschlag aus dem Gesichtspunct der Rathslichkeit betrachtet, und nur in dieser Beziehung in unserer Kammer verworfen.

v. Rotteck: Gerade dieser Umstand, daß die Constitution die Ablösbarkeit solcher Lasten ausgesprochen hat, ist selbst den Gesetzentwürfen über Aufhebung der Leibeigenschaftslasten als Einwendung von mehreren hochverehrten Rednern entgegengestellt worden. Ich zwar habe die Einwendung für unerheblich geachtet, weil ich die constitutionelle Verheißung nur als das Minimum der den Pflichtigen gewährten Erleichterung ansah. Allein dieselben Einwendungen könnten wiederholt und gegen die durch das vorliegende Gesetz nicht aufgehobenen Abgaben geltend gemacht werden. Ein ausdrücklicher Vorbehalt scheint mir daher rathslich und nöthig.

Reg.Com. Staatsrath v. Seneburg: Die Ansicht des Frhrn. v. Zerkheim ist ganz sachgemäß; keinem wird die Ablösung aufgedrungen. Glaubt ein Abgabspflichtiger, daß eine seiner Abgaben in die Kategorie der aufgehobenen gehöre, so ist ihm der Weg durch folgende Artikel gebahnt; es würden aber ausser den wirklichen Gülten und Zinsen noch Abgaben genugs bleiben, welchen die Wohlthat der Ablösung zu Statuten kommen mag.

Frhr. v. Zyllhardt: Die Leistungen, welche

der Herr Hofrath v. Kottack im Sinne hat, gehören entweder in die Kategorie jener, womit sich das gegenwärtige Gesetz beschäftigt oder nicht; im erstern Fall genügt der folgende Artikel VI., im letztern kann das vorliegende Gesetz der künftigen Gesetzgebung in Beziehung auf Gegenstände, welche es nicht betrifft, nicht präjudiciren.

v. Kottack: Ich hoffe, daß meine Erklärungen, und die darüber gefallenen Aeußerungen meinem Zwecke, nämlich Wahrung der Befreyungsansprüche der Pflichten, einigermaßen genügen werden. Daher verlange ich keine förmliche Schlussfassung über meinen Antrag, und nehme ihn somit zurück.

Sachariä: Ich muß bei diesem Artikel noch auf eine Verschiedenheit aufmerksam machen, welche zwischen dem Entwürfe der Regierung, und dem uns von der zweyten Kammer mitgetheilten eintritt, ohne daß ich einstweilen gemeint bin, deßhalb einen Verbesserungsvorschlag zu machen. Der erstere Entwurf nimmt ausdrücklich die Zehnten von der Regel dieses Artikels aus. Der letztere gedenkt dieser Ausnahme nicht, so daß nach dem letztern auch die Zehnten für ablöslich zu halten seyn würden, theils wegen der allgemeinen Bedeutung des Wortes: „Abgaben,“ theils weil in dem Entwurf der zweyten Kammer die Zehnten als abichtlich gestrichen betrachtet werden könnten. Eine in der That höchst bedeutende Neuerung in dem bisherigen Rechte!

v. Kettner schlägt vor, auf die Fassung der Regierung zurück zu kommen.

v. Kottack hält es für gleichgültig, ob man der

Zehnten hier erwähne, oder nicht. Sie hätten einen höhern Anspruch als bloß jenen der Ablöstlichkeit, und brauchten den letzten nicht geltend zu machen.

Zacharia: Es sind über diesen Artikel zwei Meinungen geäußert worden. — Nach der einen soll er unverändert bleiben. Nach der andern sind nicht bloß die Zehnten, sondern noch andere Abgaben, z. B. die, welche bey Gütern, die in getheiltem Eigenthume sind, für das nutzbare Eigenthum, z. B. für einen Erbbestand entrichtet werden, von der Regel des Artikels auszunehmen. Die erstere Meinung scheint mir um so unhaltbarer zu seyn, da es, nachdem der I. Artikel gestrichen worden ist, an einem Merkmale fehlt, wodurch die Abgaben, welche der Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind, von andern Grundlasten im Allgemeinen unterschieden werden könnten. Der letztern Meinung steht das entgegen, daß es schwer seyn möchte, wenigstens augenblicklich, die Abgaben anzugeben, welche der Artikel nicht für aufgehoben erkläre. — Wenn ich diese und andere Schwierigkeiten erwäge, so scheint mir fast nichts anders übrig zu bleiben, als den Artikel ganz zu streichen. — Da übrigens aus allem diesem wenigstens so viel hervorgehen dürfte, daß die Vorschrift des Artikels noch eine genauere Erwägung erfordert, so geht mein Vorschlag dahin, den Artikel nochmals an die Commission zu verweisen.

Fhr. v. Türkheim: Wenn man die Erklärung für nöthig hält, daß die Zehnten in diesem VI. Artikel nicht gemeint seyen, so glaube ich, daß es nicht genüge, dieselbe im Protokoll niederzulegen, sondern daß sie, wie neulich bey einem ähnlichen Anlaß in der Gemeindeordnung geschehen ist, in den Begleitungsberath

an die zweite Kammer aufgenommen werden müßte. Ich will aber anheimstellen, ob es nicht bey dem weiten Begriffe der allgemeinen Staat-abgaben nicht zu manchen Zweifeln und bedenklichen Folgerungen führen könnte, wenn man hier bloß eine Gattung, — nämlich die Zehnten speciell aufnähme. Unter Abgaben kann man auch eine unzweifelhaft dem Privatrecht angehörige Leistung verstehen. Es fällt mir in diesem Augenblick als Beispiel nur der Erblehen-Canon ein; könnte man nun, wenn Zehnten, über deren ursprüngliche Natur so viel gestritten wird, allein ausgenommen werden, nicht annehmen, daß alles Uebrigte, also auch Erblehenpflichten dem Ablösungsgesetz unterliegen.

v. Kettner: Eine nochmalige Verweisung zur Commission, wie solche durch den Herrn geh. Hofrath Zachariäs in Antrag gebracht ist, scheint mir durchaus unnöthig, indem es, meines Erachtens, nach dem Gesetzesentwurf klar ist, welche Abgaben als fortbestehend, aber doch ablösbar unter den Art. V. gehören, und von Zehnten, wie von andern ähnlichen Abgaben, die außer dem Umfange dieses Gesetzes liegen, hier nicht die Rede seyn kann, überhaupt aber die letztgedachten Abgaben vielleicht mit der Zeit ein eigenes Gesetz erfordern dürften.

v. Kottelc unterstüzt Zachariäs Antrag auf Verweisung der Sache an die Commission, und resumirt bey diesem Anlaß seinen eigenen, mit der Bemerkung, er hoffe, daß die Commission, wenn beide Anträge ihr zugewiesen werden, den Hauptgrund des seinigen, daß nämlich dem Gesetz keine allgemeinen Grundsätze vorangestellt (d. h. daß der Art. I. gestrichen) worden, und welchen man früher, als Er ihn aussprach, unbeachtet gelassen, als entscheidend erkennen werde.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 13 gegen 2 Stimmen für die Zurückverweisung der Sache an die Commission.

Der

Art. VI.

wurde nach dem Commissionsantrag (einheilig, mit Ausnahme des Hofraths v. Rottect,) angenommen.

Zacharia: Ich schlage zu diesem Artikel folgenden Zusatz vor:

„das Recht, diesen Beweis zu führen, ist der Verjährung nicht unterworfen.“

Ich hatte in den Commissionsitzungen gerade umgekehrt vorgeschlagen, dieses Recht an eine bestimmte Verjährungszeit zu binden. Mein Vorschlag wurde von der Commission verworfen, und, wie ich mich in der Folge überzeugt habe, mit Recht. Denn aus dem IX. und letzten Artikel des Gesetzentwurfes folgt unmittelbar, daß die nun aufgehobenen Abgaben auch nicht durch Verjährung von neuem begründet werden können. Mein Vorschlag geht also nur dahin, diese Folgerung zur Beseitigung eines jeden Zweifels in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ich halte nach der Natur der Sache fürs Zweckmäßige, wenn von jeder Präjudicialzeit ganz abstrahirt wird; — ein Zufall kann nach 30 Jahren auf Beweise führen, ohne daß irgend Einem die Schuld, daß sie nicht früher aufgesucht und beygebracht worden seyen, zugerechnet werden kann.

Dann ist zu bedenken, daß der Zweck des Gesetzentwurfes mögliche Gleichheit in den Abgaben sey. Dieser Zweck ist zu heilsam, als daß er durch irgend einen Einwand der Verjährung Abbruch leiden sollte.

Hebel: Er würde sich doch eher für den ersten Verbesserungsvorschlag des Herrn Regierungscommissärs erklären, daß eine Zeit von 30 Jahren bestimmt werde, als wenn der Willkühr überlassen bliebe, wie lange solche Forderungen gehört würden.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Seneburg: Der Abgabspflichtige ist durch Verspätung seiner Beweisführung schon gestraft genug, daß er im Falle der anerkannten Beweisrelevanz nur vom Tage des ange tretenen Beweises Vergütung erhält.

Frhr. v. Zyllinhardt: Es war die Absicht der Commission, womit ich ganz einverstanden war, keine Beschränkung der Zulässigkeit des Beweises durch Verjährung einzuführen, wodurch die Zurückweisung ge rechter Reclamationen aus dem Grunde der Verspätung veranlaßt würde. Dieser Absicht entspricht die vorgeschlagene Fassung. Eine ausdrückliche Erklärung, daß diese Reclamationen in alle Ewigkeit fort dauern sollen, könnte durch Mißverständniß als eine Aufforderung zur Saumseligkeit und Verzögerung angesehen werden, und scheint daher nicht rathsam.

Zacharia: Geht man die Grund- und Lagerbücher der einzelnen Gemeinden des Landes durch, so erblickt man eine Musterkarte der Steuerbefreiung vieler Jahrhunderte. Die Steuern des einen Jahrhunderts wurden den folgenden Jahrhunderten als Abgaben des Sonderrechts überliefert, und warum? Weil man der Verjährung auch in dieser Beziehung das ihr sonst gebührende Ansehen einräumte.

Doch darüber scheinen alle die verehrlichen Mitglieder der Kammer, welche vor mir gesprochen haben, einverstanden zu seyn, daß dem Rechte, den in Frage stehenden Beweis zu führen, die Einrede der Verjährung

zung zu keiner Zeit entgegengesetzt werden könne. Nur darüber wird gestritten, ob dieser Satz dem Gesetze ausdrücklich einzuberleiben sey. Da sich nun der Satz schon aus dem letzten Artikel des Gesekentwurfs ergibt, da die heutige Verathung einem jeden Zweifel über diese Folgerungen vorbeugen kann; endlich, da die Verkündigung dieses Satzes leicht die Gemeinden in der Beweisführung saumselig machen könnte, so nehme ich gern meinen Antrag zurück, ungeachtet ich den Einwurf, daß die Regierung einen solchen Beweis, wenn er erst nach vielen Jahren geführt würde, kaum zu beurtheilen im Stande seyn würde, um deswillen nicht für entscheidend halten kann, weil ja die Beweislast dem Schuldner obliegt.

Herr v. Türkheim: Es ist eine unrichtige Vorstellung, wenn man annimmt, daß es sich hier bloß von jenen Beweisen handle, welche die Gemeinden selbst in der Folge noch reproduciren könnten. Aus den Gemeindefregistaturen ist das Wenigste zur Beleuchtung der Natur dieser verschiedenen Abgaben geschöpft, und ich berufe mich auf den Herrn Regierungscommissär, wie weit man in der Untersuchung, worauf der Gesekentwurf beruht, gekommen wäre, wenn die Regierung nicht ex officio den Gemeinden zu Hülfe gekommen wäre. Wie kann man aber nun der Regierung zumuthen, so lange noch die mit unsäglicher Mühe gesammelten Materialien zu diesen Prüfungen beysammen und bereit zu halten? Aus ähnlichen Gründen bestehen Gesetze; daß z. B. Forderungen von Handwerkern gegen Privatpersonen nach einer gewissen Zeit nicht mehr geltend gemacht werden können, bloß darum, weil man diesen nicht zumuthen kann, die Zahlungsbelege ewig aufzubewahren, — nicht

weil man nach einer gewissen Zeit unzweifelhaft gerechte Forderungen für erloschen erklären wollte.

Die Absicht der Bestimmung eines Termins für nachträgliche Reclamationen ist aber nicht, daß nach Ablauf desselben die Aufhebung einer Abgabe, wenn sie nach strengem, unzweifelhaftem, Recht gefordert werden kann, verweigert werden soll, sondern bloß, daß späterhin, nach Vernachlässigung der wiederholten Aufforderungen, keine Reclamation gegen eine zweifelhafte Abgabe, — und in diese Klasse gehören doch die meisten — weiter berücksichtigt werden dürfe.

Hebel nimmt hierauf seinen Antrag zurück.

Art. VII.

Frhr. v. Falkenstein: Ich erlaube mir, der hohen Kammer über eine Bestimmung dieses Artikels einige Bedenken vorzutragen.

Es heißt nämlich in diesem Artikel: „die Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten sollen nach dem Durchschnittsbetrag und dem Normaldecennium von 1781 bis 1790 entschädigt werden.“

In so fern unter dem Ausdruck „Durchschnittsbetrag“ die Reduction der fraglichen Gefälle, in so weit dieselben in Früchten bestehen, nach deren, in besagter Periode Statt gehabte Naturalienpreise verstanden wird, wäre nichts dagegen zu erinnern. Sollte jedoch dieser Ausdruck den wirklichen Ertrag der Gefälle oder Abgaben bezeichnen; so finden zweyerley Anstände dabey Statt, und zwar:

Erstens: Könnte wohl bey vielen Bezugsberechtigten der Fall eintreten, daß dieselben ohne ihr Verschulden entweder gar keine, oder nur sehr mangelhafte Rechnungen aus jener Durchschnittsperiode beizubringen im Stande wären, und es würde demnach

hier die Frage entstehen: wie soll der Durchschnittsbetrag der fraglichen Gefälle in einem solchen Falle erhoben und dargethan werden?

Zweitens ist es wohl klar, daß mit mehreren Objecten, worauf die fraglichen Gefälle ruhen, seit jener Durchschnittsperiode eine wesentliche Veränderung vorgegangen ist. Da nun diese Veränderung größtentheils in der Vermehrung solcher Objecte besteht, welche nothwendig eine Vermehrung des Ertrags der erwähnten Gefälle zur Folge haben muß, so würde den Bezugsberechtigten durch die Festsetzung der in diesem Artikel enthaltenen Durchschnittsperiode ein bedeutender Nachtheil zugehen. Dieser Nachtheil wäre aber für die Betheiligten um so härter und empfindlicher, als dieselben, wie ich schon in meinem frühern Vortrage über den vorliegenden Gegenstand bemerkt habe, sich schon das Opfer gefallen lassen müssen, selbst wieder an ihrer eigenen Entschädigungsquote beizutragen.

Wenn es daher nicht etwa dem verehrten Herrn Regierungskommissär gefällig seyn sollte, eine beruhigende Erklärung hierüber abzugeben, so müßte ich darauf antragen, den Ausdruck: „Durchschnittsertrag“ aus dem Gesetze wegzulassen.

Reg.Com. Staatsrath, Fhr. v. Sensburg:
Der große Wechsel des Mehr- und Minderbetrags hat sich vorzüglich bey den Entschädigungen für Ohngeld und Gewerbsrecognitionen beurkundet. Aber die Abgaben, wovon gegenwärtig die Rede ist, sind zum allergrößten Theile ständig, so daß man annehmen kann, ein älteres oder ein neueres Decennium würde zu demselben Resultate führen.

Deswegen ist auch wohl nicht zu befürchten, daß die Rechnungen nicht den nöthigen Aufschluß geben

sollten; übrigens versteht es sich von selbst, daß, so wie die Jahre 1781 bis 1790 überall als das normale Decennium angenommen worden, auch die Naturalienpreise derselben Jahre in Ansatz kommen müssen.

Frhr. v. Falkenstein führt als specielles Beispiel die Rauchhühner an.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Senzburg: Für die Rauchhühner bestehen überall schon fixirte Preise statt der Naturallieferung; folglich hat es auch kein besonderes Interesse, welches Decennium zum Maasstab genommen wird.

Frhr. v. Zürkheim: Zum erstenmal sehe ich mich hier in dem Fall, einen Grundsatz anerkennen zu sollen, dessen Ungerechtigkeit ich leider selbst erfahren habe, nämlich die Bemessung der Entschädigungen für entzogene Gefälle nach dem Durchschnitt der Jahre 1781 bis 1790. Bey den wichtigsten Entschädigungsgegenständen ist den Berechtigten dieses Normal-Decennium rücksichtslos aufgedrungen worden, und ich sehe daher ein, wie schwierig es wäre, für das Wenige, was noch übrig ist, einen andern Maasstab anzunehmen. Daher finde ich mich genöthigt, hier beizustimmen, aber ich thue es mit Verwahrung gegen die Anerkennung, daß es rechtlich sey, bey ganz veränderten Verhältnissen den Genuß der Gegenwart gegen eine Entschädigung nach dem Zustand der Dinge vor 30 und 40 Jahren zu entziehen. Haben sich die Verhältnisse in manchen Fällen, namentlich wo ein Gefäll von der Bevölkerung und von der Consumtion abhängt, seither zum Vortheil der Bezugberechtigten verändert, so haben sie sich in andern Beziehungen noch weit mehr zu ihrem Nachtheil verändert, und

mit Recht könnten sie sagen: Gebt uns in Allem jene Jahre zurück, wenn ihr nach denselben abrechnen wollt! Dem Herrn Regierungscommissär ist bekannt, daß ich durch diese Normaljahre bloß beym Ohngeld einen Verlust von 200 fl. erlitten haben.

Daß Andere dabey gewonnen haben sollen, und daß der Verlust des Einen und der Gewinn des Andern sich im Ganzen ausgleiche, war mir ein schlechter Trost; indessen habe ich hier nur meine rechtliche Ansicht äußern wollen, und stimme gleichwohl dem Gesetzworschlage bey.

Uebrigens hoffe ich, daß man nicht mehr gegen den Wortlaut der Verfassungsurkunde, den Berechtigten Gesfälle eher entziehen werde, als bis auch die Anstalten zur Entschädigung getroffen sind, und daß man nicht, wie bisher nur zu oft geschah, vorder samst etwas abprechen, und die Entschädigung Jahre lang auf ein unbestimmtes demnachst aussetzen werde.

v. Kottek: Nur ungern spreche ich von dieser Entschädigungssache, auch habe ich früher verschiedene Anträge gemacht, deren Annahme mich der Nothwendigkeit überhoben hätte, davon zu sprechen, insbesondere den Vorschlag, als Kriterium der abzuschaffenden Abgaben die Persönlichkeit derselben, wonach sie als verwandt mit der Leibeigenschaft erschienen, aufzustellen, und dann den Vorschlag der Verwerfung des ganzen Gesetzes. Durch Annahme des letzten Vorschlages hätte die Entschädigung ihren Gegenstand verloren; durch Annahme des ersten wäre sie als Folgerung aus dem Gesetz vom Jahr 1820 ohne Anfechtung geblieben. Jetzt aber, da man theils bloß wegen der Steuernatur, theils ohne alles Princip eine Masse Abgaben abschaffte, bin ich um so mehr aufgefordert, auf

den Punct der Entschädigung einen Blick zu werfen, als die zweyte Kammer über diesen hochwichtigen Punct, wie mir scheint, etwas zu flüchtig hinweggegangen ist.

Auch glaube ich, daß es der schuldigen Achtung für die hochverehrten Mitglieder der standes- und grundherrlichen Classe, welcher unmittelbar gegenüber ich hier sitze, angemessener, und des Charakters eines seiner Pflicht gedenkenden Abgeordneten würdiger sey, unerbolen meine Rechtsbedenken gegen die vorgeschlagene Entschädigung auszusprechen, als durch bloßes stummes Nichtbestimmen, — denn Bestimmen wäre mir nach meiner Ueberzeugung unmöglich — den Verdacht des Eigensinns oder der Abneigung, oder der Schwäche und Furcht zu veranlassen.

Ich habe aber zwey Rechtsbedenken vorzutragen. Das eine bezieht sich auf die Frage ob? und das zweyte auf die Frage woraus? oder von wem?

Erstens: Der allgemeine Grund, aus welchem man die alten Abgaben abschaffen will, ist ihre wahre, oder angebliche Steuernatur.

Bei denjenigen nun, die man als wirkliche Steuern erkennen muß, ist es schwer, einen Rechtsgrund für die den Standes- und Grundherren zuge dachte Entschädigung aufzustellen. Es dringen sich hier die Fragen auf: Kann eine und dieselbe Last in Rücksicht einer Person, (der Bezugsberechtigten, welche den Ersatz anspricht) als eine privatrechtliche, und in Rücksicht einer andern Person, (der Pflichtigen, welche man davon befreien will) als eine Last des öffentlichen Rechts betrachtet oder behandelt werden? Kann man für die Aufhebung der alten Abgaben ihre Steuernatur als Motiv geltend machen, wenn man sie hinwieder als Nichtsteuer im Puncte der Entschädigung behandelt? Ist nicht in

den Urkunden und Gesetzen, auf welchen das dem Standes- und Grundherren zugesprochene Entschädigungsrecht beruhen soll, (in der deutschen Bundesacte und in der bairischen Declaration, worauf sich jene bezieht, und in unsern Standes- und Grundherrlichkeits-Edicten) ganz eigends das Steuerrecht den Mediatisirten abgesprochen worden? Ich begnüge mich mit dieser Andeutung; sie beweist, daß der Umfang des fraglichen Entschädigungsrechtes in Bezug auf die aufzubehebenden Abgaben einer Beschränkung unterliegt, deren Linie zu ziehen, ich hier nicht unternehmen werde.

Mag aber die Masse der Abgaben, wofür ihnen Entschädigung wirklich gebührt, größer oder kleiner seyn, so entsteht nun

Zweitens: die Frage: wer hat die Entschädigung zu leisten? Die deutsche Bundesacte, wie die übrigen, die Rechte der Mediatisirten gewährleistenden Urkunden beantworten die Fragen nicht. Sie beschränken sich auf die Gewährleistung gewisser Rechte, und sagen nicht, was im Fall von deren Abschaffung geschehen soll. Wir stehen hier also auf dem Boden des rein natürlichen oder vernünftigen Rechts. Eine positive Regel ist nicht gegeben. Nun sage ich: durch die Garantie der standes- und grundherrlichen Rechte sind dieselben zu Privatrechten erklärt, daher denn auch die ihnen entsprechenden Schuldigkeiten der Pflichtigen, als Privatschulden anerkannt worden, und es hat sich die Staatsgesamtheit, welche zugleich die großen Gläubiger, sammt ihren vielen Schuldnern, unter sich annahm, um dieses besondere Verhältniß nicht weiter, als blos überhaupt das Recht handhabend, zu bekümmern, d. h. sie ist nicht schuldig, die Privatschulden der neuen Mitbürger auf sich zu nehmen. Ich glaube da-

her, daß im Fall der Aufhebung jener Rechte die Entschädigung nur von Seite der Pflchtigen, oder von Seite der Gesamtheit, der in einem mediatisirten, d. h. standes- oder grundherrlichen Bezirk wohnenden Bürgern, nicht aber von Seite der Staatsgesamtheit rechtlich geschehen, oder gefordert werden kann. Zur Steuer dieser Behauptung, mögen die Wiener Congressverhandlungen selbst angeführt werden. Dieselben haben, in Anbetracht der großen Lasten, die auf den ehemaligen Unterthanen der Mediatisirten noch außer den staatsbürgerlichen liegen, dieselben nur als halbe Seelen anerkannt, d. h. sie haben in der Länder- und Seelenzuteilung, zwey solche Bürger in mediatisirten Ländern nur für einen vollen, d. h. in einem unmittelbaren Land wohnenden, Bürger gerechnet. Aus diesem Bilde geht hervor, daß wenn denjenigen Bürgern, welche dem Hauptstaate angehören, die Verbindlichkeit obläge, aus ihrem Vermögen die Pflchtigen der Mediatisirten loszukaufen, und mit sich selbst ins gleiche Verhältniß zu stellen, sie einen Theil ihrer eigenen Persönlichkeit hergeben müßten, um jene ihrer neuen Brüder zu ergänzen, daß sie also — um das Gleichniß fortzuführen — sich zu $\frac{3}{4}$ Seelen herabsetzen lassen müßten, um die andern zu $\frac{1}{4}$ Seelen zu erhöhen. Wenn also z. B. noch das volle Gewicht der Leibeigenschaft auf so einem acquirirten Landestheil läge, so müßten die bisher freyen Bürger des acquirirenden Staates der Hälfte ihrer Freyheit entfagen, d. h. die Loskaufssumme aus der Unfreyheit bezahlen, um die Acquirirten mit ihnen gleich frey zu machen, und dadurch selbst eben so arm als jene zu werden. Dieses kann gewiß nicht im Sinn der standesherrlichen Edicte und der Bundesacte liegen, auch liegt es nicht in dem, allen Badnern zustehenden, con-

sitionellen Anspruch auf Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, denn diese Gleichheit berührt die Privatverhältnisse der Schuldner und Gläubiger, der Herren und Knechte, nicht. Eine Ausdehnung der Gleichheit auch auf diese, wäre die ungerechteste Einbehnung, und einem agrarischen Gesetze gleich.

Ich gestehe, daß diese meine Behauptung etwas hart klingt in Ansehung der mediatisirten grund- und standesherrlichen Unterthanen. Aber die Härte liegt in dem Verhältniß, in der Sache, nicht im Ausspruch. Nicht wir haben jenes Verhältniß geschaffen, nicht wir haben jene Sache gewollt. Die Beschwerde kann also nicht gegen uns sich richten.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle. Auf jeden Fall fordert die Entschädigungssache noch eine tiefer gehende Erörterung. Daher stelle ich den Antrag: für jetzt entweder gar nichts davon ins Gesetz aufzunehmen, — da ja dadurch die Rechte der Standes- und Grundherren keineswegs alterirt werden, und über alle ihre Ansprüche zweckmäßiger in separato, als stückweis und gelegentlich anderer Gesetze entschieden würde, oder wenigstens die zweite, das Maas der Entschädigung bestimmende, Hälfte des Art. VII. von „und zwar“ bis ans Ende, und dazu noch in der ersten Hälfte die Worte „aus der Staatscasse“ zu streichen, wonach dann der Artikel bloß also lauten würde: „Die Standes- und Grundherren und übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die bisher bezogenen, und durch dieses Gesetz aufgehobenen Abgaben, diejenige Entschädigung, auf welche sie rechtsbegründete Ansprüche zu machen haben.“

Herr v. Türkheim: Auf die Rede des Herrn Hofraths v. Rotteck finde ich nur Weniges zu bemerken für nothwendig; ich betrachte sie, aufrichtig zu sprechen, mehr wie eine Aeußerung, welche er der nun einmal übernommenen Rolle schuldig zu seyn glaubte, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, irgend etwas, das sich auf Ansprüche der Standes- und Grundherren bezieht, ohne Widerspruch gelassen zu haben, als in der Absicht gehalten, Andere dadurch zu überzeugen.

Ueber den Antrag, die Frage wegen der Entschädigung ad separatam zu verweisen, will ich nichts sagen; es hieße Scherz treiben mit Jenen, welche man aus dem Besitz eines bisher gesetzlich anerkannten Bezugs setzt, wenn man ihnen zusagte, ihren Entschädigungsanspruch einstweilen nicht zu verwerfen, aber auch nicht anzuerkennen.

Was aber die Behauptung betrifft, daß es ein Widerspruch sey, eine Abgabe wegen ihrer Steuernatur aufzuheben, und dafür doch als ein Privateigenthum Entschädigung zu geben, so bleibt mir nichts übrig, als die Bemerkung zu wiederholen, daß es unmöglich gemacht zu werden scheint, in diesem Streite aus dem Dirkel heraus zu kommen. Es ist schon viel darüber gestritten worden, was denn jene Abgaben seyen, welche aufgehoben werden sollen, und man wird sich erinnern, daß die Abschaffung mehrerer beschlossen worden ist, welche man nicht als Steuern anerkannt hat. Soll nun für solche, deren Steuernatur nicht bewiesen werden kann, dem bisherigen rechtmäßigen Besitzer keine Entschädigung gegeben werden? Ferner, wir haben anerkannt, daß die Quellen dieser alten Abgaben im Dunkel liegen, wir haben aber auch als Zweck des Gesetzes anerkannt, eine Gleichheit in den öffentlichen Lasten her-

zustellen, und können denselben, wegen dieser Dunkelheit der Quellen, nicht aufgeben. Was ist daher als öffentliche Abgabe zu behandeln? Sienge man nach meiner früher vorgetragenen Ansicht auf das Kriterium der Verwendung, und würde nichts aufgehoben, als was zu öffentlichen Zwecken verwendet worden ist, so wäre freylich von keiner Entschädigung die Rede. Aber sowie man den Bezugsberechtigten mehr Gefälle nimmt, als für Regierungszwecke verwendet worden, so ist man ihm, — welches auch immer der Grundsatz sey, von welchem man ausgeht, — eine Entschädigung schuldig. Besser wäre es gewesen, der Redner hätte sich auch hier auf das neulich von ihm angeführte Beyspiel der „unsterblichen Nacht vom 4. August 1789“ gestützt. Diese Hindeutung bezeichnete hinlänglich die Tendenz seiner Einwendungen, und bedarf keines Commentars.

Wenn aber endlich behauptet wurde, die etwaige Entschädigung seye nur von denjenigen zu leisten, welche die aufzuhebenden alten Abgaben zu entrichten hatten, so ist der Widerspruch zu handgreiflich, als daß ich viele Worte darüber zu verlieren brauchte. Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß man entweder nichts aufheben dürfe, wofür der Bezugsberechtigte Entschädigung verlangen kann, oder daß, wenn man es thun kann, es nur auf Kosten der Gesamtheit geschehen darf. Der Zweck des Gesetzes ist Gleichheit der Lasten; kann diese aber dadurch erreicht werden, daß man diejenigen, welchen man sie abnimmt, das Aequivalent zahlen läßt?

Noch bleibt zu meinem Bedauern etwas in der Rede des Herrn Hofraths v. Kottek übrig, das ich nicht unberührt lassen kann, nämlich die Aeußerung, daß die Unterthanen mediatisirter Gebiete bey den Wiener Congress-Verhandlungen nur als halbe Seelen anerkannt worden

seyen. Ich will zwar diese Aeußerung nicht als ernsthaft bestreiten, um der Erörterung, aus schuldiger Achtung gegen die hohe Kammer, keine unangenehme Wendung zu geben, aber ich kann nicht umhin, zu erklären, daß ich sie auch als Scherz nicht schicklich finde. Unmöglich kann dem Redner unbekannt seyn, daß sich jene Halbierung der Seelenzahl bloß auf einen statistischen Maassstab bey Länderausgleichungen bezog, welchen man bey den summarischen Berechnungen nur von der Bevölkerung nahm, und wobey man die mediatisirten Gebiete im Durchschnitt nur halb in Ansatz bringen konnte, weil die Domänen und manche andere Einkünfte dem vormaligen Herren verblieben. Es heisst also den Anschein eines Vorwurfs suchen, wo man selbst wissen muß, daß mit Grund keiner zu machen ist, wenn man sich solche Verdrehungen erlaubt.

Ohne jene Congress-Verhandlungen, und die daraus hervorgegangene Bundesacte würden wir alle jetzt nicht hier sitzen, und so frey sprechen; vorher waren alle diejenigen still und stumm, die jetzt ihre Angriffe so gern dorthin richten, woher uns zuerst jene Freyheit kam, und dadurch an den alten Spruch erinnern, daß der Mensch ein troziges und verzagtes Wesen sey.

Zacharia: Das verehrliche Mitglied, welches mir zur Seite, wenn auch nicht sieht, doch sitzt, hat einen Gegenstand in Anregung gebracht, der in mehr als einer Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist. Ich gehe auf denselben um so lieber ein, da er mit den wichtigsten allgemeinen Betrachtungen in Verbindung steht. Den von dem verehrten Redner gemachten Verbesserungsvorschlag erlaube ich mir jedoch nur als eine Nebensache zu betrachten. Wenn einmal wegen der zu

hoffenden Abgaben, den Standes- und Grundherren aus Staatsmitteln eine Entschädigung gebührt, so muß sie in dem Gesetze nicht bloß verheißen, sondern bestimmt zugesichert werden, denn das Gesetz nimmt ihnen sofort, was sie haben.

Die Rede des verehrten Mitgliedes für Freyburg bestand aus 2 Haupttheilen.

In dem ersten suchte der Redner den Satz zu begründen, daß den Standes- und Grundherren, wegen der aufzuhebenden alten Abgaben, überall keine Entschädigung gebührte. Er führte zu diesem Ende an, daß das Gesetz gewisse Abgaben um deswillen aufhebe, weil sie als Abgaben des öffentlichen Rechts, oder als Steuern zu betrachten wären, daß aber das Besteuerungsrecht den Standes- und Grundherren, nach den Grundverträgen des deutschen Bundes keineswegs zusteht.

Den Grundsatz gebe ich zu; die Folgerung kann ich nur zum Theil einräumen. Aber da ich sie zum Theil einräume, benutze ich sie zur Begründung eines Verbesserungsvorschlages, den ich schon früher beabsichtigt hatte, nun aber weiter ausgebildet habe. Allerdings steht den Standes- und Grundherren nicht das Besteuerungsrecht zu, aber dieser Grundsatz schließt sie von der Entschädigung, von welcher der vorliegende Artikel handelt, nur in so fern aus, als die Abgaben, welche der Artikel aufhebt, nach ihrer dermaligen Beschaffenheit, und nach dem heutigen Rechte als Steuern zu betrachten sind. Doch das Gesetz handelt noch von andern Abgaben; es handelt auch von solchen, welche zwar jetzt nicht mehr die Eigenschaft öffentlicher Abgaben haben, aber ursprünglich diese Eigenschaft hatten.

Für diese Abgaben gebührt den Standes- und Grundherren allerdings Entschädigung.

Schon der Gesekentwurf erkennt — in dem zweyten Absätze des vorigen Artikels diesen Unterschied an. Nur dem Tadel ist er unterworfen, daß er eine einzelne Art der Abgaben, und nicht vielmehr alle die Abgaben von der Regel der Entschädigung ausnimmt, welche nach dem dormaligen Rechte die Eigenschaft einer Steuer haben.

Mein Verbesserungsvorschlag geht daher dahin, — und nur diese Folgerung kann ich aus den Vorder- sätzen des verehrten Redners ziehen, — den zweyten Absatz des Artikels so zu fassen:

„Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche noch dormalen die Eigenschaft von öffentlichen Abgaben, und zwar von solchen öffentlichen Abgaben haben, welche den Standes- und Grundherren nicht verblieben sind.“

In dem zweyten Theile suchte der verehrte Redner den Satz auszuführen, daß wenn den Standes- und Grundherren eine Entschädigung für die aufzubehaltenen Abgaben gebühre, diese ihnen von ihren ehemaligen Unterthanen, und nicht aus Staatsmitteln, zu leisten sey.

Die Frage, welche hier der verehrte Redner in Anregung gebracht hat, ist von so großem Umfange, und so großer Wichtigkeit, daß ich auf dieselbe einzugehen um so mehr Bedenken tragen sollte, da ich, nach einer von demselben Redner aufgestellten Berechnung, zu denjenigen Einwohnern des Großherzogthums gehöre, welchen nur $\frac{1}{4}$ ihrer Geisteskräfte zu Gebot stehen, und da ich bey der Erörterung jener Frage, gerade das

vierte Viertel vermiffen könnte. — Doch ich wage wenigstens Einiges zu erwiedern.

Wenn ein Staat aus mehreren erwächst, oder wenn kleinere Staaten mit einem größern vereinigt werden, so tritt, meiner Meinung nach, der neue Staat in alle die Rechte, welche den Regierungen der Staaten, aus welchen er erwachsen ist, zustanden, und in alle die Verbindlichkeiten, welche diesen Regierungen oblagen. Die Schulden der Theile sind nun Schulden des Ganzen, wenn die neue Verfassung Veränderungen nothwendig macht; wenn diese Veränderungen Entschädigungsansprüche begründen, so können die Theile eben so wenig auf eine Ausnahme Anspruch machen, als mit der Entschädigung, statt der Gesamtheit, belastet werden.

Ich brauche kaum hinzuzusetzen, daß nur auf diese Weise jene Einheit der Gesinnungen erzielt werden kann, ohne welche die Einheit des Staats gefährdet seyn würde.

Doch der verehrte Redner beruft sich auf das Recht des deutschen Bundes. Er behauptet, daß der deutsche Bund, so wie er den Standes- und Grundherren gewisse Rechte und Einkünfte zusichere, eben so den ehemaligen Unterthanen der Standes- und Grundherren die Verbindlichkeit auferlege, die Entschädigung für einen Verlust zu leisten, welchen die Herren durch eine, zum Vortheil ihrer ehemaligen Unterthanen gereichende, Schmälerung ihrer Rechte und Einkünfte erleiden.

Ich könnte antworten, daß das deutsche Bundesrecht diese Last nirgends den Einwohnern der Standes- und Grundherrschaften auferlege. — Doch ich will die Behauptung des verehrten Redners aus einem allgemeinen Gesichtspuncte betrachten.

Die Regierungen der deutschen Staaten haben sich schon oft genöthigt, oder veranlaßt gesehen, über Gegenstände, welche das Innere, die Verfassung und Verwaltung des Staates betreffen, Verträge unter sich oder mit andern Staaten abzuschließen. Wie man auch über Verträge dieser Art denken mag, so ist doch so viel gewiß, daß sie, im Zweifel, zum Vortheile der Selbstständigkeit eines jeden einzelnen Staates auszulegen sind. Nach dieser Regel der Auslegung aber kann ich der Behauptung, welche der verehrte Redner in dem zweyten Theile seines Vortrags auszuführen versucht hat, noch weniger beytreten. — Soviel!

Reg. Com. Staatsrath Febr. v. Senzburg: Der Herr geh. Hofrath Zacharia hat schon viel Schönes gegen die Bedenken des Herrn Hofraths v. Rottke gesagt, ich kann mich also schon kürzer fassen. Die Regierung hat bey Abschaffung der fraglichen Abgaben eine Pflicht gegen die Standesherrn zu erfüllen: sie heißt, ihren Verhandlungen bey Auscheidung der Revenüen und Schulden dermalen nicht entgegen zu handeln, und Abgaben, die nur aufgehoben werden, um Gleichförmigkeit und Erleichterung herbeizuführen, also eine Handlung aus Staatsconvenienz nicht auf Rechnung der Standesherrn, und gegen eigene ältere Anerkennniß durchzuführen.

Die Regierung hat aber gegen die Mediatunterthanen dieselben Rücksichten zu nehmen, wie gegen die Unterthanen in unmittelbaren Gebieten; sollen diesen Erleichterungen zu Theil werden, so müssen sie auch jenen zu gut kommen, weil jene wie diese denselben directen und indirecten Staatssteuern unterworfen sind. Sollen nun jene für die Entschädigung einstehen, so

erhalten sie nicht nur keine Erleichterung, sondern sie stünden zwey für einmal gegen Immediatunterthanen zurück; sie müßten den Betrag der Abgaben ihren Standesherrn vergüten, wovon die Immediatunterthanen befreyt blieben, und sie müßten noch obendrein zu dem Ausfall beitragen, der aus den, in unmittelbaren Gebieten aufgehobenen, Abgaben entsteht.

Daß die bayerische Declaration vom Jahr 1807 nichts von Entschädigung spreche, ist factisch unrichtig, ja es wurden durch spätere Gesetze noch mehr Entschädigungen ausgesprochen, als diesseits bisher verwilligt worden sind.

Nach der Rede des Herrn Hofraths v. Rotted hätten die Mediatunterthanen auch in die Entschädigungen für Ohngeld und Gewerbsrecognitionen einsehen müssen, woran Niemand je gedacht hat.

Was den Verbesserungsvorschlag des Herrn geh. Hofraths Zacharia betrifft, so muß ich bedauern, daß ich demselben nicht beystimmen kann.

Daß jene Abgaben ausgenommen seyn sollen, auf welche die Standes- und Grundherren bisher einen Anspruch zu machen nicht berechtigt waren, würde uns auf einen Kampfplatz zurückführen, aus welchem wir uns mit so vieler Mühe herausgeschlagen haben, indem endlich der Grundsatz angenommen worden ist, für jene Abgaben, in deren Bezug die Standes- und Grundherren, vermöge der Revenüenabtheilung, geblieben sind, müssen sie entschädigt werden, wenn sie ausser dem Bezug gesetzt werden sollen. Die zwey Ausnahmen verstehen sich eben so von selbst, und dagegen werden und können die Standes- und Grundherren keine Einwendungen machen.

Frhr. v. Türkheim: Der Vorschlag des Herrn

geh. Hofraths Zacharia ließe sich allenfalls rechtfertigen, wenn das Gesetz mit diesem Artikel anfinge. Allein nachdem der erste Artikel des Entwurfs der Regierung, welcher einen allgemeinen Grundsatz enthielt, gestrichen worden ist, und die einzelnen Abgaben, welche aufgehoben seyn sollen, bloß enumerirt werden, so würde auch hier im 7. Artikel für die Anwendung durch die vorgeschlagene generelle Bezeichnung gar nichts gewonnen seyn, auch die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, ist generell, verweist aber doch auf positive Rechtsbestimmungen.

Frhr. v. Wessenberg: Sollte nach den Ansichten des Herrn Hofraths v. Rotteck die Entschädigung wegen der fraglichen Abgaben einzig auf die einzelnen Pflichtigen, oder die Masse derselben geworfen werden, so würde der ganze Zweck des Gesetzes aufhören. Denn dieser Zweck besteht in der Ausgleichung unter den bisher ungleich gehaltenen Steuerpflichtigen überhaupt. Diese Ausgleichung würde aber nicht eintreten, so bald die Last der Entschädigung auf diejenigen allein gelegt würde, welche bisher die aufzuhebenden Abgaben entrichten mußten. Die Ungleichheit würde fortbauern. Ginge aber die Absicht dahin, daß diese Abgaben denen, die sie bisher an den Staat entrichteten, ohne Pflicht zur Entschädigung an den Staat erlassen werden, hingegen diejenigen, die sie bisher an Standes- und Grundherren entrichteten, die Entschädigung an diese übernehmen sollen, so würde zu der bisherigen Ungleichheit noch eine neue und größere hinzugefügt. Weder der einen noch der andern Maßregel könnte ich beystimmen; beide wären ungerrecht. Wenn übrigens von ganzen, halben und Viertelseelen Reden gefallen sind, so will ich bloß bemer-

ten, daß in einem constitutionellen Staate ein solcher Unterschied in jeder Beziehung unstatthaft wäre, daß es aber der Regierung und den beiden Kammern der Stände zu wahren Ruhme gereiche, auf dem Wege der Gesetzgebung vereinigt dahin zu streben, daß sich im ganzen Lande in jedem Sinn nur ganze Seelen befinden mögen.

V. Rotteck: Ich danke zunächst dem Herrn Regierungskommissär für den gelassenen und ruhigen Ton, in welchem er mir geantwortet hat, und fühle mich dadurch ermuntert zur umständlichen Rechtfertigung meiner Ansichten gegen die dawider von ihm selbst, und von einigen andern Rednern aufgestellten Bedenken. Auch sollte es mir leicht werden, zu zeigen, daß die meisten derselben auf Mißverständniß, oder auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen. Allein ein solches liegt zum Theil nicht in dem Zweck der von mir gemachten Anregung, weil derselbe nicht seyn konnte, die schwierige, mit vielen andern politischen und Rechtsfragen im Zusammenhang stehende Materie, von den Entschädigungs-Ansprüchen der Standes- und Grundherren, hier erschöpfend zu behandeln, sondern vielmehr die, sie ad separatim zu verweisen; weswegen ich mir auch vorbehalte, in einer eigenen Abhandlung öffentlich meine Rechtsansichten darüber umständlich darzulegen; theils aber bin ich auch durch den Ton, in welchem ein anderer Redner gegen mich gesprochen, für jetzt außer Stand gesetzt, es zu thun, indem ich, wenn ich darauf antworten sollte, mich dadurch selbst zu einem Ton genöthiget sähe, welchen zu vermeiden von jeher mein Grundsatz war. Ich beschränke mich daher darauf, nur Eines zu bemerken. Es hat schon im Allgemeinen

jeder unbescholtene Mann, vermöge des Rechts der guten Achtung, Anspruch darauf, daß man bey dem, was er spricht und thut, eine redliche und gute Gesinnung so lange annehme, als er nicht durch Beweise des Gegentheils sich jenes Rechtes verlustig gemacht hat; und dann glaube ich insbesondere einer solchen Anerkennung meines Charakters im Publikum mich erfreuen zu können, daß nicht leicht Jemand eine andere Triebfeder meines Thuns und Sprechens annehmen wird, als Ueberzeugung und aufrichtige Rechtsliebe. Bin ich nun gleich so unglücklich, daß meine Ueberzeugung gewöhnlich gegen jene aller andern Mitglieder dieser hohen Kammer anstößt, so ist dieser Widerstreit aus meiner Stellung, Charakter, Studien und längst genährten Ideen sehr erklärbar, und kann wenigstens keinen Grund abgeben, meinen Anspruch auf Achtung zu verringern. Vielmehr, daß ich diese meine Ueberzeugung gegenüber allen hochgeehrten und hochstehenden Mitgliedern dieser Kammer jedesmal freymüthig zu äußern mir erlaube, möchte jenen Anspruch noch erhöhen.

Frhr. v. Zürkheim: Für das Zeugniß, daß ich die Aeußerung über die halben Seelen nicht gleichgültig aufgenommen habe, bin ich vielmehr verbunden, als daß ich darin einen Vorwurf erblickte. Auf eine Erörterung über persönliche Achtung kann ich mich für jetzt nicht einlassen, weil ich sie nicht provocirt zu haben glaube, und ein Bekenntniß derselben in diesem Augenblick als abgedrungen erscheinen, eine gegentheilige Erklärung aber der Ordnung der Kammer zuwiderlaufen würde.

Zacharia: Ich mache gern einen Scherz; ich

höre gern einen Scherz. Hanc veniam damus, petimusque vicissim. So viel als eine Erwiederung.

Den Einwendungen, welche dem von mir gemachten Verbesserungsvorschlag entgegengesetzt worden sind, glaube ich durch eine veränderte Fassung desselben begegnen zu können.

Der Vorschlag an sich beruht auf dem einfachen und unbestreitbaren Rechtsgrundsatz, daß Niemand eine Entschädigung fordern kann, welcher nicht einen Verlust erlitten hat.

Die Ausnahme, welche der zweite Absatz des vorhinigen Artikels enthält, ist eine Folgerung aus diesem Grundsatz. Eine andere Folgerung, die ich schon in den Commissions-Sitzungen geltend gemacht habe, ist die, daß auch wegen der Reichs- und Kreissteuern keine Entschädigung gefordert werden kann. Doch wie dürfte man in einem Gesetze nicht den Grundsatz aufstellen, sondern nur einzelne Folgerungen aus dem Grundsatz anführen? Sind denn jene beiden Folgerungen die einzigen, die sich aus dem Grundsatz in Beziehung auf den vorliegenden Fall ableiten lassen? Unter den aufzuhebenden Abgaben kommen ja z. B. (Art. I. E.) auch noch solche vor, welche von den Unterthanen wegen der „Landesbedürfnisse,“ bezahlt wurden.

Ich fasse daher meinen Verbesserungsvorschlag so: „Ausgenommen sind diejenigen durch dieses Gesetz aufgehobenen Abgaben, auf welche die Ständes- und Grundherren bisher einen gesetzlich anerkannten Anspruch zu machen nicht berechtigt waren.“

Auf die vom Vicepräsidenten gestellten Fragen wurden

- 1) die Vorschläge des geh. Hofraths Zacharia und des Hofraths v. Kottelc einhellig, und
- 2) der Vorschlag des Fhrn. v. Falkenstein mit 10 gegen 5 Stimmen verworfen;
- 3) dagegen der Antrag des Landoberjägermeisters v. Kettner mit der, von dem Herrn Regierungskommissär vorgeschlagenen, Verbesserung einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottelc) und
- 4) Der Artikel nach dem Antrage der Commission mit der beschlossenen Verbesserung (mit 13 gegen 2 Stimmen) angenommen.

Art. VIII.

v. Kottelc: Ich frage: Welches soll der Titel der hier vorgeschlagenen Steuern seyn? Die Aufhebung von alten Abgaben? Ich erkenne sie nicht dafür. Der Titel der Steuerforderung ist nie ein anderer, als das Staatsbedürfniß. Dieser allgemeine Titel besteht aber von selbst, und bedarf keines weitem Gesetzes. Ob die alten Abgaben aufgehoben werden, oder nicht, mag zwar factisch auf die Größe des Steuerbedarfs einwirken, ist aber kein eigener Rechtstitel ihrer Erhöhung. Wird wohl, wenn z. B. eine Domäne verschenkt, oder durch irgend eine Veräußerung eine Verminderung der Staatseinnahmen bewirkt wird, jedesmal ein eigenes Gesetz gegeben, zum Ersatz des Ausfalls durch Steuern? Ich trage auf Streichung des Artikels an.

Zacharia: Dem verehrten Redner vor mir stimme ich vollkommen bey, wenn er behauptet, daß

der Artikel nur das ausspreche, was schon an sich Rechts sey. Ich trage daher darauf an, diesen Artikel zu streichen.

Sollte jedoch dieser Antrag die Zustimmung der Kammer nicht erhalten, so trage ich weiter darauf an, den Artikel so zu fassen:

„Der Staatskasse wird der Ausfall ersetzt, welcher durch die *ic.* entstehen kann.“

Der von der zweyten Kammer uns mitgetheilte Entwurf sagt, daß der Ausfall, von welchem der Artikel handelt, auf andere Art gedeckt werden solle. Dieser Fassung ist der Vorwurf gemacht worden, daß sie zu bestimmt die Ersatzleistung durch Ersparnisse ausspreche, oder zu bestimmt die Ersatzleistung durch Steuern ausschliesse. Aber eben so kann dem im Commissionsberichte enthaltenen Antrage die Einwendung entgegengesetzt werden, daß er nur des Ersatzes durch Steuern gedenke. Die von mir in Vorschlag gebrachte Fassung schlägt einen Mittelweg ein.

Reg.Com. Staatsrath, Frhr. v. Sensburg:
Mein Auftrag ist: so weit nachzugeben, daß der Ausfall nicht gerade durch directe Steuern gedeckt werde, aber darauf zu bestehen, daß bestimmt ausgedrückt werde, daß solcher durch Steuern, (worunter auch indirecte begriffen seyn können) gedeckt werde.

v. Kottek: Das bisher Gesagte zeigt, daß der Artikel nicht nur überflüssig, sondern selbst präjudicial sey. Man kündigt wegen Aufhebung dieser alten Abgaben sofort eine Erhöhung der directen Steuern um 2 Kreuzer an. Hierdurch werden die Inhaber der directen Steuercapitalien offenbar benachtheiligt. Haben

denn nur sie, und gerade im Verhältniß ihres directen Steuercapitals den fraglichen Ausfall zu decken? Warum sollte nicht auch auf die indirecte Steuer ein Theil gelegt werden? Wozu sollen wir durch ein unnöthiges Gesetz uns die Hände binden?

Der Vicepräsident: Hier muß ich mir erlauben, in die Discussion zu fallen. Wenn die Steuer um 2 Kreuzer erhöht werden soll; so kann ich zur Annahme des Gesetzes nicht rathen; denn ich glaube, daß der Landmann eine solche Steuererhöhung nicht erschwingen kann.

Reg. Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Ob und um wie viel die Steuer der alten Abgaben wegen erhöht werden soll, davon ist ja dermal noch keine Rede, und kann vor Erledigung des Budgets keine Rede seyn.

Gesetzt die Verhandlungen über das Budget brächten die Staatssteuer auf 17 Kreuzer, und die alten Abgaben erforderten 2 Kreuzer, so würde der Ausfall durch Steuern gedeckt, ohne daß die Steuer nach ihrem dermaligen Stande erhöht würde. Sodann gibt es ja noch Objecte der Besteuerung, die als Hülfsmittel gebraucht werden können, ohne die dermalen bestimmten Objecte noch mehr zu erschweren.

Zacharia macht darauf aufmerksam, daß in dem Vorschlage der Commission eine Steuerbewilligung, wenn auch nur im Allgemeinen, enthalten sey.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer

- 1) Mit 12 gegen 3 Stimmen gegen den Antrag des Hofraths v. Kottek;

- 2) Mit 13 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag der Commission, und
 3) Mit 10 gegen 5 Stimmen für die Annahme des Artikels nach Zachariá's Vorschlag.

Der

Art. IX.

wurde ohne Bemerkung angenommen, und die Schlussfassung über das ganze Gesetz bis dahin ausgesetzt, wo auch der Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Bezirksschulden vorgelegt seyn werde.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariá.
 v. Kottelk.

Vier und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Versteht und
v. Berkeim,
des Herrn Generalleutnants v. Schäffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Frhrn. v. Gemmingen-Steinegg und
des Hofraths v. Kottel.

Weiter anwesend:

die Herrn Regierungskommissäre, Staatsrath Frhr.
v. Gensburg und Staatsrath v. Sulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Das Protokoll der sieben und acht und fünfzigsten Sitzung wurde verlesen, und nach einigen sogleich berücksichtigten Bemerkungen genehmigt.

Bei der Stelle des verlesenen Protokolls, welche den Streit wegen des über die Gemeindeordnung gefaßten definitiven Beschlusses betraf, bemerkte der geh. Hofrath Zachariä, daß dieser sonderbare Streit aus einem Mißverständnisse entstanden seyn möge. Man habe die beschlossene Abstimmung über die Redaction des ganzen Gesetzentwurfs leicht mit einer Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen verwechseln können.

Der Vicepräsident legte ein Schreiben des Hofraths v. Kottek vor, worin derselbe sein Ausbleiben in der heutigen Sitzung entschuldigt;

Beylage Ziffer 155. (ungedruckt)
sodann eine Mittheilung der zweyten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs wegen Uebernahme der Bezirksschulden auf die Amortisationskasse;

Beylage Ziffer 156. (ungedruckt);
Unterbeilage zu Ziffer 156.

Beschluß:

Diese Mittheilung in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, begründete der Bisthumsverweser Frhr. v. Wessenberg seinen Antrag auf Freylassung der Candidaten der Theologie von der Milizpflichtigkeit, wie folgt:

Hochverehrteste Herrn!

Durch Ihre Commission über das Conscriptionsgesetz, deren Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, bin

ich veranlaßt, im Wege der Motion auf die fernere Freybelassung der Schüler der Theologie, oder der Candidaten des geistlichen Standes von den Folgen der Kriegsdienstpflichtigkeit den Antrag zu machen.

Die Kriegsdienstpflichtigkeit gehört allerdings zu den allgemeinen Staatslasten, von welchen nach staatsrechtlichen Grundsätzen keine Befreyung Statt findet

Indessen enthält doch der §. 23. respective 25. des Gesekentwurfs einige Abweichungen von der Strenge dieser Grundsätze, und er setzt mehrere Ausnahmen fest, die nicht auf Rechtsverhältnissen beruhen, sondern nur durch Gründe der Humanität zum Besten der Familien empfohlen werden.

Für meinen Antrag führen ähnliche Gründe das Wort. Ein Hauptgrund für ihn liegt in der Unvereinbarkeit des militärischen Berufs mit dem geistlichen; ein anderer liegt in dem Bedürfnisse der kirchlichen Gesellschaften, und dem Interesse der Gesamtheit, sich einer hinreichenden Anzahl von Religionsdienern niemals beraubt zu sehen.

Daß die Candidaten des geistlichen Standes bisher überall von der Kriegspflichtigkeit ausgenommen waren, will ich nur als bekannte Thatsache hier anführen. Aber mehr, als zu keiner frühern Zeit, würde die Zurücknahme dieser Befreyung dormalen empfindlich seyn, wo ein Zusammenfluß von Umständen die äußern Reize des geistlichen Standes vermindert, und dessen Pflichten erschwert, und wo insbesondere in der katholischen Kirche ein fortwährender Mangel an Individuen, die dem geistlichen Berufe sich widmen, es bereits unmöglich macht, aller Orten dem Bedarf der Seelsorge gehörig vorzusehen. Sollten unter solchen Verhältnissen die Antriebe zum Antritt eines so nothwendigen Berufs

nicht eher vermehrt als vermindert, oder doch wenigstens jeder neue Abhaltungsgrund entfernt gehalten werden? Dieser Beruf verlangt bekanntlich eine ganz eigene, sorgsame Ausbildung, und vieljährige Vorbereitung, die mit bedeutendem Aufwand, sey es nun auf Kosten der Eltern oder der Stiftungen, oder auch des Staats, verbunden ist. Wie abschreckend wäre es nun, wenn die Candidaten beständig in Gefahr ständen, durch Einberufung zum Kriegsdienst der Früchte ihrer, so viele Studien, Zeit und Geld erheischenden, Vorbereitung verlustig gemacht und aus ihrer Laufbahn gerissen zu werden! Mit dem Wesen jeder andern Art von Beruf, wenn er auch gelehrte Studien erfordert, ist eine zeitliche Ausübung des Kriegsdienstes noch eher verträglich, als mit dem Geistlichen. Die Waffen des Kriegers aber und die des Geistlichen sind eben so wesentlich verschieden, als die Interessen, welche sie zu vertheidigen und zu befördern berufen sind, und es wäre gewiß sehr unerwünscht, wenn die geräuschvolle Lebensart des Kriegslagers auf diejenigen Einfluß erhielte, die an der Schwelle eines Berufs stehen, in welchem sie durch Liebe in Wort und That die menschlichen Leidenschaften bekämpfen und beschwichtigen sollen, nach der Lehre desjenigen, der als der Sanftmuth großes Vorbild sich gezeigt, und dessen Reich nicht ist von dieser Welt. — Man könnte zwar einwenden: daß es dem Candidaten des geistlichen Standes, wie jedem Andern frey stehe, wenn das Loos ihn trifft, einen Ersazmann zu stellen. Allein zu dem ächten Sinn für den geistlichen Beruf gesellt sich nur zu oft der gänzliche Mangel an zeitlichem Vermögen, oder dieses wird doch durch die Vorbereitung zum Beruf so erschöpft, daß die Stellung eines Ersazmannes unmöglich wird.

Eine andere Einwendung möchte von der Besorgnis hergenommen werden: durch die Befreyung von der Kriegspflichtigkeit werde der Reiz zum Eintritt in den geistlichen Stand zu sehr vermehrt. Den Ungrund dieser Besorgnis bewirkt aber schon die Erfahrung der neuesten Zeit, in welcher die bisher bestandene Befreyung der Schüler der Theologie kein Hinzudrängen in den geistlichen Stand hervorgebracht hat. Hingegen würde die Aufhebung der Freybelassung allerdings zu den Gründen, welche heut zu Tage vom geistlichen Stand abhalten, noch einen neuen, nicht unwichtigen, hinzufügen.

Damit jedoch jedem möglichen Mißbrauche vorgebeugt werde, erkenne ich es für zweckmäßig, daß festgesetzt werde: wenn ein Candidat in der Folge die theologischen Studien verlassen oder den geistlichen Beruf nicht antreten würde, so soll er in die Kriegspflichtigkeit so zurückfallen, als ob er nie davon befreyt gewesen wäre.

Die dargestellten Verhältnissen dürften, wie ich hoffe, meinen Antrag auf fernere Freybelassung der Schüler der Theologie von der Kriegspflichtigkeit hinlänglich rechtfertigen, und ich bin überzeugt, daß diese Ausnahme den Beyfall unseres frommgesinnten Volks erhalten werde.

Uebrigens sey es mir erlaubt, in Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, von dem es sich handelt, und der beschränkten Zeit, die unsern Arbeiten gesteckt ist, den Wunsch auszudrücken, die hohe Kammer möchte mit Abkürzung der Form meine Motion vorerst an die Commission in Betreff des Conscriptionsgesetzes zur Begutachtung überweisen.

Der Frhr. v. Falkenstein, der Prälat Hebel und der geh. Hofrath Zacharia unterstützten den Antrag, und die Kammer

b e s c h l o ß

einhellig mit Zustimmung der Regierungscommission denselben in abgekürzter Form an die Commission über das Conscriptionsgesetz zur Begutachtung zu verweisen.

Vom hohen Präsidium aufgefordert, erstatteten Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, den Commissionsbericht über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen Beförderung der inländischen Schweinszucht und Abschaffung des Blutzehntens;

B e y l a g e Ziffer 157.

Die Discussion wurde auf die nächste Sitzung festgesetzt.

Der Tagesordnung zufolge wurde hierauf die Discussion über den zweyten Commissionsbericht wegen Beförderung der Privatwaldungen eröffnet.

Der

Art. I.

bey welchem die Commission nichts erinnert hatte, wurde einhellig angenommen.

Art. II.

Der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck wiederholt kürzlich die im Commissionsberichte enthaltenen Bemerkungen.

Frhr. v. Türkheim: Ich erlaube mir, den Hrn. Landoberjägermeister zu fragen, welchen Werth die Regierung auf den Satz a. dieses Artikels legen könne? Man ist bey den Verhandlungen im Jahre 1820 von

der Ansicht ausgegangen, den Holztrieb zum eigenen Gebrauch deswegen von aller lästigen Controle freyzulassen, weil man annahm, dieser eigene Hausbedarf der Eigenthümer könne nicht von solchem Umfange seyn, um eine ängstliche Aufsicht in forstpolizeylicher Hinsicht nöthig zu machen. Es ist aber besonders für die Eigenthümer kleiner Waldungen oft beschwerlich, wenn sie für jedes unbedeutende Stück, Nutz- oder Brennholz die Anzeige bey der Forstbehörde machen müssen, und es kann dabey leicht ohne Absicht etwas übersehen werden. Wenn dieß geschieht, und die Anzeige vergessen wird, so muß der Eigenthümer dafür gestraft werden, oder es wäre eine Lücke in dem Gesetz. Bey solchen lästigen Formen würde aber für den Holztrieb zum eigenen Gebrauch nichts gewonnen, und die verheißene Freylassung desselben durch die beygefüzten Beschränkungen wieder so gut wie aufgehoben.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Die Regierung legt bloß darum einen Werth auf diesen Artikel, weil durch die darin angeordneten controlirenden Maßregeln auch Frevel in andern Waldungen einigermaßen verhütet werden können. Wenn z. B. das Holzbedürfniß für einen Waldeigenthümer 4 Klafter wäre, der Förster aber denselben eine größere Anzahl Klafter nach Hause führen sieht, so kann dieß die Spur zur Entdeckung eines Frevels in einer fremden Waldung geben. Uebrigens verursacht diese Anzeige seines Holzbedürfnisses dem Waldeigenthümer keine Mühe und keine Kosten, er kann dieselbe gelegentlich machen.

Frhr. v. Türkheim: Wer einen Holzdiebstahl in
 Protokolle der Ersten Kammer. 4^{te} Bd. 28

fremdem Wald durch den Holztrieb in seinem eigenen Wald maskiren will, wird schon so klug seyn, den letztern um so viel höher anzugeben, daß das, was er anderwärts zu nehmen gedenkt, schon darunter begriffen ist. Durch die Verpflichtung zur Anzeige wird man also diese dankbare Absicht nicht erschweren.

Ueberhaupt, so häufig auch Waldfrevel sind, so werden sie doch in der Regel nur im Kleinen verübt, und durch Controlirung der Waldbesitzer wird man denselben nicht auf die Spur kommen. Maßregeln dieser Art bey allen analogen Fällen angewendet, würden offenbar zu weit führen, und es wäre im Grundsatz das Nämliche, als wenn man die Privaten anhalten wollte, jeden Kreuzer Geld, welchen sie einnehmen, anzuzeigen, um durch einen Kassensurz erheben zu können, ob sie kein gestohlenen Geld besitzen.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Waldbenutzung nicht aus demselben Gesichtspuncte betrachtet werden dürfe, wie die Benutzung anderer Güter. Denn ein Wald sey, wenn er einmal verwüestet worden, nicht so leicht wieder zu ersetzen. Die vorgeschlagene Controlirung gereichte zugleich zum Vortheile des Waldbesizers, da sie die Devastation verhindern. Diese könne auch nach und nach geschehen.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner hält dies ebenfalls für wichtig, hebt aber noch als weitem Grund für den Artikel den Fall aus, daß, wenn der Eigenthümer wirklich nur seinen Bedarf im Walde hole, ein Anderer aber ihm das Doppelte stehle, durch die

Anzeige der Förster aber auf die Spur kommen könne, den Frevler zu entdecken.

Fhr. v. Gemmingen-Presteneck erklärt: wie auch die Commission gewünscht habe, daß es bey dem Beschluß der Kammer vom Jahr 1820 bliebe; wie dieselbe aber, da die Regierungscommission einen besondern Werth auf die im Artikel bestimmte Controle gesetzt habe, die im Bericht vorgeschlagene Modification für hinreichend halte, daß nämlich die Anzeige des Holzbedürfnisses noch nachgeholt werden könne.

Fhr. v. Lürkheim: Durch die in diesem Artikel angeordnete beschwerliche Anzeige wird der ganze Zweck des Artikels I. wieder aufgehoben, und besser wäre es, die dort ausgesprochene Befreyung wieder aufzuheben. „Denn auf was gründet sich der Unterschied, welchen man zwischen Hausgebrauch und Verkauf gemacht hat? — Man hat angenommen, daß der erste von so geringer Bedeutung seye, daß die Zwecke der Forstwirthschaft für das Ganze dadurch nicht gefährdet werden können, und eben dadurch würde auch bey der strengsten Beförderung dem Eigenthümer die Fällung zum eigenen Hausgebrauch nicht versagt werden. Was man daher nachlassen wollte, war bloß die Lästigkeit der Formen, und diese muß man daher nicht auf eine andere Weise wieder einführen, sonst ist nichts gewonnen.

Fhr. v. Wessenberg: In Hinsicht des Art. II. bin ich ganz mit dem Herrn Staatsrath von Lürkheim einverstanden. Ich glaube, daß seine Bestimmungen den Vortheil, den der Art. I. einräumt, im Wesent-

lichen aufheben. Einer Menge von Chikanen ist hier ein weites Feld geöffnet, die dem Privatwaldbesitzer das Recht in Hinsicht des eigenen Holzverbrauchs vielfach verkümmern können. Wegen der Möglichkeit von Freveln kann nicht zum Voraus gestraft werden, sondern kommen wirkliche Frevel zum Vorschein, so fallen sie unter die gesetzlichen Strafen. Dieß scheint mir hinreichend, um dergleichen Freveln entgegen zu wirken.

Zacharia: Obwohl nur der erste Satz des Artikels zur Verathung ausgestellt ist, so erlaube ich mir doch, mich über den ganzen Artikel zu verbreiten, da ich einen Antrag auf Verwerfung des Artikels überhaupt hinzuzufügen gedenke.

Ich bin keineswegs gemeint, auf das zurückzukommen, was ich zu einer andern Zeit gegen eine jede Beförderung der Privatwaldungen gesagt habe. Die allgemeine Frage ist durch einen frühern Beschluß der Kammer abgethan. Nur Eins sey mir erlaubt, hinzuzufügen, damit es nicht scheine, als ob ich die Meinung derer, die in dieser Beziehung meine Gegner waren, die gebührende Beachtung verweigert hätte.

Der ursprüngliche Rechtsgrund des Eigenthums an Grund und Boden scheint mir der zu seyn, daß ohne Eigenthum die Menschen sich nicht entschließen würden, die Arbeit auf das Land zu verwenden, durch welche die Erzeugungskraft, und die Erzeugnisse des Bodens so bedeutend vermehrt werden können. Dieser Rechtsgrund aber ist entweder schlechthin nicht, oder doch nicht in demselben Grade auf das Eigenthum an Waldungen anwendbar. Der Waldboden bringt sein Erzeugniß hervor, ohne daß hierzu Kunst und Pflege der Menschen sonderlich erfordert würde. Der Wald

boden also ist nicht, so wie andere Grundstücke, im Eigenthum der Einzelnen. An dem Waldboden konnte sich der Staat einen Theil des Eigenthums vorbehalten, und er mußte es thun, er mußte namentlich das Eigenthum der Einzelnen an Waldungen einer Beförderung unterwerfen; damit dem Gemeinwesen, also auch den kommenden Geschlechtern, ein genügsamer Vorrath von diesem, so langsam erwachsenden Erzeugnisse zugesichert würde. Auf dieser Schlussfolge scheint mir die Meinung der Gegner zu beruhen. Dagegen erkenne ich zwar die Vorderfälle an, aber die Schlussfolge muß ich in Zweifel ziehen. Wenn auch das Eigenthum an Waldungen nicht schon von Rechts wegen so vollkommen ist, wie das Eigenthum an andern Sachen, so soll man es doch durch das urkundliche Recht zu einem schlechthin vollkommenen Eigenthum erheben, damit der Einzelne gereizt werde, Mühe und Sorgfalt auf den Waldboden zu verwenden, und ihn so desto einträglicher zu machen.

Doch ich kehre zu dem vorliegenden Artikel zurück. Soviel kann wohl nicht geläugnet werden, daß er das Eigenthum an Waldungen in einer Beziehung beschränkt, in welcher es am billigsten auf Freyheit Anspruch machen könnte. So viel ist ferner gewiß, daß er mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 geradezu im Widerspruch steht, und ich darf die hochverehrliche Versammlung nicht erst darauf aufmerksam machen, wie wichtig es sey, daß sie sich selbst treu bleibe.

Zwey Vorschriften dieses Artikels stehen noch überdies besondere Erinnerungen entgegen.

Schon sind gegen die unter dem Buchstaben a. enthaltene Vorschrift von dem Herrn Staatsrath, Frhrn. v. Türrheim, sehr triftige Gründe aufgestellt worden. Ich füge hinzu, daß der Landmann am leichtesten einer

bloßen Förmlichkeit vergift, daß er auch dadurch in Schaden und Strafe kommen könnte, daß der Ortsvorstand unterlassen hätte, die geschehene Meldung niederzuschreiben.

Doch die bey weitem größten Bedenklichkeiten scheinen mir der Vorschrift des Artikels entgegenzustehen, durch welche die Eigenthümer bey der Benutzung ihrer Waldungen zu den Bedürfnissen der Wirthschaft an die Beobachtung des Gesetzes vom Jahre 1810 gebunden werden.

Eine solche Freyheit ist schlimmer, als die bisherigen Beschränkungen. Das Gesetz vom Jahr 1810 enthält so viele Regeln; es enthält ferner solche Regeln, welche selbst der gebildete Forstmann in Anwendung zu bringen schwierig finden dürfte. (Der Redner erläutert dieß durch ein Beispiel,) daß man den einfachen Landmann den größten Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten aussetzt, wenn man ihn verpflichtet, sich bey der Benutzung seines Waldes, die ihm doch freygegeben ist, nach einem solchen Gesetze zu richten. Ich will zwar den Forstbehörden auf keine Weise zu nahe treten, aber wäre ich selbst ein Forstbeamter, so würde das vorliegende Gesetz weder meine erste, noch meine letzte Liebe seyn. Dürfte es also befremden, wenn das Gesetz, so wie es gefaßt ist, die Waldeigenthümer in schwerere Verantwortung brächte?

Aber noch mehr! Die in Frage stehende Vorschrift verzetzt den Waldeigenthümer, der Holz zu seinem eigenen Bedürfnisse schlägt, sogar in eine nachtheiligere Lage, als die ist, in welcher sich der Waldeigenthümer, der Holz zum Verkaufe schlägt, befindet. Der Erstere kann ohne eine vorläufige Anzeige bey der Forstbehörde Holz schlagen; er ist also der Gefahr ausgesetzt, ungewarnt in eine Strafe zu

verfallen. Dieser Gefahr ist dagegen der Letztere überhoben; denn ihm wird das zu schlagende Holz von den Forstbedienten angewiesen. Wäre ich Eigenthümer eines Waldes, so würde mich das Gesetz, so wie es liegt, veranlassen, die Forstbehörde zu bitten, mich nach wie vor zu beförstern.

Ich besorge nicht die Einwendung zu hören, daß das Gesetz, wenn auch seiner Fassung nach streng, dennoch in der Vollziehung sich mildern werde. Streng ist das Recht der katholischen Kirche, desto milder die Vollziehung; so bringt es der Geist der Verfassung dieser Kirche mit sich. Aber in einer Verfassung, wie die unfrige ist, sollte jedes Gesetz mild, und streng die Vollziehung seyn.

Ich schließe daher mit dem Antrage, den ganzen Artikel zu streichen. Sollte dieser Antrag nicht die Zustimmung der Kammer erhalten, so trete ich zuvörderst dem wegen der Weglassung des Satzes a. gethanen Vorschlage bey, und richte sodann weiter meinen Antrag dahin, auch in dem Satze b. die Stelle zu streichen, welche sich auf das Gesetz vom Jahr 1810 bezieht.

Reg.Com. L. D. J. M. v. Kettner: Wenn der erste Beschluß der hohen Kammer dahin geht, den Privatwaldeigenthümer, so lange er bey seinem eigenen Bedarf stehen bleibt, von dem Zwang der Beförsternung zu entbinden, so ist sein Zweck durch den Entwurf der hohen Regierung erreicht. Uebrigens hat der Waldeigenthümer nichts zu thun, als die Anzeige seines Bedürfnisses zu machen, und eine Form zu beobachten, welche nicht im Geringssten, und auf allen Fall weit weniger lästig ist, als die Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, welche die Sicherheitspolizien jedermann zur Pflicht macht. Was die angeführte

Möglichkeit willkürlicher Strafanfälle betrifft, so bemerke ich, daß, so lange das Provisorium besteht, noch nicht ein einziges Beyspiel vorgekommen ist, daß irgend Jemand wegen Unterlassung jener Anzeige bestraft worden ist. Daß auf das Gesetz vom Jahr 1810 verwiesen ist, halte ich für eine wahre Wohlthat; nicht jeder Waldeigenthümer hat die Kenntniß, seinen Wald regelmäßig zu behandeln. Jene Verordnung ist ein zusammengedrängter Auszug; ein Inbegriff von allen Regeln und Rücksichten, welche bey der Waldwirthschaft beobachtet werden müssen, und dem, welcher sie nicht versteht, muß überhaupt die Fähigkeit abgesprochen werden, seinen Wald zweckmäßig, und ohne ihn dem Verderben zu überliefern, behandeln zu können.

Da die Discussion sich übrigens auf weitere Punkte ausgedehnt hat, als auf solche, die sich nicht auf den vorliegenden §. beziehen, so muß ich jetzt schon auf eine weitere Erklärung eingehen, welche ich auf einen der folgenden §§. anzusetzen die Absicht hatte.

Nicht sowohl um der Privatwaldungen selbst willen glaubt die Regierung solche gegen das Verderben sichern zu müssen, sondern in der allgemeinen, von einem höhern Staatszweck gebotenen Absicht, durch ihr Verderben nicht auch auf andere Waldungen die Gefahr verderblicher Beschädigungen zu bringen. Würde die Regierung den im Gesetzentwurf eingeräumten, noch weitere Freyheiten hinzufügen lassen, so wäre ihr Zweck verfehlt, und es entstünde die augenscheinlichste Gefahr für die übrigen Waldungen.

Der Gesetzgeber kann jede Handlung untersagen, durch welche nicht nothgedrungen begangen werden muß; er kann den Diebstahl mit den härtesten Strafen belegen; denn wer sich seinen nothdürftigsten Unterhalt durch seiner Hände Arbeit nicht verdienen kann, findet Hülfe durch Polizeyanstalten, oder ein Stück Brot

an der Thüre seines Nachbars, um den dringendsten Hunger zu stillen. Den Waldfrevel aber kann und darf der Gesetzgeber vernünftiger weise nicht zu hart bestrafen, weil Fälle vorkommen, in welchen er beynahe nothgedrungen verübt werden muß, gegen diesen Frevel sind sohin indirecte Maßregeln weit wirksamer und vernünftiger, als directe, welche in geschärften Gesetzen liegen, wo hingegen erstere in der Handhabung eines Principis gesucht werden müssen, durch welches mit Erhaltung aller Waldungen, wessen Eigenthum sie auch seyn mögen, die Befriedigung des Holzbedürfnisses gesichert wird. Der sonst rechtliche und gute Bürger, welcher durch den augenblicklichen Vortheil eines ansehnlichen Holzzerlöses geblendet, oder durch die Noth gedrängt, seinen Wald zusammengehauen hat, und in diesem das Bedürfnis an Brennholz in einem harten Winter nicht mehr befriedigen kann, achtet, wenn er seine Familie der Kälte ausgesetzt sieht, nicht die Gränzen eines fremden Eigenthums; er ist moralisch entschuldigt, wenn er diese Gränzen überschreitet, und das Holz nimmt, wo er es zunächst findet.

Ich kann Sie, meine Hochzuverehrende Herren versichern, daß mir oft in strenger Kälte Leute auf dem Wege zum Holzfreveln begegnet sind, welche ich durch die Androhung der Strafe davon abzuhalten suchte; sie antworteten mir: wir wissen, daß wir uns der Strafe schuldig machen, wollen sich auch gern zu einer Zeit bezahlen, wo wir durch Taglohn etwas verdient haben werden; jetzt bitten wir aber um Gotteswillen, zuzugeben, daß wir unsern erstarren Kindern etwas Holz nach Hause bringen. Wer würde im Stande gewesen seyn, die strenge Dienstpflicht gegen die Menschlichkeit geltend zu machen?

Zu den indirecten Maßregeln, welche in dem gesicherten Bedürfnisse des Holzes die Waldungen am besten gegen Frevel bewahren, ist aber auch eine allgemeine, polizeyliche Einrichtung nothwendig, welche in vollem Zusammenhange, und zwar so wirksam gemacht seyn muß, daß sie durch Befreyungen im Einzelnen nicht gelähmt wird. Den was ist von den zweckmäßigsten polizeylichen Maßregeln zu erwarten, wenn ihre Wirkung durch Befreyungen im Einzelnen durchaus gehemmet ist? Ein Beyspiel mag dieses klar machen. Um dem häufigen Frevel zu begegnen, welches durch die vielen Sägmühlen, theils in den verschiedenen Thälern des Schwarzwaldes, theils auf dem flachen Lande selbst äußerst begünstigt ist, besteht eine Verordnung, das Sägholz bey seiner Abgabe besonders mit dem Waldhammer des Försters zu bezeichnen; wenn nun die Forstbehörde bey den Holzfällungen in den Privatwaldungen zum Verkaufe nicht mitzuwirken hätte, so würde diese Verordnung von gar keinem Nutzen mehr seyn, die durch solche bestehende Controle gegen Frevel hörte auf, und es wäre dem Freveln, zum allgemeinen Nachtheile, der weiteste Spielraum geöffnet.

Dieses, meine Hochzuverehrende Herren! sind nachträglich zu den schon (früher für den Gesetzentwurf in den beiden Kammern von mir entwickelten Gründen, die weitem Ansichten, welche ich besonders zu würdigen bitten muß.

Föhr. v. Zyllnhardt: Da über den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Zacharia, den Artikel im Ganzen zu verwerfen, am leichtesten nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen wird abgestimmt werden können, so bemerke ich, daß ich unter der Voraussetzung, daß nur das Holzfällen zum eigenen Bedarf, nicht aber zum Verkauf, von Beschränkungen befreyt werden solle, die

Bestimmung a) für zweckmäßig in so fern halte, als sie dazu beitragen mag, zu verhindern, daß nicht der Vorwand des eigenen Bedarfs zum Umgehen der wegen des Verkaufs bleibenden Beschränkung mißbraucht werde.

Frhr. v. Türkheim: Auf diese letzte Bemerkung habe ich nur Eines zu erwidern. Unsere Forstpolizey hat andere Mittel, einen unerlaubten Holzverkauf zu beobachten. Durch die Waldbegehung wird bemerkt, was aus dem Walde herauskommt und wohin; es braucht nicht durch Berechnungen herausgebracht zu werden, und was ein Waldeigenthümer unter dem Vorwand eigenen Bedürfnisses allenfalls verkaufen könnte, dieß kann er eben so gut auch bey der verordneten Anzeige, als zum eigenen Gebrauch bestimmt angeben. Immer wird man besser im Wald, als im Ofen des Eigenthümers controliren können, was von ihm verbraucht und was verkauft wird.

Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß Alles, was wir in dieser Sache hier beschließen, kein anderes practisches Resultat haben kann, als die Aeußerung unserer Ansicht, denn da der Beschluß der zweyten Kammer auf etwas ganz Anderes geht, als auf den Gesetzentwurf, welchen wir hier erörtern, so wird in keinem Falle mehr auf diesem Landtag ein Gesetz zu Stande kommen.

Zachariä: Die vorliegende Verathung scheint mir doch allemal in so fern ein practisches Interesse zu haben, als die Regierung bey einer vorläufigen Verordnung die Ansichten der Kammer gewiß nicht unberücksichtigt lassen würde.

Auf einen wegen der Ordnung der zu stellenden Frage entstandenen Zweifel

beschloß

die Kammer

zuvörderst über die einzelnen Sätze des Artikels, und sodann erst über den auf Verwerfung des ganzen Artikels gestellten Antrag des geh. Hofraths Zachariä abzustimmen.

Sie beschloß sodann weiter: die Bestimmung a. beizubehalten

Zu lit. b.

Zachariä: Wenn es erlaubt wäre, zu dem Gemüthe der verehrlichen Mitglieder der Kammer zu sprechen, so würde ich diesmal ihr Gefühl in Anspruch nehmen. Ich lasse der Verordnung vom Jahr 1810 volle Gerechtigkeit widerfahren. Wäre ich der Eigentümer eines Waldes, so würde mich der eigene Vortheil bestimmen, den trefflichen Regeln, welche diese Verordnung enthält, allenthalben nachzuleben. Aber hier ist davon die Rede: ob der Waldeigentümer, auch der einfache Landmann, bey Strafe an diese Verordnung gebunden werden soll?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben, daß die Beziehung auf die Verordnung vom Jahr 1810 doch deshalb nöthig seyn werde, weil viele Waldbesitzer keinen Begriff von der Forstwirtschaft hätten, und eine Belehrung hierüber das einzige Mittel sey, ihren Wald zu erhalten.

Frhr. v. Fürkheim: Die Absicht der Bestimmungen des Satzes b. kann nicht seyn, den Waldeigentümer für alles dasjenige verantwortlich zu machen,

was darin vorgeschrieben ist, sonst wäre er übler daran, als wenn man es beim Alten gelassen, und ihn fortbin an die Anweisung der Forstbehörde gebunden hätte, denn es hieße nichts anders, als daß ihm die im Artikel I. angegebene Freyheit nur dann zustehet, wenn er selbst ein gelernter Forstmann ist, was er seyn müste, um eine solche Responsabilität zu übernehmen. Daher kann dieser Satz keinen andern Sinn haben, als der Forstbehörde, welcher nach dem Satz a. Anzeige von einem vorhabenden Holztrieb gemacht werden muß, das Recht der Einschreitung zu begründen, wenn dieselbe findet, daß die in den Sätzen b. und c. enthaltenen Vorschriften dadurch überschritten werden, welche nur Gegenstand technischer Beurtheilung seyn können. Nur für die Befolgung einer Inhibition der Forstbehörde kann der Eigentümer in einem solchen Falle verantwortlich seyn.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Die unter lit. b. enthaltenen Bestimmungen sind weiter nichts, als eine Hinweisung auf Beobachtung der allgemeinen Regeln der Forstwirtschaft. Auch hier ist mir nicht ein einziger Fall der Bestrafung wegen Nichtbeachtung bekannt.

Frhr. v. Gemmingen-Prefeneck erklärt, daß auch die Commission von dieser Ansicht ausgegangen sey.

Zacharia bemerkt, daß ihm die Deutung, welche der Herr Staatsrath, Frhr. v. Türlheim, dem Satze b. des vorliegenden Artikels gegeben habe, zwar vollkommen Genüge leiste, daß aber, zufolge dieser Deutung, der Artikel IV. des Entwurfes zu verändern seyn würde. Denn dieser Artikel setze offenbar auf die Nichtbeachtung der Verordnung vom Jahr 1810 eine Strafe.

Frhr. v. Zürkheim: Der Artikel IV. wird allerdings Gegenstand einer weitem Erörterung werden müssen.

Auf gehaltene Umfrage wurde mit 7 gegen 6 Stimmen
beschlossen,

lit. b. den auf die Verordnung vom Jahr 1810 sich beziehenden Satz nach Zacharia's Vorschlage zu streichen.

lit. c.
wurde einhellig angenommen.

Hierauf erklärte der geh. Hofrath Zacharia, daß er nunmehr seinen Antrag auf Streichung des ganzen Artikels zurücknehmen müsse.

Der

Art. III.

erhielt die einhellige Zustimmung der Kammer.

Art. IV.

Reg. Com. L.D.J.M. v. Kettner glaubt, daß dieser Artikel jetzt unbedenklich sey, da lit. b, Art II. gestrichen worden.

Frhr. v. Zürkheim wiederholt die beim Art. II. b gemachte Bemerkung, nach welcher der Waldeigenthümer, wenn er die vorgeschriebenen Anzeige gemacht hat, und keine Einsprache von Seiten der Forstbehörde erfolgt ist, für die weitem, in den vorhergehenden Artikeln gegebenen Vorschriften nicht verantwortlich seyn könne.

Reg. Com. L.D.M.J. v. Kettner: Wenn das Recht der Einsprache eine practische Folge haben solle, so müssen auch die Mittel zur Abhaltung vorhanden seyn,

Frhr. v. Türkheim: Allerdings wird die Einsprache eine practische Folge haben, denn wenn sie nicht geachtet wird, so wird dadurch der Waldeigenthümer strafbar, aber nicht weil er gegen die Vorschriften, sondern nur weil er gegen die auf diese Vorschriften gegründete Einsprache der Forstbehörde gehandelt hat.

Die Kammer

beschloß

den Artikel, nach einer dem geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagenen, und von dem Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, näher bestimmten Verbesserung, so zu fassen:

„Der Waldeigenthümer, der den Vorschriften des Artikels II. a. oder des Artikels III. oder den auf Art. II. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde nicht Folge leistet.“

Art. V.

Frhr. v. Gemmingen = Presteneck erläutert den Verbesserungsvorschlag der Commission, welcher den Zweck habe, den Artikel mit den Beschlüssen der Kammer vom Jahr 1820 mehr in Uebereinstimmung zu setzen.

Frhr. v. Türkheim: unterstützt den Vorschlag der Commission, welcher den von der Kammer bereits im Jahre 1820 ausgesprochenen Grundsätzen angemessen seye, nach welchen der Holzhieb in Privatwaldungen überhaupt, und auch der zum Verkauf bestimmte: nur an die Bedingungen der Erhaltung der Waldungen im Allgemeinen und der Verhütung einer Devastation, nicht aber an die Regeln eines nachhaltigen Wirthschaftsplans gebunden seyn solle.

F^{hr.} v. Wessenberg: Der Artikel V. ist allerdings der wichtigste der ganzene vorliegenden provisorischen Verordnung; aber ich halte ihn auch für den drückendsten. Denn seine Bestimmungen machen den Privatbesitzer in der Benutzung seines Eigenthums ganz von dem Ermessen und der Entscheidung solcher Behörden abhängig, die, nach Amtspflicht und Beruf, bloß das forstliche Interesse im Auge haben, aber gar nicht geeignet sind, die Interesse und Bedürfnisse der Familien, die doch hier am vorzüglichsten in Betrachtung kommen sollten, zu beurtheilen. Dazu kommt, daß der Privatwaldbesitzer hier sogar verbindlich gemacht wird, die ihm aufgelegte Abhängigkeit mit Geld zu bezahlen. Diese Gründe, in Verbindung mit denen, die ich früher gegen die Beschränkung der Verwaltung der Privatwaldungen vorgetragen habe, erlauben mir in keinem Fall, zu diesem Artikel meine Zustimmung zu geben.

Reg. Com. L. D. J. M. v. Kettner: Ich habe schon bemerkt, daß die Regierung die Absicht hat, dem Verderben der Privatwaldungen ein indirectes Mittel entgegenzusetzen, nämlich: zu verhüten, daß durch den Mißbrauch des einen nicht andere Waldbesitzer mit in das Verderben gezogen werden. Von der Wichtigkeit dieses Grundes ist die Regierung so sehr überzeugt, daß sie, wenn dieser Artikel nicht angenommen werden sollte, das ganze Gesetz zurückzunehmen genöthigt seyn würde.

F^{hr.} v. Türkheim fragt, ob sich diese Erklärung auch auf den Verbesserungsvorschlag der Commission, oder, wie er glaube, nur auf den von Wessenbergschen Antrag beziehe.

Der Vicepräsident bemerkt, daß sich die Er-

klärung wohl nur auf den letztern Antrag beziehe, da der Herr Regierungscommissär in der Commission seine Zustimmung zu dem gemachten Verbesserungsvorschlage gegeben habe.

Reg. Com. L.D.F.W. v. Kettner beschränkt hierauf seine Erklärung auf den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg.

Auf gehaltene Umfrage wurde der Antrag des Frhrn. v. Wessenberg mit 12 gegen 2 Stimmen verworfen.

Frhr. v. Gemmingen-Präsenec erläuterte sodann den Verbesserungsvorschlag der Commission.

Reg. Com. L.D.F.W. v. Kettner erklärt, daß er gegen den Vorschlag der Commission nichts einzuwenden habe, wenn die Bestimmung bleibe, die Forstbehörde habe anzuweisen.

Die Kammer

beschloß hierauf, den Artikel mit dem im Commissionsberichte enthaltenen Verbesserungsvorschlage, und mit der aus dem Vortrage des Staatsraths, Frhrn. v. Lürkheim, sich ergebenden, genauern Bestimmung dieses Vorschlages in der folgenden Fassung anzunehmen:

„Ueber das aus Privatwäldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen,

und dem betreffenden Forstamte vorzulegen, welches letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen, in Anspruch genommenen, Genüsse nach der Verordnung vom 21. Februar 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobei es dem Waldeigenthümer, wie bisher, obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten."

Zachariä bringt noch den Zusatz zu dem Artikel in Vorschlag, daß die Forstbehörde, bey der Bewilligung oder Verweigerung des Gesuchs, zugleich die Vermögensumstände des Waldeigenthümers (ob er z. B. mittelst des zu verkaufenden Holzes seine Schulden tilgen wolle) zu berücksichtigen habe.

Hr. v. Türkheim: So sehr ich die Absicht, welche diesem Vorschlage zu Grund liegt, würdige, so scheint er doch nur auf eine Maxime hinauszugehen, und darum nicht in das Gesetz zu gehören.

Hr. v. Wessenberg: Gerne würde ich dem Zusatz, den der Herr geh. Hofrath Zachariä vorgeschlagen hat, beystimmen, wenn nicht meiner Ueberzeugung entgegenstände, daß die Forstbehörden keineswegs geeignet sind, die ökonomischen Verhältnisse der Familien zu beurtheilen.

Zachariä wünscht, daß v. Kettner sich als

Mitglied der Kammer gefälligst erkläre, ob bisher auf so lche Privatverhältnisse Rücksicht genommen worden sey?

v. Kettner erklärt, daß dieß allerdings geschehen sey, und auch in der Folge nicht werde unterlassen werden. Er glaube aber mit dem Fhrn. v. Türheim, daß dieß kein Gegenstand des Gesetzes sey.

Auf gehaltene Umfrage wurde Zacharia's Vorschlag verworfen.

Art. VI.

Fhr. v. Wessenberg: Beym Art. VI. halte ich dafür, daß die vorherige Anzeige zur Wissenschaft der Forstbehörde vollkommen genügen dürfte, und daß keine Nothwendigkeit sey, die Ausstockung durch neue Staatsbewilligung zu bedingen.

v. Kettner bemerkt dagegen, daß die bloße Anzeige nicht hinreichen würde. Wenn ein Wald einmal ausgestockt sey, so könne er nicht wieder hergestellt werden.

Der Artikel wurde hierauf einhellig angenommen.

Art. VII.

Die Kammer

beschloß

diesen Artikel nach dem Antrage der Commission zu streichen.

v. Kettner bemerkt bey diesem Artikel, daß die Wurgschifferschaft zu sehr von den Vortheilen der Beförderung überzeugt sey, als daß sie es nicht bey der dormaligen Einrichtung werde bewenden lassen. Sie ha-

be seit 6 Jahren einen eigenen Forstbedienten, welche Einrichtung ihr schon einen bedeutenden Nutzen gebracht habe.

Der

Art. VIII.

wurde auf die Bemerkung des geh. Hofraths Zacharia und des Hrn. v. Türkheim, daß derselbe nicht als eigentlicher Bestandtheil in das Gesetz gehöre, als Schluß des Gesetzes, jedoch nicht als eigener Artikel, angenommen.

Der Vicepräsident und der Hrn. v. Türkheim glauben, daß über das ganze Gesetz nicht abzustimmen seyn werde, da schon beschlossen sey, dem Entwurfe der zweyten Kammer nicht beizutreten, und also die Erste Kammer mit dieser Erklärung der zweyten Kammer nur ihre Ideen als Beilage werde mitzutheilen haben. Letzterer führt noch als Beyspiel das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung an, wo es eben so gehalten worden sey.

Zacharia macht dagegen auf den Unterschied zwischen beiden Fällen aufmerksam, und fügt den Antrag hinzu, nunmehr über das ganze Gesetz abzustimmen, und es, wenn es angenommen werden sollte, in seiner verbesserten Fassung an die zweyte Kammer gelangen zu lassen.

Dieser Ansicht tritt der Hrn. v. Zyllnhardt bey, und die Kammer

beschloß,
auf gehaltene Umfrage:

1) nach Zacharia's Vorschlag, über das Gesetz im Ganzen abzustimmen;

2) das Gesetz mit den beschlossenen Notifikationen anzunehmen.

Der Vicepräsident legte noch 2, während der Sitzung eingekommene Mittheilungen der zweyten Kammer vor :

1) In Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfs wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts

Beilage Ziffer 158 (ungedruckt)

und

Unterbeilage zu Ziffer 158

Beschluß:

Dieselbe in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

2) In Betreff des Beytritts der zweyten Kammer zu der in Vorschlag gebrachten Bitte um Vorlage eines, die Handhabung der Pressfreyheit und die Ahndung der Pressergehen bezweckenden Gesetzes.

Beilage, Ziffer 159 (ungedruckt).

Beschluß:

Diese Bitte nunmehr dem hohen Staatsministerium zu übersenden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia.

Unterbeylage zu Ziffer 156.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Sa-
lem, Petershausen und Hanau &c. &c.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zu-
stimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen:

Art. I.

Die den vormalig Mainzischen und Würzburgischen
Aemtern, bey Auflösung des Kurstaats Mainz und Bis-
thums Würzburg, zugewiesenen Quoten an den Mainz-
schen und Würzburgischen Centralsteuer-Schulden, fer-
ner die Schulden der Leiningischen Chausseecasse, wer-
den nach dem Stande, in welchen am 1sten May 1815
die Passivcapitalien nach Abzug der damals etwa vor-
handenen Activen sich befanden, auf die Amortisations-
casse übernommen. Die Zinsen von den zu übernehme-
nden Summen werden vom 1sten Juny 1822 an, aus der
Amortisationscasse bezahlt.

Art. II.

Die Schulden der althadischen Rheinbaucasse wer-
den gleichfalls, jedoch nur zu zwey Dritttheilen, nach
dem Stande der Passivcapitalien, welche am 1sten May
1815 nach Abzug der damals etwa bestandenen Activ-
Forderungen vorhanden waren, mit Zinsen vom 1sten
Juny 1822 auf die Amortisationscasse überwiesen.

Art. III.

Die der Herrschaft Hohengeroldseck bey Vertheilung der schwäbischen Kreis schulden im Jahr 1809 zugefallene Schuldenquote, so wie die bey Vertheilung des Kreisactivums auf Hohengeroldseck gefallene, und bey dem fürstlichen Hause Dettingen-Wallerstein zu erhebende Activforderung, werden mit Zinsen vom 1. Juny 1822 auf die Amortisationscasse übertragen, unter der Bedingung, daß diese Herrschaft keinen Anspruch auf Uebernahme anderer Landes schulden macht.

Art. IV.

Die Qualität der Schulden der Stadt Wertheimer Schatzungscasse soll näher untersucht werden. Einstweilen wird dieser Casse, unter dem Vorbehalt des etwa verordnet werdenden Wiederersatzes, die Summe von 15,000 fl. aus der Amortisationscasse ausbezahlt.

Art. V.

Eben so sollen die Schulden der vormaligen Landschaften Mainau, Hüfingen, Neustadt, Herdwangen, Saelm, Ueberlingen, Blumenfeld, Bonndorf, Hohenhöben, Heiligenberg, Mößkirch, Stühlingen, Neellenburg, Wolfach und Haslach, näher untersucht werden.

Einstweilen erhalten diese Landschaften aus der Amortisationscasse die Summe von 350,000 fl., welche auf folgende Weise provisorisch unter dieselben zu vertheilen sind:

- a) Mainau hat hieran 12,847 fl., Hüfingen 7000 fl. und Neustadt 850 fl. zu empfangen.

- b) Der Rest wird mit den unter c und d nachfolgenden Beschränkungen den übrigen oben genannten Landschaften, nach Verhältniß ihrer Schulden, zugeschrieben, wie solche zu Anfang des Steuerjahrs 1815, mit Einrechnung der Zinse seit jener Zeit, nach Abzug ihrer damals vorhandenen Activen, bestanden haben.
- c) Die Landschaft Nellenburg wird einstweilen nur mit ihrer im Jahre 1792 bestandenen Schuld, nebst Zinsen vom Jahre 1815, in Berechnung gezogen.
- d) Die Landschaften Wolfach und Haslach, die einstweilen nur nach ihrem Schuldenstand vom 1sten Juny 1822 in Berechnung kommen, erhalten von der provisorisch zu vertheilenden Summe nur vier Fünftheile dessen, was den übrigen Landschaften, für Forderungen gleicher Summe zu Theil wird.

Art. VI.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen und mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den

Die zweyte Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre v. I s s e i n.

Baumgärtner.

Spenerer.

Beilage Ziffer 157.

Commissionsbericht
über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen Beförderung der Schweinszucht, und wegen der Abschaffung des Blutzehntens.

Erstattet

von Seiner Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Löwenstein.

Die zweyte Kammer hat in ihrer Sitzung vom 27. Dec. v. J. den doppelten Beschluß gefaßt: einmal, Se. Königlichen Hoheit, den Großherzog, unterthänigst zu bitten: Der Beförderung der inländischen Schweinszucht alle mögliche Aufmerksamkeit widmen — die zweckdienlichen Maßregeln desfalls zur Ausführung bringen — und insofern sie in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen, einen, diesen Gegenstand betreffenden, Gesekentwurf den Ständen vorlegen, und zweytens, und als in Verbindung damit stehend: alle die Mittel, welche die Aufhebung des Blutzehntens bewirken können, benutzen, und, insofern sie in den Kreis der Gesetzgebung ein-

schlagen, den Entwurf eines Gesetzes hierüber den Kammern gleichfalls vorlegen zu lassen.

Die Commission hat geglaubt, sich über vorliegende beide Anträge ganz kurz fassen, und ihre Ansichten der hohen Kammer nur mit Wenigem vortragen zu dürfen.

Die Commission hält dafür, daß der erste Antrag: auf Beförderung der inländischen Schweinszucht, allerdings von großem Interesse für das Land, und namentlich für die beiden Kreise, den See- und Dreysamkreis sey, indem, nach der Angabe des Herrn Staatsraths v. Sensburg in dessen, in der Sitzung der zweyten Kammer vom 9. July v. J. gehaltenen Vortrag über obigen Gegenstand, nach actenmäßigen Berechnungen, für Milch- und Lauferschweine alljährlich 250,000 fl. außer Landes gehen sollen.

Diese so bedeutende Ausgabe dem Lande zu erhalten, und dadurch den Wohlstand jener erstgenannten Landestheile, aus welchen jene beträchtliche Summe hauptsächlich in die Nachbarstaaten, Baiern und Frankreich, fließen, möglichst zu erhöhen, ist, für die Stände, allerdings hohe Pflicht; und die Commission stimmt somit dem dahin gehenden Wunsche der zweyten Kammer: daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhen möchten, dem fraglichen Gegenstand Ihre Allerschönste Aufmerksamkeit zu widmen, und den Ständen einen Gesetzentwurf in dieser Beziehung vorlegen zu lassen, sobald die, zu diesem Behuf zu ergreifenden, Maßregeln in den Kreis der Gesetzgebung einschlagen sollten, aus voller Ueberzeugung bey; — sie glaubt aber auch, in kein näheres Detail dabey eingehen zu dürfen, als oben besagter Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, theils schon so ausführlich und erschöpfend ist, daß es nur dem Defonomen vom Hand-

werk möglich seyn würde, hie und da vielleicht noch Vorschläge, zur schnellern Erreichung des beabsichtigten Zwecks zu machen; theils aber auch der Commissionsbericht der zweyten Kammer selbst einige, durch den landwirthschaftlichen Verein zu Ettlingen gesammelte, schätzbare Notizen über die Schweinszucht im Großherzogthum enthält; und überdies der Augenblick, sich über diesen Gegenstand näher einzulassen, alsdann erst gekommen zu seyn scheint, wenn der erbetene Gesetzentwurf unter der bemerkten Voraussetzung, wirklich an die Kammer gelangen sollte.

Soviel erlaubt sich Ihre Commission hier nur hinzufügen zu dürfen, daß sie, in Uebereinstimmung mit der Commission der zweyten Kammer, die dort unter a und b bezeichneten Mittel, nämlich die Errichtung öffentlicher Schweinsmärkte, und die Ausmittelung der Fonds, zur Haltung der erforderlichen Eber — als worauf sich auch schon der Vortrag des Herrn Staatsrath von Sensburg erstreckt — für die geeignetsten zur Emporbringung dieser Zucht halte; und daß der landwirthschaftliche Verein wohl die zweckmäßigsten Vorschläge zu Erreichung der wichtigen Absicht, zu machen im Stande seyn werde, im Fall nämlich noch andere als die, von erstgenanntem Herrn Regierungscommissär in Vorschlag gebrachten sachgemäßen Maßregeln, nothwendig werden sollten, den Bedarf an Schweinen im Lande selbst zu erzielen, und dadurch die oben berechnete Summe von 250,000 fl. für dasselbe zu gewinnen.

Was den weitern Beschluß der zweyten Kammer, wegen Aufhebung des Blutzehntens betrifft, so kann Ihre Commission diesem Antrag nur in so fern beypflichten, als sie „unter Benutzung aller Mittel, um die Aufhebung des Blutzehn-

tenß zu bewirken“ auch jenes der Ablösung subsumirt, indem sie nicht glaubt, daß es in dem Willen der Kammer liegen werde, diesen Genuß den Berechtigten, ohne alle Entschädigung, entziehen zu wollen; wobey namentlich die Geistlichkeit am meisten betheiliget ist, und — wie der Herr Regierungscommissär in seinem Vortrage selbst sehr richtig bemerkt, — manche Pfarrpfründe so schlecht dotirt ist, daß sie keinen, auch noch so geringen Abbruch erleiden könnte.

Unter dieser Voraussetzung nun, daß der Blutzehnte abgelöst werden könne, trägt Ihre Commission nunmehr darauf an:

den Beschlüssen der zweyten Kammer, sowohl in Hinsicht auf die Beförderung der inländischen Schweinszucht, als auch in Rücksicht der Aufhebung des Blutzehntenß, und der, in beiden Beziehungen an Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, deshalb gestellten, unterthänigsten Bitte beyzutreten.

Karlsruhe, den 20. Jänner 1823

Unterbeylage zu Ziffer 158.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Säh-
ringen; Landgraf von Rellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u. c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit
Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu verordnen,
wie folgt:

Art. I.

Das Salzregale wird in der bisherigen Art, jedoch
mit einer am 1. Jänner 1824 eintretenden Herabsetzung
des Salzpreises auf vier Kreuzer per Pfund von diesem
Tage an, bis Ende Dec. 1824 forterhoben. Ergibt sich
durch die Benutzung desselben ein Mehrerlös über
600,000 fl.; so wird derselbe, wo möglich, zu fernerer
Herabsetzung des Salzpreises verwendet. Ergibt sich
aber ein Mindererlös, so wird der Staatsverwaltung
bis zur Ergänzung der zur Amortisations-Cassendotation
bestimmten Summe von 600,000 fl. ein Creditvotum be-
williget.

Art. II.

Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, wegen einer
Contractsverlängerung, das Erforderliche einzuleiten
und abzuschließen.

Gegeben Karlsruhe

Fünf und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkeim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Hrn. Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

des Frhrn. v. Gemmingen-Steinwegg.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath Frhr.
v. Sensburg.

Unter dem Vorsitze

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Der nach den Beschlüssen der Kammer modificirte Gesekentwurf wegen Beförderung der Privatwaldungen wurde verlesen und genehmigt;

V e y l a g e Ziffer 160.

Hierauf wurde das Protokoll der 59sten Sitzung verlesen, und mit einigen, sogleich berücksichtigten, Bemerkungen genehmigt.

Nach Verlesung dieses Protokolls ersuchte der Hofrath v. Kotteck die Kammer, ihn von der Stelle eines Secretärs zu entlassen, da seine Kränklichkeit ihn leicht verhindern könne, selbst bey den wenigen, bis zum 31sten d. M. noch übrigen Sitzungen ununterbrochen gegenwärtig zu seyn.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

dem Hofrath v. Kotteck die gebetene Entlassung zu erteilen.

Es wurde weiter die Frage gestellt: ob man sofort zur Wahl eines andern Secretärs schreiten, oder aber diese Wahl wegen des nahe bevorstehenden Endes der Landtagsitzungen einstweilen ausgesetzt seyn lassen wolle?

Die Kammer

b e s c h l o ß

auf die von dem Vicepräsidenten gehaltene Umfrage, und nachdem auf den 6ten S. der Geschäftsordnung hingedeutet worden war,

die Wahl eines andern Secretärs an die Stelle des Hofraths v. Kotteck sofort beym Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Der Vicepräsident eröffnete hierauf die Berathung über die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen

Beförderung der inländischen Schweinszucht, und Abschaffung des Blutzehntens.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein: Als Berichterstatter sey es mir erlaubt, über vorliegenden Gegenstand einige Worte vorzutragen.

Der in der zweyten Kammer Statt gehabte, so gehaltvolle Vortrag des hier anwesenden Herrn Regierungscommissärs, Herrn Staatsraths v. Sensburg, über die Beförderung und Emporbringung der Schweinszucht, dessen in dem Commissionsberichte schon Erwähnung geschehen ist, dürfte wohl am geeignetsten dazu seyn, der gegenwärtigen Discussion eine angemessene Richtung zu geben.

Dieser Vortrag bezeichnet nämlich die Hauptpunkte, worauf es hier hauptsächlich anzukommen scheint, und beschränkt die Vorschläge zur Vermehrung der Schweinszucht vorerst darauf:

„daß kein Geld für Schweine, und besonders keine wucherischen Procente fürs Vorgen, ins Ausland gehen, und daß gewisse Vorurtheile beseitigt werden möchten.“

Es werden in diesem Vortrage sowohl die Hindernisse aufgezählt, welche dem Gedeihen dieses Zweiges der Landöconomie entgegenstehen, als auch die Mittel und Belehrungen zur Beseitigung dieser Hindernisse aufgeführt, und zuletzt noch des Blutzehntens gedacht, welchen manche gleichfalls als ein Hinderniß des besfern Emporkommens, und der Vermehrung der Schweinszucht ansehen wollen.

In diesen hier aufgestellten Ansichten und Vorschlägen des Herrn Regierungscommissärs, welche von eben so viel Sachkenntniß, als von der sehr zu ehrenden

Absicht zeugen, dem Lande und namentlich den beiden Kreisen des Oberlandes eine namhafte Summe zu ersparen, die bisher für den Ankauf ausländischer Schweine nach Baiern und Frankreich ging, und in dem, was über denselben Gegenstand in dem ebenfalls daselbst citirten IIten Hefte der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins von dem Thierarzte Schürmayer zu Freyburg, S. 72 gesagt ist, und wobey dessen Vorschläge, wegen Gründung neuer Stammragen durch den Ankauf von Ebern aus Baiern, aus der Schweiz und aus Burgund besonders berücksichtigt zu werden verdienen, welche alsdann in drey verschiedenen Gegenden um Freyburg herum, als nämlich in die Thäler bey und um Waldkirch, (die Sauthäler genannt), in die Thäler um Kirchzarten, und in die Gegend des Münstertals vertheilt werden würden, scheint vorerst so ziemlich Alles zu liegen, was für den Augenblick zur Verbesserung und Vermehrung der inländischen Schweinzucht zu thun seyn würde, und ich füge nur noch hinzu, daß eine ähnliche Anstalt, jedoch nur an einem Orte in dem Main- und Tauberkreise keineswegs überflüssig wäre, da auch dort die Schweinzragen meistens einer Verbesserung bedürfen.

Da nun die Initiative zu allen darauf abzweckenden Maßregeln ohnehin von der Regierung ausgehen muß, so würde es, — ohne jedoch der Discussion dadurch vorgreifen zu wollen, — bey dem Antrage der Commission in dieser Beziehung vielleicht sein Bewenden haben dürfen, und ich erlaube mir nur noch den Wunsch hier auszudrücken, daß der Schürmayer'sche, oben erwähnte Aufsatz im IIten Hefte der Verhandlungen des Vereins, in allen seinen Beziehungen, und nicht blos in Rücksicht auf die Schweinzucht, gehörig gewürdigt werden möge, da er sich auch noch weiter

über die zwey wichtigen Zweige der Landöconomie, nämlich über die Verbesserung der Rindvieh- und der Pferde- zucht verbreitet, und in beiden Beziehungen sehr viel Gutes und Nützlichendes enthält, und daß auch die in demselben Heft, S. 74 bis 77 enthaltenen Vorschläge des hiesigen Hofthierarztes Tschoulin, „über die bessere Einrichtung der thierärztlichen Geburtshülfe“ bey der hohen Regierung Eingang finden, und von dieser, seiner Zeit, bey den Kammern zur Sprache gebracht werden mögen, um auch in dieser Hinsicht das Beste des Landes zu befördern.

Und auch hier wieder muß ich unsern Main- und Tauberkreises erwähnen, da insbesondere, was die Rindviehzucht betrifft, gutes und schönes Faselvieh uns beynahе durchgängig daselbst mangelt.

Was endlich den Blutzehnten angeht, so hat die Commission geglaubt, das Interesse einer Classe von Staatsdienern, nämlich der Geistlichen, hier wahren zu müssen, welche am meisten dabey theilhaftig, und in der Regel weit geringer, als andere Dienerklassen besoldet ist, und sich daher nicht in dem Fall befindet, auf den Genuß des Blutzehntens, ohne Entschädigung, Verzicht leisten zu können.

Dieses Zehntrecht macht einen Theil der Besoldung der Geistlichen aus, auf die sie angewiesen sind, und es würde eine Ungerechtigkeit seyn, ihnen solchen, ohne Entschädigung, entziehen zu wollen.

Zwar wurde bey der Discussion in der zweyten Kammer über diesen Gegenstand angeführt: Man habe ohnehin das Vertrauen zu der Geistlichkeit, daß sie sich der Aufhebung einer Abgabe nicht widersetzen werde, die dem Nutzen des Landmannes, und dessen größerem

Wohlstande so geradezu entgegen stehe. Allein, wenn es auch hier und da so gut besoldete Geistliche gibt, die auf den, aus dem Blutzehnten für sie entspringenden, Nutzen verzichten könnten, so ist doch nicht jeder Seelsorger in demselben Falle, da er oft alles zusammen halten muß, um nur bestehen zu können, welches besonders bey den evangelischen Geistlichen der Fall ist, die doch in der Regel verheirathet, und gewöhnlich reichlich mit Kindern gesegnet sind.

Die Ablösung, nach einem erst noch zu bestimmenden Ablösungs-Zyp, scheint mir daher als Regel gelten zu müssen, da es alsdann jedem Berechtigten ohnehin überlassen bleibt, auf sein Zehntrecht ohne Entschädigung Verzicht zu leisten, wenn er es mit seinen Verhältnissen übereinstimmend findet. Ich glaube deshalb auch hierin auf den Commissionsantrag zurückkommen zu müssen, daß nämlich der Bluzehnten abgelöst werden müsse, wenn solchen der Zehntpflichtige aufgehoben wissen will.

Reg. Comm. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:
Es handelt sich hier um zweyerley Maßregeln, um einleitende, die keines Gesetzes bedürfen, und um inhibirende und remunerirende, die vom Gedeihen der ersten Einleitungen abhängen, und seiner Zeit allerdings Gegenstand eines Gesetzes sind.

Zu jenen Maßregeln gehören:

- 1) Die Errichtung von Schweinemärkten auf den geeigneten Plätzen.
- 2) Eine vorläufige Verheißung provisorischer Begünstigungen im Chausseegelde.
- 3) Die Aufmunterung vermöglicherer und allmendericher Gemeinden, Eber und Mutterschweine wenig-

stens für einige Zeit auf Rechnung der Gemeinde zu halten, und Zummelplätze zu bestimmen.

4) Versuche für leidentliche Ablösungen der Blutzehnten, nicht durch allgemeine Bestimmungen, welche wieder allerley Reclamationen von Seiten der einzelnen Berechtigten herbeiführen würden, sondern durch einzelne, von der Regierung, besonders durch die zwey Kirchen-Departements, geleitete Unterhandlungen zu machen, wobey sich von selbst versteht, daß diese Operation sich vorerst auf den Drehsam- und Seekreis zu beschränken habe, damit die Verhandlungen über diesen Versuch nicht auf einmal sehr anschwellen, daß ferner die zehntpflichtigen Gemeinden dabey mehr durch Ueberzeugung, als durch Zwang rücksichtlich des ob? und wie? geleitet werden müssen.

5) Daß das neue Veterinär-Institut unentgeltlichen Unterricht, vorzüglich in diesem Productionszweige gebe.

Entsprechen diese Vorverfügungen und Versuche dem Zwecke auch nur theilweise, worüber man bis zum nächsten Landtage schon ziemlich klar sehen dürfte, dann ist es an der Zeit, das Haupthinderniß, oder eigentlich das Hauptübel durch ein Gesetz wegzuschaffen, durch ein Gesetz nämlich, welches den Zutrieb fremder Schweine nur zu öffentlichen Schweinemärkten gestattet, alles Hausiren mit Schweinen aber bey namhafter Strafe verbietet.

Jetzt sind die factischen Verhältnisse zu einem solchen Verbote noch nicht geeignet, weil für den häufigen Bedarf noch kein anderer Weg gebahnt ist.

Der Gesetzesentwurf dürfte sich alsdann auf zwey Gattungen von reellen Belohnungen für die, dem Zwecke am bereitwilligsten und thätigsten entsprechenden, Gemeinden verbreiten.

Für die Wichtigkeit des Ganzen will ich noch bemerken, daß mehrere Deputirte der zweyten Kammer bey der dortigen Discussion behaupteten, nach den von ihnen eingezogenen Erkundigungen seye die von mir angegebene Summe von 250,000 fl., welche ausser Landes gehe, noch viel zu gering.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erwiederten, daß Sie des Main- und Tauberkreises nur deswegen gedacht hätten, weil dort die Schweinszucht nicht im besten Zustande sey. Sie wüßten das unter andern daher, weil eine sehr gute Rasse, die auf Ihren Gütern gezogen werde, gar sehr gesucht sey. Uebrigens hätten Sie der Pferde- und Rindviehzucht nur gelegentlich Erwähnung gethan.

Fzhr. v. Wessenberg: Nur so weit der Gegenstand den Blutzehnten berührt, finde ich ein paar Worte zu bemerken. Allerdings bildet dieser, jedoch mit verschiedenen Modificationen, die zum Theil dessen Entrichtung erleichtern, einen Bestandtheil der Pfarrcompetenz. Sobald indessen die Regierung und die beiden Kammern der Stände sich gemeinsam überzeugen werden, daß die Aufhebung des Blutzehntens zur Beförderung eines Zweigs der landwirthschaftlichen Cultur wirksam beytragen würde, zweifle ich keineswegs, daß die Pfarrgeistlichkeit sich diese Maaßregel gern werde gefallen lassen, vorausgesetzt, daß für die betreffenden Pfarrpfründen eine angemessene Entschädigung ausgemittelt werde. Da übrigens diese Ausmittelung vorerst die Regierung zu einer Erörterung und Untersuchung veranlassen soll, so glaube ich billig annehmen

zu dürfen, es werde hierin nichts ohne vorherige Einvernehmung der bischöflichen Generalvicariate, so weit die Sache die katholische Pfarrgeistlichkeit betrifft, beschlossen werden.

Nach einer weitern Besprechung, an welcher der Staatsrath, Frhr. v. Türkheim, der Landoberjägermeister v. Kettner, und der Herr Regierungskommissär Theil nahmen, und welche die Feststellung des dermalen zu berathenden Gegenstandes betraf, und nachdem der Landoberjägermeister v. Kettner auf den Zusammenhang aufmerksam gemacht hatte, in welchem die Beförderung der Schweinszucht mit der Emporbringung der Viehzucht überhaupt, z. B. in so fern stehe, als zum Aufziehen der jungen Schweine Kuhmilch erfordert werde, bat der Hofrath v. Kottack um das Wort.

v. Kottack: Eine Frage sey mir erlaubt an den hochverehrten Herrn Berichtserstatter, nämlich: Wenn der Blutzehnte abgelöst werden soll, wer ist der Ablösungspflichtige? — Derjenige, welcher wirklich Mutterschweine hält? — Dieser wird sagen: „Ich kann morgen oder übers Jahr sie abschaffen, wie kann ich also zur Loskaufung mit einer Capitalsumme verpflichtet seyn?“ — Oder ist's Jeder, der etwa künftig eine Schweinszucht zu haben in den Fall kommen kann? — Etwa jeder Grundbesitzer in einer Gemarkung? — Aber dieser wird entgegenen: „Wie kann man mir die Ablösung einer Last zumuthen, die vielleicht, oder wahrscheinlich gar nie mich treffen wird?“ — Oder soll es etwa die Gemeinde selbst seyn? Auch diese wird sich nicht verpflichtet erachten, die Schul-

digkeit von etlichen ihrer gegenwärtigen Bürger, oder die Möglichkeit, daß ein paar andere Einwohner in Zukunft pflichtig werden, auf Unkosten der Gesamtheit loszukaufen. Hat man doch selbst bey der Frohndablösungssache blos die Summe der Pflichten, keineswegs aber die Gemeinde selbst, als zur Ablösung verbunden erklärt. Um wie viel weniger könnte man die Gemeinde als solche dem Blutzehnten unterwerfen! — Die ganz besondere Verwandtschaft, die es mit diesem Blutzehnten hat, nämlich der Umstand, daß hier kein bleibender Gegenstand oder Besitz ist, woran er hafte, macht die Ablösung ganz unanwendbar; und wenn daher die hohe Kammer nach dem Antrag des Commissionsberichts blos unter der Voraussetzung der Ablösung dem Antrag der zweyten wegen Abschaffung des Blutzehntens beyzutreten zu können, glaubt, so bleibt nichts übrig, als den Antrag unbedingt zu verwerfen.

Der Fehr. v. Türkheim entgegnete, daß die Aufgabe eines, die Ablösung des Blutzehntens betreffenden, Gesetzes mehr die sey, den Berechtigten zur Aufhebung des Zehnten gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflichten. Die beteiligten Schuldner würden sich dann schon selbst wegen der Ablösung, und des auf einen jeden Einzelnen kommenden Theiles von dem Ablösungscapitale vereinigen.

Der Prälat Hebel bestätigt dieses, indem er sich auf das Beyspiel mehrerer Pfarreyen beruft, in welchen eine solche Vereinigung leicht zu Stande gekommen sey, nachdem die Behörde die Ablösung gestattet habe. Er stimme daher um so mehr mit der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs überein,

daß man die Einleitung der Regierung zu überlassen habe.

Der Herr Regierungscommissär fügt hinzu, daß dormalen hauptsächlich von der Beförderung der Schweinezucht die Frage sey, und die Ablösung des Blutzehntens nur als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in Betrachtung komme.

Zachariä: Obwohl Schweine mehr eine Sache des Geschmacks sind, als daß sie ins Gehör fallen, so bitte ich doch den verehrten Herrn Präsidenten zu dem Ende um das Wort, daß ich die Gründe kürzlich angeben könne, aus welchen ich gegen den Antrag der zweyten Kammer, der die Beförderung der Schweinezucht zum Gegenstande hat, zu stimmen genöthiget bin.

Ich ersehe nämlich, daß es am Ende auf Erhaltung des Geldes im Lande, auf Einfuhrverbote, auf Erhöhung der Einfuhrzölle, und auf ähnliche Maßregeln abgesehen ist.

Aber ich bitte doch den verehrlichen Herrn Regierungscommissär, die Landleute so wie die Handels- und Gewerbsleute, selbst sorgen und walten zu lassen. Den Landleuten ist es ein großer Vortheil, wenn ihnen die Schweine, oder vielmehr die liebe Jugend, ins Haus gebracht werden. Die Aufziehung der Schweine ist mit gar manchen Gefahren, und mit Kosten verbunden, welche nicht ein Jeder machen kann. Auch ist mir von einem Mitgliede der Kammer die interessante Nachricht mitgetheilt worden, daß bey ihm die Schweine, die er aus Baiern hat kommen lassen, nach einigen Generationen entarten.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg:

Ich wünschte, daß der verehrte Redner die Aufsätze gelesen hätte, welche über den vorliegenden Gegenstand in den Schriften des öconomischen Vereins zu Ettlingen enthalten sind. (Zachariä entgegnet, daß er sie gelesen habe.) Die Einfuhr fremder Schweine hat die größten Nachtheile. Die Landleute erhalten zu ihrem Schaden auf 1 — 2 Jahre Credit. Die Schweine werden weit getrieben, und fallen dann leicht an Krankheiten, welche ihnen die Ermüdung zuzieht. Auch gibt es in unserm Lande sehr gute Racen, welche denen des Auslandes wenigstens nicht nachstehen.

v. Kettner: Ich muß doch zur Unterstützung dessen, was der Herr geh. Hofrath Zachariä gesagt hat, bemerken, daß es auch Gegenden im Lande gibt, z. B. die Haardorte, die Dörfer um Bruchsal, welche eine bedeutende Anzahl Schweine ausführen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Von diesem Theile des Landes ist hier nicht die Rede. Unerwartet tritt der gerade entgegengesetzte Fall ein.

v. Kettner: Man muß aber das Land als ein Ganzes betrachten. Wird die Einfuhr verboten oder erschwert, so ist Wiedervergeltung zu besorgen.

Reg.Com. Staatsrath Frhr. v. Sensburg: Nur das Hausiren mit Schweinen soll verboten werden. Das Hausiren Badischer Untertanen mit Schweinen im Auslande ist bis jetzt etwas ganz Ungewöhnliches, folglich eine Retorsion nicht denkbar, oder doch ohne Folgen. Es dürfte daher hinreichend seyn, wenn jedem Ausländer erlaubt ist, Schweine auf die Märkte zu bringen, und damit können sich auch Badische Un-

rentbanen, welche sich mit Schweinszucht und dem Handel mit Schweinen beschäftigen, begnügen.

v. Kettner: Gegen das Verbot des Hausrhandels hat sich die Kammer bereits erklärt.

Der Vicepräsident bemerkt, daß er die Thatsache, deren der Herr geh. Hofrath Zacharia erwähnt habe, bestätigen müsse. Er selbst habe sie ihm mitgetheilt. Er habe eine große Schweinszucht. Er habe sich genöthigt gesehen, sie durch Schweine aus Baiern von Zeit zu Zeit zu veredeln.

Der Fhr. v. Falkenstein bemerkt, daß die Regierung allerdings zu berücksichtigen haben werde, wie sich die Einfuhr zu der Ausfuhr verhalte. Was die Gegenden des Oberlandes betreffe, müsse er die Bemerkungen des Herrn Regierungskommissärs vollkommen bestätigen. Auch die Nachtheile kenne er aus Erfahrung, welche das Creditgeben habe.

Der Vicepräsident macht auf die so allgemeine Fassung der von der zweyten Kammer gestellten Anträge aufmerksam, und
die Kammer

b e s c h l o ß

beiden vorliegenden Anträgen der zweyten Kammer beizutreten.

Es wurde hierauf zur Wahl eines neuen Secretärs der Kammer geschritten. Die Wahl fiel mit Stimmenmehrheit auf den

Prälaten Hebel,

welcher der Kammer für das in ihn gesetzte Zutrauen seinen Dank abstattete. Der Vicepräsident erwie-

berte diese Anrede mit einer, die Achtung der Kammer für ihr würdiges Mitglied aussprechenden Gegenrede.

Beim Schlusse der Sitzung machte der Vicepräsident anoch der Kammer die Mittheilung, daß der Herr Oberstlieutenant Zula eine Anzahl Exemplare von seiner Schrift über die Rectification des Rheinflusses zur Vertheilung an die Mitglieder eingesendet habe.

Die Kammer

b e s c h l o ß

dieser Eingabe in dem Protokolle eine, ihr gebührende, ehrenvolle Erwähnung zu thun.

Zacharia.

W e y l a g e Ziffer 160.

Gesetzentwurf

über

die Beförderung der Privatwaldungen.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau &c. &c.

Um nach den Wünschen Unserer getreuen Stände,
die Privatwaldbesitzer in den Lasten der Beförderung
billig zu erleichtern, über welche hie und da Beschwer-

den laut geworden sind, und überhaupt um jedem Staatsbürger den freyen Genuß seines Eigenthums in so weit einzuräumen, als es ohne Gefährde der allgemeinen Staatswohlfahrt geschehen kann, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes festzusetzen:

Art. I.

Jeder Privatwaldbesitzer darf ohne Einwirkung der Forstbehörde das Holz auszeichnen und fällen lassen, welches er zu seinem eigenen Bedarf als Brand- oder Baumaterial, so wie zum Einhägen seiner Felder, zu Wasserleitungen, oder anderen eigenen häuslichen Bedürfnissen nothwendig hat; auch ist er in Beziehung auf solches, zu seinem eigenen Bedarf zu fällende Holz, von allen, bis daher durch Einschreitung der Forstbehörde veranlaßten, gesetzlich oder üblich gewesenen Diäten, Forstgebühren, oder Stammgelder befreyt.

Art. II.

Diese, dem Waldeigenthümer eingeräumte Freyheit, bedingt sich aber ausdrücklich darauf, daß er

a.) jährlich seinen Bedarf bey dem Ortsvorstand zum Eintrag in ein Verzeichniß anzeige, welches bey jeder Gemeinde über das Holzbedürfniß der Privatwaldeigenthümer geführt, und bey der Forstbehörde nicht sowohl zur Controlirung der Einzelnen, als zur Uebersicht des Ganzen eingereicht werden muß; jedoch ist dem Waldeigenthümer, wenn er in dringenden Fällen ohne diese vorläufige Anzeige Holz zu seinem eige-

nen Bedürfniß gehauen hat, gestattet, die Anzeige nachzuholen; nur muß dieses sofort geschehn; daß er

b.) bey jedem Holzschlage so viele Stand- und Saamenbäume überhalte, als zur Wiederbesaamung nothwendig sind, und daß er die Natur des Waldes durch fahlen Abtrieb des Gehölzes, oder auf wech andere Weise es sonst seyn möge, nicht verändere, in seinem Waldeigenthum nichts vornehme, was den angränzenden Waldungen nachtheilig werden könnte, die allgemeinen forstpolizeylichen Anordnungen befolge, und sich insbesondere bey Verwendung des Bauholzes, nach den Baupolizeygesetzen richte.

Art. III.

Der Genuß der Waide und der Streu ist, insofern er nicht nach bestehenden Servituten wegfällt, überhaupt die Rechte Anderer nicht darunter leiden, den Privatwaldbesitzern gleichfalls in den Schranken des eigenen Bedürfnisses unter der Bestimmung frey gegeben, daß dieser, ohnehin seiner Natur nach, der Holzreproduction nachtheilige Genuß, und zwar hinsichtlich der Waide, in keinen jungen Eschlägen, und in Beziehung des Streusammelns, nur in haubaren Beständen Statt finden dürfe.

Art. IV.

Gegen alle Privatwaldeigenthümer, welche den Bestimmungen des Artikels II. lit. a. oder des Art. III. oder den auf den Vorschriften des Art II lit. b. c. sich gründenden Verfügungen der Forstbehörde zuwiderhandeln, wird den Forstbehörden die alskaldige Ein-

schreitung, und zwar in der Art zur Pflicht gemacht, daß in jedem Zuwiderhandlungsfall die Anzeige von dem Förster bey dem betreffenden Forstamte, von diesem aber die Einleitung einer gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Bezirksamte und zu der, nach dem Maaß des angerichteten Schadens zu erkennenden Strafe, wie solche die Waldfrevelstrafordnung vorschreibt, erfolge.

Art. V.

Ueber das aus Privatwäldungen zum Verkauf verlangt werdende Holz, so wie über jede, nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse der Privatwaldbesitzer beabsichtigte Waldnutzung, ist von den Gemeindevorständen, bey welchen sich die Waldeigenthümer zunächst melden müssen, eine besondere Nachweisung aufzunehmen, und dem betreffen den Forstamte vorzulegen, welche letzteres die Thunlichkeit der verlangten Holzabgaben, oder die Zulässigkeit der übrigen in Anspruch genommenen Genüsse nach der Verordnung v. 21. Febr. 1810, jedoch ohne daß es auf die Nachhaltigkeit des Holzbetriebs Rücksicht zu nehmen hätte, würdigt, die allenfalls nöthige Mäßigung bewirkt, und die Anweisung des zum Verkauf zu fällenden Holzes dem betreffenden Revierförster aufträgt, wobey es dem Waldeigenthümer wie bisher obliegt, nach Verschiedenheit des Herbringens, entweder die Diät an den Förster zu zahlen, oder die üblichen Forstgebühren, Stammgelder oder Handlöhne zu entrichten.

Art. VI.

Wenn ein Waldeigenthümer die Natur seines

Waldbodens verändern, und solchen in urbares oder Wiesengeländ umwandeln will, so wird ihm solches, wenn nicht besondere Hindernisse vorhanden seyn sollten, zwar nicht erschwert werden, er hat aber hierüber die Genehmigung Unserer Oberforstcommission nachzusuchen.

Indem Wir Unserer Oberforstcommission die Vollziehung dieses Gesetzes überlassen, versehen Wir Uns zugleich zu den Privatwaldbesitzern, welche durch die, ihnen in der besten landesväterlichen Absicht eingeräumten Freyheiten so wesentlich erleichtert sind, daß sie dagegen bey den, durch diese Freyheiten bedeutend erschwerten Controllanstalten gegen Waldsrevel, keinen Anlaß zu frevelhafter Beschädigung fremden Eigenthums nehmen, sohin die Nothwendigkeit einschränkender Maßregeln nicht selbst herbeyführen werden.

Sechs und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 28. Jan. 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Staatsraths, Frhrn. v. Zyllhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Sulat.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Der Vicepräsident legte nachstehende Mittheilungen der zweyten Kammer vor:

- 1) in Betreff des von derselben angenommenen Gesekentwurfs, über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten;

Beilage Ziffer 161 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 161.

- 2) In Betreff des von der zweyten Kammer angenommenen Gesekentwurfs über das Straßengeld;

Beilage Ziffer 162 (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 162.

- 3) In Betreff der Bitte um einen Gesekentwurf über die Reform des bisherigen Amtsrevisoratswesens;

Beilage Ziffer 163. (ungedruckt) und
Unterbeilage zu Ziffer 163.

Die Kammer

B e s c h l o ß

dieselben in einer Vorberathung in Betrachtung zu ziehen.

- 4) Wegen des von der zweyten Kammer abgelehnten Beytritts zu dem Gesekentwurfe in Betreff der Büchercensur;

Beilage Ziffer 164. und
Unterbeilage zu Ziffer 164 (ungedruckt).

B e s c h l u ß,

diese Mittheilung zu den Acten zu legen.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, ersattete der Prälat H e b e l den Commissionsbericht über

die Mittheilung der zweyten Kammer, wegen einer neuen Stempelordnung;

Beilage Ziffer 165.

Die Kammer

b e s c h l o ß :

die Discussion darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

v. Notteck: Bey Gelegenheit dieser, aus guten Gründen beschlossenen, Abkürzung der Berathungsformen erlaube ich mir, mein Bedauern darüber auszudrücken, daß die Commissionen über mehrere andere hochwichtige Gegenstände, insbesondere die zur Begutachtung des Conscriptiionsgesetzes, dann auch jene wegen Uebernahme der Districtschulden ihre Berichte noch nicht erstattet haben. Wenn es bey der von der Regierung auf den 31. Jänner verkündeten Schließung des Landtags sein Bewenden behält, so haben wir außer dem heutigen noch drey Tage zur Berathung. Die Verspätung der bemerkten Berichte wird also zur Folge haben, daß die Kammer, ohne selbsteigene Berathung, und ohne die Möglichkeit, den von ihren Mitgliedern etwa anzuregenden Ideen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, lediglich auf die schnell zu geschehende Genehmigung oder Verwerfung der Commissionsanträge, welche etwa am letzten Sitzungstage an sie gelangen, sich wird beschränken müssen. Ihre eigene gesetzgebende Autorität wird sie also hingeeben, d. h. factisch dieselbe verloren, und ein unbedingtes Compromiß auf ihre Commission gestellt haben. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Commissionen, in Erwägung der uns noch so kurz zugemessenen Zeit, ihre Berichterstattung beschleunigt, und da es allerdings nicht mehr

möglich ist, beides, die Commissionsberathung und Berichtsverfassung, und die Discussion in der Kammer, mit befriedigender Ruhe und Vollständigkeit vorangehen zu lassen, wenigstens eine billige Theilung der paar Tage unter die Commissions- und die Kammer-Berathung im Auge behalten hätten. Allerdings mögen die Mitglieder dieser hohen Kammer aus den Verhandlungen der zweyten Kammer, und aus den Entwürfen der Regierung sich bereits über die Berathungsgegenstände unterrichtet, und eine bestimmte Richtung ihrer Ansichten genommen haben; aber der nähere Leitfaden der Discussion und Abstimmung bleibt immer der Commissionsbericht, und es ist also nöthig, diesen bey Zeiten zu erhalten, um auf Verwerfung oder Genehmigung seiner Anträge mit Ueberzeugung stimmen zu können.

Frhr. v. Türkheim: Als ernannter Berichtserstatter über das Conscriptiionsgesetz, bemerke ich nur, daß die dafür niedergesezte Commission erst vor wenig Tagen mit den Herrn Regierungscommissären den nothwendigen Zusammentritt über diesen wichtigen und umfassenden Gegenstand halten konnte, worauf ich mich sogleich an die Entwerfung des Berichts gemacht habe. Finde ich nur einen Tag, welchen ich der Ausarbeitung dieses Berichts widmen kann, so werde ich denselben übergeben; aber wenn ich, wie mehrere andere verehrte Mitglieder, mit Sitzungen, Commissionsverhandlungen und andern Geschäften so sehr in Anspruch genommen werde, als in den letzten Zeiten der Foll war, so kann ich dieß freylich eben so wenig verbürgen als ich mich theilen kann.

Wenn es übrigens bey dem Schlusse des Landtags auf den 31. dieses Monats buchstäblich bleibt, so liegt

es auf platter Hand, daß man sich ohnehin vergeblich bemühen wird, ein solches Geschäft noch in der Kammer selbst zu erledigen.

Frhr. v. Falkenstein erklärt sich in demselben Sinne mit dem Beysatze: daß der Gesetzentwurf, wegen Uebernahme alter Landesschulden auf die Amortisationskasse erst vor 3 Tagen Gegenstand der commissarischen Verhandlung geworden sey.

Nachdem von dem Vicepräsidenten geäußert worden, daß es bey der Verlegenheit, in welcher die Kammer sich wegen der Unbestimmtheit der zu ihren dießjährigen Beratungen noch gegebenen Zeit befinde, allerdings wünschenswerth wäre, wenn der anwesende Herr Regierungskommissär hierüber eine Erläuterung geben könnte, hierauf aber der Herr Regierungskommissär, Staatsrath v. Gulat, die Erklärung abgegeben hatte, daß er nicht im Stande sey, über diese Frage Auskunft zu ertheilen, jedoch auf den von dem Frhrn. v. Wessenberg geäußerten Wunsch, daß die hohe Regierung um baldige, gewisse Auskunft darüber angegangen werden möchte: ob und welche Verlängerung des Landtags etwa eintreten könnte? sich für bereit erklärt hatte, die Regierung von diesem geäußerten Wunsche, welchen die Kammer zu dem ihrigen machte, in Kenntniß zu setzen, führte der Vicepräsident auf den eigentlichen Gegenstand der Berathung zurück.

Frhr. v. Wessenberg: Da die bisherige Tap- und Sportelordnung mit mehreren wesentlichen Gebrechen und Mängeln behaftet ist, wie aus den Berichten, die in der zweyten, und jetzt in dieser hohen Kammer er-

stattet wurden, genugsam erhellet, so finde ich den Beytritt zu dem Antrage der zweyten Kammer um so angemessener, als eine Verbesserung allerdings wünschenswerth ist, und sich vorzüglich in der vorgeschlagenen Stempelnrichtung ein Mittel dazu darstellt; übrigens aber auf dieses besondere Mittel nur in der Voraussetzung angetragen wird, daß die Regierung dabey nicht Anstände oder Inconvenienzen finden werde, welche die Nachtheile der bisherigen Einrichtung noch überwögen.

Frhr. v. Türkheim: Unsere gegenwärtige Tax- und Sportelordnung ist an und für sich höchst mangelhaft, und veranlaßt dadurch, wie der Berichtserstatter in der zweyten Kammer bereits gezeigt hat, viele Willkürlichkeiten und Ungleichheiten in der Anwendung. Die Natur der bestehenden Einrichtung bringt es aber auch mit sich, daß Unordnungen, selbst Unterschleife, dabey nicht vermieden werden können; dessen ungeachtet verursacht die Nothwendigkeit, denselben wenigstens nach Möglichkeit Schranken zu setzen, eine unendliche Vervielfältigung der Geschäfte, und ein höchst lästiges Formenwesen. Bey den Aemtern wird ein eigenes Subaltern-Individuum fast ausschließend damit beschäftigt, und da mit dieser bloß mechanischen, aber mühsamen, Beschäftigung einige Emolumente verbunden seyn müssen, so entsteht daraus oft der weitere Uebelstand, daß das brauchbarste Subject, welches der Beamte mit größerm Nutzen für wichtigere Arbeiten benutzen könnte, gerade für dieses am wenigsten Fähigkeit, aber Verlässigkeit erfordernde, und etwas eintragende Geschäft verwendet wird. Bey der Mittelstelle nimmt dieser Gegenstand einen Rath wenigstens zur Hälfte, und einen Revisor ganz in Anspruch. Alles dieß zusammen gerechn-

macht, daß gewiß keine Einnahmsquelle in unserer Staats-
haushaltung existirt, bey welcher die Differenz zwischen
der Brutto- und der Netto-Einnahme so groß ist, wie
bey dem Zap- und Sportelertrag. Wenn also eine ein-
fachere, dieses Mißverhältniß beseitigende, Einrichtung
getroffen werden kann, so wird dadurch auch der Vor-
theil erreicht, daß entweder die an die Stelle der Zapen
und Sporteln tretende, indirecte Besteuerung zur Er-
leichterung der Partheyen verringert, oder wenn sie der
bisherigen gleich bleibt, die Staatseinnahme erhöht
werden kann.

Das in Anregung gebrachte, einfachere System ei-
nes Classen- und Gradationsstempels hat zwar in der
Ausführung auch seine Schwierigkeiten, deren Beseiti-
gung vorsichtige Bestimmungen erfordert; allein diese
sind Sache der Regierung, wenn sie den in Antrag ge-
brachten, ganz allgemein auszudrückenden, Wunsch in
Betrachtung zu ziehen für gut findet. Daß die Sache
aber möglich seye, beweist das Beyspiel mehrerer Staa-
ten, in welchen eine solche Einrichtung besteht.

Die angeführten Gründe dürften hinreichen, der
vorgeschlagenen Bitte beizutreten, und ich halte es für
überflüssig, so wie mit der uns sparsam zugemessenen
Zeit nicht vereinbar, bey der gegenwärtig ganz im All-
gemeinen stehenden bleibenden Anregung in das Detail ei-
ner möglichen Ausführung einzugehen.

Zacharia: Da die für unsere Berathungen noch
übrige Zeit so beschränkt ist, da es sich dormalen nur
von einer, der Regierung zur Prüfung zu empfehlen-
den Maßregel handelt, so beschränke ich mich auf einige
Bemerkungen über den vorliegenden, so vielseitigen,
Gegenstand.

Ich werde dabey nur die Gerichtsporteln vor Augen haben. Ich werde die vorgeschlagenen Maßregeln, an die Stelle dieser Sporteln einen Stempel zu setzen, hauptsächlich aus dem Standpuncte des Rechts beurtheilen.

Der bisherigen Einrichtung steht vornehmlich die Einwendung entgegen, daß, wie auch immer die Tax- und Sportelordnung beschaffen seyn mag, der richterlichen Willkühr ein zu großer Spielraum gelassen wird.

Setzt man an die Stelle der Sporteln einen Stempel, so hat diese Maßregel gerade umgekehrt das für sich, daß sie alle Willkühr der Gerichte ausschließt. Aber indem sie diesen Vortheil gewährt, führt sie zugleich den Nachtheil mit sich, daß sie die Möglichkeit ausschließt, bey der Bestimmung der Gerichtskosten die Eigenthümlichkeit eines jeden einzelnen Falles, — die größere oder geringere Schwierigkeit, mit welcher die Verhandlung einer Rechtsache verbunden ist, — zu berücksichtigen.

Man hat also zwischen zwey Uebeln zu wählen. Allerdings möchte die vorgeschlagene Maßregel das kleinere Uebel seyn.

Zugleich steht diese Maßregel mit der Beschaffenheit des gerichtlichen Verfahrens in Verbindung. Bis jetzt hat man, meines Wissens, die Maßregel, wenigstens im Großen und mit Erfolg, nur da versucht, wo Rechtsachen mündlich verhandelt wurden, daher zweifle ich auch, ob die Regierung auf den Vorschlag eingehen könne, bevor sie nicht über die Gerichtsverfassung einen endgültigen Beschluß gefaßt hat.

Uebrigens würde die Maßregel auf keinen Fall die Gebühren für Relationen und Urtheile ausschlie-

fen. Diese Gebühren haben sehr viel für sich, besonders wenn das Verfahren schriftlich und nicht öffentlich ist.

Hebel glaubt, daß der Umstand, daß im gerichtlichen Verfahren vielleicht bald eine Veränderung eintreten werde, der in Frage stehenden Bitte um so weniger in den Weg treten könne, als ohnehin jene Veränderung noch weitaussehend sey, und, wenn sie auch wirklich eintreten sollte, die Regierung alsdann auch wegen der neuen Stempelordnung die geeignete Rücksicht nehmen werde.

v. Kettner trägt darauf an, daß bloß auf den ersten Theil der von der zweyten Kammer mitgetheilten Bitte eingegangen werde, indem durch die Bemerkungen des Herrn geh. Hofraths Zacharia Zweifel in ihm erregt worden seyen, ob es möglich sey, für sämtliche Taxen und Sporteln bloß den Stempel zu substituiren, da der Fall denkbar wäre, daß alsdann Jemand in einer Rechts- oder Polizeysache für eine kleine Ausfertigung von wenigen Zeilen eben so viel für Stempel zahlen müßte, als ein anderer für eine Schrift von einem ganzen Bogen.

Frhr. v. Türkheim: Der Zweifel, ob die in Anregung gebrachte Einrichtung möglich seye, wird durch die Bitte um dieselbe, in so fern sie möglich erfunden werde, hinlänglich berücksichtigt. Um übrigens in das Detail einer Erörterung dieser Möglichkeit einzugehen, müßte man alle Verwickelungen, sowohl der gegenwärtigen, als der in Anregung gebrachten Ein-

richtung sehr umständlich untersuchen, und sich zugleich mit einer Casuistik ihrer Anwendung in einzelnen Fällen ausrüsten. Obgleich ich als Administrativbeamter in Betreff der gegenwärtigen Einrichtung einige Erfahrung habe, so bin ich doch auf ein solches Detail, hinsichtlich des vorgeschlagenen Klassen- und Gradations-Stempels, nicht genugsam vorbereitet; nur so viel kann ich bemerken, daß in der Idee, und schon in der Benennung desselben eine Antwort auf das Bedenken liegt, daß dadurch mehr, als durch die bisherigen Taxen, eine gleiche Gebühr von mehr und minder wichtigen Geschäften erhoben würde. Auch ist es nicht richtig, daß die Einrichtung bloß in Staaten bestehe, wo mündliches Gerichtsverfahren eingeführt ist; das Gegentheil beweist, so viel ich gegenwärtig ohne spezielle Kenntniß anführen kann, das Beyspiel von Nassau, und, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, jenes von Desferreich.

Ich finde, nach allem dem, die, in der Mittheilung der zweyten Kammer nur generell ausgedrückte, Anregung ganz unversänglich, und glaube, daß man ihr ganz beytreten muß, oder gar nicht, da es augenscheinlich ist, daß man über Wortveränderungen nicht mehr mit derselben correspondiren kann.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer mit 14 gegen 2 Stimmen gegen den Antrag des Landoberjägermeisters v. Kettner, und für den unbedingten Beytritt zu der von der zweyten Kammer in Vorschlag gebrachten Bitte.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, er

stattete der geh. Hofrath Zacharia den Commissionsbericht über die von der zweiten Kammer, wegen der von der Regierung vorgelegten Nachweisung über den Staatshaushalt während des Rechnungsjahres 1820/21 gefaßten Beschlüsse;

Beilage Ziffer 166.

Auf die Bemerkung des Vicepräsidenten, daß dieser Bericht sogleich zu drucken, und unter die Mitglieder zu vertheilen seyn werde, entgegnet

v. Kottek: Da wir uns, so lange nicht eine Erklärung der Regierung über Verlängerung des Landtags vorliegt, nach der von derselben früher erlassenen Verkündung zu richten die Pflicht haben, so scheint es mir sehr unzumuthig, den Druck des eben gehörten Berichtes zu verordnen. Denn der Druck kann kaum vollendet werden bis zum 31. Jänner. Wollen wir also denselben der Discussion unterwerfen, so muß es auf kürzerem Wege geschehen. Leicht können aus dem einzigen Manuscript, wenn es auf der Kanzley der Einsicht der Mitglieder bereit gehalten wird, dieselben sich, in so ferne sie über die bereits angehörte Verlesung noch eine weitere Einsicht wünschen, die nöthigen Vorbereitungen schöpfen, und es sind im Jahr 1820, als eine ähnliche Zeitklemme gegen den Schluß des Landtags eintrat, mehrere gleich- und mehr wichtige Gesetze ohne gedruckte Berichte discutirt und angenommen oder verworfen worden. Jetzt noch den Druck eines Berichtes verordnen, heißt soviel, als erklären, daß man den Gegenstand gar nicht mehr erledigen wolle.

Sechs und sechzigste Sitzung vom 28. Jan. 483

Nach einigen, von mehreren Mitgliedern gemachten Gegenbemerkungen, daß über die Beendigung des Landtags in dem jetzigen Augenblick keine Gewißheit möglich seye, indessen aber dieser Bericht süglich dem Druck übergeben werden könne, und nachdem der Vicepräsident im Namen der Kammer nochmals den anwesenden Herrn Regierungscommissär ersucht hatte, so bald als möglich hierüber der Kammer eine bestimmte Erklärung zu geben, wurde einhellig gegen den Hofrath v. Rotteck

b e s c h l o s s e n :

den verlesenen Bericht sogleich drucken, und unter die Mitglieder austheilen zu lassen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zachariä.
Hebel.

Unterbeylage zu Ziffer 161.

Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salm,
Petershausen und Hanau u. u.

Da über den Sinn der §§. 29, 31, 38, und 79 der Verfassungsurkunde in den beiden Kammern Unserer getreuen Stände Zweifel und Anstände erhoben worden sind, die eine gesetzliche Entscheidung erfordern; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 79 der Verfassungsurkunde, welcher also lautet:

„ Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherrschaft, der Städte und Ämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtag für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus. Im Jahr 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Ämter, und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel aus;“
wird durch folgenden Zusatz näher bestimmt, und damit zugleich die Verfassung ergänzt:

Der Austritt geschieht mit dem letzten Decem-

Sechs und sechzigste Sitzung vom 28. Jan. 485

ber der genannten Jahre, wenn nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen und außerordentlichen Landtag versammelt sind, in welchem Fall die austretenden Mitglieder ihre Eigenschaft bis zum Schluß des Landtags behalten.

§. 2.

Dem §. 31 der Verfassungsurkunde, welcher so lautet:

„Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten, oder der Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die öffentlichen Professoren sind wählbar,“

wird zur Erläuterung und zur Ergänzung der Verfassung folgender Zusatz angefügt:

Beide Abgeordnete der Universitäten, es mögen die zunächst Gewählten, oder, wegen deren frühern Austritt ihre Stellvertreter seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.

Gegeben Karlsruhe den

Die zweyte Kammer der Ständeversammlung nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 27sten Jänner 1823.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Dr. P. G. Duttlinger.

die Secretäre,

Baumgärtner,

Speyerer.

Unterbeylage Ziffer 162.

Ludwig von Gottes Gnaden,
 Großherzog zu Baden, Herzog zu Sähringen,
 Landgraf zu Rellenburg, Graf zu
 Salem, Petershausen und
 Hanau &c. &c.

Wir haben Uns gnädigst entschlossen, die in dem
 Straßengelddeseze vom 5. October 1820 bewilligten
 Befreyungen weiter auszudehnen, und verordnen, unter
 Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. I.

Alle inländischen Fuhren frohndpflichtiger Eigen-
 thümer, die mit inländischen landwirthschaftlichen rohen
 Erzeugnissen, Getreide, Marktactualien jeder Art,
 Düngungsmitteln, rohen Handelsgewächsen und Weinen,
 ohne Beymischung von Kaufmannsgütern beladen sind,
 sind im innern Verkehr sowohl, als bey dem Verbrin-
 gen in's Ausland, frey vom Straßengelde. Ebenso
 sind unbeladene inländische Bauernfuhren, selbst wenn
 sie vom Auslande zurückkehren, ebenfalls dieser Ab-
 gabe nicht unterworfen.

Frey vom Straßengelde sind im innern Verkehr
 auch alle mit andern Gegenstände beladene inländische
 Bauernfuhren, die der Eigenthümer der Fuhr zum
 Betrieb der Landwirthschaft oder zu häuslichen Bedürf-

nissen innerhalb eines Umkreises von fünf Stunden bezieht.

Auf unbeschränkte Entfernung dagegen ist von der Entrichtung frey: der Bezug von Brennholz zum eigenen Bedarf mit eigener Fuhr; ferner unverarbeitungte Baumaterialien, insofern sie zum eigenen Bedarf, oder für das Bedürfnis der politischen und Kirchengemeinde bestimmt sind, und mit eigener oder fremder unbezahlter Fuhr geführt werden, selbst wenn sie vom Auslande kommen.

Die unbedingte Freyheit vom Straßengelde tritt ebenfalls ein: Bey allen Fuhren, Chaisen und Reitpferden, welche die eigene und benachbarte Gemarkung des Eigenthümers nicht überschreiten, oder sich nicht über eine Stunde vom Orte entfernen.

Der Absatz 8, so wie der erste Theil des Absatzes 10 §. 7 des Straßengelddgesetzes vom 5. October 1820 ist hierdurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Bestimmung des Art. 7 Absatz 11 jenes Gesetzes wird dahin abgeändert, daß nicht nur dasjenige inländische Vieh, welches zur Abschachtung oder zur Nachzucht von einem Orte im Lande zum andern verbracht wird, sondern auch alles Vieh, welches von Landwirthen zum Verkauf auf einheimische oder ausländische Märkte geführt, oder von Landwirthen unverkauft zurückgeführt wird, dem Straßengelde nicht unterworfen seyn soll.

Art. 3.

Das Straßengelb von inländischen Fuhren die mit Holz, Stein- oder Holzkohlen, Torf, ebenso mit

Baumaterialien und Masseln beladen sind, wird auf die Hälfte des bestehenden Tarifs herabgesetzt.

Art. 4.

Jedem Eigenthümer von Chaisen und Reitpferden, der nicht zur Classe der Lohnkutscher gehört, soll auf Verlangen die Straßengeldfreyheit für den eigenen Gebrauch seiner Equipage und seiner Reitpferde innershalb eines Umkreises von fünf bis zehn Stunden von seinem Wohnorte gegen Erlegung einer Abgabe von jährlichen fünf Gulden für die fünf ersten Stunden, und eines weitem Guldens von jeder weitem Stunde von jedem Pferde verwilligt werden.

Solchen Eigenthümern von Chaisen und Pferden jedoch, welche, ohne zur Classe der eigentlichen Lohnkutscher zu gehören, gleichwohl ihre Wagen und Pferde, wenn auch nicht regelmäßig zu Lohnsubren benutzen, kann gegen die geordnete Abgabe der freye eigene Gebrauch nur für ihre Person und Familienglieder ohne Theilnahme eines Dritten bewilligt werden, so daß sie bey jeder Theilnahme eines Dritten dem vollen Straßengelde unterliegen.

Die Quittung über die bezahlte Abgabe dient als Freyschein.

Art. 5.

Die Zeit der Abgabe der Chausseezeichen, welche in dem Gesetze v. 5. Oct. 1820 Art. 13 Absatz 4 auf zwey Stunden nach der Ankunft bestimmt ist, wird auf 24 Stunden ausgedehnt, jedoch darf der Pflichtige den Ort der Abgabe noch nicht verlassen haben.

Unterbeylage zu Ziffer 163.

Durchlachtigster Großherzog!

Seit mehreren Jahren schon haben sich von allen Seiten her laute und gerechte Klagen gegen die Art und Weise erhoben, wie die Rechtspolizey verwaltet wird, und namentlich hat man gefühlt, daß das Institut der Amtsrevisorate in keiner Hinsicht geeignet ist, seinem hochwichtigen Zwecke gehörig zu entsprechen, daß es vielmehr eines Theils nicht die nöthige Sicherheit für die Richtigkeit der Verwaltung der Rechtspolizey gewährt, andern Theils unverhältnismäßige, das Volk sehr belastende, Kosten veranlaßt, und endlich zu Unterschleifen und Ueberschleifungen Gelegenheit gibt. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß aus diesen Gründen hierin eine Abänderung dringend nothwendig ist, hat die zweyte Kammer Höchst Ihrer getreuen Stände in ihrer öffentlichen Sitzung vom 17ten dieses Monats beschlossen, Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen: Höchst Ihren getreuen Ständen einen Gesekentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Amtsrevisorate in ihrem Bestande abgeschafft, und eine völlige Reform in der Verwaltung der willkürlichen Gerichtsbarkeit, und zwar dahin vorgenommen werde, daß dieselbe von Notarien, wozu nur wissenschaftlich gebildete Männer zu ernennen wären, besorgt werde, ohne daß die Partheyen an eine bestimmte Person gebunden seyn sollen.

Karlsruhe den 17. Jänner 1823.

Protokolle der Ersten Kammer. 4r Bd.

Beylage Ziffer 164.

A n

das Hochverehrliche Präsidium der Ersten
Kammer der Ständeversammlung.

Wir haben die Ehre, das Hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer in Kenntniß zu setzen, daß die zweyte Kammer nach dem in ihrer 103. Sitzung am 18. d. M. gefaßten Beschlusse den Beytritt zu dem unter dem zweyten August d. J. ihr mitgetheilten Gesetze, die Büchercensur betreffend, mit Stimmenmehrheit abgelehnt hat, obgleich sie, wenn nicht überwiegende Gründe für ihren Beschluß vorlägen, mit der von der Ersten Kammer vorgeschlagenen neuen Fassung des Gesetzentwurfs einverstanden gewesen wäre.

Die wichtigsten der Gründe, auf welche sich der Beschluß der zweyten Kammer stützt, sind:

- I.) Weil der Haupttheil jenes Gesetzborschlags, nämlich die Zurücknahme der Verordnung vom 5. November 1819, soweit sie die Bundesbeschlüsse vom 20. September überschritten, kein Gesetz, sondern eine, auf den ausdrücklichen Wunsch beider Kammern vollzogene, Handlung des Regenten ist, welche zwar die Kammern zum innigsten Danke auffordert, aber ihrer Zustimmung nicht bedarf,

und weil überhaupt klar ist, daß die Regierung durch die Verordnung vom 1. Februar 1821 gar kein Gesetz habe erlassen wollen;

- 2.) Weil wir es bedenklich fänden, wenn die repräsentativen Kammern eines Staates, dessen Verfassung ausdrücklich und feyerlich Pressfreiheit verheißet, durch gesetzliche Beschlüsse die Fortdauer der Herrschaft der Censur, — und wäre sie auch nur eine provisorische — selbst förmlich anerkennten.

Beide hierher communicirte Gesetzentwürfe folgen daher in den Anlagen zurück.

Karlsruhe den 20. Jänner 1823.

Im Namen der zweyten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Föhrenbach,

der erste Secretär,
Ihstein.

Beilage Ziffer 165.

Commissionsbericht

über

die Mittheilung der zweyten Kammer wegen einer neuen Stempelordnung.

Erstattet

von dem Prälaten Hebel.

Der Wunsch, die gegenwärtig geltende Tax- und Sportelordnung mit einer neuen, verbesserten vertauscht zu sehen, ist in der zweyten Kammer schon früher und lebhaft ausgesprochen, und in der 24. Sitzung derselben am 3. Juny v. J. zu einer Motion erhoben worden. Der in der Sitzung vom 18. Nov. erstattete Commissionsbericht war vollkommen ihr zusagend, und die darüber gepflogene Discussion hatte den hierher mitgetheilten Beschluß zur Folge, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, wodurch die gegenwärtige Tax- Sportel- und Stempelordnung verbessert, und insofern nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, dahin abgeändert werde, daß alle Taxen und Sporteln abgeschafft, und alle diese Abgaben auf den Stempel allein gelegt werden.

Die Commission, in deren Namen ich hier vorzutragen die Ehre habe, hat sich von dem Gehalt der

Gründe für diesen Beschluß in der Maaße überzeugt, daß sie sich nur für denselben aussprechen kann.

Die bestehende Sportelordnung vom Jahre 1807 hat das Schicksal gehabt, ein Beweis zu werden, wie schwer es sey, allgemeine Vorschriften und Maaße zur sichern Anwendung auf unzählig viele und vielerley einzelne Fälle aufzustellen. Eine Menge von nöthig gewordenen Nachträgen und Erläuterungen hat sie fast zu einem kleinen Codex vermehrt, ihr aber schwerlich die Einfachheit, Bestimmtheit und Sicherheit in der Anwendung gegeben, die ihr zu fehlen schien.

Wenn die gegenwärtige Tax- und Sportelordnung doch noch in manchen Fällen nur auf die Analogie verweist, in andern nur das Minimum und Maximum bestimmt, manches ganz in die Willkühr der administrativen oder richterlichen Behörde setzt, so rechtfertigt sie ohne Zweifel den Wunsch nach einer bestimmteren.

Aber selbst die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie vorliegen, vermögen nicht genug die Gleichmäßigkeit der Sportelansätze zu sichern, insofern sie nicht rein nach der Natur und dem Belange des Gegenstandes, sondern zugleich nach der Zeit und Schriftbogenzahl bemessen werden, welche ungleich fähige oder ungleich thätige Personen, die das Geschäft zu besorgen haben, darauf verwenden müssen oder wollen.

Je drückender in der Menge der indirecten Abgaben jede einzelne werden muß, desto wünschenswerther ist es, daß bey jeder durch feste, alle Willkühr ausschließende, dem Gesetze der Gleichheit entsprechende Bestimmungen, dem Mißmuth, womit sie getragen werden, möglichst begegnet werde.

Den gegründeten Wunsch um Verbesserung der Tax- und Sportelordnung unterstützt aber noch besonders die Erwägung einer Weiterschichtigkeit, und ihrer Gefährtin, der Kostspieligkeit, welche von der gegen

wärtigen unzertrennlich scheint. Es ist bekannt und anerkannt, wie weit unter dem Bruttoertrage dieser Einnahme der reine Gewinn stehe, der aus dieser Quelle in die Staatskasse fließt, und ebenso einleuchtend die wohlthätige Folge der Verminderung dieser Kosten durch Vereinfachung, sey es, daß die Staatskasse selbst den reichern Ertrag an sich ziehen wolle, oder daß man die erzielte Ersparniß zu dem wünschenswerthen Zweck benutzen wolle, die Lizen und Sporteln selbst zur dankeswerthen Erleichterung derer, auf welchen sie liegen, herabzusetzen.

Die gänzliche Abschaffung aller Lizen und Sporteln, und die Uebertragung derselben auf den Stempel allein dürfte wohl der geeignetste und sicherste, aber auch nach großen Schwierigkeiten unterworfenene, Weg zu der gewünschten Vereinfachung seyn. Allein es ist nicht nöthig, dieser Schwierigkeiten umständlicher zu gedenken, da in der Fassung der vorliegenden Bitte an Sr. Königlichen Hoheit die Erfüllung derselben ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, wenn nicht unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, und es bleibt sonach der Commission nur noch übrig, der hohen Kammer diese mitgetheilte Bitte zu unbedingter Bestimmung zu empfehlen.

Beylage Ziffer 166.

Commissions-Bericht
über

die von der zweyten Kammer, wegen der von der
Regierung vorgelegten Nachweisung über den
Staatshaushalt während des Rechnungs-
jahrs 1820—1821, gefaßten Beschlüsse.

Erstattet

von dem geh. Hofrath Zacharia.

§. 1.

In dem 55. §. der Verfassungsurkunde ist die
Vorschrift enthalten :

„Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird
das Staatsbudget und eine detaillirte Ue-
bersicht über die Verwendung der ver-
willigten Gelder von den früheren
Eratsjahren übergeben.“

In Gemäßheit dieser Vorschrift legte das Finanz-
ministerium, den 30. März 1822, der zweyten Kam-
mer eine Nachweisung über die Verwendung der auf
dem Landtage des Jahres 1820 für die Rechnungsjahre
1820 u. 1821 verwilligten Gelder vor, jedoch nur we-
gen des Rechnungsjahrs 1820, indem die Rechnung

für das folgende Jahr damals noch nicht geschlossen war.

§. 2.

Um diese Nachweisung richtig verstehen und gehörig beurtheilen zu können, ist es vor allen Dingen nothwendig, sich die Art zu vergegenwärtigen, wie auf dem Landtage vom Jahre 1820 das Gesetz über den Staatshaushalt (für die Rechnungsjahre 1820 und 1821) zu Stande kam.

Auskunft hierüber gibt insbesondere theils der unserer Kammer mitgetheilte Auszug aus dem Protokolle der zweiten Kammer über die geheime Sitzung vom 27. July 1820 — das Protokoll im Ganzen ist nie an die Erste Kammer gelangt — theils der Landtagsabschied vom 5. October 1820 (die erstere Urkunde steht in den gedruckten Verhandlungen der Ersten Kammer vom Jahre 1820, Seite 698; die letztere in dem Regierungsblatte vom Jahre 1820, No. 15).

Die erstere Urkunde, deren Inhalt durch einen Beschluß der Ersten Kammer genehmigt wurde, lautet wörtlich so:

Durch Stimmeneinhelligkeit erklärte sich die zweite Kammer damit einverstanden, daß

1) in dem vorgelegten Budget (für 1820 und 1821) an dem verlangten Fond für das Rechnungsjahr 1820, von . fl. 9,469,000
und für das Rechnj. 1821 von = 9,472,000
jährlich die Summe von fl. 250,000 in Abzug zu bringen, und folglich als Fond, zur Deckung der Staatsbedürfnisse, anzuwenden sey, pro 1820, fl. 9,219,000
pro 1821, = 9,222,000

2) Unter die Ausgabspositionen beider Rechnungsjahre seyen noch — für die Universität Frey-

burg, und zur Unterstützung der Schullehrer — fl. 35,000 aufzunehmen.

- 3) Abstrahire die Kammer von den in den Specialberichten der Budgetcommission ange- tragenen und im Generalausgabeberichte zu- sammengestellten Moderationen und Streichun- gen 2c.
- 4) Ueber jene fl. 250,000, welche von den Budgeteinnahmen abgezogen worden, stehe der Kammer die nähere Begimmung zu, so, daß ihr überlassen bleibe, welche Einnahmeposten ganz oder zum Theil wegfallen sollen. (Diese Bestimmung erfolgte in einem anderweiten Beschlusse.)
- 5) Der Regierung sey anheimzustellen, an welche Ausgabenpositionen die Ersparung von fl. 285,000 gemacht werden solle. Nur bey dem Aufwande für besondere Staatsanstalten und für öffent- liche Arbeiten, und bey den Positionen für Schuldentilgungen und Entschädigungen dürfe keine andere Herabsetzung Statt haben, als in Betreff der Administrationskosten.

Die zweyte Urkunde enthält die an das Finanz- ministerium gerichtete Weisung, gewisse, in dem von der Regierung vorgelegten Budget aufgeführte, Abga- ben, in dem Betrage von fl. 250,000, zufolge der Beschlüsse der Kammern, nicht zu erheben, dagegen die Staatsausgaben um die obengedachten fl. 35000 zu erhöhen, mit dem Zusaze:

„Ist es Unser fester und unabänderlicher Wille, daß, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ein- nahme und Ausgabe, die hiernach erforderliche Ersparnisse von fl. 285,000 für jedes der betref- fenden zwey Finanzjahre, ohne den Aufwand

für besondere Staatsanstalten und öffentliche Arbeiten, sodann für Schuldentilgungen und Entschädigungen, wesentlichen Eintrag zu thun, auch wirklich eintreten, und es haben die Einleitungen zur Vollziehung dieses reglementarischen Beschlusses bereits begonnen."

Das Resultat der damaligen Verhandlungen — die Regel, nach welcher die vorliegende Rechenschaft zu beurtheilen ist, — kann in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Von den Einnahmen, welche das von der Regierung vorgelegte Budget aufzählt, sollen gewisse, durch die Beschlüsse der Kammern bestimmte, Steuern, deren Ertrag sich, nach eben diesem Budget, auf fl. 250,000 beläuft, abgezogen werden.

2) Mit der übrig bleibenden Einnahme (also nach dem Budget der Regierung,
mit fl. 9,219,000 für 1820,
mit fl. 9,222,000 für 1821)

soll während dieser zwey Jahre der gesammte Staatsaufwand, und zwar nicht nur der in dem Budget angegebene, sondern auch noch ein weiterer von fl. 35,000, bestritten werden.

3) Da mit der Einnahme (1) auch die Ausgabe zu mindern ist, so soll der Ausfall in der Einnahme durch Ersparnisse gedeckt werden. An welchen Ausgaben diese Ersparnisse zu machen sind, bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen. Nur bey gewissen, durch Beschlüsse der Kammern bestimmten, Ausgaben darf keine Ersparniß gemacht werden.

Zu diesem Resultat führte die Neuheit aller durch die Verfassung begründeter Verhältnisse, so sehr auch

dieses Resultat, wie in der Ersten Kammer damals nicht ungerügt gelassen wurde, theils wegen der Verantwortlichkeit, welche es der Regierung aufbürdete, theils wegen der Streitfragen, zu welchen es den Keim enthielt, dem Tadel ausgesetzt seyn mochte.

§. 3.

In Gemäßheit jener Vorschrift der Verfassungsurkunde und in Beziehung auf die so eben angeführten Verhandlungen des vorigen Landtages, hat nun das Finanzministerium auf dem jetzigen Landtage Rechenschaft von seinem Haushalten (während des Jahres 1820) abgelegt, ohne übrigens dieser Rechenschaft einen Antrag oder eine Andeutung wegen der auf dieselbe von den Kammern zu fassenden endlichen Beschlüsse hinzuzufügen.

Indem wir jetzt die Hauptresultate dieser Rechenschaft anzuführen gedenken, beziehen wir uns, was Zahlen und Einzelheiten betrifft, theils auf die in den Sitzungen der zweyten Kammer von dem Herrn Staatsrathe Böckh gehaltenen ausführlichen und scharfsinnigen Vorträge, theils auf den mit eben so viel Fleiß als Sachkenntniß abgefaßten Bericht, welcher über den vorliegenden Gegenstand in der zweyten Kammer erstattet worden ist, mit der Bemerkung, daß ein verehrtes und in diesem Verwaltungszweige besonders erfahrenes Mitglied unserer Commission, welches die nicht geringe Mühwaltung übernahm, den Vortrag des Finanzministeriums und den in der zweyten Kammer erstatteten Commissionsbericht mit den uns mitgetheilten Rechnungen und Belegen zu vergleichen, mit einigen weniger erheblichen Abweichungen zu denselben Resultaten, wie der Berichtserstatter der zweyten Kammer, gelangt ist.

Hierbey dürfen wir nicht die Klage unterdrücken

(sie ist auch in der andern Kammer laut geworden), daß unser Staatsrechnungswesen, seinen Abtheilungen und überhaupt seiner Einrichtung nach, bis jetzt noch wenig oder gar nicht mit dem Budget und dessen einzelnen Ansätzen in Einklang steht. Nicht nur wird durch diesen Mangel die Prüfung des jedesmaligen Budgets oder einer wegen einer abgelaufenen Budgetperiode abgelegten Rechenschaft gar sehr erschwert, sondern es wird auch ein Hauptzweck unserer Verfassung — den Staatshaushalt dem öffentlichen Urtheile offen zu unterwerfen — gefährdet oder vereitelt.

S. 4.

Die allgemeinen und die Hauptresultate der abgelegten Rechenschaft sind nun folgende:

1) Es ist in dem Rechnungsjahr 1820 mehr eingenommen worden, als nach dem Anschläge, den das von der Regierung entworfene Budget enthielt, zu erwarten war, und mithin mehr, als in der zufolge dieses Anschlages gefaßten Beschlüssen der Kammern vorausgesetzt wurde. (Die Einnahme war angeschlagen zu fl. 9,219,000; sie betrug fl. 9,553,730, mithin fl. 334,730 über den vorkäufigen Anschlag.) Diese Mehreinnahme erwuchs aus dem Mehrertrage einiger im Jahre 1820 bewilligten Steuern, so wie einiger im Budget des Jahres 1820 aufgeführten Staats Einkünfte, nicht aus dem Bezuge neuer und nicht bewilligter Abgaben.

2) Es ist in dem Rechnungsjahre 1820 mehr ausgegeben worden, als nach dem Budget des Jahres 1820 (vergl. oben S. 2) auszugeben gewesen wäre. Die Ausgabe hätte fl. 9,219,000 (oder, nach einem in dem Commissionsberichte der zweyten Kammer bemerkten Abzuge, fl. 9,216,000) betragen sollen; sie betrug aber fl. 9,486,919.

3) Wenn auch in einigen Fächern des Staatsaufwandes mehr ausgegeben worden ist, als nach dem im Budget vom Jahre 1820 enthaltenen Anschläge hätte ausgegeben werden sollen, so ist doch in anderen Fächern die Ausgabe hinter diesem Anschlage zurückgeblieben, oder es ist, wie sich das Finanzministerium ausdrückt, in andern Fächern ein Ersparniß eingetreten. Es beträgt dieses Ersparniß nach dem Vortrage des Finanzministeriums vom 30. März 1822, fl. 260,272, also ungefähr so viel, als es nach den Landtagsverhandlungen des Jahres 1820 (abgesehen einstweilen von dem Mehraufwande) betragen sollte.

Endlich wird in demselben Vortrage

4) der Rückstände und Vorräthe gedacht, welche zu Ende des Rechnungsjahres 1820 beziehungsweise noch nicht eingegangen oder noch nicht verkauft waren. Beide, die Rückstände und die Vorräthe, schreiben sich theils von dem Rechnungsjahre 1820, theils von den früheren Jahren her. Sie betragen am Ende des Jahres 1820 zwischen fl. 1,700,000 und 1,800,000. Das Finanzministerium nahm sie in jenem Vortrage als ein Betriebscapital in Anspruch; mit andern Worten, es verlangte, daß jenes Capital, oder die Summe, die von den Rückständen alljährlich eingehe, und aus den Vorräthen alljährlich gelöst werde, zu seiner Verfügung gestellt bleibe; und zwar aus dem Grunde, weil in einem jeden Jahre von den Steuern und Einkünften ungefähr eben so viel in Rückständen verbleibe, als die Einnahme an früheren Rückständen betrage.

§. 5.

Die Beratungen, zu welchen diese Rechenenschaft in der zweyten Kammer Veranlassung gab, betrafen theils und zuvörderst dieses sogenannte Betriebscapital, theils die Einnahme und die Ausgabe des

Rechnungsjahres 1820, in ihrer Beziehung auf das Budget des vorigen Landtages.

§. 6.

Bei den Verhandlungen über den ersteren Gegenstand wurde zunächst die Frage aufgeworfen: Ob nicht die in dem Vortrage des Finanzministeriums angegebenen Rückstände, insofern sie sich von den Jahren vor 1820 herschreiben, unter den der Amortisationskasse auf dem Landtage des Jahres 1820 überwiesenen Ausständen und Vorräthen begriffen seyen? Das Finanzministerium that jedoch aus den Verhandlungen des damaligen Landtages dar, daß der Beschluß jenes Landtages nur die Aktivkapitalien und Aktivreste gewisser Kassen (der Generalstaatskasse, der Kirchenbaukasse zu Karlsruhe, der Kreisassen, der Fluß- und Straßenbauassen,) und die Fruchtvorräthe nur bis zu dem Werthe von 309,000 fl. der Amortisationskasse zugeeignet habe.

Die Berathung gieng nun zu der Frage über: Ob und unter welchen Bedingungen der fragliche Rückstand und Vorrath zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellen sey? und es faßte die zweyte Kammer (in der Sitzung vom 10. Debr. 1822 der 82sten) einhellig folgenden Beschluß: (Er ist unter den dormalen vorliegenden Beschlüssen, der Zeitordnung nach, der erste:)

„Die sämtlichen Aktivreste der Lokalkassen sollen dem Finanzministerium als ein zum Stammvermögen gehöriges Betriebskapital in der Art überlassen werden, daß darüber jederzeit (also auf einem jedem Landtage) gehörige und genaue Nachweisung gegeben werde.“

S. 7.

Die Berathung über den andern Gegenstand — die Prüfung der wegen des Jahres 1820 abgelegten Rechnung nach Maafgabe des Budgets vom Jahre 1820 — (alle die übrigen dormalen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, 21 an der Zahl, beziehen sich auf diesen Gegenstand,) — führte dagegen zu keinem definitiven Resultate.

Es zog nämlich die zweyte Kammer zuvörderst diejenigen Posten der abgelegten Rechenschaft in Erwägung, in welchen die Ausgabe die Ansätze des Budgets vom Jahre 1820 überschritten hatte. Hierbei wurde hauptsächlich über die Frage gestritten, ob den Kammern wegen dieses Mehraufwandes das Recht der Nachbewilligung zustehe, oder ob sie sich, wie von Seite der Regierungskommissäre behauptet wurde, auf die Erklärung zu beschränken hätten, daß sie sich bey dem Mehraufwande beruhigten, oder (zum Behufe einer zu erhebenden Beschwerde) nicht beruhigten. Weniger wurde die Nothwendigkeit des geschehenen Mehraufwandes in Zweifel gezogen. In den Beschlüssen, welche in Gefolge dieser Berathung gefaßt wurden, genehmigte die zweyte Kammer die einzelnen Posten des Mehraufwandes, und zwar so, daß mehrere dieser Beschlüsse (2. 3. 5. 6. 7. 8.) ausdrücklich auf eine „Bewilligung“ lauten.

Sodann gieng die zweyte Kammer zu den Ersparnissen über, welche, zufolge des Vortrages des Finanzministeriums, in Gemäßheit des Budgets vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 gemacht worden waren. Hierbei wurde insbesondere über die Frage gestritten: Welche von den unterbliebenen Ausgaben man als Ersparnisse im Sinne des Budgets vom Jahre 1820 zu betrachten

oder nicht zu betrachten habe? Die Beschlüsse der zweiten Kammer, welche die Ersparnisse des Jahres 1820 zum Gegenstande haben, stehen insgesammt mit dieser Frage in Verbindung. Wegen einiger nicht geschehenen Ausgaben wurde die Frage bejaht, wegen anderer (Beschl. 14. 16. 19.) verneint.

Nachdem auf diese Weise zwar nicht über alle Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft (vgl. S. 8.) jedoch über die streitigsten Posten der Rechnung besondere Beschlüsse gefaßt worden waren, und nunmehr aus diesen Beschlüssen, den Vorderätzen, ein allgemeines Resultat zu ziehen war, faßte die zweite Kammer (in der Sitzung vom 18. Decbr. der 88sten) folgende zwei Beschlüsse:

1) Wurde die in Antrag gebrachte allgemeine und namentliche Abstimmung über die Nachweisung der für das Jahr 1820 bis 1821 verwendeten Gelder mit 31 Stimmen gegen 28 verworfen.

2) Ueber die Frage: Ob die Kammer wegen Nichterfüllung des abgeschlossenen Vertrages zur Feststellung von Anträgen, welche aus Rechts- und Verfassungssätzen abzuleiten wären, eine besondere Commission ernennen wolle? beschloß die Kammer mit 46 Stimmen gegen 4, daß die Frage ausgesetzt bleiben solle, bis auf dem nächsten Landtage die Nachweisungen über die Finanzperiode des Jahres 1821 vorgelegt und berathen seyn werden.

Die endliche Erledigung der ganzen Angelegenheit ist also von der zweiten Kammer auf den nächsten Landtag ausgesetzt worden.

§. 8.

Hierbey müssen wir noch Folgendes, was schon

oben (S. 7) gelegentlich berührt worden ist, herausheben, daß die vorliegenden Beschlüsse der zweiten Kammer nicht alle die einzelnen Angaben und Ansätze der abgelegten Rechenschaft durchgehen, welche, in Beziehung auf das Budget vom Jahre 1820 betrachtet, zu Einwendungen Veranlassung geben, oder auch bereits bestritten worden sind. So erstrecken sich jene Beschlüsse z. B. nicht auf alle die Posten, welche in der abgelegten Rechenschaft als Ersparnisse aufgeführt werden. So wird ferner in jenen Beschlüssen nicht die Stelle der Rechenschaft berührt, nach welcher auf die zur Besserstellung der Landschullehrer bewilligten 20,000 fl. am Schlusse des Jahres 1820 erst 105 fl. 33 kr. angewiesen worden waren. Wenn auch, zur Entschuldigung dieses Verzuges, von dem Finanzministerium angeführt wird, „daß die Vorarbeiten zur Vertheilung der Summe zwischen den beiden Confessionen und die Erörterungen über die Ansprüche der Einzelnen eine frühere Verwendung der bewilligten Summe verzögert hätten;“ so dürften doch diese 20,000 fl. wenigstens als eine vom Jahre 1820 noch rückständige Zahlung und Schuld mittelst eines förmlichen Beschlusses anzuerkennen gewesen seyn.

Nach dieser

geschichtlichen Einleitung gehen wir jetzt zu der Begutachtung der einzelnen demalen vorliegenden Beschlüsse der zweiten Kammer über, bey dieser Begutachtung der Zeitordnung folgend, in welcher diese Beschlüsse von der zweiten Kammer gefaßt worden sind.

I. Von dem Beschlusse wegen des zur Verfügung des Finanzministeriums zu stellenden Betriebscapitals

(Vgl. oben S. 6.)

§. 9.
Da dieser Beschluß in den bestehenden Rechten und Einrichtungen überall keine Veränderung macht, da er überdies den Kammern alle die Rechte, welche sie in Beziehung auf die Verfügung über die fraglichen Rückstände und Vorräthe ansprechen können, mittelst einer allgemein gefaßten Klausel sattfam vorbehält, und mithin auch für die Verhandlungen über das auf dem gegenwärtigen Landtage abzufassende Budget auf keine Weise maßgebend ist, so trägt die Commission kein Bedenken,

auf den Beytritt zu diesem Beschlusse der zweyten Kammer unbedingt anzutragen.

§. 10.

Zugleich aber hat sich die Commission über den Antrag vereinigt,

daß die Kammer den Wunsch in dem Protokolle niederlegen wolle, daß jedesmal bey der Abfassung des Budgets, und insbesondere bey der Abfassung des Budgets auf dem gegenwärtigen Landtage, die aus den Rückständen während der leztabgelaufenen Budgetperiode bezogene, so wie die während der neuen Budgetperiode von den Rückständen zu erwartende Einnahme zur Erleichterung des Landes sorgfältig berücksichtigt werde.

Zwar hat das Finanzministerium behauptet, daß die Einnahme, welche durch die Herbeytreibung der Rückstände und durch den Verkauf der unverkauft gebliebenen Vorräthe des abgelaufenen Rechnungsjahres in dem folgenden Rechnungsjahre erlangt werde, im Durchschnitte nur den (sich jedesmal ungefähr auf 10

Procent belaufenden) Ausfall in der Einnahme des neuen Rechnungsjahres decke.

Allein die Commission glaubt auf diese Einwendung erwiedern zu können, daß die Einnahme von diesen Rückständen, insbesondere wegen des Schwankens der Fruchtpreise, bald bedeutend höher, bald bedeutend geringer ausfallen müsse; ferner, daß es von dem Finanzministerio abhängen würde, von den vorhandenen Borräthen mehr oder weniger ins Geld zu setzen, endlich, daß die Finanzverwaltung wegen der Verlegenheiten, die für sie aus der Anwendung der vorgeschlagenen Maßregel entstehen könnten, durch den Credit von einer $\frac{1}{2}$ Mill., welcher der Staatskasse bey der Amortisationskasse eröffnet ist, hinlänglich gedeckt seyn dürfte.

Die Commission glaubte auf dieses Mittel, die Last der öffentlichen Abgaben zu erleichtern, besonders in dem gegenwärtigen Augenblicke hindeuten zu müssen. Denn erwägt man den in letzten 6 bis 7 Jahren so bedeutend gestiegenen Preis des Geldes, den Einfluß, den diese Veränderung insbesondere auf die Lage des Grundeigentümers gehabt hat, ferner die Fesseln, welche unserem auswärtigen Handel neuerlich durch die Maßregeln anderer Staaten angelegt worden sind, so sieht man sich billig nach einem jeden Mittel um, durch welches das Mißverhältniß zwischen dem Einkommen und dem Aufwande der Gesamtheit auch nur erträglicher gemacht werden könnte. Uebrigens verkennen wir zwar nicht die Schwierigkeit, welche der vorgeschlagenen Maßregel in so fern entgegensteht, als das neue Budget noch vor dem Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs entworfen und den Kammern vorgelegt wird. Allein dieser Schwierigkeit läßt sich durch einen vorläufigen Rechnungsabschluß (auch in anderen Hin-

sichten ist er wünschenswerth) begegnen. Was das dormalen zu beschließende Budget betrifft, können der Regierung die Rückstände und Vorräthe des Rechnungsjahres 1821—1822 nicht mehr unbekannt seyn.

II. Von den Beschlüssen der zweyten Kammer, welche die über die Staatshaushaltung während des Jahres 1820 abgelegte Rechenschaft zum Gegenstande haben.

§. 11.

Bei der Begutachtung dieser Beschlüsse glauben wir vor allen Dingen die Vorfrage erörtern zu müssen, ob denn den Kammern überhaupt das Recht zustehe, wegen der Beobachtung des Budgets vom Jahre 1820 Rechenschaft zu verlangen? — Der Zweifelsgrund ist der, daß die Verfassungsurkunde §. 56 die klare Vorschrift enthält:

„Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen;“

in dem vorliegenden Falle aber die Beschlüsse der zweyten Kammer eines „Vertrages“, einer „Uebereinkunft“ erwähnen, wodurch im Jahre 1820 das Budget festgesetzt worden sey, daß mithin allen den Anträgen, welche die Kammern wegen der dormalen abgelegten Rechenschaft machen könnten, ein Geschäft zum Grunde zu liegen scheint, gegen dessen Rechtsbeständigkeit die erheblichsten Zweifel obwalten dürften.

Indem wir jetzt diese Einwendung zu beseitigen gedenken, können wir freylich nur einen Auszug aus dem entscheidend wichtigen Protokolle der geheimen Sitzung der zweyten Kammer vom 27. July 1820 zum Grunde legen. Allein, wäre es auch erlaubt, anzunehmen, daß in diesem Auszuge wesentliche Punkte übergegangen worden wären; so müssen wir doch zweifeln,

ob die eine Kammer von der anderen die Mittheilung eines über eine geheime Sitzung gehaltenen Protokolles zu verlangen berechtigt sey. Auf jeden Fall darf die Erste Kammer schon auf das Ansehen jenes Auszuges hin ein Urtheil fällen.

Der §. 56 der Verfassungsurkunde, auf welchem der aufgeworfene Zweifel beruht, bezieht sich unstreitig auf die Sitte der Vorzeit, daß in den teutschen Ländern die Stände, wenn sie Steuern bewilligten, gewisse Vorbehalte und Beringungen hinzufügten, welche nicht die Arten, oder den Betrag oder die Verwendung der zu erhebenden Steuern, sondern die Beschränkung der landesherrlichen Gewalt in andern Beziehungen zum Gegenstande hatten. Daß dieser Gebrauch oder dieser Mißbrauch nicht wieder aufleben sollte, das und nur soviel bezieht jene Stelle.

Nun ist aber das Budget vom Jahre 1820, so wie es von der Ersten Kammer, nach Maßgabe der ihr von der anderen Kammer damals geschehenen Mittheilungen, angenommen worden ist, gefaßt und beschaffen, daß man nicht behaupten kann daß es unter dem Verbote des 56. §. der Verfassungsurkunde, so wie dieses Verbot zu verstehen ist, begrieffen sey. Mag man auch jenem Budget vorwerfen könn, daß es, die Verwendung der öffentlichen Ausgaben nicht im Einzelnen bestimmend, die eine Hauptaufgabe eines Budgets unberücksichtigt gelassen habe. Es beschränkt sich doch allemal auf die Arten und den Betrag und auf die Verwendung der öffentlichen Einkünfte. Nicht in Beziehung auf jenen Sen, ndern nur in Beziehung auf den Gang, welchen daals die Verhandlungen nahmen, kann es ein Vertri genannt werden.

§. 12.

Von desto größerer Erheblichkeit scheint der Commission eine andere Vorfrage zu seyn. Soll die Kammer schon jetzt auf eine Beschlusnahme über die einzelnen vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer eingehen? Es glaubt sogar die Commission diese Frage verneinen zu müssen, und sie stellt daher den Antrag:

daß die Kammer die Beschlusnahme über die fraglichen Beschlüsse der zweyten Kammer einstweilen und bis daß ihr die andere Kammer die in dem letzten dieser Beschlüsse (Sizung vom 18. Decbr. 1822 die 88ste Nro. 1) gedachten Anträge mitgetheilt haben werde, ausgesetzt seyn lasse, und die Mittheilung der zweyten Kammer in so fern diesem Antrag gemäß kantwortet;

und zwar aus folgenden Gründen:

§. 13.

1) Die vorliegenden Beschlüsse der zweyten Kammer, in so fern sie die einzelnen Posten des Mehraufwandes und die einzelnen Ersparnisse betreffen, sind offenbar Prämissen der Vordersätze, aus welchen dereinst der Schlußsatz — die wegen der Nichtbeobachtung des Budgets vom Jahre 1820 definitiv zu ergreifenden Mafregeln — abgeleitet werden sollen. Nun gehen aber wie schon S. 8 an- und ausgeführt worden ist, die Beschlüsse nicht auf alle Angaben und Ansätze der von dem Finanzministerium abgelegten Rechenchaft, soern nur auf die Posten welche in der anderen Kammer duggsweise in Zweifel gezogen worden sind. Es kann saer auch die Frage aufgeworfen werden, ob, so wim den vorliegenden Beschlüssen geschehen ist, der Mehraufwand von den Ersparnis-

sen zu trennen gewesen wäre, da die Regierung, so wie die Sache liegt, erniedern kann, daß sie gerade in den Verwaltungszweigen, welche anerkanntermaßen einen unvorhergesehen großen Aufwand erfordert hätten, Ersparnisse beschlossen oder beabsichtigt habe. Wenn nun die Kammer gleichwohl den vorliegenden Beschlüssen beiträte, so würde sie sich der Gefahr aussetzen, dereinst eine Erwartung, die sie erregt hätte, zu täuschen, oder eine Verbindlichkeit, die man aus dem Beitritte folgern könnte, unerfüllt zu lassen. Zwar ließe sich diese Bedenklichkeit durch heben, daß die Kammer auf das Ganze der abgelegten Rechenschaft einginge. Aber, nicht nur die Lage der Sache nach, sondern auch nach der Verfassungsurkunde, sind in dem vorliegenden Falle die Beschlüsse der zweyten Kammer für uns der Gegenstand der Erathung.

§. 14

2) Auch das lassen die Beschlüsse der zweyten Kammer noch ungewiß, wohin die Entscheidungen über die einzelnen Posten des Mehraufwandes und des Ersparnisses am Ende führen sollen. Zwar ergibt sich aus den §. 7 angeführten Beschlüssen der zweyten Kammer sattsam, daß diese Kammer das Budget vom Jahre 1820 als nicht erfüllt betrachte. Aber die endliche und die Hauptfrage: wo nun wegen dieser Nichterfüllung des Budgets geschehen solle? — hat dieselbe Kammer auf den nächsten hdtag ausgesetzt. Sien gen nun auch die vorliegenden Beschlüsse auf eine jede einzelne Angabe der abgelegten Rechenschaft ein, und sollten auch alle diese Beschlüsse für sich die Zustimmung der Ersten Kammer haben, so würde es doch noch immer bedenklich seyn, schon jetzt zu einer Be-

schlußnahme zu schreiten, denn endliches Resultat nicht mit Gewißheit vorauszu sehen ist.

§. 15.

3) Der von der Commission gemachte Antrag hat auch das für sich, daß er den Schwierigkeiten vorbeugt, welche sonst bey dem vorliegenden Gegenstande der Berathung wegen der Beschriften des 60. des 61. und des 73. §. der Verfassungsurkunde entstehen könnten. Es ist dormalen von einem Finanzgegenstande die Rede. Wenn also ein Beschluß der Ersten Kammer von einem Beschlusse der zweyten abweiche, so würden die Stimme der Mitglieder beider Kammern zusammengezählt. Welcher Uebelstand könnte und würde nun eintreten, wenn so bey einer Hauptprämisse die Meinung der einen, und bey einer andern Hauptgrundlage oder bey dem Endresultate die Meinung der andern Kammer das Uebergewicht erhielte?

16.

Endlich 4. gewährt er Antrag der Commission auch den Vortheil, daß die Frage: Ob, wenn ein Budget in den Ausgaben überschritten worden ist, den Kammern das Recht der Nachbewilligung zustehe? einstweilen an ihren Ort gestellt bleiben kann. Wir werden auf diese Frage weiter unten zurückkommen. Für jetzt bemerken wir nur soviel, daß, so wie die Sache eingeleitet worden ist, eine Nachbewilligung der Schwierigkeit unterliegt, daß es an einem Gesetzentwurfe fehlt, welcher eine Bewilligung verlangte.

§17.

Auf der andern Seite glaubt die Commission nicht die Einwendung befürchten zu müssen, daß ihrem Antrage die Verfassungsurkunde §§. 60. 61. 73. entgegenstehe. Denn es ist in dem Antrage der Commission

nicht von einer Abänderung oder Verbesserung der Beschlüsse der zweyten Kammer, sondern nur von der Aussetzung der Beschlusnahme bis zum nächsten Landtage die Rede; auch liegt dergleichen noch nicht ein Ganzes zur Abstimmung vor, und gleichwohl drückt sich die Verfassungsurkunde (§. 60) so aus:

„Ein Gesekentwurf über Finanzgegenstände (vergl. §. 73.) kann nur dann, wenn er von der zweyten Kammer angenommen worden ist, an die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen gebracht werden.“

§. 18.

Uebrigens wird man den Antrag der Commission nicht so deuten, als ob sie die Ansicht der zweyten Kammer, daß das Budget vom Jahre 1820 während des Rechnungsjahres 1820 — 1821 nicht beobachtet worden sey, irrig gefunden habe, und noch weniger so, als ob sie Anstand genommen habe, ihre Meinung über diese Ansicht auszusprechen. Sie trägt kein Bedenken, sich für dieselbe Ansicht unumwunden zu erklären. Von bedeutenden Veränderungen und Einschränkungen, die man, um die so feyerlich verhiessenen Ersparnisse in Vollziehung zu setzen, gemacht hatte, ist in der abgelegten Rechenschaft nicht das Erwünschte zu ersehen. Vielmehr hat das Finanzministerium als Ersparnisse sogar Ausgaben, die nicht gemacht zu werden brauchten, aufgeführt. Auch von den Folgen, welche die Aufstellung einer „Staatsverwaltungs- Vereinfachungs- und resp. Ersparungs-Commission“ gehabt hat, ist nichts zur öffentlichen Kenntniß gekommen!

Ueber die von der Beobachtung eines
Budgets abzulegende Rechenschaft
im Allgemeinen.

§. 19.

Die Aufgabe, welche die Kammer durch die Beschlusnahme über die abgelegte Rechenschaft, zu lösen hat, ist auch deswegen so wichtig und so schwierig, weil die Auflösung ohne Vorgang in der Vergangenheit, zur Regel für künftige Fälle dienen kann und wird.

Das Finanzministerium scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu seyn, daß der vorliegende Fall nach der Analogie der Fälle zu beurtheilen sey, in welchen ein Verrechner der ihm vorgesetzten Behörde Rechnung über Einnahme und Ausgabe ablegt. Einer andern Ansicht folgte offenbar die zweite Kammer, indem sie das Recht der Nachbewilligung in Anspruch nahm. Sie wollte die Resultate einer solchen Rechenschaft, in wie fern sie von dem Budget abweichen, im Wege der Gesetzgebung erledigen.

Desto nothwendiger ist es, das, was geschehen ist, und was in Zukunft geschehen soll, aus einem selbstständigen und allgemeinen Gesichtspuncte zu betrachten.

§. 20.

Ein jeder Staat, welcher in seinem Haushalte Ordnung stiften und erhalten will, muß die Einrichtung treffen, daß über die gesammte öffentliche Einnahme und Ausgabe von Zeit zu Zeit Rechnung abgelegt werde.

In einem Staate, in welchem (wie in dem unserigen) ein Budget, und zwar ein mit Zustimmung der Kammern festgesetztes Budget, die Regel der Staatshaushaltung ist, hat eine solche Gesamtrechenschaft noch überdieß einen besondern Sinn und Zweck.

Denn erstens: es liegt einer solchen Verwaltung die Voraussetzung zum Grunde, daß die Einnahme und die Ausgabe eines jeden einzelnen Jahres — im Ganzen und im Einzelnen — einer im voraus bestimmten Regel unterworfen werden könne, und gesetzlich unterworfen sey. Allein die Wirklichkeit kann dieser Voraussetzung vollkommen nie entsprechen. Bald wird im Ganzen, bald wird in einzelnen Fächern mehr ausgegeben, als der bewilligte Credit auszugeben gestattete; bald wird weniger eingenommen, als man einzunehmen erwartete. Ohnehin ist es eine nur willkührliche, (wenn auch sehr zweckmäßige) Einrichtung in der Staatshaushaltung, Abschnitte nach Jahren zu machen; die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, sie können nur in den Rechnungen nach Jahren gesondert werden. — Die Aufgabe also, welche bey dieser Regel der Staatshaushaltung mittelst jener Gesamtrechnenschaft zu lösen ist, besteht darinne, die Praxis mit der Theorie in Uebereinstimmung zu setzen — d. h. die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines jeden Jahres mit der im Budget bestimmten oder vorausgesetzten — im Ganzen und im Einzelnen — in Einklang zu bringen, um das Budget eines jeden Jahres auch nach Ablauf des Jahres, als ein für sich bestehendes Ganzes behandeln zu können.

Hierzu kommt zweytens: daß, so wie in den Staaten dieser Art das Budget mit Zustimmung der Kammern festgesetzt wird, ebenso jene Ausgleichung zwischen der wirklichen und der vorausgesetzten Einnahme und Ausgabe nicht ohne die Zustimmung oder Genehmigung der Kammern geschehen kann. Wenn auch die den Kammern in dieser Beziehung zustehenden Rechte nach der Verschiedenheit der Verfassungen verschie-

den seyn können, und verschieden sind, so würden doch die Kammern, wenn sie bey der abzulegenden Rechenschaft und bey jener Ausgleichung überall keine Stimme hätten, mehr dem Namen als der Sache nach ein Bewilligungsrecht haben.

Mit einem Worte also, in einem Staate der obengedachten Art, müssen mit der Gesamtrechenschaft über Einnahme und Ausgabe Maßregeln verbunden werden, mittelst welcher das Budget, auf welches sich die Rechenschaft bezieht, und zwar auf eine dem Bewilligungsrechte der Kammern entsprechende Weise, aufrecht erhalten wird.

§. 21.

Unter den verschiedenen Maßregeln, welche zur Erreichung dieses Zweckes ergriffen werden können, dürfte sowohl in rechtlicher, als in staatswirtschaftlicher Hinsicht die vorzüglichste die seyn, daß jedesmal, so wie die Gesamtrechenschaft über die wirkliche Einnahme und Ausgabe eines oder mehrerer Budgetjahre den Kammern abgelegt wird, zugleich ein Gesetzentwurf zur Berichtigung und Abschließung des Budgets für dieses Jahr, oder für diese Jahre — das Resultat der abgelegten Rechenschaft — den Kammern vorgelegt wird.

Es hat diese Maßregel das Ansehn der französischen Finanzverwaltung für sich, (vergl. insbesondere das Gesetz v. 25. März 1817 tit. XII. und das Gesetz v. 15. März 1818 Art. 107.) einer Verwaltung, welche sich im Rechnungsfache ganz besonders auszeichnet. Es gewährt diese Maßregel noch den Nebenvortheil, daß sie die Verhandlungen der Kammern über die abgelegte Rechenschaft nicht wenig abkürzt.

§. 22.

Der Inhalt eines solchen Gesetzes wird nicht nur nach Zeit und Umständen, sondern auch nach Maßgabe des verschiedenen Umfangs der den Kammern zustehenden Rechte verschieden seyn. Anders wird das Gesetz, z. B. in den Staaten lauten, in welchen die Kammern nur das Recht der Steuerbewilligung haben, anders in den Staaten, in welchen die Kammern zugleich berechtigt sind, die Verwendung der öffentlichen Einkünfte, namentlich in der Maaße zu bestimmen, daß sie den Betrag der Ausgaben im Einzelnen (mittelft specieller Credite) festsetzen, wenn sich schon, wie von einem Mitgliede der Commission ausdrücklich bemerkt wurde, auch in dem letztern Falle die Kammern bey der Entscheidung über eine ihnen abgelegte Rechenschaft ohne Gefahr auf die Erwägung beschränken könnten, ob eine unbewilligte Auflage erhoben, die Einnahme im Ganzen überschritten worden sey?

Das Großherzogthum Baden gehört übrigens unstreitig zu den Staaten der letzteren Art. Denn der §. 55. der Verfassungsurkunde, nach welchem mit dem Entwurfe des Auslagengesetzes das Staatsbudget den Kammern zu übergeben ist, kann wohl nur in dem Sinne gedeutet werden, daß den Kammern das Recht zustehe, nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die Verwendung der Staatseinkünfte, und zwar speciell zu bestimmen. Zu demselben Resultate führt der §. 59. derselben Urkunde, nach welchem die Civilliste, ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden kann.

Auch sind in diesem Geiste, nach dem Vorgange

verwandter Staaten, die Budgets abgefaßt worden, welche die Regierung den Kammern im Jahre 1820 und im Jahre 1822 vorgelegt hat.

In dem Großherzogthume Baden also würde ein Gesetz der in Frage stehenden Art zugleich eine Nachbewilligung wegen derjenigen Summen enthalten, um welche der in dem Budget bestimmte Betrag der einzelnen Ausgaben überschritten worden wäre.

§. 23.

In der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der in dem Obigen erörterten Maßregel, trägt nun die Commission darauf an:

Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf zur definitiven Regulirung, der in den letztverflossenen Budgetjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben, (insofern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit „der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder,“ während dieser Jahre vorlegen zu lassen.

§. 24.

Die Commission erlaubt sich, in Beziehung auf diesen Vorschlag, noch folgendes hinzuzufügen:

Unser Staatshaushalt hat mit dem der meisten deutschen Bundesstaaten das gemein, und weicht von dem Haushalte anderer Staaten, z. B. von dem des britischen und von dem des französischen Reichs darin ab, daß die Staatseinnahme theils in Geld, theils in Naturerzeugnissen (z. B. in Frucht und

Wein) besteht. Wir wollen hier nicht auf die staats- und nationalwirthschaftlichen Vortheile oder Nachtheile einer Staatseinnahme, welche blos in Geld besteht, eingehen. So viel ist wenigstens gewiß, daß zu dem Systeme der Budgets, also zu dem Systeme, welches zu dem Wesen unserer Verfassung gehört, nur eine reine Geldeinnahme stimmt. Denn nur eine Einnahme dieser Art hat diejenige Sicherheit und Gewißheit, welche die Staatseinnahme haben muß, wenn man im Stande seyn soll, ein Budget genau zu entwerfen und gehörig zu vollziehen.

Dabey wurde in Ihrer Commission von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, daß man doch ein jedes, der Verfassung nach, zulässige Mittel anwenden möge, das Staatseinkommen immer mehr und mehr in ein reines Geldeinkommen zu verwandeln. Es wurde in dieser Hinsicht unter anderem von unserem verehrungswürdigen Herrn Präsidenten, der gewiß sehr beherzigungswerthe Vorschlag in Anregung gebracht, die Civilliste durch Domänen zu dotiren, ein Vorschlag, der sich auch durch mehrere andere Vortheile, die er zufällig gewähren würde, empfiehlt.

So bedeutend aber auch die Schwierigkeiten sind, welche die dermalige Beschaffenheit unseres Staatseinkommens der Festsetzung und Beobachtung des Budgets entgegenstellt, so liegt doch in eben diesen Schwierigkeiten ein neuer Grund, durch eine möglichst vollkommene Ordnung des Rechnungswesens das Gleichgewicht zwischen dem Budget, der gesetzlichen Regel für den Staatshaushalt, und zwischen der wirklichen Einnahme und Ausgabe des Staates zu erhalten oder wieder herzustellen.

Wiederholung der in diesem Berichte
enthaltenen Anträge:

- 1) Dem Beschlusse der zweyten Kammer, wegen des von dem Finanzministerio in Anspruch genommenen Betriebscapitals beizutreten; (S. 7.)
- 2) den Wunsch im Protokolle auszusprechen, dieses Betriebscapital, insbesondere bey der Abfassung des jetzigen Budgets, zur Erleichterung des Landes zu benutzen; (S. 8.)
- 3) die Beschlußnahme über die übrigen, dermalen vorliegende, Beschlüsse der zweyten Kammer einseilen ausgefetzt seyn zu lassen; (S. 12.)
- 4) Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, mittelst einer besondern Vorstellung unterthänigst zu bitten, daß Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, den Kammern in Zukunft auf einem jeden ordentlichen Landtage einen Gesekentwurf zur definitiven Regulirung der in den letztverfloßenen Budgetsjahren statt gehabten Einnahmen und Ausgaben (in so fern die Rechnungen dieser Jahre geschlossen seyn können,) zugleich mit der detaillirten Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder während dieser Jahre, vorlegen zu lassen."

Sieben und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten v. Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berckheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schaffer,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllhardt.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sulz.

Unter dem Vorsitze

des zweyten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhr.
v. Baden.

Protokolle der 1. Kammer 4r Bd.

34

Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Sulat, machte der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königliche Hoheit wegen des Landtags-Schlusses nach keinen Entschluß gefaßt hätten.

Der Vicepräsident legte hierauf eine Mittheilung der zweyten Kammer vor, wonach dieselbe der von der Ersten Kammer in Vorschlag gebrachten Bitte um Vorlegung eines Gesekentwurfs, wegen gleicher Vertheilung der Kriegslasten in künftigen Fällen, beygetreten ist.

Beilage, Ziffer 167. (ungedruckt)

Die Kammer

b e s c h l o ß:

dieselbe nunmehr dem hohen Staatsministerium mitzutheilen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung für die Commission zu Begutachtung

- 1) des Gesekentwurfs über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten der Frhr. v. Falkenstein, der geh. Hofrath Sacharia, und der Bisihumsverweser, Frhr. v. Wessenberg;
- 2) des Gesekentwurfs über das Straßengeld der Landoberjägermeister v. Kettner, der Frhr. v. Gemmingen-Presteneck, und der Generalmajor Frhr. v. Freystedt gewählt, und die Begutachtung der Bitte der zweyten Kammer um Vorlegung eines Gesekentwurfs über das

Sieben und sechzigste Sitzung vom 29. Jan. 525

Amtsrevisoratswesen, der wegen Einführung der Defensivlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens niedergesetzten Commission, vorbehaltlich der von der Kammer hierzu zu ertheilenden Genehmigung übertragen worden sey.

Die Kammer

b e s c h l o ß:

diese Uebertragung genehm zu halten.

Hierauf wurde das Protokoll der 60., 61. und 62. Sitzung verlesen und genehmigt.

Zacharia:
Hebel.

Acht und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe den 30. Jänner 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold
und Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürsten-
berg,
der Herren Staatsminister, Frhrn. v. Berstett und
v. Berckheim,
des Herrn Generalleutenants v. Schäffer,
des Herrn Oberhofmarschalls, Frhrn. v. Gayling,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner,
des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, Staatsrath v. Gulat.

Unter dem Vorsitz
zweiten Vicepräsidenten, Staatsraths Frhrn.
v. Baden.

Von dem Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der geh. Hofrath Zacharia mündlichen Vortrag über den Gesetzentwurf in Betreff der Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten:

Der vorliegende Gegenstand der Berathung ist so dringlich, der Commission war zur Fassung eines endlichen Beschlusses so wenig Zeit verstattet, daß ich die erlauchte Versammlung um Verzeihung bitten muß, wenn ich ihr die Ansichten und Anträge der Commission nur in einem mündlichen Vortrage vorlegen kann.

Bald nach dem Anfange des gegenwärtigen Landtages warf der Ersteller dieses Berichts die Frage auf, wie man den §. 31. der Verfassungsurkunde:

„Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre,“
insbesondere in dem Falle zu verstehen habe, da der auf vier Jahre gewählte Universitäts-Abgeordnete z. B. nach Niederlegung seiner Stelle im mittelft durch einen Andern ersetzt worden sey. Der Herr Hofrath v. Rottsch reichte in der Folge an diese Frage eine andere, der aufgeworfenen zwar verwandte, jedoch weit allgemeinere und umfassendere Frage — nämlich die: Wie man die Verfassungsurkunde in den Stellen, in welchen sie die Dauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten nach Jahren bestimmt, auszulegen habe? z. B. ob von Kalenderjahren, oder von Landtagsperioden?

Die Verhandlungen der Kammer, zu welchen die auf diese Fragen sich beziehende Motion des Herrn Hofraths v. Rottsch führte, sind der Kammer noch in zu frischem Andenken, als daß sie hier auseinandergesetzt zu werden brauchten. Die Kammer vereinigte sich übereine, an Se. Königliche Hoheit zu richtende, unter

thänigste Bitte um einen, die obigen Zweifel beseitigenden Gesetzesentwurf. Die zweyte Kammer trat dieser Bitte bey. Zur Erfüllung dieser Bitte hat die Regierung den Gesetzesentwurf vorgelegt, über welchen dermalen Bericht zu erstatten ist. Die zweyte Kammer hat diesen Gesetzesentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Gesetzesentwurf enthält zwey Artikel. Der erste hat die Zeitdauer der Vollmacht eines Abgeordneten der Grundherren, und der Abgeordneten zur zweyten Kammer zum Gegenstande. Der zweyte betrifft die Abgeordneten der Universitäten. Da der zweyte Artikel größtentheils nur eine Folgerung aus dem ersten ist, so wird vorzugsweise dieser erste Artikel einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen seyn. Uebrigens braucht die Commission nicht erst auf die Wichtigkeit eines Gesetzes aufmerksam zu machen, welches unmittelbar das Recht, Abgeordnete zum Landtage zu wählen, — das wichtigste unter allen staatsbürgerlichen Rechten — zum Gegenstande hat.

Indem ich jetzt zur Begutachtung

des ersten Artikels des Gesetzesentwurfes komme, schicke ich vor allen Dingen die Vorschriften der Verfassungsurkunde voraus, welche mit dem vorliegenden Artikel in einer mehr oder weniger nahen Verbindung stehen.

Es gehören dahin

- 1) Die folgenden Vorschriften, welche die periodische Wiederkehr der Landtage betreffen.
 - §. 46. „Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.“
 - §. 54. „Das Auftrags-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben.“

§. 81. „Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtages wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.“

Dahin gehören

2) die Regeln für die Dauer der Vollmacht der Abgeordneten.

§. 29. „Jede Wahl der grundherrlichen Abgeordneten gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.“

§. 38. „Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird.“

Endlich gehören dahin

3) die Vorschriften, welche die Anwendung der so eben unter 2) angeführten Regeln bezwecken.

§. 79. „Die Reihenfolge, wonach die Abgeordneten der Grundherrschaft, und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten der Städte und Aemter, und dann alle zwey Jahre wieder $\frac{1}{4}$ aus.“

Uebrigens ist das durch den §. verordnete Loosen im Jahre 1820 geschehen. Die zweite Kammer ist auf dem gegenwärtigen Landtage zu einem Viertel erneuert worden. Die zuerst austretenden grundherrlichen Abgeordneten, (von den Abgeordneten des einen, und von denen des andern Wahlbezirks die Hälfte), hat im Jahre 1820 das Loos im voraus bestimmt.

Aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde ergeben sich unstreitig folgende Regeln:

- 1) Die Vollmacht der grundherrlichen Abgeordneten, und die der Abgeordneten zur zweyten Kammer dauert acht Jahre.
- 2) Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten soll jedesmal nach vier Jahren, $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten zur zweyten Kammer jedesmal nach zwey Jahren austreten, und durch andere Abgeordnete ersetzt werden.
- 3) Die erste Regel wird in den ersten Jahren nach der Einführung der neuen Verfassung durch die zweyte beschränkt, so daß das erstemal die grundherrlichen Abgeordneten zur Hälfte im Jahr 1823, und die Abgeordneten zur zweyten Kammer zu $\frac{1}{4}$ im Jahr 1821 wechseln.

Alle diese Regeln sind auf den ersten Blick so befriedigend und so klar, daß sie kaum einem Zweifel Raum zu geben scheinen. Und in der That würde man wohl noch lange nicht an der Zulänglichkeit dieser Regeln gezweifelt haben, wenn, — wie die Verfassungs-urkunde offenbar voraussetzte, — der erste Landtag im Jahr 1819, der zweyte im Jahr 1821, der dritte im Jahr 1823 gehalten, und beendigt worden wäre. Als aber der Landtag, der im Jahr 1819 eröffnet wurde, nach einer Vertagung, erst im Jahr 1820 zu Ende ging, als sich der folgende Landtag vom Jahr 1822 bis in das Jahr 1823 erstreckte, als mithin die Voraussetzung nicht mehr zutraf, auf welcher jene Regeln beruhten, da mußten unausbleibliche Zweifel wegen der Anwendung dieser Regeln eintreten.

Der Haupt- und Grundzweifel, zu welchem diese Ereignisse die Veranlassung oder die Anregung gaben, ist der:

Welches ist der Anfangs- und mithin welches ist der Endpunct der Jahre, von welchen die Ver-

fassungsurkunde, da wo sie von der Zeitdauer der Vollmacht der zum Landtage Abgeordneten spricht, zu verstehen ist?

Wenn ist also z. B. das vierte Jahr abgelaufen, nach welchem die zweyte Kammer das zweytemal zu einem Vierteltheile zu erneuern ist?

Der vorliegende Artikel des Gesekentwurfes ist nun bestimmt, diesen Zweifel zu heben. Er verordnet, daß der Austritt der Abgeordneten (in der Regel) mit dem letzten December beziehungsweise des Jahrs 1823 und des Jahrs 1825 geschehen soll.

Bev der Beurtheilung dieser Regel des Gesekentwurfes kann man von zwey, in ihren Resultaten verschiedenen, Gesichtspuncten ausgehen.

Entweder man kann den vorliegenden Gesekentwurf als eine Auslegung, oder man kann ihn als eine Abänderung, der Verfassungsurkunde betrachten.

Wenn man ihn aus dem erstern Gesichtspuncte betrachtet, so kann er, nach dem Dafürhalten der Commission, auf keine Weise gerechtfertigt werden. Vielmehr scheint der Commission aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunde das Resultat hervorzugehen, daß die Vollmacht der Abgeordneten zur ersten und zur zweyten Kammer mit dem 1. Februar 1819 ihren Anfang nahm, und nach Maßgabe dieses Anfangspunctes ihre Endschafft erreichte, daß also der vorliegende Gesekentwurf, welcher offenbar einen andern und spätern Anfangspunct der Vollmachten annimmt, die Vollmachten verlängere.

Mit dem 1. Februar 1819 sollte nach der Verfassungsurkunde §. 81. der erste Landtag beginnen. Dieser Tag also bestimmte, kraft dieser Urkunde, den Anfang und mittelbar das Ende der Vollmacht der Ab-

geordneten zum Landtage. Dieser Tag ist es, welcher, wenn die Verfassungsurkunde in andern Stellen die Dauer dieser Vollmacht nach Jahren bestimmt, als der erste Tag des Jahres zu betrachten ist. Die Urkunde spricht allerdings in allen diesen Stellen von Kalender- oder Sonnenjahren. Aber so wie wir ein Rechnungsjahr haben, das von dem 1. Juny des einen, bis zu dem 1. Juny des folgenden bürgerlichen Jahres läuft, so haben wir, nach unserer Verfassungsurkunde, ein Landtagjahr, welches mit dem 1. Februar beginnt. Ein Jahr, so bestimmt es auch seiner Dauer nach ist, so unbestimmt ist es doch, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse des öffentlichen oder des heimlichen Lebens, in Beziehung auf seinen Anfangstag. Sehr richtig ist bemerkt worden, daß man in der Verfassungsurkunde, so wie anderwärts, unter einem Jahre einen Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen habe. Aber in dem vorliegenden, und in jedem andern Falle hat man den Anfang des Jahres nach der Zeit zu bestimmen, wenn das neue Verhältniß zuerst eingetreten ist, oder zuerst eintreten sollte.

Hiermit stimmt auch der §. 79. der Verfassungsurkunde, besonders wenn man ihn mit den §§. 29., 38. derselben Urkunde vergleicht, vollkommen überein. Wie könnte der §. 79. so unbestimmt sagen, daß die Abgeordneten beziehungsweise im Jahr 1821 und im Jahre 1823 austreten und ersetzt werden sollen, wenn er nicht angenommen hätte, daß der Tag, an welchem die Vollmacht der austretenden Abgeordneten erlösche, schon anderwärts, durch den §. 81. bestimmt sey? Die Absicht konnte um so weniger die seyn, den Aus- und Eintritt der Abgeordneten nur so obenhin zu bestimmen, da die §§. 29. und 38. ausdrücklich besagten, daß die

Abgeordneten auf acht Jahre gewählt, d. h. bevollmächtigt würden.

Wollte man auch einwenden, daß der erste Landtag nicht den 1. Februar 1819, sondern erst den 22. April 1819 eröffnet worden sey, so würde doch die Regel des vorliegenden Artikels nicht weniger von dem Wortverstande oder von dem Sinne der Verfassungsurkunde abweichen. Denn, wenn der Artikel den ersten Austritt der Abgeordneten auf den letzten December beziehungsweise des Jahres 1823 und des Jahres 1821 setzt, so nimmt er doch allemal das ganze Jahr 1819 nicht in Rechnung, ungeachtet in diesem Jahre die Abgeordneten gewählt, und die Landtagsitzungen eröffnet wurden.

Es kann daher die Commission, wenn der erste Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes als eine Auslegung der Verfassungsurkunde zu betrachten ist, nur den Antrag machen, die Worte:

„Der Austritt geschieht mit dem letzten December der genannten Jahre“
so zu verbessern:

„Der Austritt geschieht den 31. Januar der genannten Jahre.“

Sollte die Kammer das Gesetz aus demselben Gesichtspuncte beurtheilen, und diesem oder einem andern, die angeführte Stelle verändernden, Vorschläge ihre Zustimmung ertheilen, so würde die Commission noch zwei Zusätze zu dem Artikel in Vorschlag bringen; erstens einen Zusatz, durch welchen der Artikel ausdrücklich auch für alle künftige Fälle des Wechsels der Abgeordneten zur Regel gemacht würde, und zweytens einen Zusatz, welcher dem Mißverständnisse vorbeugte, als ob durch die Ausnahme, die der Artikel enthält,

die Regel auch für die neu eintretenden Abgeordneten aufgehoben werde, — d. h. es würde die Commission die folgende Fassung des Artikels in Antrag bringen:

„der Austritt geschieht mit dem letzten Januar der genannten Jahre, und an demselben Monatsstage in allen folgenden Jahren des Wechsels, wenn nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage versammelt sind, in welchem Falle die austretenden Mitglieder ihre Eigenschaft bis zum Schlusse des Landtages beybehalten. Jedoch erlischt auch in diesem Falle die Vollmacht der unmittelbar nach ihnen eintretenden Abgeordneten an dem Tage, an welchen die Vollmacht, wenn die austretenden Abgeordneten in dem Jahre des Wechsels den 31. Januar ausgetreten wären, erloschen seyn würde.“

Jedoch man kann den vorliegenden Artikel noch aus einem andern Gesichtspuncte, man kann ihn als ein die Verfassungsurkunde abänderndes Gesetz betrachten.

Hierbey entsteht freylich die Bedenklichkeit, daß der Artikel, da er nach den Regeln der Auslegung eine Verlängerung der den dermaligen Abgeordneten ertheilten Vollmacht enthält, mit den Grundsätzen des Rechts kaum zu vereinigen ist. Schon das bürgerliche Recht nimmt es sehr streng, wenn die Frage die ist: Ob und auf wie lange eine Vollmacht ertheilt worden sey? Diese Strenge ist in einem Falle des öffentlichen Rechts zu verdoppeln. Welche Beschlüsse könnten in der Folge auf den Grundsatz gebaut werden, daß den Kammern das Recht zustehe, die

Vollmachten ihrer Mitglieder zu verlängern? Wir könnten so ein — in der englischen Geschichte so berühmtes — langes Parlament erhalten!

Jedoch, diese Einwendung geht nur so weit, daß die Vorschrift des vorliegenden Artikels in so fern verwerflich sey, als ihr nicht die triftigsten Gründe das Wort sprechen.

Und allerdings läßt sich für die Regel des Artikels Folgendes anführen:

Erstens: Der Artikel, so wie er gefaßt ist, führt den Ein- und Austritt der Abgeordneten auf den Anfang und das Ende des bürgerlichen Jahres zurück. Es ist allemal gut, eine Regel nicht zu verlassen.

Zweitens: Der Zeitpunkt des Ein- und Austritts der Abgeordneten wird in der Folge unfehlbar einen entscheidenden Einfluß auf die Anfangszeit der Landtage haben. Vielleicht aber ist es das Zweckmäßigste, wenn der Landtag allemal zu Anfang des gewöhnlichen Jahres eröffnet wird.

Endlich brauche ich kaum erst zu bemerken, daß auch aus dem Zeitpunkte der dormaligen Berathung ein Grund für die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes entlehnt werden kann.

Indem wir es daher der Kammer anheimstellen, ob sie dem Artikel, ungeachtet der ihm entgegenstehenden Bedenlichkeiten, die Zustimmung ertheilen wolle, bemerken wir nur noch, daß es in diesem Falle hinreichen würde, die oben zu dem Artikel vorgeschlagenen Zusätze als Erläuterungen im Protokolle niederzulegen. In der That sind sie nur Folgerungen aus dem Wortlaute des Artikels.

Da ferner der zweite Artikel, wenn er die von den grundherrlichen Abgeordneten geltende Regel

des Wechsels auf die Abgeordneten der Universitäten anwendet, und zwar auch in dem Falle, da während der vierjährigen Zeitfrist, auf welche die Universitäten ihre Abgeordneten wählen, (§. 31. der Verfassungsurkunde) an die Stelle des ursprünglich Gewählten ein anderer getreten ist, dem Geiste der Verfassung, und eines wohlgeordneten Wahlsystemes vollkommen entspricht, so trägt die Commission
auf die unveränderte Annahme dieses Artikels an.

Der Vicepräsident: Wenn die Regierungskommission nichts dagegen zu erinnern habe, so werde über diesen Bericht sogleich in abgekürzter Form die Discussion eröffnet werden können.

Auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, Staatsraths v. Sulat, daß die Regierung nur in dem Falle gegen die abgekürzte Form Bedenken habe, wenn in dem vorliegenden Gesetzentwurfe Abänderungen vorgeschlagen werden sollten, erklärte sich die Kammer einhellig dafür, daß dieser Gegenstand sofort zur Discussion zu bringen sey.

Frhr. v. Türkheim: Ich trage darauf an, daß dem Gesetzentwurfe, wie er von der Regierung übergeben, und von der zweyten Kammer angenommen worden ist, auch in unserer Kammer beygetreten werde.

Ob er als Auslegung, oder als Abänderung der Verfassungsurkunde betrachtet werde, macht in praktischer Hinsicht keinen Unterschied, da im §. 64. dieser Urkunde für das eine, wie für das andere, dieselben Formen vorgeschrieben sind.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die Frage, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach

Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden zu berechnen seye, in dem Gesetzentwurf für erstere entschieden, nur mit der einzigen Beschränkung, daß, wenn an dem Schluß des Kalenderjahres der Landtag gerade noch versammelt ist, diese Eigenschaft noch bis zu dessen Beendigung fortbauert.

Freylieh sollte sich diesemnach das landständische Kalender, d. h. ein Jahr von 365 Tagen, nicht gerade das bürgerliche Kalenderjahr mit dem letzten Jänner, nicht mit dem vorhergehenden 31. December schließen, wie der Gesetzentwurf es vorschlägt; allein diese Abweichung ist, wie der Herr Berichtserstatter bemerkt hat, an sich zweckmäßig, und selbst buchstäblich kann man sagen, daß wer z. B. bis zum letzten Augenblick des Jahres 1822 Abgeordneter bleibt, erst in dem Jahre 1823 austritt.

Wichtiger ist zwar, daß, wie der Herr Berichtserstatter umständlicher gezeigt hat, nach den Prämissen, von welchen der Gesetzentwurf ausgeht, die vierjährige Dauer der Deputirteneigenschaft, — wenn der Schluß des bürgerlichen Jahres statt des 31. Jäners als terminus ad quem angenommen werden wollte, auf den 31. December 1822, und nicht auf den 31. December 1823 fallen würde; aber auch bey dieser letztern Bestimmung in dem Gesetzesvorschlage finde ich gleichwohl keine Bedenklichkeit. Es war nämlich nach dem Buchstaben der Verfassungsurkunde als zweifelhaft betrachtet worden, ob die Dauer der Eigenschaft eines Abgeordneten nach Kalenderjahren, oder nach Landtagsperioden gerechnet werden müsse. So lange dieser Zweifel nicht gesetzlich entschieden war, hatte man die Deutung noch in der Hand, daher schlägt die Regierung vor, für die Zukunft Kalenderjahre anzunehmen, für jetzt aber, da man

durch diese Erläuterung noch nicht gebunden war, den besondern Umstand zu berücksichtigen, daß der Landtag von 1819 sich in das Jahr 1820 zog, und so eine drey jährige Landtagsperiode entstanden ist, darum wurde für dießmal auf den 31. December 1823 hinausgerückt, was nach der für die Zukunft vorge schlagenen Regel nur bis zum 31. December 1822 hätte reichen sollen.

Die Behauptung des Herrn Berichtserstatters, daß der ganze Gesetzesvorschlag keine Regel für die Zukunft aufstelle, sondern sich blos auf eine Entscheidung für den gegenwärtigen Fall beschränke, widerlegt sich durch den Zusammenhang des ersten Artikels mit dem §. 79. der Verfassungsurkunde, worauf er sich bezieht, und worin die Worte: „und dann alle vier Jahr wieder die Hälfte,“ und weiter unten: „und dann alle zwey Jahre wieder ein Viertel,“ übersehen worden zu seyn scheinen. Diefemnach wird der erste in Vorschlag gebrachte Zusatz wegfallen.

Der zweyte Zusatz hingegen, daß, wenn auch an dem Tage, wo Abgeordnete nach dem Gesetz austreten sollen, der Landtag versammelt ist, und ihre Eigenschaft sich dadurch verlängert, dennoch die Vollmacht ihrer unmittelbaren Nachfolger von jenem Tage an gerechnet wird, — diesen Zusatz fände ich an sich ganz sachgemäß, da es aber nicht mehr Zeit ist, den Gesetzentwurf zurückzugeben, so glaube ich, man könnte sich begnügen, die Erklärung, daß man das Gesetz so verstehe, in das Protokoll niederzulegen.

Reg. Commiss., Statsrath v. G u l a t, erklärt diese Ansicht ganz jener der Regierung entsprechend.

v. R o t t e d: Ich würde ohne alles Bedenken, dem Beschlusse der zweyten Kammer gemäß, für Annahme des Gesetzentwurfs stimmen, obschon ich anerkenne,

daß die Bedenklichkeit, welche gegen die angetragene Verlängerung der Vollmacht der Deputirten bis zum letzten December 1823 erhoben worden, eine edle Delicatesse ausspricht. Allein es handelt sich nicht einmal um eine wahre Belängerung, denn der Zweck des von uns erbetenen Gesetzes ist ja nur eine authentische Erklärung eines als zweifelhaft anerkannten Artikels der Constitution, und zwar eine solche, die, ob auch für die wirklichen Abgeordneten eine jedoch mehr scheinbare als wirkliche Verlängerung, (denn wahrscheinlich wird bis zum letzten December d. J. kein Landtag mehr seyn), bewirkend, dennoch für alle Zukunft solche Verlängerungen zu verhüten, alle Zweifel über die Dauer der repräsentativen Eigenschaft für immer zu heben geeignet ist. Die Ursache der scheinbaren Verlängerung der Vollmacht für die wirklichen Deputirten, — wodurch sie wahrscheinlich nichts weiters erlangen, als noch 11 Monate lang Deputirte zu heißen, nicht aber den Zutritt zu einem dritten Landtage — liegt auch nicht eigentlich in diesem Gesetzentwurfe, sondern vielmehr in dem schon vorliegenden Factum, daß einmal der erste Landtag nicht schon am 1. Februar 1819, sondern erst Ende Aprils desselben Jahrs begann, und daß der zweite Landtag, anstatt im Jahr 1821, erst im Jahr 1822 sich versammelt, und bis ins Jahr 1823 gedauert hat. Dann scheint es auch weit besser und zweckmäßiger, daß die Vollmacht der wirklichen Deputirten noch ein Jahr über den Landtagsschluß hinaus dauere, als daß, was nach dem Commissioneantrage geschehen möchte, — gleich nach diesem Schluß wieder neue Deputirte gewählt, und dieselben erst im zweyten Jahr nach ihrer Wahl zur Wirksamkeit berufen werden.

Endlich sey mir hier noch eine allgemeine Betrachtung erlaubt. Der Antrag, in dessen Erfüllung

der Gesetzentwurf erschien, ist ursprünglich von uns ausgegangen, und theils hat derselbe die nähere Bestimmung dem Ermessen der hohen Regierung anheimgestellt, theils ist selbst in unsern Protokollen auf den letzten December, als auf den schicklichsten Tag der Schließung der Vollmacht, hingedeutet worden. Jetzt, nachdem die hohe Regierung uns willfährt, und nachdem die zweyte Kammer bereits ihre Zustimmung einhellig erklärt hat, und nachdem der Zweck — Aufhebung der Zweifel — durch jede ausgesprochene Bestimmung, — fast gleichviel welche — erreicht wird, so würde ein Verbesserungsvorschlag, welcher nichts weiter als eine Festsetzung des 1. Februar statt des letzten Decembers enthielte, eine etwas sonderbare Wirkung thun, und würde solches unnöthige Verbessern desjenigen, was bereits von zwey Factoren der Gesetzgebung gebilligt ist, eine, wie mir scheint, unrichtige Idee von unserm Standpuncte und dem Zwecke unsers constitutionellen Wirkens andeuten. Hätten wir den 1. Februar für den einzigen tauglichen Tag erachtet, so stund es uns zu, gleich in der ersten Sitzung um einen Gesetzesvorschlag darauf anzutragen. Jetzt erst über die, im Ganzen nicht sehr wichtige, Tagsbestimmung, und zwar reformirend sich zu erklären, hiesse einerseits der Regierung, nach einem, bey einer andern Gelegenheit vorgekommenen, passenden Ausdruck, ein Räthsel vorgelegt haben, wie sie es den Kammern recht machen könne, und andererseits durch Behauptung der eigenen Ansicht gegen jene der beiden andern Factoren, selbst in Sachen von ganz willkürlichem Ermessen, dem Gesetzgebungswerk hemmend entgegenzutreten. Denn es ist wohl zu erwägen, daß wenn die Erste Kammer den Entwurf mit Verbesserungsvorschlägen, jetzt, am Vorabend des Landschafts schlusses zurückgibt, keine Erledigung der Sache mehr möglich ist, und wir demnach durch

unnöthige Verbesserungslust die Vereitlung eines, von uns selbst ausgegangenen, Wunsches, und welchem bereits die hohe Regierung und die zweyte Kammer willfahrend beygetreten sind, würden bewirkt haben.

Die Verbesserung würde zweckmäßiger dahin gehen, anstatt des 31. Decembers 1823, den 31. December 1822, nicht aber den 1. Februar 1823, als den Erlöschungstermin der Vollmacht für die betreffenden Deputirten zu bestimmen. Und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Der 1. Februar hat für vorliegende Bestimmung durchaus keine besondere Bedeutung. Denn der auf diesen Tag in der Constitutionsurkunde angesetzt gewesene Landtag ist gleichwohl erst später — Ende Aprils — zusammengekommen. Die Wahlen sind theils vor, theils nach dem 1. Februar geschehen, und überall ist nicht der Tag, sondern das Jahr hier maßgebend, weil die Folge der Landtage, oder die Zeit ihrer Zusammenberufung, nicht nach Tagen, sondern nach Jahren, zu berechnen ist.

Zweitens. Aber wenn auch der Anfang des ersten Landtags wirklich vom 1. Februar 1819 an zu rechnen wäre, so könnte die Bevollmächtigung gleichwohl sehr gut, als am 31. December 1822 erlöschend, betrachtet werden. Denn nicht vom Anfang des Landtags, nicht vom Tag der Wahl (der ohnehin nicht bey Allen derselbe ist), sondern rückwärts vom Tage der Wahlauschreibung wird billigermaßen die Bevollmächtigung gerechnet, und solches war der 23. December 1818. Es muß nämlich, damit nicht die Kalenderjahre den Landtagjahren voranschreiten, immer eine Zwischenzeit geben von der Erlöschung der Vollmacht der Deputirten bis zur neuen Bevollmächtigung, und dieses ist die Zeit der Wahl. Bey allen künftigen Deputirten würde in solcher Vor-

aussetzung Dasselbe eintreten, wie bey den wirklichen, nämlich ein Abzug von einem Monat, an dem letzten oder an dem ersten Jahre ihrer Bevollmächtigung, von demjenigen Monat nämlich, in welchem die Wahlen geschehen. Wenn also ausgesprochen würde, die Bevollmächtigung erlischt jedesmal am letzten December, und ist allerjüngst am letzten December 1822 für die jetzt austretenden Deputirten als erloschen zu betrachten (wonach der Monat Jänner, um welche Zeit noch weiter die gegenwärtige Sitzung verlängert wird, unter den Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes fallend wäre) so können und müssen gleich am Anfange des nächstfolgenden Jahrs (und für diesmal gleich jetzt) die neuen Wahlen veranstaltet werden, und wenn sie während des Jäners erfolgen, so wird in der Wirklichkeit die Bevollmächtigung allerding's etwa vom Februar anfangend, aber sehr zweckmäßig wieder jedesmal am letzten December des betreffenden Jahres, erlöschen.

Drittens. Das Zusammentreffen des Aufhörens der Bevollmächtigung gerade mit dem Schlusse des Kalenderjahres ist weit bequemer, einfacher, und beugt allen Verwirrungen besser vor, als irgend eine sonst zu treffende Zeitbestimmung, und es liegt darin selbst eine nähere Aufforderung zur regelmäßigen Wiedereinberufung des Landtags, eine Jedermann klar vorliegende Landtagsperiode. Alle ungeraden und alle geraden Jahre, je nachdem man vom Landtage von 1819, oder von dem von 1822 an rechnet, würde eine Ständerversammlung zu halten seyn, und am letzten December desjenigen Jahres, worin eine solche gehalten worden, gieng die Vollmacht eines Theils der Abgeordneten zu Ende, worauf denn sogleich im nächsten Jänner oder Februar die Wahlen für den folgenden Landtag Statt finden, und also die Vollständigkeit der Volkrepräsentation wieder erneuert werden könnte. Warum sollen wir zu der bereits vorhande-

nen, verwirrenden Verschiedenheit der Jahresanfänge (Militär-Budgets-, Besoldungs- und Kalenderjahr) noch eine neue, ohne alle Nothwendigkeit hinzufügen?

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein erklären Sich ebenfalls für die unbedingte Annahme des Gesetzentwurfs, mit dem Bemerken, daß für die Nachfolger nicht präjudiciren könne, wenn der Austritt der Vorgänger sich über die festgesetzte Zeit hinauschiebe.

Herr v. Wessenberg: Das Datum der Wahl der Abgeordneten könnte, wie mir scheint, schon deswegen nicht als Termin vorgeschlagen werden, weil die Wahlen an verschiedenen Tagen gehalten wurden, und es ist kein Grund vorhanden, warum jetzt in Beziehung auf die Wahlen ein gemeinsamer Wahltag angenommen werden könnte, da kein solcher Statt fand. Dagegen ist die Annahme des 31. Jannuars als Termin allerdings dem Wortlaut und Sinne der Verfassung (§. 46 und 81) am entsprechendsten, wogegen es keinen Zweifel leiden kann, daß, nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfs, die noch ständische Eigenschaft mehrerer Abgeordneten bedeutend verlängert würde. Eine solche Verlängerung läßt sich nun, meines Erachtens, nur durch eine offenbare Nothwendigkeit oder Nützlichkeit aus dem politischen Gesichtspuncte rechtfertigen. Diese Rechtfertigung scheint mir aber in den Gründen, welche der Herr Berichterstatter im Namen der Commission, deren Mitglied ich bin, vorgetragen hat, wirklich enthalten zu seyn. In dem Falle nämlich, daß am letzten December, wo eine gewisse Reihe von Abgeordneten austreten sollte, gerade ein Landtag Statt hat, würde ihr Austritt, wenn er nicht bis zum Ende des Landtags verschoben bliebe, dessen Geschäftsgang nach-

thellig fördern oder hemmen. Für Annahme des letzten Decembers aber statt des letzten Jänners, als Anfangstermin, sprechen zwey Gründe, nämlich die Absicht, die Landtagsperioden mit dem Kalenderjahre in genaue Uebereinstimmung zu bringen, sodann der Umstand, daß es dadurch der Regierung erleichtert würde, gemäß dem in beiden Kammern geäußerten Wunsche, die Landstände künftig noch vor dem Anfang des Februars zusammen zu berufen, damit die Landtage nicht zu weit in die bessere Jahreszeit sich erstrecken. — Was den Vorschlag des ersten Zusatzes zum 1. Artikel des Gesetzesvorschlages betrifft, so muß ich auf eine Bemerkung des Herrn Staatsraths v. Türkheim erwiedern, daß die Commission dazu veranlaßt worden, weil in dem Gesetzesvorschlage die Worte des §. 79 der Verfassung: „und dann alle vier Jahre die Hälfte,“ nicht aufgenommen sind. Das Vorhandenseyn dieser Worte in der Verfassungsurkunde selbst macht es indessen allerdings minder nothwendig, daß der vorgeschlagene Zusatz in das neue Gesetz aufgenommen werde. Er dient in unserm Protokoll hinlänglich zur Bestätigung des Sinnes des §. 79 der Verfassung. Was aber den zweyten Zusatz wegen des Termins betrifft, von welchem an die Landtagsperiode der, ausser der gewöhnlichen Ordnung in Wirksamkeit tretenden, Abgeordneten beginnt, so hätte ich freylich sehr gewünscht, er wäre in das neue Gesetz selbst aufgenommen. Indessen glaube ich, daß man sich in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, und unsere beschränkte Zeit dermal mit der Aufnahme desselben in das Protokoll, als eines Beschlusses der Kammer, um so mehr begnügen könne, als der Herr Regierungscommissär demselben, als dem Sinne der Regierung ganz entsprechend, beigestimmt hat, und wenn demnach, wider Verhoffen, je ein Zweifel aufgeworfen

würde, es immer offen bleibe, darüber im gesetzlichen Wege zu entscheiden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer:

- 1) (gegen eine Stimme) für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs;
- 2) einhellig dafür, daß die (auch von der Regierungskommission angenommene) Meinung der Kammer ins Protokoll aufgenommen werde, daß der wegen Fortdauer des Landtags verspätete Austritt eines Abgeordneten, rücksichtlich der Dauer der landständischen Eigenschaft seines Nachfolgers, nichts verändere.

Vom Vicepräsidenten aufgefordert, erstattete der Hr. v. Gemmingen-Presteneck den Commissionsbericht über den von der zweyten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurf, die Prolongation des Salzadmodiations-Contracts betreffend;

Beilage Ziffer 169.

und der Generalmajor, Hr. v. Freystedt Bericht über den Gesetzentwurf, die neue Strafsengeldordnung betreffend;

Beilage Ziffer 170.

Die Discussion über beide Gegenstände wurde auf die morgende Sitzung festgesetzt.

Am Schlusse der Sitzung erhob der geh. Hofrath Zacharia, in der Eigenschaft als Secretär der Kammer, ein Bedenken darüber, ob bey den Beschlußfassungen im Protokoll immer die Zahl der Stimmenden auf beiden Seiten anzugeben, und in welchem Falle, die Stimmenden namentlich aufzuführen seyen.

Nach einer kurzen Besprechung überließ die Kammer dem Ermessen des Secretariats die Entscheidung hierüber bey Abfassung der Protokolle, mit dem Zusatze jedoch, daß bey Gegenständen, die eine Aenderung der Verfassung oder ein Finanzgesetz beträfen, die Zahl der Stimmenden anzugeben, und in dem Falle der Name des Stimmenden aufzuführen sey, wenn solches von dem stimmenden Mitgliede verlangt werde.

Zachariä.
Hebel.

Unterbeylage zu Ziffer 168.

Durchlauchtigster Großherzog!

Da die Juden des Großherzogthums bis jetzt den Erwartungen rücksichtlich ihrer sittlichen Bildung nicht entsprochen haben, welche von der hohen Regierung bey Erlaß des 6ten Constitutionsedicts vom 8. May 1807, dann des organischen Edicts vom 15. Januar 1809, und des Rescripts vom 4. May 1812 beabsichtigt war, so erlaubt sich die unterthänigste treu gehorsamste zweyte Kammer der Ständeversammlung Eure Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll zu bitten, die zweckmäßigen Einleitungen gnädigst anzuordnen:

- 1) Daß der Ritus der jüdischen Kirche nach der Weise der deutschen Tempelvereine verbessert,

die anzustellenden Rabbiner auf den christlichen Hochschulen, gleich wie die Priester jeder andern Confession, gebildet, das Studium der Philologie und Philosophie ihnen vorzüglich aufgetragen, dieselben in allen erforderlichen Wissenschaften von einer geeigneten Behörde, von dem Ober-Landrabbiner aber nur in der jüdischen Theologie geprüft, kein anderer, als nur so gebildete und tüchtig erfundene, im Staate angestellt, und ihnen der Betrieb eines Gewerbes verboten werde;

- 2) daß so schleunig, wie möglich, tüchtige jüdische inländische Schullehrer gebildet, dieselben nur nach gehöriger erstandener Prüfung vom Staate angestellt, und nie willkürlich von den jüdischen Gemeinden entlassen werden; daß, soweit es gegenwärtig schon möglich ist, Ortschulen sogleich hergestellt, der religiöse Unterricht in denselben, nach einem von dem Staate genehmigten, Lehrplan, erteilt, und über diese Schulen eine strenge Aufsicht geführt, der politische Unterricht aber in den christlichen Ortschulen erteilt;
- 3) daß der Gottesdienst nach der Weise der bestehenden Tempelvereine in deutscher Sprache abgehalten, der Jugend der Religionsunterricht in deutscher Sprache erteilt werde, und die Ausführung so schnell wie möglich eintreten möge; inzwischen aber dem bereits bestehenden Tempelvereine die kräftige Unterstützung und den mächtigen Schutz des Staates angedeihen zu lassen; endlich, daß

4) für den Fall, als die Juden der Beseitigung dieser, ihrer sittlichen Bildung entgegenstehenden Hindernisse, Schwierigkeiten entgegensetzen sollten, eine Revision der Gesetze wegen der Bürgerannahmen und Gewerbsconcessionen vorzunehmen, so wie ihnen für den Fall, als sie den angetragenen Verbesserungsanstalten sich fügen und ihre Verbesserung durch die That beweisen, die Versicherung zu ertheilen wäre, daß alle Schranken der bürgerlichen Gesetzgebung, welche zwischen ihnen und den übrigen Staatsbürgern gezogen sind, niedergerissen werden.

Karlsruhe, den 17. Jänner 1823.

Beylage Ziffer 169.

Commissionsbericht
über
Den Gesekentwurf wegen Prolongation des Salzadmo-
diations-Contracts.
Erstattet
von dem Freyherrn v. Gemmingen-Prästeneck.

Einer hohen Kammer wurde der von der zweyten Kammer angenommene Gesekentwurf der hohen Regierung, wegen Prolongation des Salzadmodiations-Contracts zur Berathung mitgetheilt.

Dieser wichtige Gegenstand führt frohe Hoffnungen in seinem Gefolge, denn er verbindet sich mit der tröstlichen Aussicht, daß der sehnlichst erwartete Zeitpunkt nicht mehr so weit von uns entfernt sey, in welchem wir Salz in unserm Lande selbst gewinnen, und aufbören, dem Auslande durch Bezahlung großer, der inländischen Geldcirculation entzogenen Summen, für dieses Lebensbedürfnis zinsbar zu seyn.

Ehe die rastlos fortgesetzten Bemühungen der Regierung auf die wichtige, hoffnungsvolle Entdeckung von eigener Salzsole, im Umfange des Großherzogthums führte, hatte der Staat in Ermangelung eigener Salz-

fabrication, kein anderes Mittel, das Salzregal als Einnahmequelle zu benutzen, als durch den Salzverkauf im Lande, mit Ausnahme des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal, in welchem besondere privatrechtliche Verhältnisse Statt finden.

Die Regierung ging zu dem Ende Verträge mit ausländischen Salinen ein, indem sie den Salzverkauf im Lande einheimischen Handelshäusern und Handelsgesellschaften überließ, entweder durch abgeschlossene Privatverträge, oder durch öffentliche Versteigerung. Die Salzadmodiateurs traten nun hierdurch in die mit fremden Salinen abgeschlossenen Salzkaufverträge ein, gegen Entrichtung einer gewissen Pachtsumme, die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt wurde.

So schloß die Regierung am 23. Nov. 1817 mit der französischen Salinenadministration einen Vertrag auf 6 Jahre vom 1. Jan. 1818. bis zum 31. Dec. 1823 unter folgenden Bedingungen: daß die Salinen-Administration sich verpflichtete, jährlich 120,000 Etr. Salz in Straßburg, 15,000 Etr. in Breisach, und 15,000 Etr. in Basel, zusammen 150,000 Etr. nach dem Marktgewicht abzuliefern, nach folgenden Qualitäten und Preisen: nämlich 130,000 Etr. Salz, welches 48 Stunden gesotten, zu 48 Fres. 75 Cent., und 20,000 Etr., welches 24 Stunden gesotten, zu 7 Fres. 50 Cent. in französischem Gelde, woben der Großherzoglichen Regierung noch einige Vergütung für Ladungskosten, Beggeld und Ausgangskosten aus Frankreich versprochen wurde.

Da aber die eigene Administration der Salz-Regie für den Staat mit großen Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden gewesen wäre, so wurde mit dem Handlungshause Heinrich Bierordt und Compagnie am 30

Dec. 1817 ein Pachtcontract auf 6 Jahre, vom 1. Jan. 1818 an, um die jährliche Pachtsumme von 600,000 fl. eingegangen, welche Pachtverbindlichkeit sich nunmehr mit dem 31. Dec. dieses Jahres endigt. Neben diesem mit den französischen Salinen abgeschlossenen Hauptcontract traten die Salzadmodiateurs noch in einen andern, schon früher mit Baiern abgeschlossenen, Accord ein, über wenigstens 24,000 Etr. Salz, welche man von dieser Regierung jährlich bezog. Diese Pachtverbindlichkeit ist jedoch schon mit dem Jahre 1819 erloschen.

Dies war der Zustand der Badischen Salzregie, als in der obern Neckargegend, hart an der Landesgränze, ungemein reiche Salzlager entdeckt, und zu Wimpfen, auf Großherzoglich Hessischem Gebiete, eine große Saline errichtet wurde, welche eine eben so reiche, als wohlfeile Salzproduction gewährte. Dieser Umstand mußte nothwendig störend in die bisherigen Verhältnisse eingreifen. Es entstand nämlich daraus die unvermeidliche Folge einer so ausgedehnten Salzeinschwärzung, daß die hohe Regierung sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, strenge Maßregeln dagegen zu ergreifen, um ihrer eingegangenen Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Man hielt jedoch für wirksamer, um dem eingerissenen Uebel zu begegnen, daß man mit den beiden, aus Privatunternehmungen bestehenden, Salinen zu Wimpfen und Offenau besondere Verträge abschloß, wodurch die hohe Regierung sich verbindlich machte, ein jährliches Quantum von Salz von ihnen zu übernehmen, wogegen sie versprachen, sich des Detailverkaufs in das Großherzogthum zu enthalten. Es wurde nämlich:

1) mit der Saline Ludwigs hall zu Wimpfen vom 23. May 1821 bis zum 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährlich zu übernehmendes Quantum von 40,000 Etr. und

2) mit der Saline Elemens hall zu Offenau im Württembergischen vom 10. July 1821 bis 31. Dec. 1823 ein Accord auf ein jährliches Quantum von 10,000 Etr. Salz,

zusammen auf 50,000 Etr. abgeschlossen.

Hierdurch wurde aber eine Veränderung hinsichtlich der französischen Salinenadministration, und ein dritter Vertrag herbeigeführt, welcher mit der erwähnten Administration unter folgender Stipulation, den 22. Juny 1821, abgeschlossen wurde. Es sollte nämlich anstatt der vertragsmäßig von der Salinenadministration jährlich zu beziehenden 150,000 Etr., für das Jahr 1821 nur 120,834 Etr., für das Jahr 1822 nur 100,000 Etr., sowie für das Jahr 1823 gleichfalls nur 100,000 Etr. Salz übernommen werden. Dafür aber machte man sich verbindlich, diesen Abgang in den nachfolgenden Jahren nachzuholen, nämlich pro 1824, mit 29,166 Etr. pro 1825 und 1826, jedes Jahr mit 50,000 Etr.

Diese abgeschlossenen Contracte wurden der Salzadmodiationsgesellschaft unter folgenden Bedingungen übergeben, daß sie

- a) es übernahm, die französische Salinenadministration auf ihre Kosten zu der angeführten Prolongation zu vermögen.
- b) Daß sie sich verbindlich machte, der Regierung wegen des viel niedrigern Salzpreises zu Wimpfen und Offenau, in Vergleichung mit den französischen Preisen, eine mit Rücksicht auf die Transportkosten ausgemittelte Vergütung von

Acht und sechzigste Sitzung vom 30. Jan. 551

1 fl. p. Etr., folglich 129, 166 fl. in halbjährigen Raten zu bezahlen, sowie noch eine weitere Vergütung wegen Offenau von 9062 fl. 30 fr., zusammen die Summe von 138,228 fl. 30 fr., welche als außerordentliche Budgets-Einnahme erscheint.

Nach dieser historischen Erläuterung über die Beschaffenheit und Entstehung des fraglichen Salzadmodiationscontractes geht die Commission zum materiellen Theile des Gegenstandes über, mit Betrachtung des 1. Artikels des Gesetzworschlags. Derselbe hatte nach der ursprünglichen Fassung der Regierung den einfachen Inhalt:

„Das Salzregal wird in bisheriger Art bis zum Ende des Jahrs 1824 fort erhoben.“

Der am Eingang angeführte Zusatz: daß vom 1. Jänner 1824 an bis zum Ende Dec. 1824, der Salzpreis auf 4 fr. p. Pfund, herabgesetzt werden sollte, sind die Folge der Verhandlungen der Regierungscommission mit der zweyten Kammer, worin wir eine wohlthätige, wesentliche Verbesserung des Gesetzworschlags erblicken, mit der dankbarsten Anerkennung des zuvorkommenden Bestrebens von Seiten einer hohen Regierung, dem sehnlichsten Wunsche aller Landesunterthanen durch Herabsetzung der Salzpreise zu entsprechen. Denn in der That, so sehr diese Gattung der indirecten Auflagen auf ein so unentbehrliches Bedürfniß den großen, vielleicht einzigen Vortheil der größten Allgemeinheit und Verhältnißmäßigkeit in sich vereinigt, da alle Schultern, ja sogar die des Fremden und Reisenden, diese weit ausgebreitete Last unvermerkt tragen, so hat die Auflage auf das Salz doch ihre sehr empfindlichen Seiten. Gerade aus dem Grunde, weil der besteuerte

Gegenstand ein unentbehrliches Lebensbedürfnis ist, das auf jede Individualität einwirkt, so muß die Beschaffenheit des Preises so mäßig, und die Abgabe so gering, wie nur immer möglich seyn. Im entgegengesetzten Falle muß diese Art der Besteuerung für den Armen empfindlich drückend, und für den wenig Bemittelten in ökonomischer, und jeder andern Hinsicht sich nachtheilig äußern. Darum ist es auch so wünschenswerth, daß der Badner durch die Bemühungen seiner Regierung, so bald als immer möglich in den Besitz der Wohlthat gesetzt werde, daß der Preis des Salzes in seinem Vaterlande, im Gleichgewichte mit denjenigen wohlfeilen Salzpreisen stehe, welche in den deutschen Nachbarländern durch eine große Production dieses Artikels hervorgegangen ist. Diese mögliche Gleichstellung wird das beste Gegenmittel gegen die schädlichen Einschwärmungen gewähren, und einer daraus entstehenden Unzufriedenheit des Landmanns steuern.

Keineswegs verbindet aber die Commission mit dem bisher Gesagten die Meinung, als ob die Regierung die Einnahme des Salzregals nach Errichtung inländischer Salinen ganz entbehren könne, vielmehr muß sie sich hierin der Ansicht der verehrlichen Regierungskommission anschließen, daß die Staatskasse diese Revenue nicht entbehren könne, und daß es in jedem Falle sein Verbleiben bey einem Salzbanne haben müsse, damit nicht durch einen so bedeutenden Ausfall eine Stockung im Staatshaushalt entstehe.

Wegen der schon bemerkten Vortheile, die diese von manchen Staaten schon mißbrauchte Einnahmequelle vor allen andern hat, möchte bey unserm, noch immer großen, Staatsbedürfnisse nicht zu wünschen seyn, daß die Regierung sich dieser reinen, immer li-

quiden Einnahme, auf Kosten des so sehr belasteten Grundeigenthums, oder eines andern, weniger vortheilhaft geeigneten, Gegenstandes entschläge. Wir müssen daher der weitem Fassung des ersten Artikels des Gesetzesentwurfs nach den entwickelten Grundsätzen unsern Beyfall geben, daß nämlich:

wenn durch die Benutzung des Salzregals sich ein Mehrerlös über 60,000 fl. ergeben sollte, derselbe wo möglich zu fernerer Herabsetzung des Salzpreises verwendet werde. Sollte sich aber ein Mindererlös ergeben, so sollte der Staatsverwaltung bis zu Ergänzung der zur Amortisationskassendotation bestimmten Summe von 60,000 fl. ein Credibotum bewilligt werden.

Der Artikel II. des Gesetzesvorschlags der hohen Regierung,

„Die Staatsverwaltung ist ermächtigt, wegen einer Contractsverlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen,“

welcher von der zweyten Kammer unverändert angenommen wurde, ist ein Gegenstand der wichtigsten und erfreulichsten Betrachtungen, da sich mit dem Ablaufe dieses Jahres alle eingegangene Vertragsverbindlichkeiten der hohen Regierung endigen, mit Ausnahme der Nachlieferungen der französischen Salinenadministration bis zum Jahr 1826, welche gebieterische Zeitumstände veranlassen.

Während die Regierung nun freye Hände hat, am Ende dieses Jahres nach ihrem Ermessen für das Landeswohl entscheidend zu wirken, so haben sich seit dem Verlaufe einiger Zeit die hoffnungreichsten Resultate in Rücksicht der inländischen Salinen zu Dürheim und Rappenaui ergeben.

Die Commission verdankt einem ihrer verehrungswerthen Mitglieder die Mittheilung der neuesten Notizen über diese Werke, die zum Theil schon wirklich im Gange sind, oder in kurzer Zeit in Thätigkeit gesetzt werden können, und mit innigem Vergnügen setzt sie eine hohe Kammer hievon auszugsweise in Kenntniß.

Was nun zuerst die Ludwigs-Saline zu Dürnheim betrifft, so wurde, als man den Plan zu zweckmäßiger Benutzung der Ende Februars 1822 aufgefundenen Salzsoole entwarf, die Errichtung sehr großer Gebäude beschlossen. Man hatte die Fabrication des Gesamtbedürfnisses des Großherzogthums von ungefähr 200,000 Etr. im Auge, weil man von einer Salzsoole zu Rappenaau noch nichts wußte, und beschloß 4 Siedhäuser und 2 Laborantenhäuser zu erbauen, wovon erstere jedes 2 große Siedpfannen, nebst den dazu gehörigen Sogpfannen, enthalten sollte.

Man legte hiebey folgende Berechnung zum Grunde, daß 6 Kubikfuß Soole 1 Etr. Salz liefern, und jede Pfanne 22' lang, 18' breit, und 1 $\frac{1}{4}$ ' hoch seyn sollte, wornach eine Pfanne täglich etwa 80 Etr., also in 300 Tagen alle 4 Pfannen 192,000 Etr. hätten liefern können, weil man bey der Berechnung 65 Tage wegließ, da der Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen war, daß wegen Ausbesserungen und sonstigen Zufällen eine Pfanne nicht das ganze Jahr hindurch im Gange gehalten werden könnte.

In der Folge fand man es aber in mehr als einer Hinsicht für vortheilhafter, die Siedpfannen nach einem vergrößerten, von der Königlich Württembergischen Saline Friedrichshall genommenen, Maßstabe anzulegen, nämlich 30' lang, 24' breit, und 1 $\frac{1}{2}$ ' hoch, wodurch die Erbauung von 2 Siedhäusern und einem Laborantenhaus erspart wurde. Zwey solcher Pfannen sind nun im Gange, deren jede 900 Kubikfuß Soole

enthält, nach den gegebenen Berechnungen 150 Etr. Salz täglich liefert, folglich in 300 Tagen 45,000 Etr. Es würden also 4 solcher, in 2 Siedhäusern eingesezte Pfannen ungefähr 180,000 Etr. liefern.

An die Erbauung des zweyten Siedhauses soll geschritten werden, sobald es die Witterung erlaubt.

Was nun zweytens die noch reichhaltigere, am 10. September vorigen Jahres entdeckte Soole zu Rappenaу betrifft, so haben die zwischen Hasmersheim und Rappenaу angestellten Untersuchungen für Letzteres entschieden, und die Ungewissheit, ob es nicht besser sey, bey dem bequemer gelegenen Hasmersheim eine Saline zu errichten, ist nun verschwunden. Da nun kein Hinderniß mehr vorliegt, so könnte nach dem Plane eines Sachverständigen das Fundbohrloch zu Rappenaу in der Mitte künftigen Monats Februars von der hohen Regierung übernommen, und unterweilt weiter geschlagen werden, um die schon gefertigte Pumpe einsetzen zu können, welche Operation längstens bis Anfang Aprils beendigt seyn könnte.

Ohne Zeitverlust müßte sodann zur Erbauung eines Siedhauses geschritten werden, so wie zur Errichtung eines Salzmagazins, welche beide Gebäude in 3 Monaten hergestellt seyn dürften.

Während der Bauarbeiten sollen noch wenigstens 2 Bohrlöcher abgesunken, und überhaupt mit möglichstem Fleiß und Beharrlichkeit ein Plan verfolgt werden, wornach sich mit Bestimmtheit versprechen lasse, daß bis in den Monat December 100,000 Etr. reines Kochsalz von dem Salzwerke zu Rappenaу abgeliefert werden könne.

Diese so eben angeführten Notizen erwecken die schönsten Ausichten und Erwartungen, daß dem Lande eine beglückende Erfüllung seiner Wünsche in dieser Hinsicht nächstens bevorstehe. In der That kann wohl

für die Erhöhung des Landeswohlstands, für Erleichterung aller Landesbewohner, für Geld-Circulation und Belebung der Gewerbe keine Entdeckung wichtiger sey, als die gennante, die reeller als viele andere Hülfsmittel geeignet ist, uns unabhängig vom Auslande zu machen, und den Nachtheil unserer Handelsbilanz zu vermindern.

Bei dieser vortheilhaften Beschaffenheit der Umstände könnte der Zweifel entstehen, ob es nicht rätlicher sey, wenn die Staatsverwaltung die fragliche Prolongation des Salzaccords nicht abschließe, und dagegen die Anstalten zur Emporbringung einer inländischen Salzfabrication mit allem Eifer betreibe? Ueber diesen Zweifel glaubte aber die Commission sich dadurch beruhigen zu können, daß sie Gelegenheit hatte, sich aus Aeten und Baurissen genugsam zu unterrichten, wie sehr Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die emsige Betreibung dieser hochwichtigen Angelegenheit am Herzen liege, und wie sehr Höchstdieselben diesem Gegenstande bisher eine besondere Aufmerksamkeit schenkten, wodurch die Anstalten zu Dürheim allein zu einem solchen Grade von Vollkommenheit gediehen sind. Hiedurch kann man sich gleichfalls der angenehmen Ueberzeugung hingeben, daß diese eifrige, landesväterliche Fürsorge sich auch auf die zu Rappenaui zu errichtende neue Saline ausdehnen werde.

Die Commission hegt daher die Ansicht, daß die hohe Kammer dem zweyten Artikel des Gesekanttrags, daß nämlich die Staatsverwaltung ermächtigt werde, wegen einer Contracts-Verlängerung das Erforderliche einzuleiten und abzuschließen, nur in diesem hohen Vertrauen sich anschließen könne. Indem die Kammer diesen Gegenstand der bisherigen Leitung vertrauensvoll überlasse, dürfte dieselbe ihren Wunsch im Protokoll ausdrücken, daß die in Frage stehende Prolongation des

Salzaecordes nur im äußersten Fall, und so kurz als möglich von der Staatsverwaltung verfügt werde, um das Großherzogthum so schleunig wie möglich in den Genuß dieser bisher schmerzlich entbehrten Wohlthat zu setzen.

Die Commission trägt nunmehr zum Schlusse ihres Berichts darauf an, daß eine hohe Kammer den durch die zweyte Kammer an sie gelangten Gesekentwurf der Regierung unverändert annehme.

Beylage Ziffer 170.

Commissionsbericht

über

den Gesekentwurf in Betreff des Straßengeldes.

Erstattet

von dem Genneralmajor Frhrn. v. Freysiedl.

In Anerkennung des Bedürfnisses einer verbesserten Bestimmung über die Entrichtung des Straßengeldes, wurde von der Regierung auf dem Landtage im Jahre 1820 der zweyten Kammer ein Gesekentwurf in diesem Betreff vorgelegt, und kam, mit nicht unwesentlichen Veränderungen von dieser angenommen, Ende Augusts an die Erste Kammer, welche nunmehr, da der Schluß des Landtags bereits auf den 5. September festgesetzt war, diesen Gesekentwurf in der Sitzung am 1. Sep-

tember in abgekürzter Form in Berathung nahm, und ohne weitere Abänderung ihre Zustimmung gab, worauf derselbe am 5. October 1820 von der Regierung in Vollzug gesetzt wurde.

Die bisherige Erfahrung hat indessen gezeigt, daß dieses Gesetz, wenn auch im Ertrage des Straßengeldes, doch in andern Hinsichten, und vorzüglich in der Art der Vertheilung dieser Abgabe, auf die Straßengeldpflichtigen, nicht ganz den davon gehegten Erwartungen entsprach, indem besonders hierbey die gerechten Ansprüche derjenigen Classe, auf welcher ein bedeutender Theil der Straßenbaulast vorzugsweise ruht, offenbar zu wenig, oder doch nicht in dem gehörigen Verhältnisse berücksichtigt waren.

Daß hauptsächlich durch die letztere Betrachtung die hohe Regierung veranlaßt wurde, den Kammern auf dem gegenwärtigen Landtage ein neues, jene Bestimmungen abänderndes, Gesetz vorzulegen, beweist die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs geäußerte Absicht:

„Die in dem Straßengeldgesetz vom 5. October 1820 bewilligten Befreyungen vom Straßengeld besonders zum Vortheil der Ackerbau treibenden Classe weiter auszudehnen.“

Der von der Regierung der zweyten Kammer im vorigen Sommer vorgelegte neue Gesetzesentwurf wurde von dieser in den Sitzungen am 21. und 23. December berathen, mit einigen mehr erläuternden als abändernden Zusätzen einstimmig angenommen, und derselbe am 22. Jänner d. J. der Ersten Kammer mitgetheilt.

Die mit der Begutachtung dieses Gesetzesentwurfs beauftragte Commission findet in demselben nur zwey, übrigens an sich unbedeutende, Bemerkungen zu machen, nämlich:

1) im Art. 1 Absatz 3 der Redaction der zweiten Kammer möchte vielleicht, statt des Ausdrucks: „der politischen und Kirchengemeinde,“ besser zu setzen seyn: „der Orts- und Kirchengemeinde,“ da jene Benennung weniger gebräuchlich ist, und diese denselben Begriff bezeichnet.

2) Im Art. 3 wird bey „inländischen Fuhrn,“ der Beysatz: „Lohnfuhrn“, zu machen seyn, weil, verglichen mit Art. 1 Absatz 3 des Gesetzentwurfs, keine andern hierunter verstanden werden können. Es sind jedoch beide Bemerkungen mehr Sache der Redaction, und in keinem Falle erheblich genug, um dieses eben so wichtige, als wohlthätige Gesetz verzögern zu können, auf dessen unbedingte Annahme die Commission mit voller Ueberzeugung hiermit antragen zu müssen glaubt.

„...“

Der von der Regierung der zweiten Kammer im vorigen Sommer beschlossene Entwurf wurde von dieser in der Sitzung vom 21. und 22. December 1850 mit einer nicht geringen Anzahl von Änderungen eingetragenen Beschlüssen und Beschlüssen durch die zweite Kammer mitgetheilt. Die zur Beschleunigung dieses Beschlusses beschlossene Commission hat in demselben nur geringe Änderungen vorgenommen, die in dem Entwurf zu sehen sind.

Neun und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Januar 1823.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Fürstenberg,
der Herren Staatsminister, Frhn. v. Berstett und
v. Berkheim,
des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und
des Herrn Landoberjägermeisters v. Kettner.

Unter dem Vorsitz

des zweyten Vicepräsidenten Staatsraths Frhn.
v. Baden.

Der Vicepräsident legte der Kammer ein
Schreiben des Herrn Staatsministers, Frhn. v. Berk-
heim vor, wonach derselbe von Er. Königlichen Hoheit,

Neun und sechzigste Sitzung vom 31. Jan. 561

dem Großherzog, den Auftrag erhalten habe, heute um 10 Uhr in dem SitzungsSaale der zweyten Kammer, den beiden Kammern eine höchste Eröffnung wegen des Schlusses des Landtags zu machen.

Beilage Ziffer 171. (ungebruckt)

Auf Antrag des Präsidiums wurde hierauf zur Wahl des ständischen Ausschusses geschritten, welche durch Stimmenmehrheit auf

den Staatsrath, Frhrn. v. Baden,

den Oberhofmarschall, Frhrn. v. Gayling und

den Prälaten Hebel

fiel.

Die Kammer

B e s c h l o ß

Das hohe Staatsministerium von dieser Wahl in Kenntniß zu setzen.

Der Vicepräsident machte die Anzeige, daß der Commissionsbericht über das Conscriptionsgesetz wegen Kürze der Zeit nicht mehr verlesen werden könne, und deshalb als Beilage zu Protokoll gegeben werde.

Der Frhr. v. Lürkheim als Berichtserstatter übergibt denselben zu den Akten.

Beilage Ziffer 172.

Eben so gab der geh. Hofrath Zacharia den Entwurf zu einem Berichte über die Mittheilung der zweyten Kammer wegen mehrerer, in der Gerichtsverfassung, und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen, da die Mitglieder der ernannten Commission durch andere Beschäftigungen an der Beendigung des ihnen übertragenen Geschäfts verhin-

bert worden waren, als seine Privatarbeit zum Protokoll.

Beilage Ziffer 173.

Herr v. Türkheim bemerkt als Nachtrag zu dem zu den Akten gelegten Commissionsbericht über das Conscriptiionsgesetz, daß die Commission beschloffen habe, die Motion des Herrn Bisthumsverwesers v. Wessenberg wegen Befreyung der Theologen von der Conscription zum Gegenstande eines besondern Vortrags zu machen, weil der Vorschlag als Motion einen, von dem vorgelegten Gesekentwürfe verschiedenen, Gang in der Geschäftsbehandlung nehmen müsse, übrigens aber auf Freylassung der Theologen wegen des Mangels an Candidaten dieses Standes, und den daraus hervorgehenden Staatsrückichten einstweilen auf weitere 6 Jahren den Antrag zu stellen. Da nun die Berichtserstattung hierüber wegen des heute erfolgenden Schlusses des Landtags nicht mehr möglich geworden seye, so werde dieses andurch in das Protokoll niedergelegt.

Hebel fährt hierbey an, daß zwar im gegenwärtigen Augenblicke von Seiten der protestantischen Kirche der Mangel an jungen Theologen nicht mehr so fühlbar sey; allein es sey schwer zu sagen, ob ein solcher nicht über kurz oder lang wieder eintreten könne, immer aber werde das wahr bleiben, daß wenn überhaupt der Studirende durch die Aushebung zum Kriegsdienst seinem Beruf entrisen werde, für den jungen Theologen die Laufbahn am wenigsten sich zieme, welche ihn aus dem theologischen Hörsaale durch Casernen und Wachtstuben endlich zum Altar führe.

H. v. Rotteck glaubt, daß tiefer in diesen Gegenstand jetzt nicht eingegangen werden könne, da sich

sonst auch vielleicht einige Bedenkllichkeiten im Allgemeinen gegen Befreyungen erheben ließen.

Der Vicepräsident eröffnete sofort die Discussion über den Gesetzentwurf, die neue Straßengegeldordnung betreffend.

Art. 1.

Herr v. Freystedt gedenkt hierbei der einzigen von der Commission in Antrag gebrachten Abänderung des Wortes: „politische Gemeinde“ in „Orts-gemeinde.“

Da diese Abänderung von dem Herrn v. Zürkheim, v. Wessenberg, und Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten v. Löwenstein, zwar für zweckmäßig gehalten wird, Dieselben jedoch glauben, daß eine wirkliche Abänderung wegen der jetzigen Lage der Sache um deswillen nicht mehr zu wünschen sey, da sonst das Gesetz bey einem förmlichen Abänderungsbeschlusse über eine bloße Wortverbesserung nicht mehr zur Erledigung kommen werde; so wurde von der Kammer einhellig die unveränderte Annahme des Artikels beschlossen.

Der

Art. 2.

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Eben so der

Art. 3.

jedoch wurde beschlossen, den Wunsch in das Protokoll aufzunehmen, daß nach dem Antrage der Commission statt „Zuhren“, „Lobzufhren“ gesetzt werde.

Art. 4.

Fhr. v. Freystedt: Die Commission hat bey diesem Artikel nichts erinnert; ich würde jedoch meinerseits die Fassung vorziehen, welche auch von der zweyten Kammer in Anregung gekommen ist, daß nämlich auch Dritte, welche mit solchen Eigenthümern von Chaisen fahren, die einen Freyschein gelöst haben, von Entrichtung des Straßengelds befreyt seyen.

Nachdem Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, und die Fhrn. v. Wessenberg und v. Zürkheim diesem Wunsche beygepflichtet und in der jetzigen Fassung des Gesekentwurfs einen Uebelstand erkannt hatten, erklärte sich die Kammer einhellig, zwar den Artikel (wegen der Lage der Verhandlungen) anzunehmen jedoch zugleich die bey der Verathung geäußerte Ansicht in dem Beschlusse ausdrücklich zu bemerken.

Der

Art. 5.

wurde, so wie der ganze Gesekentwurf einhellig angenommen.

Hierauf wurde die Discussion über den Gesekentwurf wegen Prolongation des Salzadmodiationscontracts eröffnet.

v. Rotteck: Nicht um in der letzten Stunde unserer, noch von so vielen Gegenständen angesprochenen, Verathung eine Discussion zu veranlassen, daher auch keinen eigentlichen Antrag stellend, sondern bloß um eine, wie mir scheint, wichtige Idee anzuregen, und einen Wunsch auszusprechen, erbitte ich mir das Wort zu einer bloß flüchtig vorzutragenden Betrachtung.

Ich halte eine jede Salzsteuer für verwerflich. Denn von ihrer günstigsten Seite betrachtet ist sie eine Kopfsteuer, allein sie erreicht den Zweck solcher Kopfsteuer doch nicht vollständig, und hat dann noch weitere Charaktere der Verwerflichkeit an sich. Eine Kopfsteuer ist an und für sich nicht unvereinbar mit den ächten Principien des Steuerwesens, als eine neben den, die Vermögensverhältnisse direct oder indirect verfolgenden gewöhnlichen Steuern, für den Allen gleichmäßig vom Staat zugehenden, persönlichen Schutz abzufordernde, mäßige Vergütung nach der Zahl der der Versorgung des Einzelnen unterstehende Köpfe mit dem stets freyen Vorbehalte, den Vermögenslosen solche Steuer zu erlassen, wornach alles Drückende, wie alles Ungerechte, wegfällt. Eine Salzsteuer aber, während sie durch den Zwang des Bedürfnisses Alle, auch die Armen zur Entrichtung nöthigt, oder doch die Befreyung davon an die Entbehrung des Salzes, der einzigen Würze der Armensuppe, knüpft, während sie nach ihrer naturgemäßen Wirkung dem Armen wie dem Reichen die gleiche Summe abfordert, (der Reiche, der seinen Speisen theurere Gewürze zusetzt, kann noch eher des Salzes entbehren,) schließt jede von der Humanität geforderte Milderung oder Ausnahme aus. Also, selbst als Kopfsteuer betrachtet, streiten gegen die Salzsteuer wichtige Bedenken. Sie ist aber zugleich, weil das Salz nicht blos persönliches Bedürfniß, sondern auch zu verschiedenen andern Verwendungen nöthig ist, eine noch weitere, und alsdann jedes Rechtsgrunds ermangelnde Besteuerung. Um hier nur der Viehzucht zu erwähnen, so ist bekannt, daß ohne Salz dieselbe unmöglich gedeihen kann. Der gegenwärtige Salzpreis ist für den Landmann, der einiges Vieh hält, so drückend, als es ein Grund-

Steuerzuschlag von 10 fr. von 100 fl. Steuerkapital seyn würde, d. h. was er zu viel für das Salz bezahlt, beträgt eine, der halben Grundsteuer gleiche Summe. Daß dieser Druck auf den, ohnehin so hart belasteten, Landmann ungerecht sey, bedarf keines Beweises. Aber er ist auch durch seine Rückwirkung, Verschlechterung der Viehzucht durch Sparung des Salzes, der Nationalwirthschaft verderblich.

Gründe des Rechts, der Humanität und der Staatswirthschaft vereinbaren sich also zur Unterstützung des Wunsches, daß das Salz unsern Untertanen um keinen höhern Preis, als für dessen Gewinnung im Inland, oder für dessen Ankauf im Auslande nöthig ist, überlassen werde; und ich glaube, daß der edlere Sinn des Wortes Salzregal darin besteht, daß durch die wohlthätige Natur unserm Lande geschenkte, oder das etwa noch aus dem Ausland weiter einzuführende Salz als wirkliches Gesamtgut zu betrachten, und durch den Verkauf desselben an die Untertanen nur die Unkosten seiner Erzeugung oder Erwerbung zu bedecken. Andere, den Rechtsprincipien und der Staatswirthschaft entsprechendere Steuern mögen den, durch solchen Grundsatz veranlaßten Ausfall in der Staatseinnahme decken.

Zacharia: Mit der Ansicht des Herrn Hofraths v. Rotteck, daß es in mehr als einer Hinsicht sehr vortheilhaft seyn würde, wenn das Salz von aller Steuer frey bleibe, bin ich vollkommen einverstanden; nur fürchte ich, daß das Finanzministerium gegen diese Ansicht die Unmöglichkeit geltend machen würde, eine so ergiebige Quelle des öffentlichen Einkommens zu entbehren. Fast in allen europäischen Staaten ist das Salz mehr oder weniger besteuert.

Ich beschränke daher meine Wünsche. Ich verlange nur eine andere Art, die Steuer zu erheben.

Bis jetzt wird die Salzsteuer so erhoben, daß der Staat den Alleinhandel mit dem Salze hat, und die Steuer auf den Preis des Salzes schlägt. Ich wünschte, daß die Fabrikationen und der Verkauf des Salzes gänzlich freigegeben, und dagegen eine Salzsteuer nach den Köpfen und nach dem Viehstande erhoben würde.

Das wünschte ich auch jetzt, nachdem zwey reichhaltige Salzquellen im Lande entdeckt worden sind. Man überlasse diese Quellen an Privatpersonen, an Gewerkschaften. Sie werden die Anlagen viel wohlfeiler machen, das Salz viel wohlfeiler produciren, als es der Staat thun kann und wird. Eine jede Gemeinheit verwaltet schlecht; der Staat am schlechtesten, weil er die größte Gemeinheit ist.

Hr. v. Lürkheim: Es ließe sich vieles darüber sagen, ob die Ansicht, daß Salinen und Bergwerke nicht auf Rechnung des Staats, sondern durch Gewerkschaften betrieben werden sollen, eine unbeschränkte Anwendung finde, oder unter welchen Bedingungen sie richtig sey. Die Meinungen hierüber sind sehr verschieden, so viel ist aber richtig, daß die erfreulichen Resultate der unter unmittelbarer Leitung Sr. Königlichen Hoheit bereits getroffenen Einrichtungen, worüber der Herr Berichtserstatter uns so interessante Notizen mitgetheilt hat, nicht auf diesem, und auch nicht auf dem nächsten Landtage möglich gewesen wären, wenn die Regierung statt der thätigen und unaufgehaltenen Benutzung des entdeckten Salzreichtums sich erst nach Privaten hätte umsehen müssen, welche die Errichtung von Salinen auf ihre Rechnung übernommen hätten.

Herr v. Wessenberg: Auch ich glaube, daß das Monopol des Salzhandels mit der Besteuerung des Salzes nicht in nothwendiger Verbindung stehe, und stimme ganz dem Wunsche des Herrn geh. Hofraths Zacharia bey, daß jenes Monopol in Zukunft aufgehoben werde, obgleich übrigens der Staat noch nicht sobald im Stande seyn dürfte, auf ein bedeutendes Einkommen von dem Salzregal zu verzichten, so hoffe ich doch mit Vertrauen von der Einsicht und dem Wohlwollen der Regierung, daß sie sich jetzt recht bald in Stand setzen werde, die große Wohlthat einer merklichen Verminderung des Salzpreises den badischen Unterthanen zu verschaffen, nachdem zwey eigene Salzquellen im Lande entdeckt worden sind, deren Benutzung im vollen Betriebe ist.

Sr. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erklären Sich gegen die Ansicht, daß auf das Salz gar keine Steuer gelegt werden möge, indem sonst eine andere an deren Stelle zu setzen, und also nichts damit gewonnen wäre; glauben übrigens, daß auch hier mögliche Ersparung, wie im Commissionsberichte gezeigt worden, eintreten könnte.

H. v. Kottek: Nur darum habe ich ein Salzregal, oder eine, von Seiten des Staats zu geschehende Salzerzeugung und Salzverkauf statuiert, weil hierin, allein das Mittel liegt, den Unterthanen das Salz um den möglichst wohlfeilen Preis zu verschaffen. Wenn Privatpersonen oder Gesellschaften sich damit befassen, so muß der Consument auch ihren Gewinn bezahlen. Der Staat hingegen soll keinen Gewinn dabei begehren, sondern blos Wiedererstattung der nöthigen Vorauslagen.

Herr v. Gemmingen = Presteneck macht auf die in dem Commissionsberichte gemachte Bemerkung aufmerksam, daß die Regierung selbst die Hoffnung hege, nach und nach den Preis des Salzes möglichst herabsetzen zu können.

Der

Art. 1.

wurde hierauf gegen 2 Stimmen angenommen.

Der geh. Hofrath Zacharia bemerkte hiebei, daß er nur deswegen gegen den Artikel gestimmt habe, weil in demselben die Anerkennung des Salzregals liege.

Eben so wurde der

Art. 2.

jedoch mit dem im Protokoll auszudrückenden Wunsche der Kammer angenommen, daß nur im äußersten Nothfall die angetragene Contractsverlängerung eintreten möchte.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die beiden, in der heutigen Sitzung angenommenen, Gesekentwürfe mittelst einer Präsidialnote dem hohen Staatsministerium zu übergeben.

Auf eine von dem Herrn v. Gayling gemachte Anregung wurde die bereits bestehende Baucommission mit der fernern Besorgung des ihr übertragenen Geschäfts beauftragt. Da von einigen Mitgliedern der Kammer der Zweifel erhoben wurde, ob ein von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, für die Dauer des jetzigen Landtags ernanntes Mitglied — und mit

hin der Fzhr. v. Gayling — in den Ausschuss habe gewählt werden können, so wurde, um möglichen Einwendungen gegen die Rechtsbeständigkeit der Vollmacht eines solchen Mitglieds des Ausschusses vorzubeugen, (so wenig auch übrigens die Wählbarkeit des Fzhrn. v. Gayling von den Mitgliedern der Kammer, die sich über diesen Gegenstand äusserten, bestritten wurde,) an die Stelle des bereits in den Ausschuss gewählten Oberhofmarschalls, Fzhrn. v. Gayling, nunmehr der Fzhr. v. Gemmingen-Preßeneck zum Mitgliede des Ausschusses durch Stimmenmehrheit ernannt.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten verwandelte sich die die Sitzung in eine geheime, welche die innern Angelegenheiten der Kammer zum Gegenstande hatte.

Zachariä.
Hebel.

Beilage Ziffer 172.

Commissionsbericht

über den Entwurf eines Conscriptions-
gesetzes.

Erstattet

von dem Staatsrath Frhrn. v. Türkheim.

Das Conscriptionsystem ist von dem Alterthum entlehnt, aber seine Anwendung zur Ergänzung stehender Heere ist eine Frucht der neuern Zeit, und ohne Zweifel ihr größter Schuldposten, wenn Abrechnung gepflogen wird über das, was sie zur Verbesserung des Zustandes der Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft gethan hat. Diejenigen, welche gegen die Conscription eifern, halten sich blos an diese Verbindung derselben mit dem Institut stehender Heere; das Natürliche und Große, das in der Idee liegt, die Söhne des Vaterlands auf diese Weise zu seiner Vertheidigung zu vereinigen, kann nicht verkannt werden, aber daß der Staat, wo er nicht Alle aufbietet, Einzelne aushebt, nicht um sie zur vorübergehenden Erfüllung jener allgemeinen und heiligen Pflicht, sondern zu einem, die Vertheidigungsmittel vorbereitenden Berufsstand zu nöthigen, — dieß ist eine Einrichtung, welche sich keineswegs mit allgemeinen Betrachtungen über

das Erhabene jener Verpflichtung, und über die ehrenvolle Bestimmung des Kriegers, nicht mit Hinweisung auf die Völker des Alterthums und auf unsere germanischen Urbäter rechtfertigen läßt, denn ein kriegerischer Charakter des Volks im Ganzen und die Vollkommenheit eines, zum Schutz des Staates hinreichenden, sich selbst genügenden, stehenden Heers finden sich vielmehr meistens im umgekehrten Verhältniß, und sind wenigstens zwei ganz verschiedene Dinge; — sondern sie kann sich nur auf die Nothwendigkeit unter den gegebenen Umständen gründen, deren kein einzelner Staat Meister werden kann. Die aus der gegenwärtigen Stellung der europäischen Staaten gegen einander hervorgehenden Forderungen sind verhältnißmäßig dieselben für die Kleinern, wie für die Größern, wenn gleich letztere sie unmittelbarer fühlen, erstere aber, welche sich anschließen müssen, sie in gewöhnlichen Zeiten oft nur als lästige Folgen äußerer Verbindungen, und erst im Gedränge als Bedingung wesentlicher Zwecke erkennen. Dieß ist der einzige Unterschied, daß es in größern Staaten leichter wird, auch der Kurzsichtigkeit die Verkettung gebieterischer Verhältnisse anschaulich zu machen.

Es bleibt allerdings noch eine würdige Aufgabe für die Zukunft, die übertriebenen Massen stehender Heere durch ein Landwehrsystem, und die Conscription für das, was stehen bleiben muß, wieder durch Werbung zu ersetzen. Indessen hat man sich dem erstern in neuern Zeiten durch Ausdehnung der Beurlaubung in vielen Staaten, und namentlich in dem Großherzogthum Baden, so sehr genähert, daß das Heer eigentlich nur noch in Ansehung der Ober- und Unterofficiere als ein stehendes, in Beziehung auf die, durch die Conscription gestellte gemeine Mannschaft aber bey-

nahe schon als bloße Landwehr betrachtet werden kann. Ein Mehreres kann hierin von keinem Staat einseitig, schwerlich durch Vereinbarung, und allem Anschein nur durch allmähliges Schwinden einer, auf den Culminationspunct gediehenen Spannung bewirkt werden. Was hingegen die Abschaffung der Conscription für ein solches im Gegensatz von einer bloßen Landwehr kaum noch als stehend zu betrachtendes Heer, und die Rekrutirung desselben durch freywillige Werbung betrifft, so verdiente diese Idee wohl noch eine reifere Prüfung aus dem Gesichtspunct der Moralität, welcher, wie es scheint, von den Vertheidigern derselben nicht gehörig beachtet wird. Denn es läßt sich wenigstens nicht verkennen, daß die Masse unserer Krieger, seit sie aus Conscripten besteht, sich in dieser Beziehung auf einen weit höhern Standpunct erhoben hat. Es ist aber zur Zeit noch überflüssig, sich tiefer in eine Erörterung dieser Idee einzulassen, weil sie bey der jetzigen Lage der Dinge im Ganzen unausführbar ist, zumal so lange das Verhältniß zwischen Geldbaarschaft und Geldeswerth so gestört bleibt, daß die für die Anwerbung von Freywilligen erforderlichen Summen nicht aufgetrieben werden können, und mit einem unsichern Experiment die gebieterischen Staatszwecke nicht compromittirt werden dürfen; indessen ließen sich vielleicht Versuche im Einzelnen machen, welche mit der Zeit über die Möglichkeit einer Anwendung im Großen aufklären könnten.

Wenn sonach die Conscription unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unvermeidlich erscheint, so erregt es ein unangenehmes Gefühl, wenn man sie gleichwohl ein Unrecht nennen, und auf diese Weise die öffentliche Meinung mit unsern Staatseinrichtungen in

Zwietracht bringen hört. Hart und drückend kann eine vom Staat auferlegte Last wohl zuweilen werden, aber ungerecht darf sie niemals seyn; es ist aber auch nur ein unrichtiger Gebrauch der Worte, wenn man von der Conscriptio das Letztere sagt, wo nur Ersteres gemeint seyn kann. Es ist anerkannt, daß der Staat nicht nur das Vermögen, sondern auch die Person seiner Angehörigen in Anspruch zu nehmen hat, daß es mithin nicht bloß pecuniäre, sondern auch persönliche Verpflichtungen derselben gibt, und es ist eine Verwirrung der Begriffe, wenn man Alles auf Geldleistungen zurückführen zu müssen wähnt. Zwar haben diese den Vorzug, daß sie auf alle Staatsangehörigen repartirt, und nach einem gleichen Maßstab erhoben werden können, während persönliche Leistungen nur immer auf einen Theil desselben fallen, und ihre Person ganz in Beschlag nehmen, Andere hingegen ganz frey lassen, und aus diesem Grunde muß es Maxime einer guten Gesetzgebung seyn, die persönlichen Leistungen so viel als möglich zu beschränken, und die pecuniären dagegen so weit als möglich auszudehnen; aber ein bestimmter Maßstab dafür läßt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen eben so wenig ableiten, als für das Verhältniß, in welchem die Geldleistungen nach dem Vermögen durch allgemeine directe Steuer, oder nach dem Maßstab der Theilnahme an dem Zweck des Aufwands durch indirecte, oder in gewissen Fällen selbst durch eine kopfweise Besteuerung erhoben werden sollen. Die allgemeine Maxime eines möglichst billigen, den Umständen angemessenen, Verhältnisses, und der möglichsten Vermeidung solcher persönlichen Dienstforderungen, welche dieses Verhältniß zum Nachtheil Einzelner, von welchen sie gefordert werden, auf eine

wahrhaft drückende Weise stören würden, — dies ist die einzige Aussteuer, welche die positive Gesetzgebung hierin von dem Naturrecht erhalten kann. Wenn nun aber die Umstände sich so gestaltet haben, daß ein unabweisliches Staatsbedürfnis nicht anders, als durch persönlichen Dienst befriedigt werden kann, so läßt sich nach strengen Rechtsbegriffen nichts dagegen einwenden, und die höchste Aufgabe ist nur, daß es nach allgemeinem, alle Staatsangehörige auf gleiche Weise treffendem, Gesetz gefordert werde. Ein Conscriptionsgesetz, welches jeden derselben in einem gewissen Alter dieser Pflicht unterwirft, und da aus einer solchen Altersklasse jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Individuen zum Dienst erfordert wird, durch das Loos den einzig möglichen Ausweg zur Entfernung aller Willführ ergreift, und dadurch so weit Macht und Gesetz der Menschen reicht, die Idee vollkommener Gleichheit herstellt, ein solches Gesetz entspricht diesen Bedingungen in dem schwersten Opfer, welches der Staat vom Einzelnen fordern kann, und welches nur dann Unrecht würde, wenn es aufhörte, Nothrecht zu seyn.

Diese wenigen Worte sollen nicht als vollständige Widerlegung der gegen die Rechtlichkeit des Conscriptionsystems erhobenen Einwendungen gelten, sondern nur als Andeutung der Grundsätze, nach welchen dessen Rechtfertigung, welche den Zweck und die Schranken des gegenwärtigen Vortrags überschreiten würde, ausgeführt werden kann.

Das gegenwärtig noch bestehende Conscriptionsgesetz vom Jahre 1812 trägt den Charakter der Zeit, in welcher es gegeben worden ist, — einer Zeit, da die Eroberungskriege, an welchen auch unser Staat gezwungen Antheil nehmen mußte, nur darauf berechnet schienen,

wie viel Menschen man jährlich zu verausgaben habe. Damals, als die letzten Stützen der Wittwen und Greise aus ihren Armen gerissen wurden, um auf den Steppen Rußlands das Opfer eines uns fremden Ehrgeizes zu werden, schien die möglichste Beschränkung der Befreyungen unerlässlich, sie waren aber eben darum nicht auf einen allgemeinen Grundsatz, sondern auf Willkühr und Zufälligkeiten gegründet, und verfehlten in der Ausführung ihren Zweck größtentheils.

Dieses Gesetz hatte man kurz und bündig machen wollen, aber statt dessen wurde es nur mangelhaft, und durch eine Menge von Erläuterungen und Nachträgen entstellt, deren Uebersicht bey der Anwendung kaum möglich ist.

In dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs, womit er den Entwurf des neuen Gesetzes übergab, sind diese und andere Mängel des bisherigen umständlicher erörtert und nachgewiesen; sie ließen sich noch weiter ausführen, wenn nicht das Bedürfnis eines neuen, dem gegenwärtigen constitutionellen Standpunct angemessenen Gesetzes allgemein gefühlt und anerkannt wäre.

Der neue Gesetzentwurf, welcher gegenwärtig unserer Prüfung vorgelegt ist, war bereits in der zweyten Kammer der Gegenstand einer sehr ausführlichen und vielseitigen Bearbeitung, und ist, in Folge derselben, mit manchen Abänderungen seiner ursprünglichen Gestalt zu uns gekommen. Auch die Regierung hat sich über diese Abänderungsvorschläge durch ihre Organe schon mehr als sonst bisher der Fall war, ausgesprochen, und im Laufe der Verhandlungen mehrere Male bestimmt erklärt, wo sie nicht nachgeben könne, so daß also das Resultat, wie es jetzt vorliegt, gewisser-

maßen schon als ein Uebereinkommen zwischen ihr und der zweyten Kammer betrachtet werden dürfte. So wenig auch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Ersten Kammer dadurch beschränkt werden kann, so ist dieselbe doch durch diesen eigenen Gang der Sache der Sorge enthoben, in wiefern die Regierung die Veränderungen der zweyten Kammer genehmigen könne; — aber eine weitere Betrachtung setzt ihrem Einfluß auf diesen wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung auch in andern Beziehungen Schranken, nämlich die Kürze der Zeit, welche bis zum Schluß des Landtags noch übrig bleibt, läßt keine Zurückgabe des Gesetzentwurfs wegen etwaiger Abänderungsvorschläge an die zweyte Kammer zu, mithin nichts mehr, als die Wahl zwischen Annahme oder Verwerfung. Es wird nun darauf ankommen, ob die hohe Kammer diesen Entwurf, so, wie er vorliegt, als gut im Ganzen, und seine Erhebung zum Gesetz in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz als eine Wohlthat für das Land, welche ihm nicht länger vorenthalten werden soll, erkennen wird, um jene Wahl zu entscheiden.

Die Erinnerungen der Commission, welche ich nach der Ordnung der einzelnen Paragraphen vorzutragen die Ehre haben werde, sind von so geringer Zahl und Bedeutung, daß daraus schon von selbst ihr Antrag auf Annahme hervorgehen wird; es wird jedoch der Erklärung kaum bedürfen, daß diese Hinweisung auf die äußere Lage der Geschäfte die Absicht nicht haben kann, die Discussion über die einzelnen Theile des Entwurfs abzuschneiden, und eine Annahme ohne Prüfung vorzuschlagen, sondern nur auf die Folgen abändernder Beschlüsse aus minder wichtigen Gründen aufmerksam

zu machen, welche für die gegenwärtige Landtagsperiode einer Verwerfung gleich kommen würden.

Uebrigens ist der in der zweyten Kammer erstattete Commissionsbericht, und die darauf gefolgte Verathung so erschöpfend für die Beleuchtung des Gegenstandes im Ganzen und den Zusammenhang seiner Theile, daß ich mich um so mehr auf die Aushebung der einzelnen Stellen, welche der Commission Stoff zu Bemerkungen geben, beschränken kann, als ohnehin der Drang der in den letzten Tagen unseres diesjährigen Landtags zusammentreffenden Geschäfte mir eben so wenig Zeit zur Ausarbeitung eines ausführlichen Commentars, als der hohen Kammer zur Beachtung und Verfolgung desselben übrig läßt.

Nach diesen kurzen allgemeinen Betrachtungen gehe ich nun zur stellenweisen Begutachtung des Gesetzesentwurfs über, wobey ich der Ordnung der Paragraphen im Entwurfe der Regierung folgen, jedoch die correspondirenden Paragraphen im Entwurfe der zweyten Kammer zugleich angeben werde.

In den §§. 1. und 2. beider Entwürfe wird der Grundsatz der gleichen Theilnahme aller Staatsangehörigen an der Kriegsdienstpflicht, und der Berufung dazu nach dem Loose ausgesprochen. Was sich zur Rechtfertigung dieser Grundlage unseres ganzen Conscriptiönsystems sagen läßt, ist bereits oben mit einigen Worten angedeutet worden. Eine andere Art der Rechtfertigung bestünde in der Aufforderung der Gegner dieses Systems, vorzuschlagen, wie es unter den gegebenen Umständen besser und gerechter zu machen sey.

Hey der Bearbeitung in der zweyten Kammer ist das Wort „Aushebung“ in „Aufruf“ verwandelt worden. Die Sache ist durch diese Veränderung nicht bes-

fer, vielmehr unbestimmter bezeichnet worden, denn, abgesehen davon, daß der Ausdruck Aufruf selbst den Begriff einer bloßen Einladung ohne Zwangsverbindlichkeit zuläßt, — kann darunter auch, wie bey den Verhandlungen in der zweyten Kammer über den §. 10. bemerkt wurde, der Act der ersten Aufforderung zur Fertigung der Listen eben so gut, als der eigentliche Act der Ziehung nach dem Loos verstanden werden; das substituirtte Wort hat auch sonst nichts für sich, als daß es aus dem Französischen übersetzt ist, und ist die Sache mit dem Geist einer Repräsentativ-Verfassung vereinbar, so muß es auch der Ausdruck seyn, welcher sie bestimmt bezeichnet. Indessen glaubt die Commission über Worte nicht streiten zu sollen.

Bev den §§. 3., 5. und 6. (§. 3., 4. und 5. der zweyten Kammer) wurde nichts zu erinnern gefunden, und mit der Hinweglassung des §. 4. ist die Commission ganz einverstanden, indem die Bestimmung einer eigenen Classe von s. g. Reservisten entweder, wenn damit keine besondern Verpflichtungen und Beschränkungen der Freyheit verbunden werden, ohne alle Realität, im entgegengesetzten Falle aber ohne Nothwendigkeit für diejenigen, welche in dieselbe kommen, nachtheilig seyn würde, da jedes gewöhnliche und ausserordentliche Bedürfniß an Mannschaft schon durch andere gesetzliche Bestimmungen gedeckt wird.

Bev dem §. 7. wurde bekanntlich in der zweyten Kammer die Frage sehr ausführlich erörtert: ob die zur Ergänzung des Heers erforderliche Mannschaft auf dem Weg der Gesetzgebung durch die Kammern bewilligt, oder durch landesfürstliche Verordnung festgesetzt werden solle? Ihre Entscheidung wurde umgangen durch die Auslassung des ganzen Sen, und die Erste Kammer

wird sich bey der gegenwärtigen Lage der Umstände an dieses, nach langem Streit gewählte Auskunftsmittel als Thatsache, und das sich hieraus ergebende Resultat zu halten haben, welches darin besteht, daß die rechtliche Frage als unentschieden dermalen, um das Gesetz dadurch nicht zu vereiteln, zur etwaigen besondern Erörterung ausgesetzt worden ist, einstweilen aber die Regierung in dem bisherigen Besitz des Rechtes bleibt, den Mannschaftsbedarf nach Umständen zu bestimmen.

Es würde offenbar zwecklos seyn, wenn die Erste Kammer, statt sich bey dieser factischen Entscheidung der Streitfrage zu beruhigen, jetzt auf eine unfruchtbare theoretische Erörterung derselben zurückgehen wollte, da, auf welche Seite sie sich auch neigen würde, doch gewiß dadurch eine Vereinbarung der entgegengesetzten Ansichten, welche die langwierigen Verhandlungen in der zweyten Kammer nicht herbeizuführen vermochten, in den letzten Tagen vor dem Auseinandergehen der Stände nicht erwirkt werden könnte.

Es läßt sich zwar auf der einen Seite nicht wohl verkennen, daß, nach allgemeinen, aus dem Wesen des Repräsentativsystems abgeleiteten Grundsätzen den Kammern das Bewilligungsrecht für den Mannschaftsbedarf so gut, als für den Geldbedarf zuerkannt werden muß, und daß auch hinsichtlich des ersten, wie hinsichtlich des letztern die sonst und in der Ausführung unbeschränkten Rechte der Regierung doch mittelbar durch die Bewilligung der Mittel bedingt werden, aber eben so richtig ist es, daß die Regierung in Erfüllung der Bundespflichten durch keine landständische Verhältnisse, auch nicht indirect, beschränkt seyn kann. Die reine Anwendung des Repräsentativsystems findet in Deutschland immer seine Gränzen in den Verhältnissen,

in welchen der Bund, nicht der einzelne Staat, als für sich bestehendes Ganzes erscheint, und hat ihren freyen Spielraum nur in der, von der Bundespflicht ganz unabhängigen, Sphäre der innern Verhältnisse. Eine Nation, welche sich bey der Vertheilung in Particularstaaten wohl befindet, und doch zur Sicherung ihrer Existenz und Unabhängigkeit eine, über dieselbe hinausgehende Verbindung für nöthig erkennen muß, darf sich über eine, aus dieser Combination nothwendig hervorgehende Beschränkung in der Anwendung allgemeiner Systeme der größern, für sich bestehenden, Nationalstaaten nicht beklagen.

Beym §. 8. (§. 6. der zweyten Kammer) fand die Commission nichts zu erinnern.

Zum §. 9. (7.) Die Wahl des Maßstabs für die Repartition der zu stellenden Mannschaft hängt von der Vorfrage ab: ob man die Bezirke des Landes, oder die dienstpflichtigen Individuen als die Subjecte betrachtet, welche Gleichheit in der Vertheilung anzusprechen haben. Findet man sie in den erstern, so wäre allerdings die Gesamtbevölkerung der gerechteste Repartitionsfuß, wenn nur unsere Anstalten für die Volkszählung besser eingerichtet wären, wie sie es so leicht werden könnten, und auch zu manchen andern Zwecken werden sollten, so lange diese aber so unzuverlässige Resultate liefern, tritt an ihre Stelle nach dem Beschlusse der zweyten Kammer die Gesamtzahl der in der conscribirten Altersklasse vorhandenen jungen Leute. Betrachtet man dagegen die loosenden Individuen als diejenigen, von deren Interesse es sich handelt, so ist vielmehr Gleichheit im Verhältniß der wirklich Loosenden zu den Treffern erforderlich, und es müssen daher umgekehrt alle, welche nicht wirklich dem Ruf zum

Kriegsdienst ausgesetzt sind, bey der Repartition ausser Ansatz bleiben. Von dieser Seite ist die Sache nicht betrachtet worden.

Indessen ist es auch so ausgemacht nicht, daß die Kriegsdienstpflichtigen selbst es seyen, für welche der Ruf zu einem an sich so ehrenvollen Stande hauptsächlich drückend wird, besonders da der selbst gewählte Beruf dadurch in der Regel, wenige Fälle z. B. bey Studirenden, abgerechnet, nicht aufgehoben, sondern nur hinausgeschoben wird, sondern das Harte davon fällt mehr auf die zurückbleibenden Angehörigen, und in Rücksicht auf diese ist die, dem Verhältniß der unzuverlässig gezählten Bevölkerung am nächsten kommende Gesammtzahl der jungen Männer in der conscribirten Altersklasse der Maßstab, welcher die meiste Gleichheit herstellt, weil alsdann das Wahrscheinlichkeitsverhältniß unter ihren Angehörigen gleich ist, so wie auch unter den Bezirken hinsichtlich der aus ihrem Umfange zu ziehenden arbeitenden Hände; endlich wird dadurch auch dem Einfluß entgegengearbeitet, welchen Kriegsscheue in manchen Bezirken immer noch auf die Zahl der disponibeln Mannschaft haben könnte, indem das Localinteresse angeregt werden muß, zu keinen ungerechten Untauglichkeitserklärungen zu helfen.

Jeder andere Repartitionsfuß, welcher zwischen den beiden angegebenen Extremen in der Mitte liegt, wäre schwankend, und man mag von dem Princip der Gleichheit unter den Conscribirten, oder unter ihren Angehörigen ausgehen — eine halbe Maßregel, namentlich wenn nur die zu einem bürgerlichen Gewerbe Untauglichen ausser Ansatz gelassen würden, eine Bestimmung, deren Anwendung, wie in der zweyten

Kammer bemerkt wurde, sehr unsicher und willkürlich wäre.

Die Commission hält nach allem diesem den Reparitionsfuß, welcher in der zweyten Kammer vorgeschlagen worden ist, für den angemessensten. Sollte übrigens einmal die Bevölkerung nach verbesserten Einrichtungen in ihrer Aufnahme zum Rastabe genommen werden, so wäre die Sache doch nicht so einfach, als sie auf den ersten Anblick scheint, weil dann wieder, wie es bey dem frühern Verfahren vor der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes war, für die größern Städte wegen der verhältnißmäßig größern Zahl von Fremden aller Art ein Abzug ausgemittelt werden müßte.

Bev den §§. 10. und 11. (8. und 9.) ist nichts mehr zu erinnern, nachdem in der zweyten Kammer auf den Beysatz verzichtet worden ist, daß auch im Kriege die Entlassung der Ausgedienten unbedingt ertheilt werden müsse, sobald die Ergänzungsmannschaft eingerückt ist. Da nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß es Fälle gebe, wo dies unmöglich ist, so bleibt es wohl besser, sich hierin auf die Regierung zu verlassen, als ein Gesetz zu verlangen, welches sich in Nothfällen nicht beobachten läßt.

Auch der §. 12. des Entwurfs der Regierung, welcher übrigens in der Geschichte des gegenwärtigen Landtags hauptsächlich durch die nur zufällig mit demselben in der zweyten Kammer in Verbindung gebrachte Erörterung allgemeiner politischer Grundsätze berühmt worden ist, — hat Anstände gefunden, welche nur durch Hinweglassung desselben beseitigt werden konnten.

Der erste Streit war darüber: ob über eine während der Dienstzeit entstandene Untauglichkeit, welche eine Entlassung vor Ablauf derselben nach sich zieht,

die Militärbehörde allein, oder gemeinschaftlich mit einer Civilbehörde entscheiden solle? Die Herren Regierungskommissäre hatten wohl unstreitig das Uebergewicht der Gründe auf ihrer Seite, wenn sie die Verweigerung einer Mitwirkung von Civilbehörden in solchen Fällen damit vertheidigten, daß die dem Militär einmal übergebene Mannschaft nach dem Wesen seiner Einrichtungen nur von der Militärbehörde abhängen könne, daß überhaupt die Entscheidung über Untauglichkeit und die Anwendung der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften Gegenstand des Vollzugs, mithin Sache der Regierung seye, und ihr die Wahl zustehen müsse, welcher ihrer verpflichteten Behörden — und diese Eigenschaft haben die militärischen, wie eine jede andere, — sie derselben zu übertragen für gut finde. Dagegen scheint der von der Commission der zweyten Kammer angeführte Grund nicht entscheidend, daß die Civilbehörde so wie bey der Stellung, so auch bey der Entlassung eines Mannes vor Ablauf der Zeit mitwirken müsse, weil daraus die Nothwendigkeit fließe, einen andern zu stellen. Denn dieses letztere kann nicht wohl gesagt werden, da nach dem §. 35. für den Abgang nach der Aushebung kein kleinlicher Ersatz im Einzelnen gefordert, und auf solche, jeweils vorkommende Fälle nur im Ganzen bey der Berechnung des jährlichen Mannschaftsbedarfs Rücksicht genommen wird.

Dagegen wurde dieser Streit erst durch den spätern Antrag, das Verzeichniß der untauglich machenden Gebrechen zum Bestandtheile des Gesetzes zu erklären, auf seinen richtigen Standpunct zurückgeführt, denn alsdann erst ist das, was der Regierung überlassen bleibt, durch ihre Militär- oder Civilbehörden besorgen zu lassen, wirklich nur Anwendung des Gesetzes im

strengsten Sinne, und die Wahl dieser Behörden ganz ausser dem Bereich der übrigen Factoren der Gesetzgebung. In der That läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß die Regeln einer Entscheidung, welche so großen Einfluß auf die Freiheit von Staatsbürgern hat, eben so gut, und in noch höherm Grade als das, was auf ihr Eigenthum Bezug hat, in die Sphäre der Gesetzgebung gehöre. Dieser Grundsatz wird von unserer Regierung nicht bestritten werden wollen und können, wohl aber mag das gegenwärtig bestehende Verzeichniß der Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, ungeachtet seiner von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums selbst gerühmten Vorzüge vor ähnlichen Verzeichnissen in andern Staaten, doch noch nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht haben, welcher für einen Bestandtheil eines bleibenden Gesetzes zu erreichen gesucht wird, und in dieser Rücksicht darf man wohl um so mehr der Zukunft die Erreichung dieses Ideals überlassen, als die Erfahrung einstweilen für die gewissenhafte und sachgemäße Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften bürgen kann.

Ein weiterer Anstand ergab sich bey dem zweyten Absatz dieses Sen über den von der Commission der zweyten Kammer gemachten Vorschlag, auszusprechen, daß diejenigen, in deren Familienverhältnisse sich durch eine, während der Dienstzeit eingetretene, Veränderung ein gesellschaftlicher Befreyungsgrund ergibt, auf den Antrag der Civilbehörden von dem Kriegsministerium wieder entlassen werden müssen. So sehr sich auch dieser Vorschlag auf den ersten Anblick von Seiten des Rechts zu empfehlen scheint, so ist doch nicht zu verkennen, daß es sich mit den Einrichtungen des Militärs nicht verträgt, sich den ihm einmal geschmäßig zugewiesenen

Stand der Mannschaft durch Eingreifen der Civilbehörden alteriren zu lassen. Auch aus dem strengen Recht des Einzelnen kann diese Forderung bey näherer Prüfung nicht abgeleitet werden, denn die gesetzlichen Befreyungsgründe von dem Eintritt in den Kriegsdienst (auf welche wir weiter unten kommen werden) sind eine allgemeine Norm für die möglichste Beachtung der Familienverhältnisse bey der Aushebung oder dem Aufruf, welche auch da schon die menschliche Unvollkommenheit allgemeiner Regeln für das Einzelne beurfundet, aber keine Garantie enthält und enthalten kann, daß die wirkliche Einziehung der conscribirten Individuen nicht einen ungleichen Einfluß auf die Lage ihrer Angehörigen hervorbringe. Mit ihrer Uebergabe an das Militär muß diese Norm ohnehin ihre Anwendbarkeit verlieren, da der Kriegsdienst dieselben in Lagen bringt, welche sie der Macht bürgerlicher Befehle entzieht. Kann der, welcher im Krieg umkommt, in Gefangenschaft geräth, oder von einer Abberufung nicht erreicht wird, seiner Familie bey veränderten Verhältnissen nicht zurückgegeben werden, so muß man auch auf die Verbürgung einer theilweisen Gleichheitsherstellung durch Entlassung im Frieden verzichten, und dieselbe dem Ermessen der Möglichkeit von Seiten der Militärbehörde überlassen, welche nach der Erfahrung, auf welche ich mich berufen darf, bisher immer alle thunliche Rücksicht in solchen Fällen eintreten ließ. Es war eine Zeit, wo man vielmehr umgekehrt besorgte, die Militärbehörden möchten aus andern Rücksichten zu freigebig mit Entlassungen aus dem Grund der Nothwendigkeit eines Soldaten zu Hause seyn, und so auf Kosten Anderer willkürliche Begünstigungen eintreten lassen. Hätte man diese Besorgniß noch jetzt gehabt, so würde man vielleicht eher die Bestimmung in Antrag gebracht haben, daß die Entlassung wegen Fa-

militärverhältnissen zwar von der Militärbehörde abhängen, aber nicht anders, als auf vorgängige Anerkennung der Nothwendigkeit und Aufforderung von Seiten der Civilbehörde erfolgen sollte.

Nach diesen Bemerkungen kann die Commission der Hinweglassung des §. 12 und zwar hinsichtlich des ersten Absatzes, als einem einstweiligen Auskunftsmittel, hinsichtlich des zweyten aber als ganz unbedingt bestimmen.

Von dem §. 13 (10) die Unwürdigkeit zum Kriegsdienste betreffend, muß die von der zweyten Kammer beschlossene Veränderung als zweckmäßig anerkannt werden.

Die §§. 14 und 16 (11 und 12), welche das Conscriptionalalter bestimmen, sind von der Regierung mit der Festsetzung des Militärmaßes, welchem die zweyte Kammer einen eigenen Paragraphen (in ihrem Entwurfe §. 14) gewidmet hat, in wesentliche Verbindung gesetzt worden; beide Gegenstände müssen daher hier als zusammenhängend erörtert werden.

Ueber die Hinlänglichkeit des bisherigen Militärmaßes, oder die Zweckmäßigkeit einer Erhöhung desselben, und über die Frage: in wie weit überhaupt eine gewisse Größe zum Kriegsdienst erforderlich seye, ließe sich noch vieles sagen, aber eine einfache und sehr einleuchtende Betrachtung macht solches hier überflüssig, und unsere gegenwärtige Geschäftslage legt uns die Pflicht auf, Ueberflüssiges zu vermeiden. Was könnte nämlich die Folge einer Abweichung von dem Beschlusse der zweyten Kammer seyn? da dieselbe, ungeachtet aller Einwendungen der Herren Regierungscommissäre, von dem gegenwärtig bestehenden Maß nicht abgegangen ist, und ihr beharrlicher Entschluß in diesem Punct sich in den hierüber weitläufig gepflogenen Verhandlungen schon hinlänglich erprobt hat, so könnte in

einem solchen Falle offenbar keine Vereinbarung erfolgen; und es würde also doch immer bey dem Alten, d. h. bey dem, was die zweyte Kammer will, sein Verbleiben behalten. Dieß ist im Felde der verfassungsmäßigen Gesetzgebung der natürliche Vortheil jenes Factors derselben, welcher das bereits Bestehende für sich hat.

Eben darum steht nun umgekehrt auch die Regierung wieder im Vortheil hinsichtlich des Conscriptionsalters. Fragt man aber, ob Alter und Maß mit Recht in solche Verbindung gesetzt worden seyen, daß ersteres nicht ohne Erhöhung des letztern um ein Jahr vorgeführt werden will, so scheint auf der einen Seite die Bemerkung nicht ganz grundlos, daß gerade das Alter der sicherste Maßstab der Stärke, mithin der Tauglichkeit zum Kriegsdienste sey, und also, wenn man einräumt, daß das neunzehnte Lebensjahr in der Regel die vollkommene Reife des Mannes noch nicht entwickelt habe, gleichwohl aber ein reiferes Alter nicht substituiren will, dadurch erklärt werde, es seye nicht um die Stärke, sondern nur um die Größe zu thun, indem man ein Alter vorzieht, wo die Leute, wenn auch nicht stark, doch noch im Wachsen sind. Auf der andern Seite läßt sich aber doch auch nicht verkennen, daß die mittlere Größe (nicht jene über den Mittelschlag) immer noch ein untergeordnetes und gewöhnliches, wenn gleich nicht unbedingtes Merkmal der Körperstärke ist, und also diejenigen, welche schon im neunzehnten Jahre ein gewisses Minimum der Größe erreicht haben, im Ganzen etwas stärker seyn werden, oder doch zu werden versprechen, als diejenigen, welche es erst im zwanzigsten erreichen. Das Militär würde also nach dieser Voraussetzung zwar die noch für unreif erklärte Altersklasse der Neunzehnjährigen im ersten Jahre ihrer Dienstzeit aufs Spiel setzen, hingegen,

wenn sie in diesem Jahre nicht im Krieg gebraucht wird, dieselbe im zweyten Dienstjahre als zwanzigjährig mit größerer Auswahl, also stärker und größer besizzen, als wenn sie dann erst nach demselben Militärraß ausgehoben würde.

Da es nun, zur Zeit wenigstens, bey der Unmöglichkeit einer andern Vereinbarung bey dem Alten bleiben muß, so hat die ziemlich allgemein als richtig angenommene Behauptung, daß es wirklich ein Vortheil gewesen wäre, die jungen Männer erst nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre zum Kriegsdienste zu nehmen, nur in so fern ein Interesse, als in Zukunft etwa wieder einmal davon die Sprache werden sollte.

Fürs erste muß nun daran erinnert werden, daß eigentlich die wenigsten jungen Leute neunzehnjährig zum Militär kommen, denn da der Eintritt im April des folgenden Kalenderjahrs nach jenem, in welchem das neunzehnte Jahr zurückgelegt wurde, erfolgt, so ist ein Drittheil der conscribirten Mannschaft bis dahin schon wirklich über 20 Jahr alt, und die überwiegende Mehrzahl derselben diesem Alter näher, als dem neunzehnjährigen. Sodann läßt sich, im Ganzen genommen, wohl behaupten, daß der Menschenschlag in unserm Lande, wenigstens in der Ebene, in diesem Alter als vollkommen gereift betrachtet werden könne. Indessen mögen doch im Kriegsdienste auch manche Wahrnehmungen des Gegentheils gemacht worden seyn, und um nicht Einzelne zu opfern, welche vielleicht dieses Alters wegen den Strapazen eines Feldzugs unterliegen würden, sollte es allerdings als eine Verbesserung betrachtet werden, wenn der Eintritt in den Kriegsdienst wieder auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr festgesetzt werden könnte, wie es schon vor dem Gesetz vom Jahr 1812 eingeführt war. Der Zweck, welchen man damals bey der Vorrückung des Conscrip-

tionsalters auf das zurückgelegte neunzehnte Jahr im Auge hatte, war, daß man es als einen Gewinn für das bürgerliche Leben betrachtete, diejenigen, welche nach beendigtem Militärdienst wieder in dasselbe eintreten, um ein Jahr jünger, und darum in der Regel auch noch empfänglicher und biegsamer, dem gewählten Lebensberuf zurückgeben zu können. Allein nunmehr, nachdem die Dienstzeit von 8 auf 6 Jahre herabgesetzt wird, kommt auf diese Rücksicht weniger mehr an, und es bleibe gegen die ehemalige Einrichtung immer noch ein Jahr gewonnen, wenn auch diese Dienstzeit um ein Jahr später ansehe.

Wenn nun aber diese Verlegung des Conscriptionsalters auf das zwanzigste Jahr als ein Vorthell für den Dienst selbst und für die Dienstpflichtigen anerkannt wird, so ist es zu bedauern, daß in der zweyten Kammer auch der letzte Vorschlag der Regierung nicht angenommen worden ist, nach welchem diese Bestimmung des Conscriptionsalters zugesagt wurde, wenn das Militärmäß nur um einen Zoll — nämlich auf 5' 1" — erhöht werden wolle; denn es läßt sich mit Zubeisicht annehmen, daß das Nachwachsen der jungen Leute zwischen dem neunzehnten und zwanzigsten Jahre die Concurrenz der Loosenden in demselben Verhältniß wieder vermehrt, in welchem sie durch die kleine Maßerhöhung um einen Zoll vermindert wird.

Die Richtigkeit dieser Behauptung geht aus den von dem Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums mitgetheilten Notizen überzeugend hervor. Als Resultat einer im May 1822 veranstalteten Messung der teim Militär im April 1821 zugetheilten 2000 Rekruten hat sich nämlich ergeben, daß unter denselben nur 15 Mann waren, welche innerhalb dieses Zeitraums von einem Jahre nicht bis zur Größe von 5' 1" herangewachsen waren. Nimmt man nun ein gleiches

Verhältniß des Nachwachsens bey der übrigen, nicht durch das Loos zum Kriegsdienst berufenen, aber dazu tauglichen Mannschaft derselben Altersklasse an, welche nach der Durchschnittsberechnung 3200 Köpfe betragen wird, so kommen auf dieselbe weitere 24, also auf die gesammte Altersklasse 39 oder in runder Summe 40 Mann, welche ein Jahr später das Maas von 5' 1" nicht erreicht hatten. Nun fanden sich aber bey derselben Nachmessung unter jenen Rekruten des Jahrs 1821 nach den Auszügen, welche ich aus den der Commission vorgelegten Listen gemacht habe, im Ganzen 39 Mann, welche innerhalb des Jahrs von ihrer Ziehung bis zum May 1822 mehr als einen Zoll, und darunter 16 Mann, welche in dieser Zeit 2 Zoll und darüber gewachsen waren, und wenn man auch hier das nämliche Verhältniß bey den fregebliebenen Conscriptirten dieser Altersklasse annimmt, so muß man sich wohl überzeugen, daß von denjenigen, welche im gegenwärtigen Conscriptonsalter unter 5 Schuh messen, und daher gar nicht in das Loos kommen, ein Jahr später eben so viele das von der Regierung vorgeschlagene Maß von 5' 1" erreichen werden, als von den 5' messenden unter demselben bleiben, mithin die Concurrenz der Loosenden durch diesen Vorschlag nicht vermindert würde. Ich bemerke dabey noch, daß die Listen, aus welchen diese Angaben geschöpft sind, blos von den Infanterieregimentern eingeschickt sind, und daher wohl alle diejenigen enthalten, welche unter 5' 1" geblieben sind, weil den andern Waffengattungen nur größere Leute zugetheilt werden, nicht aber alle diejenigen, welche innerhalb des ersten Dienstjahrs mehr als einen Zoll gewachsen sind, weil dieß nicht auf die Rekruten der Infanterie beschränkt ist.

Die §§. 15 und 17 des Entwurfs der Regierung haben von der zweyten Kammer in ihren §§. 13 und 15 einige kleine Abänderungen erhalten, welche als ganz sachgemäß anzuerkennen seyn werden.

Der §. 18 (16 der zweyten Kammer) enthält in der Ziffer 2 und 3 eine Bestimmung, welche der Willfähr in der Auslegung einigen Spielraum läßt. In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, sollen die Mitglieder des Gemeinderaths an die Stelle der ersten Ortsvorsteher in die Ziehungs- und Aufrufbehörde treten; wenn aber Dörfer mit diesen Städten verbunden sind, so sollen die ersten Vorgesetzten derselben hinzutreten. Welches sind nun die Städte, welche einen eigenen Bezirk bilden, wenn auch diejenigen darunter begriffen werden, mit welchen noch „einige“ Dörfer vereinigt sind? Die Unbestimmtheit dieser Beziehung wird zwar kein großes Unheil stiften, indessen ist sie doch ein Uebelstand, welcher auf mehr als eine Weise hätte vermieden werden können, z. B. wenn man gesagt hätte, daß in Städten, welche eigene Angeordnete zum Landtage schicken, wenigstens zwey Mitglieder des Gemeinderaths oder mehr, wenn solches das Bevölkerungsverhältniß der Stadt zu den damit in einen Bezirk verbundenen Dörfern mit sich bringt, zur Ziehungs- und Aufrufbehörde zu nehmen seyen.

Die zweyte Kammer hat ferner in diesem Sen an die Stelle des in dem Entwurf der Regierung ohne nähere Bestimmung erwähnten Civilarztes, welches Mitglied der Aufrufbehörde seyn sollte, zwey Personen, nämlich den Amtspfleger und Amtschirurgen eines benachbarten Bezirks gesetzt, und dadurch die Gleichheit in der Zahl der Militär- und der Civilpersonen, welche diese Behörde bilden sollen, aufgehoben. Ob dieß absichtlich, oder aus Uebersehen geschehen sey, ist aus

den Verhandlungen nicht zu entnehmen, letzteres aber zu vermuthen, da der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer in seinen Bemerkungen über diesen §. ausdrücklich von einer Zusammensetzung der Behörde aus einer gleichen Zahl von Civil- und Militärpersonen spricht, dennoch aber in dem unmittelbar darauf folgenden Vorschlage diese Gleichheit aufgehoben wird. Da jedoch auch die Herrn Regierungscommissäre nichts dagegen zu erinnern gefunden haben, und die hier in der Personenzahl gestörte Gleichheit im §. 35 der Regierung (33 der zweyten Kammer) bey der Entscheidung wieder hergestellt wird, so verursacht die an sich überflüssige Beyziehung eines fremden Amtschirurgen keinen Nachtheil, als einige Vermehrung der Kosten.

In dem §. 19 (17) hätte wohl ausgesprochen werden sollen, welche Verbindlichkeit für die in die Conscription fallenden Individuen aus der hier erwähnten Einladung „in allgemeinen Ausdrücken“ erwachet; indessen wird dieß weiter unten bey dem §. 21 zur Sprache gebracht werden.

An dem §. 20 (18) so wie er vorliegt, ist nichts auszustellen, wohl aber gibt er Anlaß zu der Bemerkung, daß, nachdem nun doch einmal so viele reglementarische Bestimmungen in den Geszentwurf aufgenommen worden sind, und überhaupt das Verfahren bey dem Conscriptiionsgesetz darin umständlich vorgeschrieben wird, auch darüber eine Vorschrift hätte gegeben werden können, wie die Listen in Ansehung aller jener Individuen zu vervollständigen seyen, welche nicht aus den Geburtsregistern des Ortes, in dessen Liste sie gehören, herausgezogen werden können, sondern über welche die erforderliche Notiz von auswärts mitgetheilt werden muß. Die Erfahrung lehrt, nämlich, wie leicht ein Kriegsdienstpflichtiger an seinem Aufent-

haltsorte, oder da, wo er sonst nach dem Gesetze in die Ziehungsliste kommt, übersehen werden kann, wenn er nicht in den dortigen Geburtsregistern steht, — noch mehr ein Individuum, dessen Vater einen zeitlichen Aufenthalt ausser Landes hat, oder zum Militär gehört. Der öffentliche Anschlag der Listen genügt allein nicht, um derartige Auslassungen zu vermeiden, da die mitinteressirten Conscriptirten und ihre Angehörigen so gut als die Behörden einen Abwesenden übersehen können; eben so wenig kann das Präjudiz des Nachloosens die eigene Anmeldung verbürgen. Daher bestand bisher schon die Verordnung, daß diejenigen, welche nicht an ihrem Geburtsorte zur Conscriptio kommen, dem Bezirksamte, in dessen Liste sie gehören, und im Fall eines Zweifels, wohin sie gehören, der höhern Behörde zum Behufe der Entscheidung hierüber, desgleichen die Söhne der unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen durch das Kriegsministerium, und jene der Hofdienerschaft von dem Oberhofmarschallamt den betreffenden Kriegsdirectorien zur weitern Besorgung mittelst eines Auszugs aus den Geburtsregistern mitgetheilt werden. Solche Anordnungen sind freilich keine wesentlichen Bestandtheile eines Gesetzes, und können aus demselben recht gut wegbleiben, wenn alles Aehnliche in eine besondere Instruction verwiesen, und nicht, wie doch der Fall ist, in das Gesetz aufgenommen worden wäre, wo alsdann einzelne reglementarische Nachträge die Uebersicht und Behandlung des Geschäfts erschweren.

Hätte man übrigens bey uns die für die Volkszählung und manche andere Zwecke so nützliche Einrichtung von s. g. Familienbögen, so würde auch dieses Geschäft dadurch erleichtert und vereinfacht werden.

Der §. 21 der Regierung hat von der zweyten Kammer im dritten Absatz ihres §. 19 eine wesentliche Verbesserung erhalten, indem darin nunmehr allgemeiner und einfacher ausgesprochen ist, daß jeder Aufrufspflichtige, welcher durch seine Schuld in den Listen übergangen wird, als Ungehorsamer zu behandeln sey; allein es wäre doch noch — entweder hier oder oben bey dem §. 19 (17) — die bestimmte Erklärung beuzufügen gewesen, daß ein jedes, vermöge seines Alters in die Conscription fallendes Individuum, welches sich auf die in § 19 (17) — erwähnte allgemeine Vorladung nicht selbst meldet, als schuldig präsumirt werde. Jetzt ist diese Absicht des Gesetzes nur aus §. 62. 1) (§. 69. 2), in der Fassung der zweyten Kammer) zu entnehmen, jedoch nicht so deutlich ausgesprochen, daß nicht noch Zweifel darüber entstehen könnten.

Die in dem 5. Absatz angeordnete gemischte Ministerialcommission für Fälle, wo ein Superarbitrium über die Tauglichkeit nöthig wird, vermehrt zwar die Weitläufigkeit der Formen, kann jedoch gegen die Besorgniß einer einseitigen Entscheidung der Militärbehörde sicher stellen. Uebrigens muß hierbey auf die Verhandlungen der zweyten Kammer verwiesen werden.

Der 6. Absatz dieses §. enthält nunmehr nach der in der zweyten Kammer beschlossenen Fassung, welche sich die Herrn Regierungscommissäre gefallen ließen, gewiß Alles, was sich nur immer von der Nachgiebigkeit der Regierung erwarten ließ. Ich beziehe mich auf das, was oben bereits über den nun hinwegbleibenden §. 12 gesagt worden ist.

Bev dem §. 22 (20) ist nichts zu erinnern gefunden worden; auch

Bei dem §. 23 (21) nichts, als daß nach den in der zweyten Kammer beschlossenen Besätzen nun eine dreysache Liste gefertigt werden muß, nämlich 1) eine Vorbereitungsliste 2) eine Ziehungsliste ohne Abzug der augenscheinlich Untauglichen im Sinne des nachfolgenden Sen, 3) eine purificirte Ziehungsliste mit Hinzweglassung dieser Untauglichen. Die zweyte Liste hätte wohl erspart werden können, da der summarische Abzug für das Ministerium des Innern aus der Vorbereitungsliste gefertigt, die Vormerkung der vom Loose befreiten Untauglichen aber in der nämlichen Liste, welche beim Loosen gebraucht wird, ohne Unbequemlichkeit geschehen könnte.

Der §. 24 der Regierung ist nunmehr nach den Beschlüssen der zweyten Kammer in ihrem §. 22 an und für sich deutlich und zweckmäßig gefaßt. Zwar läßt es sich nicht verkennen, daß die Aufzählung der Gebrauchen welche augenscheinlich zum Kriegsdienste unfähig machen, durch Detail wohl noch weiter hätte ausgedehnt werden können; es kommt aber so viel nicht darauf an, da der Zweck der Ausscheidung vor der Distraction bloß in Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts besteht, welcher man auch nicht den geringsten Zweifel über die Möglichkeit einer Willkühr in der Anpendung zum Opfer bringen muß.

Der §. 25 der Regierung (§. 23 der zweyten Kammer) stellt den Grundsatz der Befreyungen von der Kriegsdienstspflicht, einen der wichtigsten und schwierigsten im ganzen Gesetze auf. Er ist in der zweyten Kammer sehr ausführlich — von einigen mit Wärme, von andern mit vielem Scharfsinne, und, wenn man die Aeußerungen der verschiedenen Meinungen nicht vereinzelt, sondern in dem dadurch bewirkten Umtausch der Ideen die Verhandlung als ein Ganzes betrachtet — auch sehr vielseitig erörtert worden. Um auch in gegenwärtiger Berichterstattung nicht zu leicht über

die für den Charakter des ganzen Gesetzes entscheidende Frage: ob Befreyungen überhaupt zulässig seyen? hinauszugehen, und doch durch Weitläufigkeit die Uebersicht der schon genug gedehnten Erörterungen nicht noch mehr zu erschweren, wähle ich die zwar minder gefällige, aber zur Prüfung dienlichere Form einer möglichst abgekürzten Angabe der Grundideen, auf welchen die Rechtfertigung von Befreyungen beruht.

Die Conseription ist anerkannt als die drückendste und härteste Forderung, welche der Staat an die Personen seiner Angehörigen macht, und zwar in doppelter Beziehung, sowohl hinsichtlich der Individuen, welche er derselben unterwirft, weil er von ihnen fordert, ihr Leben für das Ganze zu wagen, und dieser Bestimmung das Opfer des selbstgewählten Lebensberufs zu bringen, — als auch hinsichtlich der Angehörigen derselben, denn die Kriegsdienstpflicht reiht sie aus dem Schoße ihrer Familien, deren Erhaltung oft ganz auf ihnen beruht, und trennt auf diese Weise oft das erste Band der Natur und der bürgerlichen Gesellschaft.

Darum ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, in diese Last möglichste Gleichheit zu bringen. Diese aber wird, wie bereits von einem Redner in der zweyten Kammer richtig bemerkt wurde, eben so sehr durch gleiche Behandlung ungleicher Verhältnisse, als durch ungleiche Behandlung gleicher, verletzt.

Unerreichbar bleibt jedoch dieses Ideal bey der ins Unendliche gehenden Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse in einem Gesetz, weil dieses nur allgemeine Regeln für die Beurtheilung der einzelnen Fälle aufstellen kann.

Es kann aber kein Grund seyn, das Gebot der Gleichheit ganz unbeachtet zu lassen, weil es nicht in menschlicher Macht steht, ihm vollkommen Genüge zu

letzten; nur muß das, was für diesen Zweck geschieht, eine ganz allgemeine Bestimmung seyn, wodurch die größten, äußerlich erkennbaren Ungleichheiten gehoben und durch deren Anwendung nicht neue Unterschiede geschaffen werden, welche ungleicher, als das Unbedingte wirken.

Darum darf es auch keine Bestimmung seyn, welche, wie das bisherige Gesetz, dem arbiträren Ermessen Spielraum läßt, weil dieses schon in materiel-ler Hinsicht nothwendig zu ungleichen Anwendungen führen muß, in formeller Hinsicht aber an und für sich selbst, da, wo es sich von den höchsten Interessen der Staatsangehörigen handelt, die größte aller Ungleichheiten ist.

Betrachtet man nun nach diesen Grundsätzen zuerst die Wirkung der Conscription auf die Personen der Dienstpflichtigen selbst, so kann man bey dieser keine Ungleichheit finden, welche durch eine gesetzliche Bestimmung zu heben oder zu mildern wäre, denn das Leben eines jeden Staatsangehörigen muß gleich hoch angeschlagen werden, und auch das Opfer seiner Freyheit ist äußerlich gleich. Den Grad der innern moralischen Beschränkung derselben, sowie des zufälligen Einflusses auf die aus der eigenen Entschliesung eines Jeden hervorgegangene Berufswahl, können die Gesetze des Staats nicht taxiren. Darum wurde auch von jeher der Grundsatz anerkannt, daß keine Befreyungen wegen der Person der Conscriptionspflichtigen zulässig seyen.

Es bleiben daher nur die Folgen der Conscription für die zurückbleibenden Angehörigen der unter die Fahnen berufenen Dienstpflichtigen als Gegenstand der Berücksichtigung übrig, und hier zeigt sich allerdings die auffallendste Ungleichheit. Sie vollständig zu beseitigen ist, wie vorhin bemerkt wurde, unmöglich; aber

es ist dennoch eine allgemeine Bestimmung möglich, welche die Familien wenigstens vor der Gefahr sichert, durch die Conscription ihre einzige Stütze zu verlieren, und diese Bürgschaft allen auf gleiche Weise gewährt, mithin bis auf diesen Punct Gleichheit herstellt, und da, wo sie nicht hinreicht, nur dem Gottesurtheil des Looses die Hervorbringung ungleicher Wirkung der Conscription auf die einzelnen Familien übrig lassen muß. Die Erhaltung der Familien ist aber eine der ersten Pflichten des Staats, ein Zweck desselben, welcher keinem Mittel zu Zwecken geopfert werden darf.

Es sind viele Versuche und Vorschläge gemacht worden, diese Aufgabe zu lösen, bey welchen ich mich hier nicht aufhalten will. Das Resultat war, daß man nur eine Bestimmung fand, welche aus dem angegebenen Gesichtspuncte haltbar ist; sie besteht darin, daß man jeder Familie einen Sohn von der Conscription frey läßt, hingegen auf alle Versuche, gesetzlich zu bestimmen, welcher von mehreren Söhnen frey bleiben soll, verzichtet, und der Reihe nach auf jeden greift, so lange noch einer übrig ist.

Alle Einwendungen, welche gegen diesen Grundsatz erhoben wurden, laufen im Grunde auf eine casuistische Aufzählung von möglichen Ungleichheiten hinaus, welche derselbe nicht selbst in den einzelnen Familien erzeugt — denn er räumt einer jeden dasselbe ein — sondern welche er nur nicht heben kann, und dem Erfolg des Looses zu erzeugen überlassen muß, welche ihm folglich nicht entgegengehalten werden können; überhaupt aber führt diese Art einen Grundsatz zu bestreiten und zu vertheidigen, am Ende nur auf einen Wettkampf in der Erfindung von Beyspielen, — und es wird nichts dadurch gewonnen.

Die einzige gewichtige Bedenklichkeit gegen den Grundsatz der Befreyungen aus Rücksichten für die

Familien (welche aber nicht benutzt wurde) dürfte eher noch die seyn, daß; indem dadurch für die Familien gesorgt wird, unter den Hauptbetheiligten, nämlich den Kriegsdienstpflichtigen selbst, von welchen vorhin gesagt wurde, daß für ihre Person das vom Loos abhängige Opfer das nämliche seye, eine Ungleichheit gestiftet wird, indem man einige von ihnen ihrer Angehörigen wegen befreyt. Hierauf läßt sich nichts sagen, als daß wenn sie der Vertheidigung des Staats Leben und Freiheit zum Opfer zu bringen verpflichtet sind, sie wohl auch dem Staatszweck, Familien vor dem Untergange zu retten, eine kleine Differenz in der Probabilitätsrechnung des Looses opfern, und ihren Altersgenossen, welche zu Hause gelassen werden, die mehr Sicherheit und Gemächlichkeit, aber weniger Ehre bringende Bestimmung zur Familienunterstützung gönnen mögen.

Es bleiben mir nun noch einige Worte über die Ausführung dieses Befreyungssystems im §. 25 (23) übrig.

Die zweyte Kammer hat die Allgemeinheit des Grundsatzes, daß jeder Familie ein Sohn frey bleiben solle, verworfen, und dagegen bestimmt, daß nur den Eltern diese Vergünstigung zukommen solle. Gleichwohl dürfte jene Allgemeinheit auf der richtigen Idee beruhen, das erste Band der Natur, welches, eine Familie nicht ausschließend, wenn gleich meistens durch Vater und Mutter zusammenhält, durch Forderungen des Staats nicht zu zerreißen. Die zweyte Kammer hat auch dieser Idee dadurch gehuldigt, daß sie den Satz 7 des Regierungsentwurfes, welcher die Wohlthat der Befreyung den elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung fortführenden Familien einräumt, stehen ließ; — warum hat sie nicht den Grundsatz selbst anerkannt, auf welchem sich gleichwohl diese Rücksicht

gründet? Der practische Unterschied, welcher aus der Abänderung der zweyten Kammer in diesem Punct hervorgegangen ist, bezieht sich nur auf Familien, in welchen Großeltern mit ihren Enkeln von verstorbenen Kindern leben. Diesen ist die Wohlthat des Gesetzes durch die Fassung der zweyten Kammer entzogen. Nicht als Großeltern sollten sie darauf Anspruch haben, und darum mag auch der Entwurf der Regierung ihnen dieselbe zu unbedingt zugesprochen haben; aber unter denselben Bedingungen, wie elternlosen, eine gemeinschaftliche Haushaltung führenden Geschwistern, hätte sie auch ihnen eingeräumt werden sollen, nämlich wenn sie keine Söhne mehr am Leben haben, und mit Enkeln eine gemeinschaftliche Haushaltung führen.

Die zweyte Kammer hat ferner durch Hinweglassung des Satzes 5 der Regierung, nach welchem Brüder unter 14 Jahren bey der Freylassung eines Sohnes nicht in Rechnung gebracht werden sollen, den zur Vermeidung aller Willkühr allein haltbaren Grundsatz, daß kein Sohn, an welchen die Reihe kommt, als der freyzulassende betrachtet werden kann, so lange noch jüngere übrig sind, wieder in seine nothwendige Allgemeinheit hergestellt, und dieß muß daher als eine wirkliche Verbesserung betrachtet werden, wenn gleich in einzelnen Fällen der Zweck, der Familie eine Stütze übrig zu lassen, durch Verweisung auf ein noch vorhandenes Kind im Zeitpuncte der Ziehung seines erwachsenen Bruders eben nicht erreicht wird. Wollte man aber darauf Rücksicht nehmen, so würde das vergebliche Streben, vollkommene Gleichheit in die Wirkungen des Gesetzes zu bringen, gerade zum Gegentheil führen, wenn nämlich das Loos später die herangewachsenen jüngern Söhne, welche bey der Befreyung eines ältern nicht in Aufrechnung kommen, ebenfalls verschont. Uebrigens kann man auch in der Rege

annehmen, daß Eltern, welche noch so junge Kinder haben, selbst noch im Stande sind, sich zu helfen.

Durch die veränderte Fassung dieses Sen hat endlich die zweyte Kammer die Vereinfachung und Bestimmtheit desselben wesentlich befördert.

Daß die im §. 26 der Regierung ausgesprochene Gleichstellung gesetzmäßig adoptirter mit leiblichen Söhnen in dem §. 24 der zweyten Kammer durch Mehrheit einer einzigen Stimme verworfen worden ist, hat die Commission bedauert, da die Annahme an Kindesstatt nach dem gegenwärtig bestehenden Landrechte an so viele Bedingungen geknüpft ist, daß, wo sie Statt gefunden hat, gewiß auch ähnliche Rücksichten, wie bey leiblichen Kindern, eintreten.

Mit Recht sind übrigens, ungeachtet der erhobenen Einwendungen, uneheliche Kinder von der Befreyung ausgenommen worden, da ohne Ehe keine ordnungsmäßige, auf Berücksichtigung der Gesetze Anspruch habende Familie gegründet wird, und, weil eine Mehrzahl unehelicher Söhne doch immer selten ist, sonst diese in der Regel ganz entbehrliche, Menschen fast allgemein frey bleiben würden.

Bev den §§. 27 und 28 ist nach der Fassung der zweyten Kammer (in ihren §§. 25 und 26) nichts zu erinnern.

Auch bey dem §. 29 (27) nichts, als daß es im zweyten Absatz, statt der Worte: „ohne untauglich zu seyn, oder ohne u. s. w.“ heißen muß: „und ohne u. s. w.“

Die §§. 30, 31, 32 und 33, (§§. 28 bis 31) geben ebenfalls keinen Stoff zu Erinnerungen. Der in dem erstern dieser §§. von der zweyten Kammer beschlossene Besatz, daß unter den Urkündepersonen 4 ausgewählt werden sollen, welche entscheidende Stimme

in Betreff der Befreyung haben, erscheint ganz zweckmäßig.

Der §. 34 der Regierung hat von der zweyten Kammer in ihrem §. 32 eine Abänderung erlitten, welche nicht als Verbesserung erkannt werden kann, übrigens aber nicht sehr bedeutend ist. Es ist nämlich ohne Rücksicht auf die nicht ungegründeten Bemerkungen des Redners der Regierung, festgesetzt worden, daß die Aushebung der Rekruten nothwendig immer im Hauptorte des Bezirkes geschehen müsse, statt daß im Entwürfe der Regierung auch die Alternative eines andern schicklichen Sammelplatzes gelassen war. Es ist doch wirklich der vollziehenden Gewalt hier etwas zu viel vorgeschrieben; denn wenn auch in der Regel der Hauptort des Bezirkes der angemessenste Ort ist, so können doch manche besondere Umstände Ausnahmen begründen.

In dem §. 35 (33), welcher von der Visitation handelt, sind von der zweyten Kammer die Worte des 2. Absatzes, welche auf eine maßgebende Instruction verweisen, aus demselben Grunde ausgelassen worden, welcher schon oben bey dem §. 12 bemerkt worden ist; da man sich nämlich darüber, ob die Gebrechen, welche zum Kriegsdienste untauglich machen, einen Bestandtheil des Gesetzes bilden sollen, nicht vereinigen konnte, so blieb nichts übrig, als alle Stellen des Gesetzesentwurfes zu streichen, wo von dem Verzeichnisse dieser Gebrechen als einer bloßen Instruction gesprochen wird. Gewonnen ist übrigens dadurch nichts für die entgegengesetzte Ansicht. Von der gemischten Commission, welche auch im Absatz 5 für das Superarbitrium über Untauglichkeit aufgestellt werden soll, ist schon oben bey dem §. 21 die Rede gewesen.

Der 6. Absatz in Betreff der nicht in die Sinne

fallenden Gebrechen ist durch die Bearbeitung in der zweyten Kammer offenbar verbessert worden.

Eben dieß gilt von den §§. 36 und 37 (34 und 35).

Der §. 38 der Regierung, welcher einige Ausnahmen von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes enthält, ist von der zweyten Kammer ganz gestrichen worden. Diese Ausnahmen erfordern eine nähere Prüfung; es sind folgende:

1) Für die Wiedertäufer und die Brüdergemeinde zu Königsfelden. Ganz richtig wurde von dem Herrn Berichtserfasser in der zweyten Kammer bemerkt, daß die Stellung eines andern Mannes für jeden vom Loos getroffenen Angehörigen dieser Secten durch die Gemeinden Privatsache, ein Gegenstand innerer Vereinbarung seye, und nicht in das Gesetz gehöre.

2) Für die Arbeiter bey der Gewehrfabrik zu St. Mafsen. Diese vortreffliche, unserm Land zur Ehre gereichende, Anstalt steht in so enger Verbindung mit den Kriegsbedürfnissen, daß die darin nothwendigen Arbeiter als im Kriegsdienste stehend betrachtet werden könnten. In allen Militärstaaten sind die Arbeiter in Gewehrfabriken von dem Kriegsdienste in der Linie frey, und daß bey uns ein Privatmann mit mancher Aufopferung, welche jedoch hier nicht näher erörtert werden kann, auf sein Risiko das Nämliche leistet, was anderwärts der Staat unmittelbar unternehmen muß, kann hier keinen Unterschied begründen. Da es indessen mehr auf die Sache, als auf die Form ankommt, so könnte diese letztere mit dem Grundsatz, keine andere Befreyung, als jene der Familienföhre zuzulassen, auch dadurch in Einklang gesetzt werden, daß nur das Kriegsministerium jedem vom Loos getroffenen Fabrikarbeiter die unbedingte Beurlaubung, oder Nichttheil-

lung in ein Corps, so lange er bey dieser Beschäftigung bleibt, zusicherte.

3) Für die Hauer in den Bergwerken. So sehr es auch zu wünschen ist, daß dem für den Staat so wichtigen Bergbau keine abgerichtete Leute durch die Conscription entzogen werden, so ist doch eine Freylassung derselben hier aus dem Grunde schwerer mit dem Grundsatz gleicher Theilnahme an der Kriegsdienstpflicht zu vereinigen, als bey den Arbeitern einer Gewehrfabrik, weil ihre Beschäftigung nicht, wie bey diesen letztern, selbst als ein Kriegsdienst betrachtet werden kann. Auch ist nicht zu verkennen, daß in frühern Zeiten mit der den Bergleuten eingeräumten Befreyung bisweilen Mißbrauch getrieben worden ist. Da der Ruf zum Kriegsdienste überdieß nur die gemeinen Arbeiter, nicht aber solche bey dem Bergbau angestellte Männer, welche einen höhern Grad von Kunstfertigkeit besitzen, treffen kann, so mag für das Staatsinteresse auf dem Wege der Beurlaubung hinreichend gesorgt werden.

4) Für die Faschinenleger bey dem Rheinbau. Da die Kunst des Faschinenlegens in kurzer Zeit erlernt werden kann, so ist an der Aufhebung dieser Befreyung sehr wohl geichehen.

5) Für die Anstedler in Constanz. Ganz richtig ist von dem Herrn Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt worden, daß das diesen Anstedlern gegebene Privilegium für die Zukunft, als mit dem Geist unserer Verfassung nicht mehr vereinbar, aufzuheben, hingegen für diejenigen, welche sich im Vertrauen auf dasselbe bereits in Constanz niedergelassen haben, aufrecht erhalten werden müsse, welches letztere jedoch nur in das transitorische Gesetz gehöre.

Die Befreyung der Theologen, welche ein Mitglied unserer Commission als eigene Motion in Anregung gebracht hat, wird Gegenstand einer besondern,

derselben das Wort sprechenden Berichtserstattung werden, indem es bey der gegenwärtigen Lage der Landtagsgeschäfte und dem nahe bevorstehenden Schluß derselben nicht rätlich scheint, diesen Vorschlag, statt ihn, nach dem für Motionen vorgeschriebenen Geschäftsgange in separato zu behandeln, als Zusatz in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, und den letztern durch die alsdann nothwendigen Formen weiterer Verhandlungen mit der zweyten Kammer der Gefahr der Nichterledigung auszusetzen.

Die §§. 39, 40, 41 und 42 der Regierung mit den von der zweyten Kammer in ihren correspondirenden §§. 36—39 vorgenommenen Abänderungen der Fassung, werden als vollkommen zweckmäßig anerkannt, und nur noch bemerkt, daß für die im §. 41. (38) ausgesprochene Gültigkeit der bey dem ordentlichen Aufruf gezogenen Loosnummer für die ganze Dauer der Aufrufspflicht hauptsächlich auch der Grund spricht, daß es ein wesentlicher Vortheil ist, die Conseribirten so wenig wie möglich durch Ungewißheit hinsichtlich der Kriegsdienstpflicht in Verfolgung ihrer Lebenspläne aufzuhalten, welche Ungewißheit durch Beybehaltung der einmal durch das Loos bestimmten Ordnung der Nummern sehr verringert wird.

In dem §. 43 (nun §. 40) ist von der zweyten Kammer mit Recht der erste Absatz gestrichen worden, welcher die bisherige gesetzliche Verfügung, daß kein Staatsbürger ohne Dispensation vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre heirathen dürfe, bestätigt, weil dieß nicht in das Conseriptionsgesetz gehört.

Dagegen können wir uns damit nicht vereinigen, daß die Kriegsdienstpflicht kein Hinderniß mehr für das Heirathen seyn soll. Das allzufrühe Heirathen junger Leute, welches besonders auf dem Lande sehr häufig ist, und durch die bisherigen Gesetze kaum etwas zurückge-

halten werden konnte, sollte überhaupt nicht zu sehr erleichtert, vielmehr jedes Verhältniß benutzt werden, welches einen gesetzlichen Grund zur Beschränkung darbietet. Gegen den Grundsatz, daß niemand vor zurückgelegtem 25. Jahr heirathen dürfe, läßt sich einwenden, daß er zu allgemein lautet, um nicht der Willkühr in den oft unvermeidlichen Dispensationen zu viel Spielraum zu lassen, und von manchen Behörden ist wohl richtig, was der Herr Berichtserstatter in der zweyten Kammer bemerkt hat, daß man ohne lange Prüfung gegen Erlegung der Taxen jedem Ansuchenden die Erlaubniß erteilte, wenn dieß gleich nur aus Mißgriff in der Anwendung, nicht der Grundsatz selbst war. Allein das Verbot der Heirathen während der Dauer der Kriegsdienstpflicht hat schon einen bestimmter in die Augen fallenden Zweck, und setzt der Leichtigkeit des Dispensirens schon engere Gränzen, und wenn es gleich ein Uebelstand ist, zu viele gesetzliche Bestimmungen zu haben, von welchen zu dispensiren einer Behörde in die Hand gegeben werden muß, so kann man doch statt dessen nicht überall einen todten Buchstaben hinsetzen. Das zu wenig Regieren ist ein Uebelstand, wie das zu viel Regieren.

Hiezu kommt aber der besondere Grund, daß, wenn kein Verbot besteht, mancher Kriegsdienstpflichtige aus Leichtsinne heirathen würde, dessen nachherige Einberufung seine Familie in die größte Verlegenheit setzen würde, und doch könnte er, ohne die Rechte Anderer zu verletzen, alsdann nicht frey gelassen werden; — solchen Folgen des Leichtsinns muß man aber durch die Gesetze, so weit es möglich ist, vorzubeugen suchen, und sich nicht damit begnügen, daß sie selbstverschuldet seyen.

Aus diesen Gründen kann die Commission nur in der Voraussetzung auf Beytritt zu dem Beschluß der

zweyten Kammer antragen, wenn dadurch — und nur dadurch — die Zustandbringung des Gesetzes auf dem gegenwärtigen Landtage erreicht wird.

Bei den §§. 44 und 45 (41 und 42 der zweyten Kammer) ist an und für sich nichts zu erinnern. Indessen ist hier der schickliche Ort, noch eine allgemeine Bemerkung über die Beschränkungen der Freyheit beizufügen, welche durch die noch nicht eintretende, aber bevorstehende Kriegsdienstpflicht nöthig gemacht werden. Was diejenigen betrifft, welche das Conscriptionsalter bereits erreicht haben, so ist in den §§. 43, 44 und 45 das Nöthige verordnet, aber nach der bisher noch nicht aufgehobenen, wiewohl auch nicht durchgängig beobachteten Verordnung vom 2. August 1813, Reg. Bl. No. 23, waren auch die jungen Leute, welche dieses Alter noch nicht erreicht haben, bey der Entfernung von Hause an mehrere, zum Theil lästige Vorschriften gebunden. In Friedenszeiten sind dieselben wohl überflüssig, aber in Kriegszeiten, wie jene waren, welche diese Verordnung erzeugt hatten, können einige derselben nöthig werden. Daher wäre es nicht unzweckmäßig gewesen, wenn die im letzten Absatze des §. 44 vorbehaltene Suspendirung der Reise- und Wanderbefugniß auch auf diejenigen ausgedehnt worden wäre, welche in das Conscriptionsalter noch nicht eingetreten sind.

Im §. 46 (nun §. 43) war festgesetzt, daß die durch ausserordentliche Aushebung aufgebotenen Leute wieder entlassen werden sollen, sobald das Armeecorps wieder auf den Friedensfuß gesetzt und in die Friedens-Standquartiere eingerückt seyn werde. Diese letztere Bedingung hat die zweyte Kammer gestrichen, d. h. die Entlassung soll erfolgen, sobald das Armeecorps auf den Friedensfuß gesetzt ist, wenn es auch noch nicht in die Standquartiere eingerückt ist. Nach den Bemerkungen, welche hierüber in der Sitzung der zweyten Kam-

mer vom 29. November v. J. gemacht wurden, und auf welche ich der Kürze wegen verweisen darf, könnte diese Abänderung in manchen Fällen die Setzung auf den Friedensfuß nothwendig verzögern, und dadurch große Unkosten verursachen.

In dem §. 47 (44) ist von der zweyten Kammer aus Gründen, welchen die Commission ihre Beystimmung nicht versagen kann, der letzte Absatz gestrichen worden, wodurch Ausländern, welche im Kriegsheere ihre Dienstzeit treu ausgehalten haben, der Anspruch auf das Bürgerrecht in dem Garnisonsorte zugesichert werden sollte.

Auch die Streichung des vorletzten Absatzes, in welchem überhaupt gesagt wird, daß Ausländer von der Aufnahme in das Kriegsheer nicht ausgeschlossen seyen, rechtfertigt sich damit, daß er nicht in dem Conscriptiionsgesetz nothwendig ist, um dem Regenten das Recht der Aufnahme von Ausländern in das Armee-corps zu verschern.

Uebrigens muß ich hier bemerken, daß von diesem §. an, bey Abfassung des gegenwärtigen Commissionsberichts die Verhandlungen der zweyten Kammer noch nicht im Druck bekannt gemacht worden sind, und folglich die aus denselben zu schöpfenden Aufklärungen abgehen.

In dem §. 48 (45) kann die Commission die von der zweyten Kammer beschlossene Beschränkung des Verbots eines Handgelds auf dasjenige, was vom Staat gegeben werden könnte, nicht billigen, denn auch die Gemeinden sollen keines geben. Die Gründe dieses Verbots sind dieselben für ein Handgeld, welches die Gemeinden geben, wie für eines, welches vom Staat, d. h. von der Regierung verwilligt wird, und so weit wird die Mündigkeitstheorie doch nicht ausgedehnt werden können, daß die Gemeinden hierin weniger, als die Regierung selbst, beschränkt werden. Die sehr zweckmäßige, gegen

wärtig bestehende Verordnung, daß die Gemeinden den aus ihrer Mitte gezogenen Rekruten nicht mehr als 5 fl. 30 fr. für Anschaffung kleiner Bedürfnisse auf die Hand geben dürfen, verdient beybehalten zu werden, da größere Verwilligungen zu allerley Mißbräuchen Anlaß geben, und meistens vor dem wirklichen Eintritt in das Militär von den Rekruten auf eine nicht zweckmäßige Weise verschwendet wurden.

Hey dem §. 49 (46) ist nichts zu erinnern.

Die in dem Commissionsberichte an die zweyte Kammer über das Einstandswesen im Allgemeinen vorgetragenen sehr gründlichen Bemerkungen macht sich auch unsere Commission vollkommen zu eigen.

Eben so bekennt sie sich zu den im §. 50 (47) von der zweyten Kammer beschlossenen Abänderungen zu der Hinweglassung des überflüssigen §. 51 der Regierung und zu dem, in der Fassung der zweyten Kammer mit der Ziffer 48 bezeichneten, neu eingeschalteten Paragraphen, welcher letztere zwar als etwas sich von selbst Verstehendes, und hier Ueberflüssiges, betrachtet werden könnte, jedoch zur Beruhigung derer, welche die Härte der Conscription durch Beförderung freywilliger Einstellungen möglichst zu mildern wünschen, unbedenklich stehen bleiben mag.

Hey dem §. 52 (49) äußerte der Herr Präsident des Kriegsministeriums Bedenklichkeiten gegen den, von der zweyten Kammer in dem Satz 1) beschlossenen Besatz, nach welchem das Einstandsgeld auch in Obligationen hinterlegt werden darf. Es wurde nämlich dagegen bemerkt, daß dem Einsteller dadurch keine reelle Erleichterung verschafft werde, indem demselben immer so viele Zeit gelassen werde, als nöthig seye, um baares Geld aufzubringen, insofern er solches überhaupt vermöge, und daß, wenn er dieß nicht bey der Einstellung bewerkstelligen könne, er damit auch später in dieselbe Verle-

genheit kommen müßte, wenn z. B. der Einsteher sterbe, oder als invalid entlassen werde, und dann plötzlich das Einstandsgeld abgeliefert werden sollte, daß überhaupt mancher dadurch verleitet werden könne, auf dem Papier mehr zu versprechen, als er zu leisten vermöge, und daß es für den Einsteher sehr beschwerend wäre, wenn man ihm zumuthe, sein verdientes Geld am Ende mit Mühe und Zeitverlust einzutreiben, oder gar sich damit in einen Saut zu verwickeln. Diese Einwendungen erscheinen indessen minder gewichtig, wenn man bedenkt, daß nur in dem Fall eine Obligation statt baarem Geld eingelegt werden kann, wenn der Einsteher selbst es sich in dem Einstandsvertrage gefallen läßt, und daß folglich auch er oder sein Erbe sich, wenn der Fall der Auszahlung eintritt, alsdann mit der Uebergabe der Obligation begnügen muß. Gewichtiger ist die aus den Verhältnissen der Einstandsgeldvertrage geschöpfte Bedenklichkeit, daß es für dieselbe zu beschwerlich, und für ihr Personal zu zeitraubend seye, sich mit der Verwaltung solcher kleinen Capitalien abzugeben, während sie jetzt das baar zu beziehende Geld nur in größern Posten, und feinen unter 1000 fl. ausleihe, auch sich der Gefahr eines Sautverlustes auszusetzen, und dem Einsteher Zinsen vorzustrecken, welche sie oft nicht einzutreiben vermöge.

In dem §. 53 (50), welcher die Vorschrift für die Einstandsverträge enthält, hat die zweite Kammer die der Kriegsbehörde vorbehaltene „Genehmigung“ gestrichen; es handelt sich im Grund nur um das Wort, da die Sache selbst nicht anders gemeint war, als wie sie jetzt von der zweiten Kammer ausgedrückt worden ist, — nämlich eine Prüfung des Vorhandenseyns der gesetzlichen Erfordernisse.

In dem §. 54 (51) sind die Grundsätze der Haftungsverbindlichkeit des Einstellers für den Einsteher wohl nicht ganz genügend und folgerecht aufgestellt worden.

Der einfachste und sicherste Ausweg aus den Verwicklungen, welche nach Verschiedenheit der Fälle aus einer Desertion des Einsethers entspringen können, wäre offenbar, wenn die Kriegsbehörde die Haftung gegen Einziehung des bey ihr deponirten Einstandsgeldes übernehme, d. h. vom Rückgriff auf den Einsethler Umgang nähme, und selbst einen andern Stellvertreter aufsuchte. Dieß würde aber auch wieder einige Beschränkungen der jetzt möglichst freygegebenen Einstellungsbesugniß nach sich ziehen, und die Kriegsbehörde würde, um nicht — vielleicht durch absichtliches Einverständnis zwischen den Contrahenten — gefährdet zu werden, selbst eine Entscheidung über die Hinlänglichkeit der Einstandssumme, oder doch die Festsetzung eines Minimums derselben verlangen können. Einen andern Ausweg, nämlich die abermalige Errichtung eines Einstandsbureaus, durch welches der Staat selbst die Lieferung der Einsether gleichsam wie ein Monopol von Bankgeschäften übernehme, darf ich wohl kaum erwähnen, da er, nach den früher gemachten Erfahrungen, keinen Beyfall finden, und daher auch die Ausführung der dagegen sprechenden Gründe überflüssig seyn wird.

Wenn es nun aus diesen Rücksichten bey dem Grundsatz der Haftung des Einsethlers verbleibt, so sollte doch dafür gesorgt werden, daß er in keinem Falle von der Desertion seines Einsethers Vorthail ziehen könne; — dieß ist aber der Fall, wenn ihm nach dem 3. Absatz dieses §. das ganze, nicht angreifbare Einstandsgeld ohne Rücksicht auf das Verhältniß des bereits abgelaufenen, und noch übrigen Theils der Capitulationszeit zurückgegeben wird, und er dafür vielleicht nur noch ein Jahr selbst zu dienen, oder auf diese kurze Zeit einen andern, weniger kostenden Einsether zu suchen hat. In solchen, leicht möglichen, Fällen würde es dem natürlichen Rechtsgefühl widerstreben wenn jemand auf diese Weise einen Geld-

gewinn aus einer allgemeinen Verpflichtung löge, welche für hundert Andere eine drückende Last ist.

Diesem Uebelstande könnte abgeholfen werden, wenn dem Einsteller in dem Fall des Rückgriffs auf ihn, von dem Einstandsgelde entweder nur die Rate, welche auf die noch übrige Dienstzeit kommt, oder doch nur ein Maximum von etwa 100 fl. auf ein Dienstjahr herausgezahlt, das Uebrige aber der Staatskasse oder der Militär-Wittwenkasse zugewiesen würde. In der That ist auch nicht einzusehen, wie dem Einsteller gleichsam ein Confiscationsrecht auf den, von seinem Einsteher abverdienten, und nur durch dessen Desertion verwirkten Theil des Einstandsgeldes eingeräumt werden mag, da doch nur der Staat in die Rechte des Letztern treten kann.

Ein großer Uebelstand entsteht ferner für das Militär, wenn ein Einsteher wiederholt desertirt, und wieder eingefangen wird; denn da der Einsteller durch seine Entweichung jedesmal genöthigt wird, selbst einzutreten (in so fern er nicht einen andern Mann einstellt), durch die Befreiung des erstern aber wieder frey wird, bis zur dritten Desertion, wo dieser in das Zuchthaus kommt, so kann während einer sechsjährigen Dienstzeit ein sechsmaliger Wechsel der Personen eintreten. Dieß läßt sich nicht ändern, so lange der Haftungsgrundsatz beybehalten wird, aber für eine bestimmtere Fassung der von der zweyten Kammer beschlossenen Zusätze, welche nun den 4. und 5. Absatz dieses §. bilden, sollte doch gesorgt werden. Nämlich in dem 4. wäre nach den Worten „so befreyt dieß den Einsteller,“ hinzuzusetzen: „die beiden ersten Male,“ da ein dreymaliger Deserteur Zuchthausstrafe erleidet, und daher seinen Einsteller nicht mehr ablösen kann.

Auch in dem 5. Absatz ist nicht bestimmt ausgedrückt, wie es mit der Hinterlegung der Einstandssumme gemeint sey, wenn der Einsteller nach Befreiung des Einsehers wieder austritt, und wem dieselbe nach abgelaufener

Dienstzeit verbleibe? Dem Einstehrer kann nur die Rate seiner treu ausgehaltenen Dienstzeit nach der Beyfangung zuerkannt werden, denn der Anspruch für die frühere Dienstzeit ist durch die darauf gefolgte Desertion verwirkt, dem Einsteller aber gebührt, nach dem, was vorhin bemerkt worden ist, nur die Rate, welche auf seinen eigenen Dienst fällt, und wenn man ihn aus Rücksicht auf den Grund, daß er in der Regel durch die Entweichung seines Stellvertreters doch immer in Schaden versetzt wird — er mag nun selbst eintreten, oder einen Andern suchen — nicht gerade streng auf diese Rate beschränken will, so sollte doch auch hier wenigstens, wie schon beym 3. Absatz bemerkt wurde, ein Maximum von 100 fl. für das Jahr bestimmt, und das, was solchemnach weder dem Einstehrer noch dem Einsteller zukommt, der Staats- oder Militär-Wittwenkasse zugewiesen werden.

Beym §. 55 (52) fand die Commission nichts zu erinnern.

Eben so auch nichts bey dem §. 56 nach den von der zweyten Kammer in ihrem §. 53 beschlossenen Veränderungen, dergleichen bey den §§. 57 und 58 der Regierung (§. 54 und 55 der zweyten Kammer).

In dem §. 59 (56) und dem von der zweyten Kammer unter Ziffer 57 eingeschalteten neuen Paragraphen wird ausgesprochen, daß der Nummerntausch unter den Pflichtigen derselben Classe ganz frey sey; das Einstehen eines Bruders für den andern aber als förmlicher Einstandsvertrag betrachtet werden solle. Wenn sich auch gegen Letzteres, wiewohl man es bisher begünstigen zu dürfen glaubte, streng genommen nichts sagen läßt, so ist doch nicht abzusehen, warum der Vertrag, wodurch ein Pflichtiger für einen Andern

derselben Classe eintritt, nicht eben so betrachtet werden sollte; das Militär kann in einem solchen Fall mit demselben Grund die Haftung desjenigen, welcher einen Andern für sich eintreten läßt, verlangen, als wenn letzterer in einen andern Jahrgange geboren wäre. Indessen kann man über die Ungleichheit in der Behandlung dieser beiden Fälle hinausgehen, wenn die Zustandbringung des Gesetzes davon abhängen sollte, und wenn die Regierung sich die Abänderung gefallen läßt.

Bei den übrigen §§., von 60 bis 67 (58 bis 65 der zweyten Kammer), hat die Commission, so, wie sie nach den Beschlüssen der zweyten Kammer gefaßt sind, nichts zu bemerken gefunden, als daß in dem §. 61 (59) die Strafe für die Ungehorsamen, welche untauglich gefunden werden, etwas stark herabgesetzt worden ist.

Der Schlußantrag der Commission geht dahin, wenn die Verlängerung der Landtagsgeschäfte eine Zurückgabe des Gesetzentwurfs an die zweyte Kammer, und eine weitere Verhandlung über denselben möglich machen sollte, über die nicht sehr zahlreichen Ausstellungen, welche in gegenwärtigem Bericht an dem Inhalt einzelner §§. gemacht worden sind, die gutfindenden Verbesserungen zu beschließen, in dem entgegengesetzten, höchst wahrscheinlichen Falle hingegen, daß in der uns noch übrigen wenigen Zeit nur die Wahl zwischen einer Annahme des Gesetzes, wie es vorliegt, oder der Verzichtleistung auf dasselbe übrig bleibt, sich für das Erste zu entscheiden, und darauf gründet sich der Wunsch an die verehrten Mitglieder der Kammer — womit ich diesen, im Drang zusammenfassender Geschäfte in wenigen freien Augenblicken nur flüchtig niedergeschriebenen Vortrag schlicke, — daß bey der in fei-

nem Falle zu umgehenden stellenweisen Abstimmung über diesen Gesetzentwurf die Rücksicht auf das Ganze desselben, welches uns in Vergleichung mit dem bisherigen Gesetz doch immer zu einer bedeutenden Verbesserung fñhrt, vorherrschen möge, nach welchem, allem Anschein nach, — in einigen Tagen muß diese Ungewißheit entschieden seyn, — nichts als eine unveränderte Annahme übrig bleiben wird.

Beilage Ziffer 173.

Ueber

die Beschlüsse der zweyten Kammer wegen mehrerer in der Gerichtsverfassung und in dem gerichtlichen Verfahren zu treffenden Veränderungen.

Von

dem geh. Hofrath Zacharia.

§. I.

Die Beschlüsse der zweyten Kammer vom 27. und 29sten July 1822 bezwecken in der That eine gänzliche Umgestaltung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, und unserer bisherigen Gerichtsverfassung. Die Hauptgrundlage des aufzuführenden Gebäudes ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Doch kaum minderwichtig sind die weitem Anträge, die Gerechtigkeitspflege schlechthin von der Verwaltung zu trennen, die Bürgerliche Gerichtsbarkeit auch in der ersten Instanz durch Richtercollegien ausüben zu lassen, in peinlichen Sachen die Entscheidung der Thatfrage durch Geschworne zu bewerkstelligen.

Der gegenwärtige Bericht wird zufolge der in der Commission verabredeten Theilung der Arbeit, haupt-

sächlich die Organisation der Gerichte zum Gegenstande haben.

§. 2

Es kommt bey der Beurtheilung des vorgeschlagenen Verbesserungs- oder Umgestaltungsplanes viel, ja Alles darauf an, ob man, um sich für die Veränderung gewisser in einem Staate bestehender Einrichtungen zu entscheiden, fordert, daß diese Einrichtungen ihrem Zwecke überall nicht entsprechen, vielleicht sogar demselben entgegenarbeiten, — oder ob man für hinreichend hält, daß eine gewisse Einrichtung nicht vollkommen zweckmäßig sey, die vorgeschlagene Neuerung aber weit bedeutendere Vortheile verspreche? Ob man also, was den vorliegenden Fall betrifft, die Frage so stellt:

Erfüllt unsere dormalige Gerichtsverfassung die Forderungen nicht, welche man an eine wohlgeordnete Gerichtsverfassung machen kann? ist sie also unzulänglich oder zweckwidrig? und darf man, dieses vorausgesetzt, von den vorgeschlagenen Neuerungen mit Grund erwarten, daß sie den Mängeln und Gebrechen des Bestehenden abhelfen werden?

oder so:

Ist unsere dormalige Gerichtsverfassung zwar zweckmäßig, aber nur in einem gewissen Grade? und würde der entworfene Plan unsere Gerichtsverfassung bedeutend vollkommenen?

Je nachdem man die Frage auf die erstere oder auf die letztere Art stellt, hängt sie mit einer andern Reihe von Ansichten über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer Neuerung zusammen; je nachdem man sich für die eine oder für die andere Grundansicht entscheidet, wird man den entworfenen Plan mit mehr oder mit weniger Strenge zu beurtheilen geneigt seyn. Die

Verschiedenheit der Meinungen, welche sich bereits wegen der von der zweyten Kammer beschlossenen Anträge geäußert hat, dürfte hauptsächlich auf dieser Verschiedenheit des Standpunctes beruhen, aus welchem man überhaupt Aufgaben der vorliegenden Art beurtheilen kann.

Wir erlauben uns nicht über den Vorzug der einen Fragstellung vor der andern ein Urtheil zu fällen. Die Untersuchung ist schwierig, vielleicht auch undankbar. Wir wollen vielmehr die Vorschläge der zweyten Kammer unter beiden Voraussetzungen zu prüfen versuchen.

§. 3.

Wir glauben bey diesem Versuche nicht die Einwendung besorgen zu müssen, daß überhaupt mit Organisationen wenig gethan sey, vielmehr Alles auf die Menschen ankomme, durch welche ein Geschäft besorgt, eine Maßregel ins Werk gesetzt werde. Allerdings hängt das Gelingen eines Planes am Ende von der Gemüthsart und der Geschicklichkeit der Menschen ab, welche den Plan ausführen. Aber die Gestalt der Verfassung, die Art, wie ein Zweig der Staatsgewalt, z. B. die Gerechtigkeitspflege, organisiert ist, hat einen wesentlichen Einfluß auf das Spiel der menschlichen Neigungen und Leidenschaften, auf das Gewicht, welches die Meinung eines jeden einzelnen Staatsbeamten in die Waagschaale legt. Der Mensch ist Mensch durch seinen Geist, und dennoch bedarf er eines menschlichen Körpers.

§. 4.

Die vorläufige Frage ist die: Auf welche Zwecke ist das gerichtliche Verfahren und die Organisation der Gerechtigkeitspflege, — beide bedingen sich wechselseitig.

seitig, — zu berechnen? — Bey der Beantwortung dieser Frage werden die wesentlichen oder die Hauptzwecke und die Nebenzwecke zu unterscheiden seyn. Eine vollkommene Gerichtsverfassung würde beiden zugleich und durch dieselben Mittel vollständig entsprechen. In der Erfahrung muß man sich oft damit begnügen, wenn nur der Hauptzweck nicht verfehlt, und etwa noch der eine oder der andere Nebenzweck erreicht wird.

§. 5.

Das Wesen einer wohlgeordneten Gerechtigkeitspflege besteht darin, daß richtig, (den Gesetzen und der Thatsache gemäß) und schnell Recht gesprochen werde. Darauf also ist die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens und die Organisation der Gerichte wesentlich zu berechnen.

Es ist in dem so eben aufgestellten Hauptzwecke die Beschleunigung der richterlichen Entscheidung der Gewährleistung für die Richtigkeit des richterlichen Urtheils an die Seite gestellt worden. In der That geht eben so wohl jene Forderung, als diese aus dem Wesen der Gerechtigkeitspflege hervor. Das richterliche Urtheil soll einem Zustande des ungewissen Rechts, also der Rechtlosigkeit in bürgerlichen Rechtsachen, einem Bürgerkriege, in Strassachen einem Kriege zwischen der Gesamtheit und dem Angeeschuldigten, ein Ende machen. Wer schnell gibt, gibt zweymal: eine Strafe, welche dem Vergehen nicht auf dem Fuße folgt, verliert verhältnismäßig an ihrem gesetzlichen Gewichte. Wie könnte also ein rascher Gang der Gerechtigkeitspflege nicht zu den Forderungen gehören, welche man an eine wohl eingerichtete Gerichtsverfassung von Rechtswegen zu machen hat?

Freylich wenn diese Forderung nicht mit der andern zugleich zu befriedigen seyn sollte, so würde sie

billig dieser nachstehen müssen. Und das ist wohl, — begläufig zu erinnern, — ein Hauptgrund, warum bey uns das mündliche Verfahren noch immer so viele Gegner hat. Man zweifelt nicht, daß es schneller zum Ziele führe. Aber man fürchtet, daß es weniger, als das schriftliche, gegen ungerechte Entscheidungen sichere.

§. 6.

Die Nebenzwecke, auf welche eine wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege zu berechnen ist, — beziehungsweise können sie auch als Hauptzwecke zu betrachten seyn, — diese Nebenzwecke sind so mannigfaltig, daß hier nur einige der vornehmsten angeführt werden können. Ohnehin lassen sie sich kaum vollständig aufzählen.

Von großer Wichtigkeit also ist es, daß die Gerechtigkeitspflege

1.) möglichst wohlfeil sey. Die Ausgaben, welche die Gerechtigkeitspflege verursacht, sind zwar mittelbar ein Gewinn, denn sie sichern die persönliche Freiheit und das Eigenthum; aber mittelbar ein Aufwand ohne Ersatz. Insbesondere in kleineren Staaten muß nicht selten das Bessere der Rücksicht auf die Kosten zum Opfer gebracht werden. Uebrigens soll hiermit nicht die Frage entschieden werden: Ob, oder in wie fern der Aufwand, den die Gerechtigkeitspflege verursacht, von den Partheyen zu bestreiten sey? Oder ob den Richtern für einzelne Amtsverrichtungen eine gewisse Vergeltung gebühre?

Eben so wichtig ist es

2.) daß die Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege mit dem Geiste der Staatsverfassung überhaupt in Einklang stehe. Denn soll nicht eine Staatsverfassung das Nachbild eines lebenden Körpers seyn, so daß das Leben des Ganzen aus dem Leben aller einzelnen Theile,

dieses aus jenem hervorgeht? oder verlangt man geschichtliche Zeugnisse? In Rom wurde einst über nichts heftiger gestritten, als über die Besetzung der Gerichte. In Deutschland zählt die Geschichte der Gerichtsverfassung ungefähr eben so viele Perioden, als die der Staatsverfassung. Und je geistiger eine Verfassung ist, desto mehr ist auf die Einheit ihres innern Lebens Bedacht zu nehmen. Endlich ist bey der vorliegenden Aufgabe auch der Einfluß zu berücksichtigen, welchen die Ordnung der Gerechtigkeitspflege auf die Nationalerziehung hat. Nehmen nicht zweifelhafte Rechtsfachen die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch, die Urtheilskraft schärfend, indem sie zum Miturtheilen auffordern? Ist nicht schon die Oeffentlichkeit des Verfahrens eine Strafe für den Verbrecher? Wird der Richter oder der Sachwalter ganz derselbe seyn, die Sachen mögen mündlich oder schriftlich, öffentlich oder geheim verhandelt werden? — Doch genug von diesem Gegenstande im Allgemeinen; Einiges über denselben Gegenstand, was mit dem Zwecke dieses Berichts in einer besonders nahen Verbindung steht, noch weiter unten.

S. 7.

Auf dem was hier (S. 5. 6.) über die Zwecke gesagt worden ist, auf welche die Ordnung der Gerechtigkeitspflege berechnet werden soll, beruhen nun alle die Regeln, welche man in den neuern Zeiten für die Organisation der richterlichen Gewalt, und für das gerichtliche Verfahren in der durch zwey Kammern gemäßigten Einherrschaft aufgestellt, oder die Streitfragen, die man über diese Aufgabe aufgeworfen hat.

Ie leichter es ist, diese Regeln nach Maßgabe der obigen Ausführung auf ihre Gründe zurückzuführen, desto mehr hat sich dieser Vortrag darauf zu

beschränken, nur die Regeln selbst, oder wenigstens die vornehmsten derselben anzuführen. Auch ist derselbe Gegenstand schon in der andern Kammer mit eben so viel Einsicht als Fleiß behandelt worden.

Man macht also an die Gerechtigkeitspflege, damit sie an sich und in dem Geiste der nur gedachten Verfassung wohl geordnet sey, folgende Forderungen:

1.) Die richterliche Gewalt soll unabhängig seyn. — Also Rechtsfachen sind nicht von den Verwaltungsbeamten zu entscheiden; die Richter sind auf Lebenszeit zu ernennen; über die Thatsache haben Geschworne zu urtheilen; die vollziehende Gewalt hat sich eines jeden Eingriffs in die Gerechtigkeitspflege zu enthalten. (Einige von diesen Folgerungen beruhen zugleich auf andern Gründen, z. B. auf dem Grundsatz der Vertheilung verschiedenartiger Arbeiten. Aus diesem Grundsatz hat man auch, wie hier beyläufig bemerkt wird, die Trennung der Strafgerechtigkeitspflege von der bürgerlichen abgeleitet. Jedoch lassen sich gegen eine solche Trennung sehr erhebliche Zweifel von dem genauen Zusammenhange zwischen beiden, so wie von dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, entlehnen.)

2.) Die Gerichte sind nicht mit einem einzelnen Richter, sondern mit einer Gesammtheit von Richtern zu besetzen. (Jedoch ist bemerkenswerth, daß die meisten englischen Gerichte nur mit einem, oder mit zweyen Richtern besetzt sind.)

3.) Es müssen für eine jede Rechtsfache mehrere Gerichtsstufen (Instanzen) bestehen.

4.) Die Partheyen sind befugt, ihre Rechte vor Gericht durch Sachwalter vertheidigen zu lassen. Die Selbstständigkeit und Würde dieses Standes sey eine Hauptangelegenheit für den Gesetzgeber.

5.) Die Regierung ist berechtigt und verpflichtet, bey einem jeden Gerichte die Rechte der Gesammtheit

durch einen Anwalt und Sachwalter wahrnehmen zu lassen.

6.) Alle Rechtsachen, d. h. alle Sachen, in welchen Partheyen über ein Recht streiten, sind im Wege Rechts, also mit gewissen Förmlichkeiten (z. B. nicht in dem sogenannten polizeylichen Wege) zu verhandeln.

7.) Das Verfahren sey mündlich und öffentlich.

8.) Straffsachen sind im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln.

9.) In bürgerlichen Rechtsachen soll das Gericht nur die Verhandlungen leiten, und nach dem Schlusse der Verhandlungen das Urtheil fällen. Die Vertheiligung der Rechte der Partheyen ist die Sache der Partheyen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle diese Regeln in Nothfällen, d. h. in den Fällen eine Ausnahme leiden, in welchen das rechtliche Interesse, das ihnen zum Grunde liegt, durch ein anderes überwogen wird.

§. 8.

Vergleicht man nun die dermalige Gerichtsverfassung des Großherzogthums mit den im 5ten und 6ten §. aufgestellten allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig eingerichteten Gerechtigkeitspflege, und stellt man die Frage zuvörderst so: Ob unsere dermalige Gerichtsverfassung jenen Bedingungen, — wenn auch nicht vollkommen, — entspreche? — so kann man die Frage, — mit einer einzigen Ausnahme — wohl nur zu Gunsten unserer Gerichtsverfassung beantworten.

§. 9.

Zwar leistet diese Gerichtsverfassung nicht allen

den besondern Forderungen Genüge, welche im §. 7. aus den allgemeinen Bedingungen einer zweckmäßig geordneten Gerechtigkeitspflege abgeleitet wurden. Aber wer wagte wohl zu behaupten, daß die Zwecke, oder wenigstens die Hauptzwecke der Gerechtigkeitspflege nur auf dem, im 7ten §. vorgezeichneten Wege zu erreichen wären? Auch muß man bestehende Einrichtungen ihrem ganzen geschichtlichen Zusammenhange nach betrachten, damit man nicht der Willkür zuschreibe, was die Noth gethan hat.

§. 10.

Die Hauptsache ist doch immer die, daß man zum Ziele gelange. Welcher Weg zum Ziele führe? Das ist, wenn man die Wahl hat, nur eine Erwägung der zweyten Ordnung.

Fragt man nun: Ob man den Badnischen Gerichten den Vorwurf der Partheylichkeit, der Unwissenheit, oder der Nachlässigkeit machen könne? — ob das bey uns übliche Verfahren die Rechtshändel ungebührlich verlängere, oder zu verlängern gestatte? Ob in Baden die Rechtspflege übermäßig kostbar sey? — also, ob bey unserer dormaligen Gerichtsverfassung der Staat und der Einzelne bestehen könne? — so wird wohl kein Unbefangener läugnen, daß wir alle Ursache haben, mit der Gegenwart im Ganzen zufrieden zu seyn, daß Baden auch in dieser Beziehung die Vergleichung mit andern deutschen Staaten nicht scheuen darf.

§. 11.

Wenigstens kann den Mängeln und Gebrechen, an welchen unsere Gerichtsverfassung etwa leidet, schon im Wege einer bedächtigen Verbesserung, also ohne daß man Alles umkehrt und umgestaltet, ganz oder größtentheils abgeholfen werden.

Verbesserungsvorschläge in diesem Geiste sind in den bekannten Schriften des würdigen Vorstandes des Oberhofgerichts zu Mannheim, auch gelegentlich in der zweyten Kammer gemacht worden. Bey so vielen und so trefflichen Vorarbeiten heben wir nur Einiges heraus.

Anlangend zuvörderst das gerichtliche Verfahren, so ist eine Gerichtsordnung für die untern bürgerlichen Gerichte, die Verbesserung einiger Mängel der Obergerichtsordnung und eine neue peinliche Gerichtsordnung, auch unter der Voraussetzung, daß es bey den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens sein Bewenden ferner behalten soll, ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. Da jedoch die Haupt- und Vorfrage: ob die dormalige Gerichtsverfassung im Ganzen beizubehalten, oder wesentlich umzugestalten sey? noch mehrere Jahre lang ein Gegenstand der Erörterung seyn dürfte, so erlauben wir uns den Wunsch, daß wenigstens einige der dringlichsten Verbesserungen sofort mittelst vorläufiger Gesetze oder Verordnungen — ins Werk gesetzt werden möchten. Wir glauben dahin diejenigen rechnen zu können, welche in den obengedachten Druckschriften enthalten sind, — ferner die Anträge der zweyten Kammer wegen der Selbstständigkeit der Gerichte bey Vergehungen der Staatsdiener, — weiter die unbedingte Zulassung der Sachwalter vor den untern Gerichten, — endlich ein Gesetz, welches dem in der Verfassungsurkunde, §. 15 ausgesprochenen Grundsatz, (einer Art von Habeas Corpusakte) durch nähere Bestimmungen die gebührende Wirksamkeit zusicherte.

Ueber die dormalige Organisation der Gerichte ist insbesondere in so fern Klage geführt worden, als in der ersten Gerichtsstufe bey den Aemtern die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung derselben

Behörde, und zwar einem einzelnen Beamten anvertraut sey. Allerdings ist diese Einrichtung mit den Hauptzwecken der Gerechtigkeitspflege schwer oder überall nicht zu vereinigen, und es ist daher in der zweyten Kammer ein ausführlicher Vorschlag zur Beseitigung dieses Uebelstandes gemacht worden, (vgl. die gedruckten Verhandlungen der zweyten Kammer vom Jahr 1822, II. Bd. S. 339,) so wie man auch bereits in einigen andern deutschen Staaten den Grundsatz der Trennung der Gerechtigkeitspflege von der Verwaltung bis zu der ersten Gerichtsstufe durchgeführt hat. Sollte jedoch die vorgeschlagene Neuerung, sey es in dem größern Aufwande, den sie verursachen würde, oder in dem billigen Wunsche der Richtersbefohlenen, den Richter in der Nähe zu haben, oder in andern Gründen, (denn auch anderwärts hat sie nicht allgemein Beyfall erhalten, vgl. L. F. Griesinger über die Justizorganisationen der neuern Zeit 2c. Tübingen 1820, 8.) bedeutende Hindernisse finden, oder sollte auch hierbey die Entscheidung der obengedachten Haupt- und Vorfrage abzuwarten seyn, so könnte man vielleicht das ganze Gebäude unserer Gerichtsverfassung mit der einzigen Neuerung, wenigstens einstweilen stehen lassen, daß man die Kompetenz der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf gewisse Arten von Sachen beschränkte, die übrigen aber gleich in erster Instanz an die Hofgerichte verwies. Die den Aemtern vorzubehaltenden Sachen würden etwa folgende seyn: 1.) alle die Sachen, in welchen nach unserer Obergerichtsordnung nur die summarische Appellation zulässig ist. (Vgl. S. 92 und 149 der D. G. D.) 2.) Die Erlassung von Zahlungsbefehlen auf eine öffentliche oder eine Privaturkunde, so daß erst dann, wenn gegen den Befehl Einsprache geschähe, die Kompetenz des Amtes nach dem Gegenstande der

Forderung zu beurtheilen wäre. Endlich 3.) die Rechts-
sachen, welche die französische Proceßordnung (Art. 3)
der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterwirft. —
Wir wollen nicht auf die Gründe eingehen, welche für
diesen Plan zu sprechen scheinen, theils weil sie zu
nahe liegen, theils weil sich die Ausführung zu sehr
über Einzelheiten verbreiten müßte. Die Hauptein-
wendung gegen den Plan möchte die seyn, daß so den
Obergerichten eine neue und nicht unbedeutende Last
auferlegt werde. Indessen gelangen die, ihrem Gegen-
stande nach wichtigern, Rechtsfachen ohnehin fast ins-
gesammt an die höhern Gerichte.

§. 12.

Jedoch, wie man auch unsere Gerichtsverfassung
in dem Geiste der bestehenden Einrichtungen verbessere,
ein Vorwurf wird ihr doch immer gemacht werden
können, — der Vorwurf, daß sie nicht mit dem Sinne
und Zwecke der neuen Grundverfassung unseres Staa-
tes in Einklang steht. — Denn das ist das Wesen
unserer, und einer jeden ihr geistesverwandten Ver-
fassung, daß mittelst derselben die Regierung, (dieses
Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen) unter
die Aufsicht des Volks gestellt wird, nicht damit die
Macht der Regierung geschwächt, sondern damit sie
gestärkt werde. Wie kann aber das Volk diese Auf-
sicht über die richterliche Gewalt ausüben, wenn
über die Thatsache nicht Schwurgerichte urtheilen?
Oder wenn nicht wenigstens die Rechtsfachen münd-
lich und öffentlich verhandelt werden? Und wenn
in einer solchen Verfassung über das was im Allge-
meinen Rechtens ist, d. h. über die Gesetze mündlich
und öffentlich verhandelt wird, wie möchte da über das,

was in einem einzelnen Falle Rechtens ist, schriftlich und geheim zu verhandeln seyn? Wo Alles leben und weben soll, wie möchte da der todte Buchstabe mehr frommen, als das lebendige Wort? — Daher sind auch einige der Meinung, daß es sich nur darum handle, ob man schon jetzt, oder erst nach Jahren zu einer gänzlichen Umgestaltung unserer Gerichtsverfassung schreiten wolle. Unsere Verfassung enthalte so manche verborgene Keime, deren Entwicklung nicht ausbleiben könne.

§. 13.

Das führt uns zu der zweyten Hauptfrage. Verspricht der von der zweyten Kammer entworfene oder angeedeutete Plan einer wesentlichen Umgestaltung unserer bisherigen Gerichtsverfassung so bedeutende Vortheile, daß man, wenn auch die dermalen bestehenden Einrichtungen im Ganzen, und unter dem Vorbehalte einiger Verbesserungen recht wohl vertheidigt werden können, dennoch das Wagstück einer durchgreifenden Neuerung bestehen sollte?

Die Hauptgrundlage dieses Planes ist die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens. Denn mit dieser Neuerung steht die Umgestaltung der Organisation der Gerichte, die Annahme der Schwurgerichte, die Verwandlung des Untersuchungsverfahrens in das Anklageverfahren, und überhaupt die Umänderung unsers gerichtlichen Verfahrens schlechthin oder bedingungsweise in Zusammenhang.

Es wird daher die vorliegende Untersuchung vor allen Dingen auf jenen Grundsatz, und sodann erst auf die Folgen zu richten seyn, welche in demselben begriffen sind, oder ihm gegeben werden können.

Der Schwurgerichte wird jedoch nur beyläufig gedacht werden, theils weil sie der Gegenstand eines besondern Berichtes seyn sollen, theils weil die Meinungen über den Werth dieser Einrichtung noch zu sehr getheilt sind, als daß ein Plan, welcher auf die Einführung der Schwurgerichte berechnet wäre, schon jetzt hoffen dürfte, Eingang zu finden. Der Berichtserstatter, ein Freund der Schwurgerichte, (wie er nicht bergen kann, noch will,) erlaubt sich nur noch die Bemerkung, daß man sich, so wie man die Schwurgerichte im Allgemeinen billigt, eben sowohl in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen dafür zu erklären habe, ferner daß man vorzugsweise die Geschwornen des Englischen Rechts vor Augen haben müsse, um über die Einrichtung ein sachgemäßes Urtheil zu fällen.

§. 14.

Verdient nun das mündliche und öffentliche Verfahren entschieden vor dem schriftlichen und geheimen den Vorzug?

Die Frage kann nicht schon durch das als entschieden betrachtet werden; was oben §. 12 in Beziehung auf den Geist unserer Verfassung für das mündliche und öffentliche Verfahren gesagt worden ist. Denn die Hauptfrage ist doch immer die: ob dieses Verfahren den eigenthümlich wesentlichen Zwecken der Gerechtigkeitspflege vorzugsweise entspreche?

Jedoch ergibt sich schon aus dem oben Gesagten für die Hauptfrage so viel, daß diejenigen, welche das mündliche und öffentliche Verfahren in Schutz nehmen, nicht eine Meinung vertheidigen, welche den öffentlichen Ruhestand, oder die Rechte der Krone ge-

gefährde. Und wie sollte auch eine solche Gefahr zu befürchten seyn? Das mündliche und öffentliche Verfahren, (und eben so, ja vielleicht noch mehr das Schwurgericht.) gehört zu der Reihe der Mittel, durch welche die Verfassungen von der Art der unsrigen den Thron sichern, indem sie die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten schärfen, oder das Volk selbst für die gehörige Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verantwortlich machen.

§. 15.

Man kann zur Verantwortung der aufgestellten Hauptfrage, beide Arten des gerichtlichen Verfahrens entweder nach allgemeinen Erfahrungsgesetzen, oder nach einzelnen Thatsachen mit einander vergleichen. Hier soll das mündliche und öffentliche Verfahren auf dem letztern Wege vertheidiget werden. Von dem erstern Standpuncte aus wird die Aufgabe von einem andern Berichtserfasser erörtert werden.

Uebrigens wird der vorliegende Aufsatz nicht zwischen dem Verfahren in bürgerlichen Sachen und dem in Strafsachen einen Unterschied machen. Zwar wird behauptet, daß der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen das Recht der Einzelnen, ihre häuslichen Verhältnisse geheim zu halten, entgegenstehe. Aber gibt es wohl ein solches Recht, sobald ein Anderer die Rechtshülfe des Staates anspricht? Und bleiben denn bey der bisherigen Art der Rechtspflege Familiengeheimnisse unaufgedeckt? Sonst aber sprechen in bürgerlichen und in Strafsachen ganz dieselben Gründe für und gegen das öffentliche Verfahren.

§. 16.

Die erste Thatsache nun, welche diesem Verfahren sehr entscheidend das Wort sprechen dürfte, ist die,

Daß in so vielen andern europäischen Staaten die Rechtshändel mündlich und öffentlich verhandelt werden.

Vorzugsweise verdient das Beyspiel Englands hier angeführt zu werden, eines Staates, dessen Verfassung das mittelbare Vorbild der unsrigen und ein Werk der Zeit und Erfahrung, auch bey der vorliegenden Streitfrage ein besonderes Gewicht in die Waagschaale legt.

Daß in England, wo alle Rechtsfachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, Geschworne in bürgerlichen, wie in peinlichen Sachen das Urtheil über die Thatsache finden, die Gerechtigkeit musterhaft verwaltet wird, davon können sich auch die, welche England nie gesehen haben, durch das Lesen der dortigen Tagesblätter unterrichten, da diese Blätter von den Verhandlungen der Gerichte regelmäßig Bericht abfassen. — Aber das Land verdankt noch überdies besonders jenen Einrichtungen folgende drey sehr wesentliche Vortheile:

1.) Ungeachtet die Menge der gerichtlichen Geschäfte bey einer Bevölkerung von 79 Millionen Menschen, und bey der großen Lebhaftigkeit des dortigen bürgerlichen Verkehrs sehr bedeutend seyn muß, genügt dennoch (einige örtliche oder besondere Gerichte ausgenommen) die unglaublich geringe Zahl von 14 Personen, (der Lordkanzler, der Lordvicekanzler und 12 Richter) die sämmtlichen bürgerlichen und peinlichen Rechtsfachen im Reiche zu erledigen. Allerdings wird dieses merkwürdige Resultat noch durch einige andere Mittel herbeigeführt, z. B. durch die Sendgerichte, durch den beschränktern Gebrauch der Berufungen. Aber auch diese Mittel würden nicht ohne jene Einrichtungen anwendbar seyn.

2.) Der Stand der Richter und der der Sachwalter steht in hoher und verdienter Achtung. Der letztere dürfte diese Achtung lediglich und allein dem mündlichen und öffentlichen Verfahren verdanken. Denn was man auch immer für die Beredlung des so bedeutsamen Standes der Sachwalter erdenke, oder thue, nur da, wo die Rechtsfachen mündlich und öffentlich verhandelt werden, wo die öffentliche Meinung die Sachwalter weckt und schreckt, ist jener Zweck vollkommen erreichbar. Bey dem Richterstande tritt allerdings noch eine andere Ursache ein. Die englischen Richter haben größere Forderungen zu befriedigen, als die Richter anderwärts. Denn für bürgerliche Rechtsfachen gibt es nur wenige Bestimmungen in dem geschriebenen Rechte der Engländer. Die Richter müssen sich an allgemeine Rechtsgrundsätze und an den Vorgang ähnlicher Fälle halten. Unter gleichen Umständen wurden einst die römischen Richter und Rechtsgelehrten Muster für alle Zeitalter und Völker.

3.) Die englische Gerichtsverfassung hat unverkennbar einen wohlthätigen Einfluß auf den Volksscharakter, theils überhaupt, theils in Beziehung auf das Interesse der Gerechtigkeitspflege. Wenn der königliche Prinz, der Herzog, öffentlich vor Gericht erscheinen muß, wie ein Gemeiner z. B. als Zeuge, so macht das die Gleichheit Aller vor dem Richter anschaulich, wie es keine Lehre, kein Gesetz zu thun vermag, und gleichwohl, ja vielleicht eben deswegen wird in England der Adel von dem Volke höher und offener geachtet, als in so manchen andern Staaten. Da sich ferner Kläger und Beklagter dem öffentlichen Urtheile Preis geben müssen, so werden unbillige oder zweydeutige Klagen

gen seltener angestellt, Einreden, von welchen nur ein böser Schuldner oder ein ehrvergessener Sachwalter Gebrauch machen kann, seltener vorgeschützt. Das englische Recht hat sogar einen eigenen Schimpfnamen für Einreden dieser Art. Es nennt sie *shamepleas*.

Noch näher liegt uns ein anderes auswärtiges Zeugniß für den Werth des mündlichen und öffentlichen Verfahrens, — das Beyspiel Frankreichs, und insbesondere das Beyspiel derjenigen übrerrheinisch-deutschen Länder, welche einst mit Frankreich vereinigt waren. Bey dem letztern ist folgende Thatsache besonders bemerkenswerth. Der Königlich Preussischen Immediat-Justiz-Commission in Rheinpreussen wurde ein Gutachten über das mündliche und öffentliche Verfahren, und ein anderes über die Schwurgerichte abgefordert. Beide, (sie sind im Druck erschienen,) fielen zu Gunsten dieser französischen Einrichtungen aus. In demselben Sinne hatten sich die Rheinpreussischen Gerichte, amtlich befragt, fast einstimmig erklärt.

S. 17.

Und ist denn in Deutschland die schriftliche und geheime Verhandlung der Rechtsachen so alt, oder eines so edlen Ursprungs? — Bis gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war diese Verhandlungsart in Deutschland fast unbekannt. Erst als das fremde Recht vorherrschend wurde, und, was peinliche Sachen betrifft, erst mit dem Inquisitionsprocesse, dieser Ausgeburt einer entarteten Zeit, erhielt sie das Uebergewicht. Und noch lange sträubten sich die Regierungen, (wie jetzt in dem entgegengesetzten Geiste,) auf die unheimliche Neuerung einzugehn. Noch im Jahre 1724 verordnete die chursächsische Proceßordnung, die Schreib-

seligkeit der Sachwalter fürchtend, daß die Sachwalter die Sätze von Mund aus in die Feder dictiren sollten. — Allerdings hat man in unsern Tagen mit der Deutschthümlichkeit großen Mißbrauch getrieben. Aber die Sache hat auch ihre löbliche Seite. Die Kirche; dann das römische Recht, später die spanische, und noch später die französische Sitte, Alles hat sich vereinigt, das deutsche Volk sich selbst zu entfremden. Es ist Zeit, an die Frage zu denken, was wir von dem Angenommenen oder Aufgedrungenen beybehalten oder ablegen sollen.

§. 18.

Jedoch, ist denn das mündliche und öffentliche Verfahren vor Gericht dem Rechte des Großherzogthums so fremd, daß wir dieses Verfahren, ganz so wie einen Fremdling, zu scheuen hätten? Vor den Aemtern werden die bürgerlichen Rechtsfachen mündlich verhandelt. Vor dem höchsten Gerichte des Landes, vor dem Staatsgerichtshofe, soll das Verfahren mündlich und öffentlich seyn. Was sich bey jenen Gerichten so wohl bewährt hat, was für diesen Gerichtshof als zweckmäßig angenommen worden ist, sollte das einer allgemeinen Annahme unwerth seyn?

§. 19.

Endlich wagt es der Berichterstatter auf die Gefahr, der Unbeseidenheit beschuldigt zu werden, noch ein Wort von seiner eigenen Erfahrung zu sprechen. Er ist zu verschiedenen Zeiten Mitglied von vier Spruchkollegien und von vier Gerichten gewesen. Er hat öfters den Sitzungen der französischen Gerichte hengewohnt. Er hat aus Pflicht und aus Neigung eine sehr große Anzahl von Rechtsfällen gelesen, welche theils von französischen, theils von englischen Gerichten entschieden

worden waren. Er ist selten veranlaßt gewesen, an der Richtigkeit der auf mündliche Verhandlungen der Sachen erfolgten Entscheidungen zu zweifeln. Aber er kann nicht bergen, daß, bey der entgegengesetzten Verhandlungsart, ein schlechter Referent auch den geduldigsten Zuhörer ermüden, oder auch den aufmerksamsten Manne schwer sey, bündereiche Akten zur Genüge durchzulesen, daß man leicht etwas Zweckdienliches übersehe, weil es an einem Orte steht, wo man es zu finden nicht erwartete.

§. 20.

Wenn diese Zeugnisse und Beyspiele dem mündlichen und öffentlichen Verfahren einigen Beyfall gewinnen können, so ist nunmehr die Frage zu erörtern: Welche Veränderungen in unserer Gerichtsverfassung zu treffen seyn würden, um diese Verfassung nach dem Grundsatz der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, so wie nach Maßgabe der übrigen, §. 7. aufgestellten Regeln umzugestalten. Ist übrigens die Grundidee richtig, so wird ihr Werth durch die Entwicklung des Planes noch anschaulicher hervortreten.

§. 21.

Daß zu Folge jener Grundidee eine gänzliche Umwandlung unsers bisherigen gerichtlichen Verfahrens, — also eine neue bürgerliche und peinliche Gerichtsordnung — nothwendig seyn würde, versteht sich von selbst. Es ist hier nicht der Ort, für diesen neuen Rechtsgang die Regeln aufzustellen, oder der Fälle zu gedenken, in welchen dennoch, (z. B. wegen eines zu besorgenden öffentlichen Vergernisses) das schriftliche und geheime Verfahren ausnahmsweise vorzubehalten seyn würde. Nur die Bemerkung finde hier noch eine Stelle, daß das Anklageverfahren, — welches

doch, im Verhältnisse zu dem Untersuchungsverfahren, allein der Weg Rechts genant zu werden verdient, — zu den nachtheiligsten Weiterungen führt, wenn nicht die Sachen mündlich verhandelt werden.

§. 22.

Nach derselben Grundidee könnte die Organisation der Gerichte wesentlich umgestaltet werden, weil, wenn das Verfahren mündlich und öffentlich ist, die Gerechtigkeitspflege, unbeschadet ihres Hauptzwecks, durch eine weit geringere Zahl von Richtern besorgt werden kann. Und schon die Verminderung des Kostenaufwands wäre ein entscheidender Grund, zu jener Umgestaltung zu schreiten.

Man sieht leicht, daß im Geiste dieser Grundidee mehr als ein Plan zu einer neuen Organisation der Gerichte entworfen und versucht werden kann. Und da es hier nur darauf abgesehen ist, der Regierung Ansichten und Materialien zur weitem Prüfung vorzulegen, so wird es erlaubt seyn, auch in diesem Berichte einen solchen Plan in seinen Umrissen zu entwerfen; in seinen Umrissen, — denn die Einzelheiten würden Untersuchungen erfordern, welche nur von der Regierung mit Erfolg angestellt werden könnten.

§. 23.

Es könnte also z. B. im Lande 1) Gemeindeggerichte, 2) Amtsgerichte, 3) Land- und Sendgerichte, und 4) ein Oberlandgericht, das bisherige Oberhofgericht geben.

Wegen der Gemeindeggerichte kann sich der Bericht auf die Gemeindeordnung beziehen.

Auch über die Amtsgerichte hat er sich nicht ausführlicher zu verbreiten. Das, was oben §. 11. über die Organisation und über die bürgerliche Ge-

richtsbarkeit dieser Gerichte, unter der Voraussetzung eines andern Grundplanes, gesagt worden ist, gilt von diesen Gerichten auch nach dem vorliegenden Plane. Nur das ist etwa noch hinzuzufügen, daß auch nach diesem zweyten Grundplane den Amtsgerichten die Gerichtsbarkeit über geringere Vergehungen, (die Grenzlinien hätte das Gesetz genauer zu bestimmen,) verbleiben würde.

Es wird also in dem Folgenden nur von den Land- und Sendgerichten, (den Afsisen,) und von dem Oberlandgerichte zu handeln seyn.

§. 24.

Von den Landgerichten.

1.) Die Landgerichte erkennen über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nicht für die Gemeinde oder die Amtsgerichte gehören, in erster Instanz, so wie über die Rechtsmittel, die gegen die Erkenntnisse der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsfachen eingelegt werden.

2.) Die Landgerichte erkennen über alle Polizeyvergehungen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeinde- und Amtsgerichte unterworfen sind, eben so über die Rechtsmittel, welche gegen die Straferkenntnisse der Aemter eingelegt werden.

3.) Die Landgerichte sind befugt, in bürgerlichen und in Polizeysachen die Entscheidung auf das Sendgericht auszusprechen. Auch kann der Kläger die Klage die er (nach 1) bey dem Landgerichte anzustellen berechtigt ist, sofort bey dem Oberlandgerichte anbringen.

4.) Der Rechtszug geht von den Landgerichten an das Oberlandgericht.

5.) Die Mitglieder des Landgerichts sind theils ständig theils nicht ständig.

6.) Ein jedes Landgericht wird nur mit einem einzigen ständigen Mitgliede, dem Landrichter, besetzt.

7.) Ein jedes Landgericht hat zwey nicht ständige Mitglieder. Das Sendgericht bildet eine Liste z. B. von 24 Personen, welche aus den am höchsten Besteuereten, so wie aus gewissen Ständen innerhalb des Bezirkes gewählt werden. Aus dieser Liste werden zwey (und für einen Jeden zwey Ersazmänner) zu Mitgliedern des Landgerichts auf ein Jahr oder ein halbes Jahr ic. durch das Loos bestimmt. — Dieser Vorschlag ist theils auf Kostenersparniß berechnet, theils ein Versuch, die Hauptvortheile der Schwurgerichte zu erzielen. Er läßt übrigens mannigfaltige Modificationen zu.

8.) Die dem Landgerichte anvertraute Gerichtsbarkeit wird in der Regel von dem Landrichter allein ausgeübt, ausgenommen, wenn über eine Thatsache zu erkennen ist. Alsdann wird das Urtheil von dem Landrichter und dessen beiden Beysitzern zusammen gefällt, so daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet und, bey eintretender Stimmengleichheit, die Stimme des Landrichters den Ausschlag gibt.

Uebrigens ist in dem Obigen nicht von der Zahl der zu bestellenden Landgerichte die Rede gewesen. Wird die Gerichtsgewalt der Amtsgerichte nicht zu sehr beschränkt, so möchten 4 Landgerichte doch wohl hinreichend seyn, aber auch wenn die Zahl bis auf 10 zu erhöhen seyn sollte, so wäre die Kostenersparniß noch immer sehr bedeutend.

§. 25.

Von den Sendgerichten.

1.) In einem jeden Orte, wo ein Landgericht besteht, werden alljährlich 4 Sendgerichte gehalten. In außerordentlichen Fällen kann das Oberlandgericht

auch ausser der gewöhnlichen Zeit ein Sendgericht an einem dieser Orte zu halten verordnen.

2.) Das Sendgericht besteht aus dem Landrichter und dessen zwey Beisitzern, und aus Oberlandgerichtsräthen, welche letztere das Oberlandgericht zu dem Sendgerichte abordnet.

3.) Das Sendgericht erkennt über alle die Rechtsfachen, deren Entscheidung der Landrichter dem Sendgerichte vorbehalten hat. (§. 24, Nro. 3.)

4.) Das Sendgericht erkennt über alle peinlichen Rechtsfachen, als welche vor ihm im Wege des Anklageverfahrens zu verhandeln sind.

§. 26.

Von dem Oberlandgerichte.

1.) Das Oberlandgericht besteht aus 12 Oberlandgerichtsräthen, und dem Oberlandrichter, (vielleicht daß schon 8 Richter genügen würden.)

2.) Es ist in 3 Senate eingetheilt: jeder besteht aus 4 Oberlandgerichtsräthen.

3.) Vor das Oberlandgericht gehören alle die bürgerlichen Rechtsfachen in erster Instanz, welche bey ihm nach §. 24, Nro. 3. angebracht werden.

4.) Das Oberlandgericht erkennt über die Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidungen der Land- oder der Sendgerichte eingelegt werden.

Das Nähere über die Organisation dieses Gerichts, z. B. über die Vertheilung der Geschäfte unter die verschiedenen Senate, über die Eigenschaft des Gerichts, als eines Cassationsgerichtshofes, kann hier um so mehr mit Stillschweigen übergangen werden, da die einzelnen Bestimmungen leicht sind, oder von thatsächlichen Verhältnissen abhängig sind.

§. 27.

So viel über diese Aufgabe. — Derselben nahe



verwandt ist eine andere, welche die Einrichtung der gerichtlichen Polizen zum Gegenstande hat, also die Anstalten und Maßregeln, wodurch, was die bürgerliche Gerechtigkeitspflege betrifft, theils die Einzelnen ihre Rechte zu vertheidigen in den Stand gesetzt, theils die Rechtshändel verhindert oder abgekürzt und, anlangend die Verwaltung der Strafgerechtigkeit, Missethäter vor Gericht gestellt werden sollen. Jedoch weder der eine noch der andere Theil der gerichtlichen Polizen ist, noch der Veranlassung dieses Vortrags, dormalen ein Gegenstand der Erörterung. Uebrigens ist die gerichtliche Polizen des bürgerlichen Rechts, (unter welcher die sogenannte willkürliche Gerichtsbarkeit begriffen ist) in einigen ihrer vornehmsten Anordnungen schon auf Veranlassung einer andern Motion in der zweyten Kammer in Anregung gekommen. Die gerichtliche Polizen der Strafrechts aber dürfte bey uns selbst dann, wenn das mündliche und öffentliche Verfahren eingeführt würde, einer weniger durchgreifenden Veränderung bedürfen.

Nur die Bemerkung sey hier noch erlaubt, — sie gehört in das Gebiet der Polizen des bürgerlichen Rechts, — daß die Frage: ob das Gesetz verordnen soll, daß in einer jeden bürgerlichen Rechtsache in der Regel zuvörderst die Güte zu versuchen sey? oder ob nur (wie in England) dem Gerichte anheimzustellen sey, die Partheyen darauf aufmerksam zu machen, daß, nach der Beschaffenheit der Sache, ein Vergleich dem Interesse beider Theile am besten entsprechen werde? daß diese Frage noch die reiflichste Erwägung verdienen würde.

